Haushaltsplan

für das

Haushaltsjahr 2026

Einzelplan 09

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vorwort zum Einzelplan 09

A. Gliederung

Der Einzelplan 09 enthält die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen des Geschäftsbereichs des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML):

1. Landeshaushalt

Kapitel		Seite
0901	Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	8
0902	Allgemeine Bewilligungen –EU-Förderungsmaßnahmen und Tierseuchenbekämpfung–	20
0903	Allgemeine Bewilligungen –Erzeugung, Vermarktung, Ernährung, Forst und Jagd–	40
0904	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ – (GemAgrG)	92
	Anlage: Einzelpläne 09 und 15	
0906	Raumordnung und Landesplanung, Fachaufgaben der Ämter für regionale Landesentwicklung	116
0908	Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung – budgetiert	121
0910	Ämter für regionale Landesentwicklung – Landentwicklung – budgetiert	133
0930	Ämter für regionale Landesentwicklung – Domänenverwaltung	144
0941	Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit – budgetiert	159
0950	Nds. Landgestüt Celle	170
	Anlage: Wirtschaftsplan des Nds. Hengstaufzuchtgestüts Hunnesrück	
	Anlage: Wirtschaftsplan der Hengstparade	
0961	Fischereiverwaltung	180
0980	Nds. Landesforsten	190
	Anlage: Erfolgsplan der Nds. Landesforsten	
	Anlage: Aufteilung der Finanzhilfe nach Produktbereichen	
0981	Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt	198
0995	Investitionen in die Infrastruktur und die Klimaneutralität nach dem LuKIFG	210

Rücklage: keine

2. Sondervermögen

Kapitel		Seite
5090	Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen – ELER 2023-2027	220
5091	Sondervermögen Wirtschaftsförderfonds, Land- und Forstwirtschaftlicher Bereich	226
5093	Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen – EMFF 2014-2020	234
5094	Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen – EMFAF 2021-2027	236
5096	Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen – ELER 2014-2020	238
5097	Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen – ELER 2014-2020 Umschichtungsmittel	242
5098	Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Aufbauinstrument der Europäischen Union	246
5099	Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen – ELER 2023-2027 Umschichtungsmittel	248

3. Übersicht über Beschäftigungsvolumen, Budget und Stellen (BBS)

B. Wesentliche organisatorische Änderungen

1. Landeshaushalt

Gemäß Artikel 143h Abs. 2 des Grundgesetz stellt der Bund den Ländern und Kommunen durch das Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (LuKIFG) insgesamt 100 Milliarden Euro zur Verfügung, die der Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen für eigene Aufgaben dienen. Hiervon entfallen auf Niedersachsen 9,42 Milliarden Euro, die bis zum Ende des Jahres 2036 zur Verfügung stehen. Der Anteil des ML ist im neu für diesen Zweck eingerichteten Kapitel 0995 abgebildet.

2. Sondervermögen

Das MU überträgt dem ML seit dem Haushaltsjahr 2021 die Verwaltung für Maßnahmen in dessen Geschäftsbereich, die aus dem Ökologischen Bereich des Wirtschaftsförderfonds finanziert werden. Um die Ressourcenverantwortung

entsprechend den Zuständigkeiten abzubilden, geht die Verwaltung eines Anteils des Sondervermögens ab dem Haushaltsjahr 2026 auf das ML über. Die Bewirtschaftung erfolgt im dafür neu eingerichteten Land- und Forstwirtschaftlichen Bereich im Kapitel 5091.

C. Hochbaumaßnahmen

keine

D. Politisch bedeutsame Vorhaben

Maßnahmen nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Die Mittel für die Maßnahmen nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2231), sind entsprechend der Aufgabenverteilung in den Einzelplänen 09 und 15 veranschlagt.
Die Zuweisungen des Bundes gem. § 10 GAKG werden im Einzelplan 09 im Kap. 0904 bei den Titeln der Gruppe 231 und 331 vereinnahmt. Die Ausgaben sind entsprechend den Maßnahmen in Titeln bzw. Titelgruppen veranschlagt.

Für die Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe stehen im Haushaltsjahr 2026 zur Verfügung:

		EPl. 09	EPl. 15
a) aus Mitteln des Bundes	176.103.000 EUR	90.161.000 EUR	85.942.000 EUR
b) aus Mitteln des Landes	102.243.000 EUR	59.258.000 EUR	42.985.000 EUR
insgesamt:	278.346.000 EUR	149.419.000 EUR	128.927.000 EUR
sowie aus Verpflichtungsermächtigungen			
a) zu Lasten des Bundes	189.781.000 EUR	117.601.000 EUR	72.180.000 EUR
b) zu Lasten des Landes	115.020.000 EUR	78.400.000 EUR	36.620.000 EUR
insgesamt:	304.801.000 EUR	196.001.000 EUR	108.800.000 EUR

Einzelheiten ergeben sich aus dem Kap. 0904 und der Anlage „Einzelpläne 09 und 15“.

Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums

Im Rahmen des bundesweiten GAP-Strategieplans hat Niedersachsen für die Förderperiode 2023-2027 gemeinsam mit der Freien Hansestadt Bremen sowie der Freien und Hansestadt Hamburg ein ELER-Förderkonzept auf der Grundlage der Verordnung VO (EU) 2021/2115 vom 02.12.2021 (GAP-SP-VO) mit dem Titel KLARA 2023-2027 erarbeitet. Das Förderkonzept „KLARA 2023-2027“ steht für „Klima, Landwirtschaft, Artenvielfalt und regionale Akteur:innen“ und umfasst eine große Bandbreite von neuen und etablierten Förderinstrumenten, die sich inhaltlich aus der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU (GAP) ableiten lassen. Das Konzept umfasst Instrumente zur Förderung der biologischen Vielfalt, Umwelt und Klima. Weitere Mittel stehen für die Unterstützung von Transformationsprozessen in der Landwirtschaft hin zu nachhaltigerem Wirtschaften durch Investitions-, Beratungs-, Kooperations- und Tierwohlmaßnahmen sowie die Innovationsförderung EIP-Agri zur Verfügung. Am 21.11.2022 hat die EU-Kommission den deutschen Strategieplan zur Umsetzung der Gemeinsamen EU-Agrarpolitik in Deutschland genehmigt.

E. Nachhaltigkeit

Das ML trägt im Rahmen seiner Ressortaufgaben wesentlich zum Erreichen der Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals, SDGs) 2 „Kein Hunger“, 3 „Gesundheit und Wohlergehen“, 6 „Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen, 7 „Bezahlbare und saubere Energie“, 9 „Industrie, Innovation und Infrastruktur“, 11 „Nachhaltige Städte und Gemeinden“, 12 „Nachhaltiger Konsum und Produktion“, 13 „Maßnahmen zum Klimaschutz“, 14 „Leben unter Wasser“ und 15 „Leben an Land“ der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie bei.

Epl. 09 **Übersicht über die Einnahmen, Ausga**

Kap.	Bezeichnung	Einnahmen						
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen	Gesamteinnahmen	4 Personalausgaben	5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9
0901	Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	—	366	2.090	522	2.978	30.825	4.726
0902	Allgemeine Bewilligungen - EU-Förderungsmaßnahmen und Tierseuchenbekämpfung -	—	75	2.475	—	2.550	182	1.585
0903	Allgemeine Bewilligungen - Erzeugung, Vermarktung, Ernährung, Forst und Jagd -	4.990	3.781	95	—	8.866	20	4.913
0904	Gemeinschaftsaufgabe - Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes - (GemAgrG)	—	500	10.551	79.610	90.661	—	—
0906	Raumordnung und Landesplanung, Fachaufgaben der Ämter für regionale Landesentwicklung	—	290	—	—	290	2.097	158
0908	Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung - budgetiert	—	—	1.063	—	1.063	20.177	8.970
0910	Ämter für regionale Landesentwicklung - Landentwicklung - budgetiert	—	120	2.114	—	2.234	32.144	5.179
0930	Ämter für regionale Landesentwicklung - Domänenverwaltung	—	8.486	286	4.824	13.596	3.240	2.189
0941	Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit - budgetiert	—	10.957	1.473	—	12.430	57.815	18.888
0950	Nds. Landgestüt Celle	—	3.595	20	—	3.615	4.781	1.739
0961	Fischereiverwaltung	—	117	372	—	489	1.611	645
0980	Nds. Landesforsten	—	—	300	—	300	—	1.300
0981	Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt	—	29	1.014	—	1.043	6.859	1.936
0995	Investitionen in die Infrastruktur und die Klimaneutralität nach dem LuKIFG	—	—	—	—	—	—	—
	Summe 2026	4.990	28.316	21.853	84.956	140.115	159.751	52.228
	Summe 2025	4.990	27.668	19.738	83.747	136.143	154.049	54.119
	2026 mehr(+)/weniger(-)	—	+648	+2.115	+1.209	+3.972	+5.702	–1.891

ben und Verpflichtungsermächtigungen **Epl. 09**

Ausgaben					2026 Überschuss (+) Zuschuss (-) (Sp. 7 - Sp. 14)	2025 Überschuss (+) Zuschuss (-)	2026 Verbesserung(+) Verschlechterung (-) (Sp. 15 - Sp. 16)	Verpflichtungsermächtigungen
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	7 Baumaßnahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	9 Besondere Finanzierungsausgaben	Gesamtausgaben				
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
10	11	12	13	14	15	16	17	18
2.043	500	95	–522	37.667	–34.689	–34.316	–373	1.992
32.538	—	—	—	34.305	–31.755	–12.508	–19.247	3.279
131.999	—	8.233	1.850	147.015	–138.149	–131.725	–6.424	8.287
17.585	—	131.834	—	149.419	–58.758	–52.850	–5.908	196.001
—	—	—	—	2.255	–1.965	–2.163	+198	—
491	—	2.769	298	32.705	–31.642	–30.267	–1.375	4.750
45	—	150	1.215	38.733	–36.499	–36.335	–164	250
1.153	4.115	—	5.112	15.809	–2.213	–2.471	+258	1.800
893	—	8.610	3.157	89.363	–76.933	–72.601	–4.332	—
482	—	1.100	635	8.737	–5.122	–4.907	–215	—
90	—	1.049	—	3.395	–2.906	–2.871	–35	595
27.730	—	—	—	29.030	–28.730	–28.350	–380	—
—	—	295	281	9.371	–8.328	–8.451	+123	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
215.049	4.615	154.135	12.026	597.804	–457.689	–419.815	–37.874	216.954
186.106	3.920	145.911	11.853	555.958	—			185.759
+28.943	+695	+8.224	+173	+41.846				+31.195

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025 1000 EUR	Ansatz 2026 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2024 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		**** Gem. § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung zum Kapitel verbindlich.*					
		E I N N A H M E N					
111 01-5	011	Gebühren, sonstige Entgelte		35	35	—	37
112 01-1	011	Geldstrafen, Geldbußen und Zwangsgelder (einschl. Gerichts- und Verwaltungskosten)		260	260	—	—
119 01-6	011	Sonstige Verwaltungseinnahmen		56	6	+50	99
119 03-2	011	Einnahmen aus Nebentätigkeiten		4	4	—	—
119 11-3	011	Rückzahlung von Überzahlungen		3	3	—	8
121 11-8	011	Anteil am Reingewinn des Stadtforstes Bad Pyrmont		—	—	—	—
124 01-0	011	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung		8	8	—	13
232 11-4	011	Zuweisungen der Freien Hansestadt Bremen und der Freien und Hansestadt Hamburg *Vgl. K-Vermerk zu 671 11.*		1.800	1.708	+92	1.591
232 12-2	011	Erstattungen für Personalausgaben der Geschäftsstelle LÖK		133	—	+133	—
232 95-5	011	Erstattungen von Ländern für die Geschäftsstelle LÖK *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 95.*		157	—	+157	—
381 15-2	891	Zuführung von 1556 - 981 15		522	522	—	522
		A U S G A B E N					
		Übertragbar.					
412 11-2	011	Entschädigung an Vorsitzende der Einigungsstellen gem. § 71 NPersVG und § 48 Abs. 3 Nds. Richtergesetz	—	1	1	—	—
421 01-4	011	Bezüge der Ministerpräsidentin, des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister	—	223	219	+4	203
421 02-2	011	Bezüge der Ministerpräsidentin, des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister - Übergang	—	—	—	—	88
422 01-0	011	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter **** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO sind die Absätze 2 bis 5 der Erläuterungen verbindlich.*	—	26.871	25.877	+994	14.155
422 04-5	011	Anwärterbezüge	—	912	1.050	–138	929
422 06-1	011	Mehrarbeitsvergütungen für Beamtinnen und Beamte	—	3	3	—	—
422 19-3	011	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	—
427 01-2	011	Beschäftigungsentgelte für Vertretungs- und Aushilfskräfte	—	1	1	—	—
427 11-0	011	Vergütungen und Honorare für nebenamtliche Kräfte der Ausbildung, Fortbildung und Prüfung	—	14	14	—	10

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0901
Die Ausgaben der Obergruppen 51 - 54 sind gegenseitig deckungsfähig. Dem Deckungskreis gehören folgende Titel an: 511 01, 514 01, 514 02, 517 01, 518 01, 518 02, 519 01, 519 02, 525 01, 525 11, 526 01, 526 02, 526 11, 526 13, 527 01, 527 02, 531 01, 531 02, 546 01, 546 03 und 547 11. Es dürfen Ausgabereste gebildet werden, die grundsätzlich zu 80 v. H. in das Folgejahr übertragen werden.

Zu 111 01
Insbesondere gehen hier Gebühren aus tiergesundheitsrechtlichen Einfuhrgenehmigungen ein.

Zu 112 01
Einnahmen aus Bußgeldern bei Nichteinholung der Zustimmung zu sog. Share Deals, geregelt im Gesetz zur Sicherung und Verbesserung der Agrarstruktur in Niedersachsen. Der Entwurf des Gesetzes liegt vor, das Inkrafttreten soll in 2026 erfolgen.

Zu 119 01
Anpassung an die Entwicklung der Ist-Einnahmen.

Zu 121 11
Nach dem Staatsvertrag zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont über die Vereinigung des Gebietsteils Pyrmont mit Preußen vom 29.11. 1921 in Verbindung mit dem Schlussprotokoll vom selben Tage (Nds. GVBl. Sb. II, S. 7) sowie der Betriebssatzung für die Stadtforst Bad Pyrmont vom 30.12.2014 teilen sich das Land Niedersachsen und die Stadt Bad Pyrmont den Reingewinn oder Fehlbetrag des Eigenbetriebes „Stadtforst Bad Pyrmont“ zu gleichen Teilen.

Infolge zurückliegender und weiterhin andauernder Witterungsextreme ist bei der Stadtforst Bad Pyrmont in den kommenden Jahren kein positives Jahresergebnis und damit keine Gewinnabführung zu erwarten.

Zu 232 11
Auf Grundlage der Staatsverträge zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen sowie zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien und Hansestadt Hamburg erstatten die Länder Bremen und Hamburg für die Übernahme der Zahlstellenaufgaben im Bereich der beiden EU-Fonds EGFL und ELER sowie darauf aufbauender nationaler Förderprogramme einen Betrag für administrative Ausgaben. Die Erstattungsbeträge wurden aufgrund von Personalausgabensteigerungen angepasst.

Die Erstattungen an andere Landesbehörden, die bei der Erledigung mitwirken, werden aus dem Titel 671 11 gezahlt.

Zu 232 12
Vereinnahmt wird hier die Erstattung aus der TGr. 95 (LÖK) für das aus dem Personalkostenbudget finanzierte Personal der LÖK-Geschäftsstelle.

Zu 232 95
Die Einnahmen aus den Beiträgen der Bundesländer decken die anfallenden Ausgaben in der neu im Kap. 0901 eingerichteten TGr. 95.

Zu 381 15
Der Verwaltungsmehraufwand, der im Geschäftsbereich des ML für die Abwicklung der EU-Förderung für Maßnahmen des Umweltressorts entsteht, wird anteilig pauschal aus dem Einzelplan 15 erstattet.

Zu 412 11
Der Vorsitzende einer Einigungsstelle – § 71 Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz – erhält für jeden bearbeiteten Einzelfall eine Vergütung von 200 EUR (RdErl. d. MF v. 07. 11. 2023, Nds. MBl. Nr. 42/2023, S. 916).

Zu 422 01
Bei diesem Titel ist das Personalkostenbudget des Ministeriums veranschlagt. Die Auszahlung der Bezüge der Beamtinnen und Beamten erfolgt aus dem Titel 422 01. Die Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden aus 428 01 gezahlt.

Die erste Vorzimmerkraft der Ministerin/des Ministers und der Staatssekretärin/des Staatssekretärs wird für die Dauer der Vorzimmertätigkeit übertariflich in Entgeltgruppe 9b TV-L eingruppiert. Die Vorzimmerkraft erhält eine außertarifliche Zulage von 141,81 EUR (Stand 01.11. 2024). Die Zulage erhöht sich zum 01.02.2025 auf 149,61 EUR. Dieser Betrag wird bei linearen Tariferhöhungen angepasst und verdoppelt sich nach zweijähriger Vorzimmertätigkeit. Nach sechsjähriger Vorzimmertätigkeit wird die Vorzimmerkraft unter Wegfall der Zulage für die weitere Dauer der Vorzimmertätigkeit übertariflich in Entgeltgruppe 10 TV-L eingruppiert.

Die zweite Vorzimmerkraft der Ministerin/des Ministers und der Staatssekretärin/des Staatssekretärs wird für die Dauer der Vorzimmertätigkeit übertariflich in Entgeltgruppe 6 TV-L eingruppiert. Die Vorzimmerkraft erhält eine außertarifliche Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Entgelten nach Entgeltgruppe 6 und Entgeltgruppe 8 TV-L (erfahrungsstufengleich).

Die Vorzimmerkräfte der Abteilungsleitungen und der Staatssekretärin/dem Staatssekretär unmittelbar unterstellten Referatsgruppenleitungen (soweit diese eine Besoldung nach Besoldungsgruppe B 3 erhalten) werden für die Dauer der Vorzimmertätigkeit übertariflich in Entgeltgruppe 6 TV-L eingruppiert. Nach zweijähriger Vorzimmertätigkeit erhalten sie eine außertarifliche Zulage in Höhe von 54,55 EUR (Stand 01. 11.2024). Die Zulage erhöht sich zum 01.02.2025 auf 57,55 EUR. Dieser Betrag wird bei linearen Tariferhöhungen angepasst.

Für Vorzimmerkräfte, die aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen aus dem Vorzimmer ausscheiden, gilt Folgendes:
Die außertariflichen Zulagen werden nach dem Ausscheiden aus dem Vorzimmerdienst abgeschmolzen. Nach sechsjähriger Vorzimmertätigkeit

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu 422 01

bleiben die übertariflichen Eingruppierungen nach Entgeltgruppe 6 TV-L auch nach dem Ausscheiden aus dem Vorzimmerdienst erhalten; die übertarifliche Eingruppierung nach Entgeltgruppe 10 TV-L wandelt sich in eine übertarifliche Eingruppierung nach Entgeltgruppe 9a unter Gewährung einer außertariflichen Zulage, die ebenfalls abgeschmolzen wird.

Die Ansatzsteigerung beruht größtenteils auf Besoldungs- und Tariferhöhungen. Darüber hinaus werden insgesamt 6,5 neue Vollzeiteinheiten (VZE) zusätzlich veranschlagt insbesondere aufgrund gestiegener Bedarfe in den Bereichen Ernährungsnotfallvorsorge (0,5 VZE), Öffentlichkeitsarbeit mit Schwerpunkt Social Media (1,0 VZE), Ökolandbau (2,0 VZE), für die Leitung der Abteilung 4 -Klimaangepasste Landwirtschaft, Jagd, Forst- (1,0 VZE) und in der EU-Zahlstelle (1,0 VZE). Mit dem bisherigen Personalbestand können die dort anfallenden Aufgaben nicht mehr im erforderlichen Maße bearbeitet werden.

Zu 422 04

Veranschlagt sind die Bezüge für die Forstreferendarinnen und Forstreferendare sowie die Forstanwärterinnen und Forstanwärter. Die Ansatzreduzierung beruht auf einer geringeren Anzahl an Ausbildungen.

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr – = weniger	Ist 2024
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
428 01-9	011	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	9.049
428 04-3	011	Entgelte für Auszubildende	—	—	—	—	—
428 06-0	011	Mehrarbeits- und Überstundenentgelte sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	6	6	—	—
441 01-5	841	Beihilfen für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter	—	2.395	2.137	+258	2.170
441 05-8	841	Beihilfen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	8	8	—	1
443 01-8	841	Fürsorgeleistungen	—	129	53	+76	129
443 11-5	841	Ausgaben zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Arbeitssicherheitsgesetzes	—	220	220	—	179
453 01-3	841	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	42	42	—	27
511 01-3	011	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände *Übertragbar.* *Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zulasten 541 11.*	—	289	273	+16	211
514 01-2	011	Haltung von Dienstfahrzeugen und dgl. *Übertragbar.*	—	8	15	–7	8
514 02-0	011	Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände (einschl. Zuschüsse) *Übertragbar.*	—	12	15	–3	11
517 01-1	011	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume *Übertragbar.*	318 —	675	675	—	738
518 01-8	011	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume *Übertragbar.*	674 —	300	300	—	328
518 02-6	011	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge *Übertragbar.*	—	45	45	—	51
519 01-4	011	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen *Übertragbar.*	—	50	50	—	31
519 02-2	011	Größere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen *Übertragbar.*	—	45	45	—	—
525 01-4	011	Aus- und Fortbildung der Bediensteten *Übertragbar.*	—	145	135	+10	106
525 11-1	011	Gesundheitsmanagement *Übertragbar.*	—	10	—	+10	—
526 01-0	011	Ausgaben für Sachverständige *Übertragbar.*	—	—	—	—	207
526 02-9	011	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben *Übertragbar.*	—	5	5	—	23
526 11-8	011	Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden des Tierschutzbeirats *Übertragbar.*	—	2	2	—	2

ERLÄUTERUNGEN

Zu 428 01

Vgl. Erläuterung zu Titel 422 01.

Zu 441 01

Es erfolgte eine Anpassung an die Entwicklung der Ist-Ausgaben des Vorjahres.

Zu 443 01

Es erfolgte eine Anpassung an die Entwicklung der Ist-Ausgaben des Vorjahres.

Zu 443 11

Ausgaben für die Bestellung von Betriebsärzten sowie Fachkräften für Arbeitssicherheit im Rahmen der Umsetzung des Arbeitssicherheitsgesetzes in den Dienststellen des Einzelplans 09.

Zu 514 01

Bestand an Fahrzeugen:

	Ist 01.01.2025	Soll 2025	Soll 2026
PKW	2	3	3

Zu 517 01

Anmietung notwendiger Büroflächen (Dienstgebäude Calenberger Esplanade 3 und 6 sowie Hildesheimer Str. 53) - Nebenkosten.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2026	74	—	—	74
2027	74	—	7	81
2028	13	—	68	81
2029	—	—	81	81
2030 ff.	—	—	162	162
Summe	161	—	318	479

Zu 518 01

Anmietung notwendiger Büroflächen (Dienstgebäude Calenberger Esplanade 3 und 6 sowie Hildesheimer Str. 53) - Mietkosten.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2026	176	—	—	176
2027	176	—	—	176
2028	30	—	146	176
2029	—	—	176	176
2030 ff.	—	—	352	352
Summe	382	—	674	1.056

Zu 519 02

Haushaltsmittel für notwendige Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten zur Umsetzung eines effizienten Flächenmanagements.

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025 1000 EUR	Ansatz 2026 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2024 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
526 13-4	011	Gutachten zur EDV-Sicherheit der EU-Zahlstelle und des Rechenzentrums einschl. der diesbezüglich notwendigen Softwareanpassungen *Übertragbar.*	—	35	57	–22	35
526 14-2	011	Dienstleistungen Außenstehender	—	260	260	—	—
527 01-7	011	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen *Übertragbar.*	—	334	327	+7	245
527 02-5	011	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen *Übertragbar.*	—	20	20	—	16
529 11-7	011	Zur Verfügung der Ministerin oder des Ministers	—	5	5	—	4
531 01-4	011	Veröffentlichungen und Dokumentationen *Übertragbar.* **** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.*	—	40	40	—	24
531 02-2	011	Sonstige Ausgaben der Öffentlichkeitsarbeit *Übertragbar.*	—	50	50	—	12
541 11-7	011	Mittel für Veranstaltungen der Landesregierung *Übertragbar.* *Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zugunsten 511 01.*	—	29	29	—	7
546 01-1	011	Sonstige Ausgaben *Übertragbar.*	—	15	15	—	40
546 02-0	011	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	—	—	—	—
546 03-8	011	Umzug und Verlegung von Dienststellen *Übertragbar.*	—	—	—	—	1
546 09-7	011	Umsatzsteuer	—	—	—	—	—
547 11-5	011	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben *Übertragbar.*	—	15	—	+15	—
671 11-8	011	Erstattungen an andere Landesbehörden *Übertragbar.* *Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Mehr-Einnahmen bei 232 11.*	—	1.540	1.540	—	1.548
685 11-9	011	Nds. Anteil zum Betrieb einer zentralen Koordinierungs- und Kommunikationsstelle (KKS)	—	350	311	+39	283
711 01-2	811	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	500 500	500	—	+500	—
812 11-0	011	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	95	100	–5	79
972 13-4	881	Ressortspezifische Zuschussminderung	—	–1.049	–1.049	—	—
981 09-5	891	Abführung an 1321 - 381 09	—	527	527	—	526

ERLÄUTERUNGEN

Zu 526 13

Überprüfung der von der EU vorgeschriebenen EDV-Sicherheitsanforderungen in der EU-Zahlstelle durch eine geeignete unabhängige Institution. Die Prüfung wird regelmäßig durchgeführt. Daraus resultierende Softwareanpassungen sind kontinuierlich durchzuführen.

Zu 526 14

Ausgaben für externe Rechtsberatung/externen Rechtsbeistand, soweit bei tiefgreifenden rechtlichen Fragestellungen keine ausreichende Expertise zur Verfügung steht.

Zu 531 01

Das ML informiert die Öffentlichkeit aktiv über die Ziele und Maßnahmen der niedersächsischen Agrar- und Verbraucherschutzpolitik. Um diese Aufgabe zu erfüllen, werden Broschüren und Faltblätter herausgegeben und der Internetauftritt des ML gepflegt.

Zu 531 02

Ziel ist es, den Dialog zwischen Politik, Landwirtschaft und Verbrauchern weiter zu verbessern. Durch zielgerichtete Informationen soll gegenseitiges Vertrauen aufgebaut sowie das Verständnis füreinander gefördert werden.

Zu 541 11

Veranschlagt sind Ausgaben für repräsentative Veranstaltungen des ML.

Zu 671 11

Vgl. Erläuterungen zu Titel 232 11.

Zu 685 11

Niedersächsischer Anteil am Betrieb der zentralen Koordinierungs- und Kommunikationsstelle (KKS) zur Modernisierung der IT-Architektur und des Datenmanagements für den gesundheitlichen Verbraucherschutz. Der Vertrag sieht grundsätzlich eine Steigerung des Ansatzes zum Vorjahr in Höhe von 10% vor.

Zu 711 01

Die Mittel für kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen wurden bisher zentral im Epl. 20 etatisiert, seit dem Haushaltsjahr 2026 erfolgt die Finanzierung aus den Einzelplänen der Ressorts.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2026	—	500	—	500
2027	—	—	500	500
2028	—	—	—	—
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	—	500	500	1.000

Zu 812 11

Beschaffungskategorien:

	2026
1. Neubeschaffung	0 Tsd. EUR
2. Ersatzbeschaffung	75 Tsd. EUR
3. Ergänzungsbeschaffung	20 Tsd. EUR
Zusammen	95 Tsd. EUR

Mittel zur Beschaffung von Büroausstattung zur Umsetzung eines effizienten Flächenmanagements sowie Ersatzbeschaffungen.

Zu 981 09

Abführung der für dieses Kapitel festgestellten Überlassungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr – = weniger	Ist 2024
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Titelgruppe(n)					
TGr. 95		**Geschäftsstelle Länderarbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau (LÖK)** *Übertragbar.* *Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 232 95.*	(—)	(157)	(—)	(+157)	(—)
547 95-6	011	Nicht aufteilbare Verwaltungskosten	—	4	—	+4	—
671 95-9	011	Erstattungen	—	133	—	+133	—
686 95-6	011	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	—	20	—	+20	—
TGr. 96		**Strategische Begleitung der Transformationsprozesse in der Land- und Forstwirtschaft**	(—)	(50)	(50)	(—)	(—)
526 96-7	011	Ausgaben für Sachverständige	—	—	—	—	—
547 96-4	011	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	50	50	—	—
TGr. 97		**Maßnahmen zur Digitalisierung** *Übertragbar.*	(—)	(386)	(432)	(–46)	(421)
547 97-2	011	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	386	432	–46	421
683 97-3	011	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	—
TGr. 98/99		**Informations- und Kommunikationstechnik** *Übertragbar.*	(500) (—)	(1.897)	(2.957)	(–1.060)	(1.369)
511 99-4	011	Geschäftsbedarf sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände und sonstiges Verbrauchsmaterial	—	57	90	–33	4
518 98-0	011	Mieten und Pachten für Hard- und Software an IT.N	—	1	1	—	—
518 99-9	011	Mieten und Pachten für Hard- und Software an Dritte	—	—	—	—	—
525 99-5	011	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch andere Dienstleister	—	—	—	—	—
538 98-1	011	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an IT.N)	—	857	352	+505	624
538 99-0	011	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	500 —	982	2.514	–1.532	727
812 98-6	011	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen durch IT.N	—	—	—	—	14
812 99-4	011	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen (Aufträge an Dritte)	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 95

Die Länderarbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau (LÖK) ist ein ständiges Arbeitsgremium der Agrarministerkonferenz (AMK) für den ökologischen Landbau und wurde 2020 eingerichtet. Sie ist unter anderem zuständig für die Auslegung der EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau, des deutschen Öko-Landbau-Gesetzes sowie der darauf beruhenden Rechtsgrundlagen. Die LÖK setzt sich zusammen aus den Länderreferentinnen und -referenten für den ökologischen Landbau der jeweiligen Bundesländer und hat beratende Mitglieder (BMLEH, BLE und Thünen-Institut). Die Finanzierung der LÖK-Geschäftsstelle erfolgt von allen Bundesländern anteilig. Die LÖK leistet als Koordinationsgremium zwischen Bundes- und Landesbehörden einen wichtigen Beitrag zur Harmonisierung und Vereinfachung des Bio-Kontrollsystems.

Der Vorsitz und damit auch die Geschäftsstelle ist im Juli 2025 per Beschluss der AMK von Hessen auf Niedersachsen übergegangen.

Der nds. Anteil der Finanzierung der LÖK-Geschäftsstelle erfolgt weiterhin aus Kapitel 0903, Titelgruppe 61.

Zu 671 95

Erstattung für das aus dem Personalkostenbudget finanzierte Personal der LÖK-Geschäftsstelle, siehe Titel 232 12.

Zu Titelgruppe 96

Ausgaben für die strategische Begleitung von Veränderungsprozessen, beispielsweise aufgrund von Klimawandel, Wiedervernässung von Mooren sowie neuer Methoden in der Ernährungswirtschaft zur Gewinnung von Proteinen.

Zu 547 97

Die Bereitstellung der Daten des amtlichen Satellitenpositionierungsdienstes SAPOS® erfolgt durch das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) weiterhin unentgeltlich für die Nutzer.

In der Landwirtschaft schreitet die Digitalisierung im Ackerbau (Smart Farming) weiter voran. Im Smart Farming setzen sich satellitengesteuerte Lenksysteme sowie satelliten- und sensorgesteuerte Applikationstechniken, z. B. für die Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmittel, zunehmend durch. Für diese hochpräzisen Anwendungen wird neben dem Satellitensignal ein zusätzliches Korrektursignal wie SAPOS® benötigt, das eine auf etwa zwei bis drei Zentimeter genaue Standortbestimmung der Landmaschinen und ihrer Anbaugeräte erlaubt. Die unentgeltliche Bereitstellung dieses Korrektursignals soll die flächendeckende Nutzung durch die niedersächsische Landwirtschaft fördern und damit zu einer Beschleunigung der Digitalisierung in der Landwirtschaft beitragen.

Die veranschlagten Mittel stellen den Beitrag des ML für Zusatzkosten und Einnahmeausfälle des LGLN dar. Einerseits gibt es eine steigende Zahl der Nutzenden aus der Landwirtschaft, damit ist auch ein Ausbau der notwendigen IT-Infrastruktur verbunden. Andererseits konnten für 2026 die Hard- und Softwarekosten reduziert werden, was zu einem geringeren Gesamtbedarf führt.

Zu 538 98

Hier werden insbesondere Ausgaben für folgende Aufwände gebucht:

– Betriebs- und Wartungskosten für das Forstförderprogramm FFP2
– Weiterentwicklung, Support, Wartung und Pflege inkl. Containerplattform für das Unternehmensportal (UPV)
– Betrieb der Plattform für die Veterinärbehördendatenbank

Hinzu kommen Aufwände des IT.N u.a. für den Betrieb virtueller Server, Dienstleistungen für z.B. Online-Archive, Zugriffslizenzen für Bürokommunikation, Sharepoint, etc.

Umschichtung zwischen 538 98 und 538 99, weil Aufgaben nicht mehr von Dritten, sondern von IT.N wahrgenommen werden, insbesondere der Betrieb und die Wartung des Forstförderprogramms FFP2.

Zu 538 99

Aufträge an Dritte werden erteilt, wenn die Leistung von IT.N aus sachlichen oder wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht erbracht werden kann. Die hier benötigten Mittel werden insbesondere eingesetzt für

- Programmierleistungen für das Hauptverfahren „ZEUS“ der EU-Zahlstelle Niedersachsen, Bremen und Hamburg
- Pflege, Instandhaltung und Weiterentwicklung der GAK-Berichterstattung
- Pflege, Instandhaltung und Weiterentwicklung des Verfahrens „Jagdstatistik Online“ und einer Jagd-App
- Weiterentwicklungen des Verfahrens „BALVI iP“ zur Überwachung im Veterinär- und Lebensmittelbereich.

Die Verpflichtungsermächtigung für die Erstellung eines EDV-Programms zur Digitalisierung und Verbesserung von Genehmigungsverfahrens nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG) in Höhe von 500 Tsd. EUR wurde von 0910-538 10 verlagert.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2026	—	—	—	—
2027	—	—	500	500
2028	—	—	—	—
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	500	500

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0901 Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr – = weniger	Ist 2024
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 0901					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		366	316	+50	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		2.090	1.708	+382	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		522	522	—	
		Summe der Einnahmen		2.978	2.546	+432	
		4 Personalausgaben	—	30.825	29.631	+1.194	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	1.492 —	4.726	5.802	–1.076	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	2.043	1.851	+192	
		7 Baumaßnahmen	500 500	500	—	+500	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	95	100	–5	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	–522	–522	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	1.992 500	37.667	36.862	+805	
		Zuschuss		34.689	34.316	+373	

E R L Ä U T E R U N G E N

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025 1000 EUR	Ansatz 2026 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2024 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		E I N N A H M E N					
119 01-0	521	Sonstige Verwaltungseinnahmen		25	25	—	2
119 11-7	521	Zinsen und Rückzahlungen von Überzahlungen aus Landesmitteln		50	50	—	4
119 12-5	521	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen aus Zuweisungen der Freien Hansestadt Bremen **** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Ausgaben von den Einnahmen auch nach Abschluss der Bücher abgesetzt werden.*		—	—	—	0
119 13-3	521	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen der EU-Förderperiode 2007-2013 (Restabwicklung) **** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Ausgaben von den Einnahmen auch nach Abschluss der Bücher abgesetzt werden.*		—	—	—	–39
119 14-1	521	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen der EU-Förderperiode 2014-2020 **** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Ausgaben von den Einnahmen auch nach Abschluss der Bücher abgesetzt werden.*		—	—	—	–109
119 15-0	521	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen der EU-Förderperiode 2021-2027 **** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Ausgaben von den Einnahmen auch nach Abschluss der Bücher abgesetzt werden.*		—	—	—	3
119 16-8	521	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen aus Zuweisungen der Freien und Hansestadt Hamburg **** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Ausgaben von den Einnahmen auch nach Abschluss der Bücher abgesetzt werden.*		—	—	—	—
119 90-7	521	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen der EU-Förderperiode 2000-2006 (Restabwicklung) **** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Ausgaben von den Einnahmen auch nach Abschluss der Bücher abgesetzt werden.*		—	—	—	0
231 11-1	523	Zuweisungen des Bundes *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 65.*		200	—	+200	100
232 12-6	521	Zuweisungen der Freien Hansestadt Bremen *Vgl. K-Vermerk zu 683 12.*		—	—	—	676
232 13-4	521	Zuweisungen der Freien und Hansestadt Hamburg *Vgl. K-Vermerk zu 683 13.*		—	—	—	179
232 82-7	523	Leistungen der Bundesländer für das Mobile Bekämpfungszentrum (MBZ) *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 82.*		—	—	—	121
271 11-3	521	Erstattungen des Bundes aus EU-Mitteln **** Erstattungen an die Tierseuchenkasse sind durch Absetzen von der Einnahme zu verausgaben.*		1.252	1.085	+167	7.885
271 12-1	521	Einnahmen aus der Nichteinhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei EU-Beihilfen (Konditionalitäts-Kürzungen)		998	650	+348	586
271 83-0	523	Erstattungen von der EU		25	25	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0902

Schwerpunkte im Kapitel 0902 sind Förderinstrumente der EU und die Tierseuchenbekämpfung. Bereitgestellt werden Landesmittel sowohl zur Finanzierung konkreter EU-Fördermaßnahmen als auch von begleitenden Aktivitäten und technischen Dienstleistungen. Abgebildet werden darüber hinaus die ELER-Mittel für die Technische Hilfe.
Zur Bekämpfung von Tierseuchen werden Maßnahmen zur Förderung und zum Erhalt der Tiergesundheit sowie zur Vorbeugung bzw. effizienten Bekämpfung von Tierseuchenausbrüchen unterstützt. Soweit sich die EU an diesen Maßnahmen beteiligt, werden auch die Erstattungen in diesem Kapitel vereinnahmt.

Nachhaltigkeit
Die im Kap. 0902 veranschlagten Mittel tragen wesentlich zur Erreichung der SDGs 2, 3, 11, 12, 13 und 15 (namentliche Nennung vgl. Vorwort) und dadurch zu Verbesserungen in den Handlungsfeldern 1.5 – Förderung nachhaltiger Regionalentwicklung, 2.2 – Demografischer Wandel, 3.3 – Nachhaltige Landwirtschaft in Niedersachsen und 3.7 – Klimaschutz – Eindämmung des Klimawandels zur Sicherung der Lebensbedingungen künftiger Generationen der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie bei.
Die Entwicklung von nachhaltigen Gemeinden sowie von nachhaltigem Konsum und nachhaltiger Produktion werden u. a. durch Maßnahmen des EU-Fonds ELER unterstützt (TGr. 73 und 97; SDGs 11, 12). Sie berücksichtigen auch Aspekte des Klimaschutzes und haben direkten Einfluss auf den Zustand von Lebensräumen (TGr. 73 und 97; SDGs 13, 15). Die Fördermaßnahme LEADER arbeitet hier mit einem Ansatz, der die Bevölkerung in die Entwicklungs- und Weiterentwicklungsprozesse vor Ort einbezieht.
Durch das EU-Schulprogramm wird Kindern im frühen Alter gesunde Ernährung und nachhaltiger Konsum nahegebracht. Die Kinder werden regelmäßig mit Obst, Gemüse und Milcherzeugnissen versorgt (TGr. 71; SDGs 2, 3, 12, 15).
Die Bekämpfung von Tierseuchen dient direkt der Sicherstellung der Ernährung. In diesem Zusammenhang spielt die Gesundheit von Mensch und Tier eine besondere Rolle. Auch die ASP-Vorsorge ist hierbei zu berücksichtigen. (893 11, TGr. 81, 83 und 84; SDGs 2, 3, 12).

Zu 119 01

Vereinnahmt werden insbesondere Mahn-/Pfändungsgebühren zu kofinanzierten Annahmeanordnungen der EU-Zahlstelle.

Zu 119 11

Vereinnahmt werden insbesondere der Landesanteil von kofinanzierten Zinsforderungen und Rückflüsse aus bereits von der EU angelasteten und nicht mehr an die EU abzuführenden Beträgen.

Zu 119 12

Rückzahlungen (Rückforderungen) von Zuwendungen (Kofinanzierungsmittel) bremischer Zahlungsempfänger. Die Rückzahlungen werden an die Freie Hansestadt Bremen erstattet.

Zu 119 13

Rückzahlungen (Rückforderungen) von nach der VO (EG) 1698/2005 gewährten Zuwendungen sind aus haushaltstechnischen Gründen insgesamt (EU-Mittel und Kofinanzierungsmittel) zunächst bei diesem Titel zu vereinnahmen, bevor sie entsprechend der Zweckbestimmung jeweils den zutreffenden Einnahmetiteln zugeordnet und dorthin umgebucht werden.

Zu 119 14

Rückzahlungen (Rückforderungen) von nach der VO (EG) 1305/2013 gewährten Zuwendungen sind aus haushaltstechnischen Gründen insgesamt (EU-Mittel und Kofinanzierungsmittel) zunächst bei diesem Titel zu vereinnahmen, bevor sie entsprechend der Zweckbestimmung jeweils den zutreffenden Einnahmetiteln zugeordnet und dorthin umgebucht werden.

Zu 119 15

Rückzahlungen (Rückforderungen) von nach der VO (EU) 2021/2115 gewährten Zuwendungen sind aus haushaltstechnischen Gründen insgesamt (EU-Mittel und Kofinanzierungsmittel) zunächst bei diesem Titel zu vereinnahmen, bevor sie entsprechend der Zweckbestimmung jeweils den zutreffenden Einnahmetiteln zugeordnet und dorthin umgebucht werden.

Zu 119 16

Rückzahlungen (Rückforderungen) von Zuwendungen (Kofinanzierungsmittel) hamburgischer Zahlungsempfänger. Die Rückzahlungen werden an die Freie und Hansestadt Hamburg erstattet.

Zu 119 90

Rückzahlungen (Rückforderungen) von nach der VO (EG) 1257/1999 gewährten Zuwendungen sind aus haushaltstechnischen Gründen insgesamt (EU-Mittel und Kofinanzierungsmittel) zunächst bei diesem Titel zu vereinnahmen, bevor sie entsprechend der Zweckbestimmung jeweils den zutreffenden Einnahmetiteln zugeordnet und dorthin umgebucht werden.

Zu 231 11

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabetitelgruppe 65.

Zu 232 12

Einnahmetitel für die Kofinanzierungsmittel der Freien Hansestadt Bremen für den in den Kapiteln 5090 und 5096 veranschlagten EU-Mittel-Anteil der Freien Hansestadt Bremen.

Zu 232 13

Einnahmetitel für die Kofinanzierungsmittel der Freien und Hansestadt Hamburg für den im Kapitel 5090 veranschlagten EU-Mittel-Anteil der Freien und Hansestadt Hamburg.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 271 11

Vereinnahmt werden Erstattungen des Bundes aus EU-Mitteln bezüglich der
- Verordnung (EU) 2021/690 des Europäischen Parlaments und des Rates in der jeweils gültigen Fassung für bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich
- Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse aufgrund der VO (EU) 2021/2115 (nur für nds. Fälle). Diese sind jetzt ebenfalls im Ansatz berücksichtigt.

Zu 271 12

Gem. Artikel 100 der VO (EU) 1306/2013 und Artikel 86 der VO (EU) 2021/2116 stehen dem Land 25 % der Beträge zu, die bei Direktzahlungen gekürzt werden, wenn die Grundanforderungen an die Betriebsführung oder der gute landwirtschaftliche und ökologische Zustand der Flächen aufgrund einer unmittelbar dem einzelnen Betriebsinhaber zuzuschreibenden Handlung nicht erfüllt werden. Die Ansatzsteigerung im Haushaltsjahr 2026 beruht auf einem Anstieg höher zu sanktionierender Wiederholungsverstöße.

Zu 271 83

Erstattungen der EU nach VO (EU) Nr. 652/2014 i.V.m. dem Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2444 für Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest.

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr – = weniger	Ist 2024
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
282 97-2	521	Zuschüsse Dritter *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 97.*		—	—	—	6.744
341 11-1	521	Beiträge und Zuschüsse Dritter zur Mitfinanzierung von Maßnahmen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung d. ländl. Raums (ELER) *Vgl. K-Vermerk zu 893 11.*		—	—	—	—
		A U S G A B E N					
537 01-6	532	Evaluierung und Gutachten für fischwirtschaftliche Förderprogramme, insbesondere Strukturprogramm EMFAF	—	—	—	—	—
546 30-9	521	Abwicklung offener Posten aus dem Vorjahr	—	—	—	—	—
633 12-0	523	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Leistungen für Aufgaben im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes	—	20.000	—	+20.000	—
671 11-1	531	Erstattungen in Folge von Rechtsbehelfs- und Klageverfahren im Bereich der EU-Förderung	—	6	1	+5	—
671 12-0	521	Erstattungen an die Norddeutsche Landesbank für die Verwaltung von Landesdarlehen zur Förderung der Flurbereinigung	—	4	4	—	—
671 13-8	521	Erstattungen an die Norddeutsche Landesbank für die Verwaltung von Landesdarlehen zur Förderung der Siedlung	—	1	1	—	—
671 20-0	523	Erstattungen i. R. d. Durchführung der VO (EG) 1760/2000 und andere **** Erstattungen der Freien Hansestadt Bremen sind durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen.*	—	580	493	+87	400
682 24-5	521	Landesmittel zur Kofinanzierung ELER (2021-2027)	—	—	—	—	—
683 12-8	521	Zuschüsse der Freien Hansestadt Bremen *Übertragbar.* *Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 232 12.*	—	—	—	—	676
683 13-6	521	Zuschüsse der Freien und Hansestadt Hamburg *Übertragbar.* *Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 232 13.*	—	—	—	—	179
689 11-8	521	Erstattungen an die EU-Kommission aufgrund von Anlastungen aus dem EAGFL, EGFL, EFF, EMFF, EMFAF und ELER *Übertragbar.* **** Rückzahlungen bereits angelasteter Beträge sind von der Ausgabe abzusetzen.*	—	—	—	—	22
698 11-7	523	Erstattungen an die Tierseuchenkasse für Entschädigungen i. R. d. Tierseuchenbekämpfung (§ 15 Abs. 1 u. 2 Nds. AGTierGesG) *Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zugunsten Ausgabetitelgruppe 81.*	—	700	700	—	1.504

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu 282 97
Leertitel zur rechtskonformen Abwicklung des EU-Anteils an der Technischen Hilfe im ELER.

Zu 341 11
Vgl. Erläuterung zu 893 11.

Zu 633 12
Bezeichnung des Förderprogramms:
Zuweisung an Gemeinden und Gemeindeverbände für Leistungen für Aufgaben im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes

Rechtliche Grundlage: § 5b Abs. 1 des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes (NFVG)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	-	-	-	20.000	10.000	10.000	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					-	20.000	10.000	10.000	0

Empfänger:
[ ]Unternehmen [ ]Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [ ]Private/Sonstige

Förderart:
[x]Gesetzliche Finanzhilfe [ ]Projektförderung [ ] Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2026

Befristung:
[x]Ja [ ]

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Die kommunalen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörden erhalten auf der Grundlage von § 5b Abs. 1 NFVG für die Jahre 2026 bis 2028 eine jährliche Zuweisung aus Landesmitteln. Diese Mittel werden zusätzlich zum allgemeinen Finanzausgleich gezahlt.

Zielgruppe: Kommunale Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörden

Durchschnittliche Förderhöhe: 488.000 EUR/ Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörde

Zu 671 11
Auszahlungen aufgrund von Rechtsbehelfs- und Klageverfahren abgeschlossener EU-Förderperioden.

Zu 671 12
Laut Treuhandvereinbarung beträgt die jährliche Verwaltungsgebühr 0,25 % der Darlehnsbeträge. Es werden nur noch Altfälle abgewickelt.

Zu 671 13
Es werden nur noch Altfälle abgewickelt.

Zu 671 20
Ausgaben für die Vergabe von Registriernummern an Begünstigte aller Fördermaßnahmen des EGFL und/oder des ELER nach VO (EU) 2021/2115 und/oder VO (EU) 2021/2116 sowie national finanzierter Fördermaßnahmen.

Ausgaben gemäß der Pflicht der Unternehmen zur Registrierung von Rindern, Schafen und Ziegen sowie Equiden haltenden Betrieben nach VO (EU) 2016/429 und nach der Viehverkehrsverordnung (Registriernummernvergabe und Datenpflege durch VIT Verden).

Ausgaben aufgrund Registrierungspflicht für die Einrichtung, den Betrieb, die Nutzung und Weiterentwicklung der Zentralen-InVeKoS-Datenbank (ZID) nach der VO (EU) 2016/429 für die Vergabe von Registriernummern.

Ausgaben aufgrund der Verwaltungsvereinbarung über den Aufbau und Betrieb des Internetportals zur Veröffentlichung der Empfänger von EU-Agrarzahlungen nach dem Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz (AFIG).

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu 671 20

Die Ansatzerhöhung ergibt sich aufgrund einer allgemeinen Preissteigerung und notwendiger sicherheitsrelevanter Anpassungen bei VIT und einer Erweiterung der Herkunftssicherungs- und Informationssystem-Datenbank für Tiere (HIT).

Zu 698 11

Erstattungen an die Tierseuchenkasse aufgrund des § 15 Abs. 1 und 2 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz –AGTierGesG– in der jeweils gültigen Fassung für Entschädigungen für Tierverluste (u.a. Schweinepest, Leukose der Rinder, Tuberkulose der Rinder, Brucellose, Salmonellose der Rinder, Tollwut, Maul- u. Klauenseuche).

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr – = weniger	Ist 2024
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
893 11-4	521	Zuschüsse Dritter zur Mitfinanzierung von Maßnahmen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds f. d. Entwicklung d. ländl. Raums (ELER) *Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 341 11.*	—	—	—	—	—
		Titelgruppe(n)					
TGr. 61		**Beteiligung an der "Grünen Woche"** *Übertragbar.*	(20) (20)	(40)	(40)	(—)	(38)
541 61-7	521	Aufträge für Präsentationserstellung	—	—	—	—	4
686 61-5	521	Zuschüsse	20 20	40	40	—	34
TGr. 63		**Durchführung des Bundesbodenschutzgesetzes** *Übertragbar.*	(—)	(350)	(350)	(—)	(350)
547 63-1	521	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	20	20	—	20
686 63-1	521	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	—	330	330	—	330
TGr. 65		**Kritische Infrastruktur Ernährung - Behördliche Notfallplanungen für Ernährungsnotfallvorsorge** *Übertragbar.* *Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 11.*	(—)	(200)	(—)	(+200)	(92)
429 65-5	523	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	182	—	+182	90
547 65-8	523	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	18	—	+18	2
TGr. 71		**Landesmittel zur Finanzierung von Maßnahmen zur Umsetzung des EU-Schulprogramms und Verwaltungsausgaben für die Abwicklung** *Übertragbar.*	(3.129) (2.629)	(4.159)	(4.159)	(—)	(3.799)
526 71-5	522	Ausgaben für Sachverständige	—	30	30	—	—
547 71-2	522	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	129 129	129	129	—	86
683 71-3	522	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	3.000 2.500	4.000	4.000	—	3.714
686 71-2	522	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	—	—	—	—
TGr. 72		**Landesmittel zur Kofinanzierung von Maßnahmen zur Förderung von Innovationen im Rahmen der Zusammenarbeit - EIP/OPG** *Übertragbar.*	(—)	(—)	(120)	(–120)	(308)
547 72-0	521	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
683 72-1	521	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	—

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu 893 11

Kofinanzierungsmittel Dritter zur Bindung von EU-Mitteln im Rahmen des nds. Programms „KLARA“.

Zu 686 61

Bezeichnung des Förderprogramms:
Beteiligung an der „Grünen Woche“

Rechtliche Grundlage:
§§ 23 und 44 LHO, jährl. Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	0	40	11	34	40	40	40	40	40
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					40	40	40	40	40

Empfänger:
[ ]Unternehmen [x]Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl.. Einrichtungen [ ]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
Es handelt sich um kein Förderprogramm, sondern um Einzelförderungen, die jeweils jährlich neu ausgesprochen werden. Förderrichtlinien bestehen nicht.
Befristung:
[x]Nein [ ]Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Die Maßnahme wird jährlich unter Berücksichtigung der aktuellen Erfordernisse zur Entwicklung des ländlichen Raums durchgeführt. Wegen der vielfältigen Ansprüche an den ländlichen Raum mit wechselnder thematischer Schwerpunktsetzung ist die Darstellung der Entwicklungspolitik Niedersachsens an der jeweils präsentierten Region auszurichten. Dadurch können für die bestehenden Problemfelder aktuelle, beispielhafte Lösungsansätze aufgezeigt werden. Die Präsentation erfolgt in der Niedersachsenhalle.
Durch die Präsentation dort kann die Politik Niedersachsens zur Entwicklung des ländlichen Raums im Umfeld der Gesamtpräsentation des Landes dargestellt werden. Die repräsentierende Region kann dies mit Beispielen und Projekten darlegen und für Niedersachsen und sich selbst werben.

Zielgruppe: Vertreter aus Politik, Wirtschaft und Verwaltung sowie an Niedersachsen und der jeweiligen Region interessierte Messegäste

Durchschnittliche Förderhöhe: 40.000 EUR pro Jahr

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2026	—	20	—	20
2027	—	—	20	20
2028	—	—	—	—
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	—	20	20	40

Zu Titelgruppe 63

Im Rahmen der Durchführung des Bundesbodenschutzgesetzes wurden flächendeckend Dauerbeobachtungsflächen eingerichtet. Die Flächen dienen der Erfassung der langfristig standort-, belastungs- und nutzungsspezifischen Einflüsse und ermöglichen dadurch rechtzeitige Maßnahmen zum Bodenschutz bei drohender Bodenzerstörung und Überbelastung durch Schadstoffe.
Die Personalausgaben für das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) sind bei Kapitel 0818 und die der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt (für die niedersächsischen Flächen) sind in Kapitel 0981 veranschlagt.
Dieser Systematik folgend sind bodenschutzrechtliche Aufgaben, die der Landwirtschaftskammer Niedersachsen übertragen wurden, im Kapitel 0903 bei Titel 686 15 veranschlagt.
Die Ausgaben für weitere Leistungen des LBEG und des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz werden aus dieser Titelgruppe geleistet.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 686 63

Zur Durchführung des Bundesbodenschutzgesetzes in Verbindung mit dem Niedersächsischen Bodenschutzgesetz (insb. § 8) sowie einem Kabinettsbeschluss vom 05.01.1990 werden 90 Boden-Dauerbeobachtungsflächen (BDF) im Rahmen der Merkmals- und Prozessdokumentation interdisziplinär betrieben und genutzt. Drohende schädliche Bodenveränderungen können so schneller erkannt und problembezogene Maßnahmen erarbeitet werden. Daneben dienen die Flächen als Forschungsplattform für unterschiedliche boden- und vegetationsrelevante Fragestellungen.

Zu Titelgruppe 65

Bei dem Forschungsprojekt „Kritische Infrastruktur Ernährung: Erarbeitung innovativer Kooperations- und Entscheidungssysteme für die Ernährungsnotfallvorsorge (KRITIS-ENV)“ handelt es sich um ein Verbundprojekt unter der Leitung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, das aus Bundesmitteln des Ministeriums für Forschung, Technologie und Raumfahrt (BMFTR) in Höhe von insgesamt rund 579 Tsd. EUR finanziert wird. Das Projekt ist an die hoheitliche Aufgabe der Ernährungsnotfallvorsorge angegliedert. Sie resultiert aus der Pflicht zur Daseinsvorsorge des Staates und dient dazu, im Verteidigungs- und Spannungsfall sowie im Falle einer nichtmilitärisch bedingten Versorgungskrise die Grundversorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln durch hoheitliche Maßnahmen sicherzustellen. Ziel des Projektes ist die Verbesserung der behördlichen Handlungsfähigkeit bei Störungen der Lebensmittelversorgung durch die Erarbeitung von IT-gestützten Kommunikationsplattformen, Erarbeitung von Entscheidungshilfen mithilfe von GIS referenzierten Daten, Notfallplanungen und Entscheidungsroutinen und damit die Erhöhung der Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger. Die Bundesmittel werden beim Titel 231 11 eingenommen. Der Bewilligungszeitraum erstreckt sich auf die Jahre 2024 bis 2027.

Zu Titelgruppe 71

Kinder werden über die Bedeutung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die Landwirtschaft und landwirtschaftliche Tätigkeiten sowie über gesunde Ernährungsgewohnheiten und Lebensführung informiert. Um die Effizienz zu gewährleisten, ist gem. EU-Recht die Umsetzung von pädagogischen Begleitmaßnahmen erforderlich. Die Mittel können schuljahresübergreifend eingesetzt werden.

Förderung EU-Schulprogramm je Schuljahr:

	Schuljahr	Förderung (EU- und Landesmittel)
EU-Schulprogramm Programmkomponente Schulobst	2017/2018	4.402.920,61 EUR
	2018/2019	4.572.963,38 EUR
	2019/2020	3.346.856,18 EUR
	2020/2021	2.888.093,56 EUR
	2021/2022	4.149.981,66 EUR
	2022/2023	4.564.675,80 EUR
	2023/2024	6.442.996,29 EUR
	2024/2025	6.224.607,53 EUR

Zu 547 71

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2026	—	129	—	129
2027	—	—	129	129
2028	—	—	—	—
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	—	129	129	258

Zu 683 71 und 686 71

Bezeichnung des Förderprogramms: EU-Schulprogramm

Rechtliche Grundlage: Art. 23 und 24 der VO (EU) 1308/2013, VO (EU) 1370/2013 i.V.m. DelegationsVO (EU) 2017/40 und DurchführungsVO (EU) 2017/39 in der jeweils gültigen Fassung.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	627	1.500	2.786	3.714	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					4.000	4.000	4.000	4.000	4.000

Anmerkung:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu 683 71 und 686 71

Zugewiesene EU-Mittel werden aus der 1. Säule der Agrarförderung (EGFL) direkt aus dem Bundeshaushalt an die Empfänger ausgezahlt. Dieser Betrag ist in den o.a. Ist-Beträgen nicht abgebildet. In der TGr.71 sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt.

Empfänger:
[x]Unternehmen [x]Vereine/Verbände [ ]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2014 (Schuljahr 2014/2015)

Befristung:
[x]Nein [ ]Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Mit dem Programm soll der geringe Obst- und Gemüseverzehr bei Kindern als besonders schutzbedürftigen Verbrauchern erhöht werden. Da sich Geschmacksvorlieben und –abneigungen im frühen Kindesalter entwickeln und maßgeblich durch die Familie und das soziale Umfeld geprägt werden, soll das EU-Schulprogramm dazu beitragen, durch Abgabe von Obst und Gemüse bei Kindern aus allen sozialen Schichten frühzeitig und nachhaltig gesundheitsorientierte Verhaltensweisen und Handlungskompetenzen aufzubauen. Kinder an Grundschulen, Förderschulen, Landesbildungszentren und in Schulkindergärten sollen regelmäßig mit einer kostenlosen Portion Obst und/oder Gemüse versorgt werden.

Zielgruppe: Kinder an Grundschulen, Förderschulen, Landesbildungszentren und Schulkindergärten, Schülerinnen und Schüler der Klasse 5 und 6 an weiterführenden Schulen

Durchschnittliche Förderhöhe: 35 EUR je Schüler /-in und Schuljahr

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2026	—	2.500	—	2.500
2027	—	—	3.000	3.000
2028	—	—	—	—
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	—	2.500	3.000	5.500

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu 683 72 und 686 72

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung von Innovationen in der Land- und Ernährungswirtschaft im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“

Rechtliche Grundlage: Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Tätigkeiten Operationeller Gruppen im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ (EIP Agri) Niedersachsen und Hamburg ELER Förderung 2023—2027 (Erl. ML vom 09.01.2024; Nds. MBl. Nr.5)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	674	544	403	308	120	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					120	0	0	0	0

Anmerkung: Ab der Förderperiode 2023 – 2027 wird die Maßnahme vollständig aus EU-Mitteln finanziert (Umschichtungsmittel siehe Kapitel 5099). Die Ansätze 2024 und 2025 dienten der Abwicklung von Rechtsverpflichtungen aus der alten Förderperiode. Die EU-Mittel sind in Kapitel 5096 veranschlagt.

Empfänger:
[x]Unternehmen [x]Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2016

Befristung:
[ ]Nein [x]Ja, bis 31.12.2025

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Grundgedanke der EIP ist die Vernetzung von Trägern potenzieller Innovationsprozesse in der Land- und Ernährungswirtschaft zu sog. „Operationellen Gruppen“ (ldw. Unternehmen, Unternehmen des vor- und nachgelagerten Bereichs, Forschungseinrichtungen, Beratungsorganisationen, Verbände) auf regionaler Ebene mit Bezug auf bestimmte Themen, um Innovationen z.B. zur Verbesserung der Ressourceneffizienz, der Nachhaltigkeit oder der tierartgerechten Nutztierhaltung voranzutreiben. Gefördert werden bei Vorliegen der Voraussetzungen die laufenden Kosten der Zusammenarbeit (Geschäftskosten) der OG sowie die Kosten der Durchführung spezifischer Innovationsprojekte.

Zielgruppe: Landwirtschaftliche Unternehmen, Unternehmen des vor- und nachgelagerten Bereichs, Forschungseinrichtungen, Beratungsorganisationen, Verbände

Durchschnittliche Förderhöhe: 400.000 EUR/OG und Projekt

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025 1000 EUR	Ansatz 2026 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2024 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
686 72-0	521	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	—	120	–120	308
TGr. 73		**Landesmittel zur Kofinanzierung von LEADER-Maßnahmen** *Übertragbar.*	(130) (170)	(230)	(230)	(—)	(102)
547 73-9	521	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
681 73-7	521	Zuschüsse an natürliche Personen	130 170	230	230	—	47
683 73-0	521	Zuschüsse an private Unternehmen	—	—	—	—	6
892 73-8	521	Zuschüsse für Investitionen privater Unternehmer	—	—	—	—	—
893 73-4	521	Zuschüsse für Investitionen natürlicher Personen	—	—	—	—	49
TGr. 81		**Tierseuchenvorsorge und -bekämpfung aus Landesmitteln** *Übertragbar.* *Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zulasten 698 11.*	(—)	(6.700)	(6.910)	(–210)	(6.049)
547 81-0	523	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsleistungen	—	700	650	+50	308
671 81-2	523	Erstattungen an die Tierseuchenkasse	—	6.000	6.250	–250	5.741
812 81-5	523	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	—	10	–10	—
TGr. 82		**Beschaffung und Betrieb des Mobilen Bekämpfungszentrums** *Übertragbar.* *Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 232 82.*	(—)	(—)	(—)	(—)	(131)
511 82-3	523	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	—	—	—	5
538 82-9	523	Ausgaben für Datenverarbeitung	—	—	—	—	7
547 82-8	523	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	120
TGr. 83		**Prävention der Afrikanischen Schweinepest** *Übertragbar.*	(—)	(1.335)	(1.335)	(—)	(663)
547 83-6	523	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	688	688	—	663
631 83-7	523	Prävention und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest - Länderübergreifende Finanzierung von festen Wildschutzzäunen	—	—	—	—	0
633 83-0	523	Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
683 83-7	523	Erstattungen an Unternehmen	—	—	—	—	—
686 83-6	523	Erstattungen an Private	—	647	647	—	—

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Titelgruppe 73

Veranschlagt sind zur Bewilligung und Auszahlung vorgesehene Landesmittel zur Kofinanzierung des Programms zur Förderung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen (Förderperiode 2023-2027, siehe Erläuterungen zu Kapitel 5090).

Zu 681 73, 683 73, 892 73 und 893 73

Bezeichnung des Förderprogramms:
Programme zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen, Bremen und Hamburg (2023 - 2027)

Rechtliche Grundlage:
VO (EU) 1303/2013 vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ESI) sowie die VO(EU) 1305/2013 vom 17.12.2013 über die Förderung der Entwicklung des Ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) - Umsetzung Förderperiode 2014-2020 und VO (EU) 2021/2115 des europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedsstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	75	182	154	102	230	230	130	130	130
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					230	230	130	130	130

Empfänger:
[x]Unternehmen [x]Vereine/Verbände [ ]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2019

Befristung:
[ ]Nein [x]Ja, bis 31.12.2029

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Veranschlagt sind in TGr. 73 zur Bewilligung und Auszahlung vorgesehene Landesmittel zur Kofinanzierung im Rahmen des ELER geförderten Maßnahme LEADER. Insbesondere werden diese Mittel eingesetzt, um den Kofinanzierungsanteil für nicht öffentliche Zuwendungsempfänger zu verringern und den Anteil privater LEADER-Projekte zu erhöhen.

Zielgruppe:
Landwirte, land- u. forstwirtschaftliche Unternehmen und. private Organisationen sowie, Verbände, Vereine, natürliche und juristische Personen.

Durchschnittliche Förderhöhe: k.A.

Zu 681 73
Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2026	—	170	—	170
2027	—	—	130	130
2028	—	—	—	—
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	—	170	130	300

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Titelgruppe 81
Aufwendungen im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung.

Zu 547 81
Länderübergreifende Maßnahmen der Tierseuchenvorsorge und -bekämpfung:

- Vakzinebanken (§ 15 Abs. 3 AGTierGesG u.a.)
- Diagnostikabanken
- Bund-Länder-Task-Force
- Mobiles Bekämpfungszentrum (MBZ)

Siehe auch Erläuterung zu Kapitel 0902 Titel 698 11.

Zu 671 81
Erstattungen an die seit dem 01.01.1966 bestehende Tierseuchenkasse aufgrund des § 15 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz – AGTierGesG – in der jeweils gültigen Fassung für Kosten vorbeugender Seuchenbekämpfungsmaßnahmen (Leukose- und Brucellose-Untersuchungen der Rinder, Aujeszky-Untersuchungen der Schweine u.a.).

Siehe auch Erläuterung zu Kapitel 0902 Titel 698 11.

	(2026)
Vorbeugende Maßnahmen	Tsd. EUR
Leukose-Blut-Milchuntersuchungen -Labor-	145
Brucellose-Blut-Milchuntersuchungen -Labor-	95
Leukose und Brucellose/Probeentnahmen	135
Schweinepestschutzimpfungen	0
Blutuntersuchungen auf Schweinepest (KSP/ASP)	230
AK-Untersuchungen	20
BT-Impfungen	10
IBRIIPV (BHV1)-Bekämpfung	1.550
Salmonellenuntersuchungen	10
BVD-Bekämpfung	3.050
Tuberkuloseuntersuchungen	60
neuartige Tierseuchen (z.B. Schmallenberg)	20
Paratuberkuloseverminderungsprogramm und andere Biosicherheitsberatungen	500
sonstige Maßnahmen (z.B. Geflügelpest, Tollwut, Q-Fieber)	175
	6.000

Mit der Verordnung zum Schutz der Rinder gegen die Paratuberkulose vom 10.10.2017 gilt in Niedersachsen ein verbindliches Programm zur Verminderung der Paratuberkulose.

Gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 vom 15.04.2021 hat Deutschland (Niedersachsen) den Status „seuchenfrei“ in Bezug auf IBRIIPV (BHV1).

Zu Titelgruppe 82
Die Agrarministerkonferenz hat am 07.10.2004 die Einrichtung eines Mobilen Bekämpfungszentrums (MBZ) beschlossen. Durch die Einrichtung des MBZ soll in Fällen von hochkontagiösen Tierseuchen (z. B. Maul- und Klauenseuche, Geflügelpest und Schweinepest) ein einheitliches und koordiniertes Vorgehen gewährleistet werden. Das MBZ wird ständig für einen Einsatz vorgehalten. Kosten für die Beschaffung, das Vorhalten, die Lagerung, die Wartung und die Erhaltung der Einsatzbereitschaft tragen die beteiligten Länder nach Maßgabe ihres Anteils am Bestand an Großvieheinheiten der Tierarten Rind, Schwein, Schaf und Geflügel am Gesamtbestand der Bundesrepublik Deutschland. Hauptstandort ist Barme in Niedersachsen. Daher wurde das Land Niedersachsen als geschäftsführendes Land bestimmt.

Zu Titelgruppe 83
Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine für Haus- und Wildschweine tödliche Viruserkrankung, die sich in den letzten Jahren von Osteuropa ausgehend in vielen europäischen Staaten ausgebreitet hat und für die es keinen Impfstoff gibt. Auch Deutschland ist mittlerweile betroffen. Das Risiko für eine Einschleppung nach Niedersachsen ist als sehr hoch anzusehen.
Entscheidend für den Verlauf ist nach Maßgabe der Seuchenexperten vor allem eine präventive Reduzierung der Wildschweinpopulation. Dazu wurde ein Maßnahmenkatalog erarbeitet, der dem Seuchengeschehen entsprechend bedarfsgerecht weiterentwickelt wird.

Zu 547 83
- Beschaffung z.B. von Containern und Ausrüstung für Bergeteams, Zaunmaterial,
- Erprobungen und Fortbildungen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Saufängen,
- Finanzierung einer ASP-Vorsorgegesellschaft,
- sonstige unterstützende Maßnahmen.

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu 686 83

Hundeführerinnen und Hundeführern wird bei der Ausbildung ihrer Hunde zu Kadaversuchhunden eine finanzielle Unterstützung gewährt. Die Ausbildung von Kadaversuchhunden dient als vorbeugende Maßnahme, um im ASP-Ausbruchsfall Hausschweinbestände vor einer Infizierung zu schützen. Die Kadaversuchhunde finden dabei infizierte Wildschweine schneller auf, sodass eine Übertragung des Virus auf weitere Wildschweine erschwert und damit ein Beitrag zur Minimierung des Seuchengeschehens geleistet wird.

Darüber hinaus kann gem. § 33 c Niedersächsisches Jagdgesetz Jagdausübungsberechtigten sowie Hundeführerinnen und Hundeführern brauchbarer, geprüfter Jagdhunde eine pauschale Aufwandsentschädigung für die Durchführung präventiver Maßnahmen zur Reduzierung der Risiken eines Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest im Schwarzwildbestand gewährt werden.

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0902 Allgemeine Bewilligungen - EU-Förderungsmaßnahmen und Tierseuchenbekämpfung -

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025 1000 EUR	Ansatz 2026 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2024 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 84		**Bekämpfung Afrikanische Schweinepest** *Übertragbar.*	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
547 84-4	523	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 84-8	523	Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
681 84-2	523	Erstattungen an Private	—	—	—	—	—
683 84-5	523	Erstattungen an Unternehmen	—	—	—	—	—
TGr. 97		**Abwicklung der Technischen Hilfe im ELER** *Übertragbar.* *Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 282 97.*	(—)	(—)	(—)	(—)	(5.258)
429 97-3	521	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
547 97-6	521	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	5.258
671 97-9	521	Erstattungen an Freie Hansestadt Bremen und Freie und Hansestadt Hamburg	—	—	—	—	—
		Abschluss Kapitel 0902					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		75	75	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		2.475	1.760	+715	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		2.550	1.835	+715	
		4 Personalausgaben	—	182	—	+182	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	129 129	1.585	1.517	+68	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	3.150 2.690	32.538	12.816	+19.722	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	10	–10	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	3.279 2.819	34.305	14.343	+19.962	
		Zuschuss		31.755	12.508	+19.247	

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Titelgruppe 84

Bei einem Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest (ASP) ist der heimische Haus- und Wildschweinebestand in seiner Existenz bedroht, wenn nicht mit wirkungsvollen Maßnahmen dagegen angekämpft wird.
Um einen nachhaltigen Bekämpfungserfolg erzielen zu können, ist im Umkreis des Ausbruchsortes eine weitestgehende Dezimierung der Wildschweinpopulation (80-90 %) angezeigt. Entsprechende Maßnahmen, die im Ausbruchsfall zum Einsatz kommen sollen, wurden bereits vorbereitet. Da es sich nicht um eine Rechtsverpflichtung des Landes handelt und eine Krisensituation weder inhaltlich noch zeitlich absehbar ist, ist kein Ansatz ausgebracht. Sofern sich durch eine Krisensituation im Ausbruchsfalle der Bedarf ergeben sollte, landesseitig zu unterstützen, ist hierüber unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 37 LHO im Rahmen des Notbewilligungsrechts zu entscheiden.

Zu Titelgruppe 97

Leertitelgruppe zur rechtskonformen Abwicklung des EU-Anteils an der Technischen Hilfe im ELER.

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr – = weniger	Ist 2024
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		E I N N A H M E N					
099 91-8	531	Jagdabgabe *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 91.*		2.300	2.300	—	2.255
119 01-3	521	Sonstige Verwaltungseinnahmen		36	36	—	—
119 11-0	521	Zinsen und Rückzahlungen von Überzahlungen aus Landesmitteln		3.715	3.875	–160	1.970
231 11-5	531	Zuweisungen des Bundes für die Durchführung der Kohlenstoffinventur Wald		65	—	+65	—
234 15-7	523	Sonstige Zuweisungen aus dem Wirtschaftsförderfonds, Land- und Forstwirtschaftlicher Bereich (5091 - 632 70) *Vgl. K-Vermerk zu 686 15.*		—	—	—	345
234 16-5	523	Sonstige Zuweisungen aus dem Wirtschaftsförderfonds, Land- und Forstwirtschaftlicher Bereich (5091 - 632 71) *Vgl. K-Vermerk zu 686 16.*		—	—	—	1.961
		Titelgruppe(n)					
TGr. 73		**Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse aufgrund der VO (EU) 1308/2013**		(30)	(28)	(+2)	(0)
232 73-1	523	Zuweisungen der Freien Hansestadt Bremen und der Freien und Hansestadt Hamburg		15	14	+1	0
271 73-7	523	Erstattungen des Bundes aus EU-Mitteln für die Freie Hansestadt Bremen und die Freie und Hansestadt Hamburg		15	14	+1	0
TGr. 81		**Umlage gem. § 22 MFG**		(2.700)	(2.700)	(—)	(3.061)
099 81-0	522	Abgabe der Molkereien *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 81.*		2.690	2.690	—	3.003
162 81-4	522	Zinseinnahmen *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 81.*		10	10	—	58
TGr. 92/93		**Förderung der Forst- und Holzwirtschaft sowie der privaten Waldbesitzer**		(20)	(20)	(—)	(23)
112 93-0	531	Geldstrafe, Geldbußen und Zwangsgelder		20	20	—	—
119 92-7	531	Vermischte Einnahmen im Zusammenhang mit der Förderung der Forst- und Holzwirtschaft *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 92/93/94/95/96.*		—	—	—	23
		A U S G A B E N					
546 30-2	521	Abwicklung offener Posten aus dem Vorjahr	—	—	—	—	—
547 12-0	531	Fortschreibung des Niedersächsischen Landeswaldprogramms	—	—	75	–75	—
683 11-3	523	Zuschüsse an private Unternehmen für Zwecke der Tierzucht *Übertragbar.* *Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 683 11 und 686 11.*	—	110	110	—	77

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeine Erläuterungen und Nachhaltigkeit

Schwerpunkte im Kapitel 0903 sind Fördermaßnahmen aus Landesmitteln mit einem breiten Themenspektrum sowie die Finanzzuweisung an die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK). Bereitgestellt werden Gelder zur Förderung des Ökologischen Landbaus, Klima-, Tier- und Ressourcenschutz, aber auch für Bildung und Verbraucherschutz. Die LWK erhält eine Finanzzuweisung auf der Basis des LwkG.

Die im Kap. 0903 veranschlagten Mittel tragen wesentlich zur Erreichung der SDGs 2, 3, 6, 7, 12, 13 und 15 (namentliche Nennung vgl. Vorwort) und dadurch zu Verbesserungen in den Handlungsfeldern 1.7 – Forschung als Beitrag zur Nachhaltigen Entwicklung, 3.1 – Erhalt der biologischen Vielfalt und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts für nachkommende Generationen auf Grundlage der Niedersächsischen Naturschutzstrategie, 3.3 – Nachhaltige Landwirtschaft in Niedersachsen, 3.4 – Wald und Forstwirtschaft, 3.7 – Klimaschutz – Eindämmung des Klimawandels zur Sicherung der Lebensbedingungen künftiger Generationen und 3.8 – Erhalt der Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts als Grundlage allen Lebens der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie bei.

Zur Sicherstellung der Ernährung und einer nachhaltigen Landwirtschaft wird der ökologische Landbau gefördert, die Entwicklung der klimaschonenden Landbewirtschaftung vorangetrieben und die Entwicklung von Torfersatzstoffen unterstützt. Nachwachsende Rohstoffe sind für eine nachhaltige Energieerzeugung wie auch als alternative Bewirtschaftungsform zwingend zu berücksichtigen und auszubauen (TGr. 61, 62, 67, 68/69; SDGs 2, 3, 6, 7, 13 und 15).

Die Verbraucherzentrale Niedersachsen und die Deula-Lehranstalten bieten Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie Auszubildenden in der Agrarwirtschaft fachlich fundierte Informationen, Beratungen und Unterstützung an. Eine Weiterentwicklung des Konsumbewusstseins, der Einsatz neuer Technologien und vielerlei weitere Möglichkeiten im Sinne eines nachhaltigen Transformationsprozesses werden aktiv unterstützt (684 11 und 685 13, TGr. 82 und 84; SDGs 3, 12).

Haltungsbedingungen von Nutztieren werden stetig zum Wohl der Tiere verbessert. An den Entscheidungen sind Organisationen aus verschiedenen Bereichen beteiligt (TGr. 70; SDGs 2, 12 und 15).

Die niedersächsischen Wälder sind aufgrund ihrer mannigfachen positiven Eigenschaften im Interesse der Allgemeinheit zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und durch eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. Der Wald trägt neben seiner Funktion als Erholungsraum und Wirtschaftsfaktor in erheblichem Umfang zum Schutz von Naturhaushalt, Vielfalt von Lebensräumen, Klima, Wasser, Luft und Böden bei (TGr. 92 bis 96; SDGs 13 und 15).

Die LWK nimmt vielfältige Aufgaben im Auftrage oder im besonderen Interesse des Landes wahr. Diese betreffen Land- und Forstwirtschaft, Gartenbau und Fischerei (686 15 und 686 16; SDGs 2, 3, 6, 13 und 15).

Zu 099 91

Einnahmen des Landes aus der Jagdabgabe gem. § 22 Abs. 3 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 15. Juli 2022 (Nds. GVBl. S. 468), geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 320). Die Einnahmen sind entsprechend der gesetzlichen Vorgabe für die Förderung jagdlicher Zwecke zu verwenden (vgl. Titelgruppe 91). Sie unterliegen starken jährlichen Schwankungen, da die Möglichkeit besteht, den Jagdschein für ein bzw. drei Jahre zu lösen.

Zu 119 01

Vereinnahmt werden insbesondere Mahn-/Pfändungsgebühren zu Rückforderungen der EU-Zahlstelle.

Zu 119 11

Neben Zinsen und Rückzahlungen aus Überzahlungen aus Landesfördermaßnahmen vereinnahmt die EU-Zahlstelle bei diesem Titel insbesondere den Landesanteil kofinanzierter Zinsforderungen.

Zu 231 11

Vgl. Erläuterungen zu 0903-682 93.

Zu 234 15 und 234 16

Im Sondervermögen „Wirtschaftsförderfonds, Land- und Forstwirtschaftlicher Bereich“ sind Mittel für Aufgaben des ML veranschlagt. Die hier vereinnahmten Abführungen aus Kap. 5091 TGr. 70 bis 73 verstärken die Ansätze für die Finanzzuweisung an die Landwirtschaftskammer Niedersachsen zur Finanzierung der ihr bei der Umsetzung der Maßnahmen entstehenden Aufwendungen.

Zu Titelgruppe 73

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabetitelgruppe 73.

Zu Titelgruppe 81

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabetitelgruppe 81.

Zu 112 93

Einnahmen aus Ordnungswidrigkeitenverfahren nach dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG), s.a. 0903-526 93.

Zu 119 92

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabetitelgruppe 92 bis 96.

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu 547 12

Gemäß § 7 NWaldLG hat die oberste Waldbehörde ein Landeswaldprogramm als forstlichen Rahmenplan für das gesamte Land aufzustellen. Das aktuelle Waldprogramm stammt aus dem Jahr 1999 und wird heutigen Anforderungen nicht mehr gerecht. Durch die Fortschreibung des Waldprogramms werden die Datengrundlagen und die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen überarbeitet. Die aktuelle Fortschreibung läuft seit 2022. Ausgabeansätze sind bis 2025 veranschlagt.

Zu 683 11

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse an private Unternehmen für Zwecke der Tierzucht

Rechtliche Grundlage: Förderung von Leistungsprüfungen i.S.v. § 2 Nr. 1 Tierzuchtgesetz

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	94	76	76	77	110	110	110	110	110
Korrespondierende Einnahmen aus									
EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					110	110	110	110	110

Empfänger:
[x]Unternehmen [x]Vereine/Verbände [ ]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1949

Befristung:
[x]Nein [ ]Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Die Tierproduktion in Niedersachsen ist für das Land von großer wirtschaftlicher Bedeutung. Aus dem Ansatz werden spezielle Tierzuchtmaßnahmen, insbes. die Nutzung des Pferdesports (Turniersport, Pferderennen) als Leistungsprüfung für züchterische Maßnahmen der Pferdezüchtervereinigungen finanziert. Darüber hinaus stehen Mittel zur Förderung der Deutschen Gesellschaft für Züchtungskunde (DGfZ) bereit, deren Aufgabe es ist, tierartübergreifend Wissenschaft, Verwaltung und Praxis miteinander zu verbinden. Die Förderung der DGfZ erfolgt gemeinsam mit dem Bund und den übrigen Ländern.

Zielgruppe: Durchführende von Leistungsprüfungen

Durchschnittliche Förderhöhe: 19.200 EUR

Leistungsprüfungen nach dem Tierzuchtgesetz werden auch aus Kap. 0903 Titel 686 11 gefördert.

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr – = weniger	Ist 2024
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
683 13-0	531	Zuschüsse für Waldschutzmaßnahmen im Nichtstaatswald *Übertragbar.*	—	—	—	—	—
683 16-4	522	Gewährung von Leistungen aus dem Sofortprogramm für das Hochwasser 2023 an landwirtschaftliche Betriebe *Übertragbar.*	—	—	—	—	20
684 11-0	651	Finanzhilfe an die Verbraucherzentrale Niedersachsen e. V. gem. NGlüSpG *Übertragbar.* **** Ausgaben dürfen in Höhe des gesetzlichen Anteils an der Glücksspielabgabe geleistet werden.*	—	1.500	1.500	—	8.340
684 13-6	522	Beratung landw. Familien und in der Landwirtschaft Tätiger in sozialen und wirtschaftlichen Belangen	—	60	60	—	55
685 12-4	523	Zuschüsse für berufsbezogene Weiterbildungsmaßnahmen *Übertragbar.* *Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 685 12, 685 13 und 685 14.*	—	35	35	—	77
685 13-2	127	Zuschüsse an Deula-Lehranstalten und an Sonstige für schulische Maßnahmen, die den berufsbildenden Unterricht ergänzen *Übertragbar.* *Vgl. D-Vermerk zu 685 12.*	900 900	1.835	1.835	—	1.798
685 14-0	523	Berufsbildungsmaßnahmen im Rahmen von PFEIL auf Grundlage der VO (EU) 1305/2013 *Übertragbar.* *Vgl. D-Vermerk zu 685 12.*	—	—	—	—	107
685 15-9	531	Zahlungen des Landes an die Stiftung "Zukunft Wald"	—	100	—	+100	—
686 11-2	523	Zuschüsse zur Förderung der Tierzucht *Übertragbar.* *Vgl. D-Vermerk zu 683 11.* **** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.*	—	338	338	—	321
686 13-9	523	Zuschüsse an Rennvereine aus Totalisatorsteuer *Übertragbar.*	—	—	—	—	164
686 14-7	523	Zuweisungen an Rennvereine aus dem Aufkommen der Sportwettensteuer	—	—	—	—	145
686 15-5	523	Finanzzuweisung an die Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Auftragsangelegenheiten *Übertragbar.* *Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 15.* *Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zulasten 686 16.* *Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 686 15 und 686 18.* **** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist Absatz 1 der Erläuterung verbindlich.*	—	61.728	65.867	–4.139	60.041
686 16-3	523	Finanzzuweisung an die Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Aufgaben im besonderen Landesinteresse *Übertragbar.*	—	35.698	36.438	–740	36.720

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu 683 13

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse für Waldschutzmaßnahmen im Nichtstaatswald

Rechtliche Grundlage: §§ 23 u. 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:
[ ]Unternehmen [ ]Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1972

Befristung:
[x]Nein [ ]Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Die aufgrund des Klimawandels deutlich häufiger auftretenden Extremwetterereignisse begünstigen das Vorkommen von pilzlichen und tierischen Schadorganismen im Wald. Zur Sicherung oder Wiederherstellung einer funktionsfähigen Waldbiozönose und zum Schutz des Waldes gegen bedeutsame Schäden werden daher biologische und technische Abwehr- und Bekämpfungsmaßnahmen bezuschusst.

Zielgruppe:
Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, Private Waldbesitzer, Genossenschaften nach Realverbandsgesetz, Kommunen.

Durchschnittliche Förderhöhe: 0 EUR

Eine Förderung aus Landesmitteln erfolgt nicht mehr. Die Mittel wurden nicht in Anspruch genommen. Bei Bedarf ist die Verwendung von Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für diesen Zweck möglich (siehe Kapitel 0904).

Zu 684 11

Bezeichnung des Förderprogramms: Finanzhilfe an die Verbraucherzentrale Niedersachsen e.V. (VZN)

Rechtliche Grundlage:
Niedersächsisches Glücksspielgesetz (NGlüSpG) vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 756, zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 94), Finanzhilfe nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 Nr. 7 i.V.m. § 15 NGlüSpG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	2.010	2.437	3.584	8.340	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.500	1.500	1.500	1.500	1.500

Empfänger:
[ ]Unternehmen [x]Vereine/Verbände [ ]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [ ]Private/Sonstige

Förderart:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu 684 11

[x]Gesetzliche Finanzhilfe [ ]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01. Januar 2013.

Befristung:
[x]Nein [ ]Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Zweck der Finanzhilfe ist die dauerhafte Sicherung eines wirksamen Verbraucherschutzes in Niedersachsen. Die Verbraucherzentrale Niedersachsen gewährleistet landesweit anbieterunabhängige, fachlich fundierte Information und Beratung für Verbraucherinnen und Verbraucher, unterstützt sie bei der Lösung von Problemen und der Durchsetzung ihrer Rechte, bündelt und vertritt Verbraucherinteressen und berät die Landesregierung in verbraucherpolitischen Fragen.
Die Wahrnehmung dieser Aufgaben liegt im Landesinteresse. Ohne finanzielle Unterstützung des Landes ist die VZN nicht in der Lage, diese Aufgaben zu erfüllen.
Mit der VZN wurde gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 NGlüSpG eine Vereinbarung über die Verwendung der Finanzhilfe geschlossen.
Die Gewährung der Finanzhilfe für die VZN erfolgt durch das ML. Sie wird nach § 14 Abs. 6 NGlüSpG am 15. Februar ausgezahlt. Übersteigen in einem Kalenderjahr die Einnahmen aus den Glücksspielabgaben nach § 13 NGlüSpG den Betrag von 147,3 Mio. EUR, so erhält die VZN gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 7 NGlüSpG einen Anteil von 9 vom Hundert der Mehreinnahmen. Diese zusätzliche Finanzhilfe wird gemäß § 14 Abs. 6 Satz 2 NGlüSpG jeweils im Dezember gezahlt.

Zielgruppe: Verbraucherzentrale Niedersachsen e.V.

Durchschnittliche Förderhöhe: 2.450.000 EUR

Zu 684 13

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse für die landwirtschaftlichen Sorgentelefone und Familienberatungen in Niedersachsen

Rechtliche Grundlage: §§ 23 u. 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	50	55	55	55	60	60	60	60	60
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					60	60	60	60	60

Empfänger:
[ ]Unternehmen [x]Vereine/Verbände [ ]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [ ]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1993

Befristung:
[x]Nein [ ]Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Zweck der Förderung ist die Sicherstellung des ehrenamtlichen Betriebes der landwirtschaftlichen Sorgentelefone und der Familienberatung in Niedersachsen. Die landwirtschaftlichen Sorgentelefone bieten Anrufenden durch Ehrenamtliche mit landwirtschaftlichem Hintergrund anonyme Beratung und Hilfestellung. Im Rahmen der Familienberatungen werden die Hilfesuchenden durch intensiv ausgebildete Männer und Frauen mit landwirtschaftlichem Hintergrund vor Ort beraten. Hierdurch werden landwirtschaftlichen Familien und in der Landwirtschaft Tätige bei der Bewältigung der sozialen und wirtschaftlichen Herausforderungen des agrarstrukturellen Wandels unterstützt.

Zielgruppe: Landwirtschaftliche Familien und in der Landwirtschaft Tätige

Durchschnittliche Förderhöhe: 60.000 EUR

Zu 685 12

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse für berufsbezogene, gesellschaftspolitisch prioritäre Qualifizierungsmaßnahmen in der Agrarwirtschaft

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu 685 12

Rechtliche Grundlage:
§§ 23, 44 LHO, jährl. Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	22	25	50	77	35	35	35	35	35
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					35	35	35	35	35

Empfänger:
[x]Unternehmen [x]Vereine/Verbände [ ]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [ ]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Befristung:
[x]Nein [ ]Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Die Qualifizierungsangebote greifen Themen zur Transformation des gesamten Landwirtschaftssystems in Niedersachsen als Agrarland auf. Sie richten sich an gesellschaftspolitisch prioritären Zielen aus und nehmen dabei insbesondere Agrarumweltmaßnahmen und die steigenden Anforderungen aufgrund EU- und sonstiger gesetzlicher Vorgaben in den Blick (z.B. Pflanzenbau, Grünlandwirtschaft, Klimafolgeanpassungen, Biodiversität, Agroforst, regenerative Landwirtschaft, wirtschaftlicher Umgang mit Ressourcen).
Die Qualifizierungsangebote tragen zur Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und damit auch zur Stärkung des ländlichen Raumes bei.

Zielgruppe: in der Agrarwirtschaft Tätige

Durchschnittliche Förderhöhe: 50 EUR pro Tag und Teilnehmer

Zu 685 13

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse an Deula-Lehranstalten und Sonstige für schulische Maßnahmen, die den berufsbildenden Unterricht ergänzen.

Rechtliche Grundlage:
§ 44 LHO, jährl. Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen, VO über berufsbildende Schulen (BbS-VO) v. 10.06.2009 (Nds. GVBl. 2009, S. 243) und den dazu vom MK erlassenen Ergänzenden Bestimmungen (EB-BbS) v. 10.06.2009 (Nds. MBl. S. 538) in der jeweils gültigen Fassung

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	1.587	1.672	1.576	1.798	1.835	1.835	1.835	1.835	1.835
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.835	1.835	1.835	1.835	1.835

Empfänger:
[x]Unternehmen [x]Vereine/Verbände [ ]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [ ]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu 685 13
gesetzliche Verpflichtung

Beginn der Förderung: Mitte der siebziger Jahre

Befristung:
[x]Nein [ ]Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Lehrgänge zu Landtechnik und alternativer Landwirtschaft sind nach den genannten rechtlichen Grundlagen für Auszubildende in der Agrarwirtschaft zwingend vorgeschrieben. Die Lehrgänge tragen zur Qualität der Ausbildung in der Agrarwirtschaft bei. Ohne eine qualifizierte Ausbildung sind die ständig steigenden Anforderungen in der Agrarwirtschaft, insbesondere auch in der Agrartechnik und der alternativen Landwirtschaft, nicht mehr zu bewältigen.
Insbesondere die Nutzung digitaler Technologien wird zukünftig immer größere und breitere Verwendung finden und auch in der Landwirtschaft quantitative und qualitative Auswirkungen auf die Arbeitswelt haben. Der Einsatz aktueller und spezieller Hard- und Software zur Vermittlung von digitalen Ausbildungsthemen in der Landwirtschaft ist daher unumgänglich.
Gut ausgebildete Betriebsinhaberinnen und -inhaber und landwirtschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer tragen zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und damit zur Stärkung des ländlichen Raumes bei.

Zielgruppe: Auszubildende in der Agrarwirtschaft, die an einer niedersächsischen Berufs- oder Fachschule beschult werden

Durchschnittliche Förderhöhe:
Wochenlehrgänge bis zu 394 EUR pro Woche und Teilnehmer (ggf. zuzüglich bis zu 40 EUR für Übernachtung und Verpflegung); Tageslehrgänge bis zu 82 EUR pro Tag und Teilnehmer.

Sofern die Mitarbeitenden der niedersächsischen DEULA-Lehranstalten, die für die fachtechnischen Lehrgänge eingesetzt werden, nach TV-L beschäftigt werden, wird die Lehrgangsgebühr hinsichtlich des Anteils der Personalausgaben entsprechend den tariflichen Steigerungen angepasst.

Belastung durch VE – in 1000 EUR –

der Haushalts-jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2026	—	900	—	900
2027	—	—	900	900
2028	—	—	—	—
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	—	900	900	1.800

Zu 685 14
Bezeichnung des Förderprogramms: Berufsbildungsmaßnahmen im Rahmen von PFEIL nach Art. 14 der VO (EU) Nr. 1305/2013

Rechtliche Grundlage:
§§ 23 u. 44 LHO, jährl. Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Berufsbildung und Qualifikation für Erwerbstätige und Berater der Land- oder Forstwirtschaft, im Gartenbau und weiterer Personen im ländlichen Raum in der Freien Hansestadt Bremen oder Niedersachsen – RL-BMQ-HB/NI – (Erl. ML vom 1.4.2016, Nds. MBl. S. 415, zuletzt geändert durch Erl. v. 23.4.2020, Nds. MBl. S. 519).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	92	66	146	107	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Anmerkung: In der EU-Förderperiode 2023-2027 wird die Maßnahme vollständig aus Umschichtungsmitteln finanziert. Diese sind im Kap. 5099 veranschlagt.

Empfänger:
[x]Unternehmen [x]Vereine/Verbände [ ]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [ ]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Noch zu 685 14

Beginn der Förderung: 01.01.2015

Befristung:
[ ]Nein [x]Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Gefördert werden Vorhaben, die zur Verbesserung der beruflichen Qualifikation von Erwerbstätigen und Beratenden in der Land-, Garten- und Forstwirtschaft sowie weiteren Personen im ländlichen Raum beitragen. Die Anpassungs- und Aufstiegsweiterbildung umfasst Lehrgänge, Workshops und Coachings sowie Betriebsbesuche, sofern diese Bestandteil einer umfassenden Bildungsmaßnahme sind.
Die Vorhaben tragen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und dem Auf- und Ausbau neuer Unternehmensfelder für Einkommenskombinationen und -alternativen in der Land-, Gartenbau- oder Forstwirtschaft bei.
Übergeordnetes Ziel ist, durch Wissenstransfer eine Erhöhung der fachlichen Qualifikation zu erreichen und somit langfristig Arbeitsplätze in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum zu sichern.
Potenziellen Akteuren der ländlichen Entwicklung sollen nach dem Vorbild der "Dorfmoderation" die notwendigen Fähigkeiten und Kompetenzen im Bereich von Moderation und Begleitung von Dorfentwicklungsprozessen vermittelt werden. Dorfbewohner sollen befähigt werden, kreative Lösungen für die anstehenden, zumeist mit dem demografischen Wandel verbundenen Herausforderungen zu suchen und sich an der Umsetzung von Lösungsansätzen aktiv zu beteiligen.

Zielgruppe: Auszubildende, Arbeitnehmer, Arbeitgeber, im Betrieb mitarbeitende Familienangehörige, Mitglieder berufsrelevanter Organisationen mit abgeschlossener Ausbildung oder Personen in beruflicher Weiterbildung (Land-, Forst-, Gartenbau- oder Hauswirtschaft), kleine und mittlere Unternehmen in ländlichen Gebieten, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Urproduktion anbieten sowie Landfrauen.
Im Rahmen der Angebote zur Dorfmoderation zudem potenzielle Akteure der ländlichen Entwicklung, die sich Fähigkeiten und Kompetenzen für die Moderation und Begleitung von Dorfentwicklungsprozessen aneignen.

Durchschnittliche Förderhöhe: bis max. 300 EUR pro Tag und Teilnehmer.

Zu 685 15
Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung der Stiftung „Zukunft Wald“

Rechtliche Grundlage: §§ 23 u. 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	-	-	-	100	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					-	100	0	0	0

Empfänger:
[ ]Unternehmen [ ]Vereine/Verbände [ ]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2026

Befristung:
[ ]Nein [x]Ja, bis 31.12.2026

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Unterstützung und Ausweitung des Projektes „Schulwälder gegen den Klimawandel“.
Durch die von Schülerinnen und Schülern angelegten Schulwälder entsteht ein unmittelbarer Zugang zum Ökosystem Wald. Die jungen Menschen verstehen dabei zentrale ökologische Zusammenhänge und die Bedeutung der Waldökosystemleistungen. Vor dem Hintergrund des Klimawandels wird zugleich die Rolle des Waldes für Klimaschutz und Kohlenstoffbindung verdeutlicht. Das Projekt stärkt so die Umwelt- und Nachhaltigkeitsbildung in Niedersachsen.

Zielgruppe: Schülerinnen und Schüler

Durchschnittliche Förderhöhe: 100.000 EUR

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu 686 11

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse zur Förderung der Tierzucht

Rechtliche Grundlage: Förderung von Leistungsprüfungen i.S.v. § 2 Nr. 1 Tierzuchtgesetz

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	401	319	350	321	338	338	338	338	338
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					338	338	338	338	338

Empfänger:
[x]Unternehmen [x]Vereine/Verbände [ ]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1949

Befristung:
[x]Nein [ ]Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Gewährleistung einer flächendeckenden Bienenhaltung durch Förderung des Imkernachwuchses und züchterischer Maßnahmen (u.a. Erhaltung und Verbesserung der Sanftmut) – Durchführung von Leistungsprüfungen für Zuchtwertschätzung (u.a. Fleischrinder, Schafe, Kleinpferde) – Aufbereitung und Nutzbarmachung der daraus gewonnenen Informationen mittels EDV – Förderung der Rassegeflügel- und Rassekaninchenzucht – Zuschüsse zur Erhaltung vom Aussterben bedrohter Geflügelarten und -rassen – Förderung für das Anlegen und Führen von Zuchtbüchern für vom Aussterben bedrohte landwirtschaftliche Nutztierrassen - Materialgewinnung für die nationale Genreserve landwirtschaftlicher Nutztiere - Förderung von Aus- und Fortbildung in der Zuchtarbeit und der landwirtschaftlichen Wildhaltung.

Zielgruppe: Imker- und Zuchtorganisationen/Imker/Züchter

Durchschnittliche Förderhöhe: 660 EUR

Zu 686 13

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse an Rennvereine aus Totalisatorsteuer

Rechtliche Grundlage: Förderung von Leistungsprüfungen aufgrund § 7 Rennwett- und Lotteriegesetz v. 25.6.2021 (BGBl I 2021, 2065), ersetzt G v. 8.4.1922 RGBl I 1922, 335, 393; § 1 Abs. 2 Tierzuchtgesetz sowie der Verordnung über Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellung bei Pferden.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	163	167	173	164	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:
[ ]Unternehmen [x]Vereine/Verbände [ ]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [ ]Private/Sonstige

Förderart:
[x]Gesetzliche Finanzhilfe [ ]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu 686 13

Beginn der Förderung: 1922

Befristung:
[x]Nein [ ]Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Rückvergütung von bis zu 96 v. H. aus der Totalisatorsteuer auf Pferderennen. Finanzierung der Leistungsprüfungen als Aufgabe der Rennvereine im öffentlichen Interesse.

Zielgruppe: Rennvereine

Durchschnittliche Förderhöhe: 23.498 EUR

Die Ausgaben werden aus dem Aufkommen der Totalisatorsteuer gedeckt (Kap. 1301 Titel 055 11). Einwilligung des MF, für diesen Zweck überplanmäßige Ausgaben gem. § 37 LHO zu leisten.

Zu 686 14

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse an Rennvereine aus Sportwettensteuer

Rechtliche Grundlage: Förderung von Leistungsprüfungen aufgrund § 7 Rennwett- und Lotteriegesetz v. 25.6.2021 (BGBl I 2021, 2065), ersetzt G v. 8.4.1922 RGBl I 1922, 335, 393; § 1 Abs. 2 Tierzuchtgesetz sowie der Verordnung über Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellung bei Pferden.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Ist)
Ist / Ansatz	-	-	45	145	0	0	0	0	-
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:
[ ]Unternehmen [x]Vereine/Verbände [ ]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [ ]Private/Sonstige

Förderart:
[x]Gesetzliche Finanzhilfe [ ]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2022

Befristung:
[x]Nein [ ]Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Zuweisung von bis zu 96 v. H. aus der Sportwettensteuer auf Pferderennen. Finanzierung der Leistungsprüfungen als Aufgabe der Rennvereine im öffentlichen Interesse.

Zielgruppe: Rennvereine

Durchschnittliche Förderhöhe: 18.250 EUR

Die Ausgaben werden aus dem Aufkommen der Sportwettensteuer gedeckt (Kap. 1301 Titel 058 11). Einwilligung des MF, für diesen Zweck überplanmäßige Ausgaben gem. § 37 LHO zu leisten.

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu 686 15 und 686 16

Aus dem Ansatz des Titels 686 15 ist von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ein Betrag in Höhe von mindestens 6,5 Mio. EUR für den Bereich der Produktgruppe 802 30 „Düngerechtliche Aufgaben“ einzuplanen und nicht für andere Zwecke zu verwenden.

Die Landwirtschaftskammer erhält jährliche Finanzzuweisungen für die Erfüllung der vom Land übertragenen Aufgaben nach Maßgabe des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen.
Die Veranschlagung erfolgt bei den Titeln 686 15 und 686 16 getrennt nach Auftragsangelegenheiten und Aufgaben, die die Landwirtschaftskammer auf der Grundlage gesonderter Vereinbarungen wahrnimmt, weil an deren Erledigung ein besonderes Landesinteresse besteht.
Ansatzaufstockung insbesondere aufgrund von Besoldungs-, Tarif- und Sachkostensteigerungen. Verlagerung in Höhe von 6,18 Mio. EUR von 686 15 und in Höhe von 3,497 Mio. EUR von 686 16 zum neu eingerichteten Titel 686 18 zur separaten Darstellung der Finanzierung der historischen Pensionslasten.

Aufstockung des Ansatzes bei Titel 686 16 für das Haushaltsjahr 2026 im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens in Höhe von 1 Mio. EUR zur Finanzierung von Maßnahmen im Rahmen der Pflanzenschutzmittel-Reduzierungsstrategie des Nds. Weges.

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025 1000 EUR	Ansatz 2026 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2024 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
noch 686 16-3		*Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 16.* *Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 686 16 und 686 18.* *Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zugunsten 686 15.*					
686 17-1	523	Zuweisungen an Rennvereine aus dem Aufkommen der Buchmachersteuer	—	—	—	—	—
686 18-0	523	Finanzzuweisung an die Landwirtschafts-kammer Niedersachsen - historische Versor-gungsaufwendungen *Übertragbar.* *Vgl. D-Vermerk zu 686 15.* *Vgl. D-Vermerk zu 686 16.*	—	9.677	—	+9.677	—
686 24-4	523	Ackerbaustrategie *Übertragbar.*	—	284	200	+84	211
686 25-2	523	Förderung von Existenzgründungen *Übertragbar.*	—	—	2.200	–2.200	—
884 11-9	532	Zuführung an den Wirtschaftsförderfonds, Land- und Forstwirtschaftlicher Bereich - Kapitel 5091 - zur Finanzierung von Investitionen	—	7.000	9.000	–2.000	—
892 13-8	523	Förderung von Agrarinvestitionen **** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.*	—	—	—	—	1.626
892 14-6	523	Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des Tierwohls *Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 892 14 und 892 15.*	—	—	950	–950	—
892 15-4	531	Zuschüsse für die Beschaffung von digitalen Meldesystemen für Lebendfallen *Vgl. D-Vermerk zu 892 14.*	—	—	150	–150	—
893 14-2	523	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige für Maßnahmen zur Verbesserung des Tierwohls	—	—	—	—	—
981 12-2	891	Abführung an 1555 - 381 10	—	1.850	1.600	+250	1.350
		Titelgruppe(n)					
TGr. 61		**Förderung von Maßnahmen des ökologischen Landbaus** *Übertragbar.*	(879) (600)	(4.840)	(1.440)	(+3.400)	(995)
526 61-1	523	Aufwandsentschädigung für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Beirates für den ökologischen Landbau	—	3	3	—	2
547 61-9	523	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus-gaben	—	108	108	—	107
686 61-9	523	Zuschüsse für Maßnahmen des ökologischen Landbaus	879 600	4.729	1.329	+3.400	886

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu 686 17

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse an Rennvereine aus Buchmachersteuer

Rechtliche Grundlage: Förderung von Leistungsprüfungen aufgrund § 7 Rennwett- und Lotteriegesetz v. 25.6.2021 (BGBl I 2021, 2065), ersetzt G v. 8.4.1922 RGBl I 1922, 335, 393; § 1 Abs. 2 Tierzuchtgesetz sowie der Verordnung über Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellung bei Pferden.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	-	0	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:
[ ]Unternehmen [x]Vereine/Verbände [ ]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [ ]Private/Sonstige

Förderart:
[x]Gesetzliche Finanzhilfe [ ]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:
[x]Nein [ ]Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Zuweisung von bis zu 96 v.H. aus der Buchmachersteuer auf Pferderennen. Finanzierung der Leistungsprüfungen als Aufgabe der Rennvereine im öffentlichen Interesse.

Zielgruppe: Rennvereine

Durchschnittliche Förderhöhe: noch nicht bekannt

Die Ausgaben werden aus dem Aufkommen der Buchmachersteuer gedeckt. Einwilligung des MF, für diesen Zweck überplanmäßige Ausgaben gem. § 37 LHO zu leisten.

Zu 686 18

Anteil in Höhe von 68 % an den historischen Pensions- und Beihilfeaufwendungen der Landwirtschaftskammer.
Als historisch werden alle zahlungswirksamen Versorgungsaufwendungen der Landwirtschaftskammer inklusive der Aufwendungen für die Versorgung von Hinterbliebenen gewertet, die aus Ruhestandseintritten vor dem 01.01.2018 resultieren.
Der Anteil war bis zum Haushaltsjahr 2025 bei den Titeln 686 15 und 686 16 berücksichtigt. Ab 2026 wird der Ansatz separat veranschlagt. Hintergrund ist eine veränderte Abrechnungspraxis mit der Landwirtschaftskammer.

Zu 686 24

Bezeichnung des Förderprogramms: Projektförderung im Rahmen der Niedersächsischen Ackerbaustrategie

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu 686 24

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	66	188	195	211	200	284	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					200	284	0	0	0

Empfänger:
[ ]Unternehmen [x]Vereine/Verbände [ ]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [ ]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2021

Befristung:
[ ]Nein [x]Ja, bis 31.12.2026

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Den Herausforderungen, denen sich die Ackerbauern in Niedersachsen gegenübersehen, können sie nur gerecht werden, wenn ihnen ökologisch nachhaltigere und zugleich ökonomisch tragfähige Weiterentwicklungen bisheriger Produktionsverfahren sowie ergänzend Alternativen zur bisherigen Bewirtschaftung aufgezeigt werden. Wichtige Ansatzpunkte dafür sind Inhalt der Ackerbaustrategie des Landes Niedersachsen. Bei der Umsetzung dieser Strategie kommt dem Ackerbauzentrum eine Schnittstellenfunktion zu. Ein erhebliches Landesinteresse besteht darüber hinaus in der Umsetzung des Niedersächsischen Weges. Auch hier kommt dem Ackerbauzentrum eine große Bedeutung zu, um die niedersächsischen Ackerbauern bei den Herausforderungen und deren Bewältigung zu unterstützen.

Die Förderung zum Aufbau und der Etablierung eines Ackerbauzentrums für Niedersachsen, das als zentrale Anlauf- und Vernetzungsstelle für alle Themen und Akteure rund um den Ackerbau in Niedersachsen dient, läuft 2026 aus. Im Rahmen dieses Projektes wurde das Ackerbauzentrum als eine zentrale Kommunikationsplattform sowie als Schnittstelle für den Wissenstransfer zwischen Forschung, landwirtschaftlicher Praxis und anderen Stakeholdern, etwa aus Politik, Veraltung, Medien und breiter Öffentlichkeit, eingerichtet und arbeitet aktiv mit den unterschiedlichen Partnern zusammen.

Das Ackerbauzentrum bearbeitet auch zukünftig zentrale Handlungsfelder wie Wassermanagement und die Verknüpfung des ökologischen Landbaus mit der konventionellen Landwirtschaft. Für eine weitere Projektförderung werden im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens im Haushaltsjahr 2026 200.000 EUR zur Verfügung gestellt.

Zielgruppe: Landwirte, Unternehmen und Akteure, die in der Landwirtschaft tätig sind, Institute, Hochschulen, LWK

Durchschnittliche Förderhöhe: 200.000 EUR/Jahr

Belastung durch VE – in 1000 EUR –

der Haushalts-jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2026	84	—	—	84
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	84	—	—	84

Zu 686 25
Bezeichnung des Förderprogramms: Existenzgründungsprogramm

Rechtliche Grundlage:
§§ 23 und 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu 686 25

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	-	-	2.200	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					2.200	0	0	0	0

Empfänger:
[x]Unternehmen [ ]Vereine/Verbände [ ]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x]Private/Sonstige Unternehmen und/oder Beratungsorganisationen

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2025

Befristung:
[ ]Nein [x]Ja, bis 31.12.2025

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Mit Hilfe der Unterstützung soll Junglandwirten und Junglandwirtinnen die erstmalige inner- oder außerfamiliären Betriebsübernahme bzw. Betriebsgründung erleichtert werden. Mit dieser Maßnahme soll die Vielfalt der landwirtschaftlichen Unternehmensformen und Produktionsrichtungen gestärkt und so die Resilienz des Agrarsektors erhöht werden.

Zielgruppe: Personen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb gründen bzw. inner- oder außerfamiliär übernehmen wollen.

Durchschnittliche Förderhöhe: 100.000 Euro

Ansatz im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens ausschließlich im Haushaltsjahr 2025 veranschlagt.

Zu 884 11

Zuführung an den Wirtschaftsförderfonds, Land- und Forstwirtschaftlicher Bereich (Kap. 5091). Ab dem Jahr 2025 bis zum Jahr 2048 werden dem Sondervermögen jährlich 7 Mio. EUR zugeführt für die Unterstützung des notwendigen Transformationsprozesses in der Land- und Forstwirtschaft, für Klimaschutz und Klimafolgenanpassung.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2026	7.000	—	—	7.000
2027	7.000	—	—	7.000
2028	7.000	—	—	7.000
2029	7.000	—	—	7.000
2030 ff.	133.000	—	—	133.000
Summe	161.000	—	—	161.000

Zu 892 13

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung von Maßnahmen aus dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm aus Landesmitteln

Rechtliche Grundlage:
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen landwirtschaftlicher Unternehmen aus Niedersachsen und Bremen - Agrarinvestitionsförderungsprogramm (Erl. d. ML vom 18.8.2016, Nds. MBl. Nr. 36/2016 S. 946, zuletzt geändert durch Erl. d. ML v. 2.6.2020 (Nds. MBl. Nr. 28, S. 610).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu 892 13

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	9	1.609	1.231	1.626	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:
[x]Unternehmen [ ]Vereine/Verbände [ ]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2020

Befristung:
[ ]Nein [x]Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Förderung investiver Maßnahmen zur Unterstützung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen, besonders umweltschonenden, besonders tiergerechten und multifunktionalen Landwirtschaft. Mit dem Ansatz werden die Mittel der ELER-Maßnahme „Agrarinvestitionsförderungsprogramm“ (Kap. 0904 Titel 892 63) verstärkt. Der Ansatz kann daher vollständig für die bereits aus 0904-892 63 finanzierten Zwecke verwendet werden.

Zielgruppe: entwicklungsfähige landwirtschaftliche Unternehmen

Durchschnittliche Förderhöhe: 200.000 EUR

Ansätze waren in den Haushaltsjahren 2020, 2022 und 2023 veranschlagt.

892 14 und 893 14

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des Tierwohls im Bereich der Haltung von Haus- und Nutztieren

Rechtliche Grundlage:
§§ 23 und 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	-	-	950	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					950	0	0	0	0

Empfänger:
[ ]Unternehmen [ ]Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [ ]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2025

Befristung:
[ ]Nein [x]Ja, bis 31.12.2025

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch 892 14 und 893 14

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Verbesserung von Gesundheit und Wohlbefinden von Haus- und Nutztieren, z.B. durch Zuschüsse für Maßnahmen zur Förderung einer tiergerechten Haltung.

Zielgruppe:
u.a. Tierhalterinnen und Tierhalter von Haus- und Nutztieren.

Durchschnittliche Förderhöhe: 950.000 EUR

Die Auszahlung erfolgt aus haushaltssystematischen Gründen beim Titel 893 14, der im Haushaltsjahr 2025 außerplanmäßig eingerichtet wurde.

Ansatz im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens ausschließlich im Haushaltsjahr 2025 veranschlagt.

Zu 892 15

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse für die Beschaffung von digitalen Fallenmeldern

Rechtliche Grundlage:
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Einsatzes von digitalen Meldesystemen für Lebendfanggeräte (Erl. d. ML vom 12.09.2025, Nds. MBl. Nr. 448/2025).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	-	-	150	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					150	0	0	0	0

Empfänger:
[ ]Unternehmen [x]Vereine/Verbände [ ]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [ ]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2025

Befristung:
[ ]Nein [x]Ja, bis 31.12.2025

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Anschaffung von digitalen Fallenmeldern zur Ausstattung von Lebendfallen. Die digitalen Fallenmelder dienen dazu, Fänge in Lebendfallen unmittelbar den für die Falle verantwortlichen Jagdausübungsberechtigten zu melden. Durch die sofortige Meldung kann der Zeitraum bis zur Entnahme des gefangenen Tieres verkürzt werden. Dieses dient dem Tierwohl, da der Aufenthalt in den Fallen mit Stress für das gefangene Tier verbunden ist. Zudem können Tiere, deren Fang nicht beabsichtigt war, schneller frei gelassen werden.

Zielgruppe: Jägerinnen und Jäger in Niedersachsen, die zur Fangjagd befugt sind. Die Fördermittel werden ausschließlich Kreisjägerschaften e.V. der Landesjägerschaft Niedersachsen gewährt.

Durchschnittliche Förderhöhe: ab 1.125 EUR

Ansatz im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens ausschließlich im Haushaltsjahr 2025 veranschlagt.

Zu 981 12

Ansatz zur Finanzierung von Aufgaben des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz gemäß Düngerecht:
- Unterhaltung von Messstellen, Probenahmen, Laboruntersuchungen und Auswertung der Untersuchungsergebnisse;
- Untersuchung der Fließgewässerkörper auf Nährstoffe und Biologie.

Ab 2026 werden weitere Mittel zur Finanzierung eines erhöhten Personalbedarfs für das Monitoring der Landesdüngeverordnung im Grundwasserbereich zur Verfügung gestellt.

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu 686 61

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse für Maßnahmen des ökologischen Landbaus

Rechtliche Grundlage:
§§ 23 und 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von nicht investiven Projekten im Ökologischen Landbau - Richtlinie Ökolandbau – (Erl. d. ML v. 27.2.2024, Nds. MBl. 2024 Nr. 102).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	1.221	1.049	1.073	886	1.329	4.729	1.329	1.329	1.329
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.329	4.729	1.329	1.329	1.329

Empfänger:
[x]Unternehmen [x]Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [ ]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung [x]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2002

Befristung:
[ ]Nein [x]Ja, bis 30.06.2030

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Ziel der Förderung ist die Stärkung des ökologischen Landbaus in Niedersachsen.
Die Nachfrage nach ökologisch erzeugten Produkten wächst kontinuierlich. Es hat sich in den letzten Jahren jedoch gezeigt, dass diese Nachfrage und damit auch der Ausbau des ökologischen Landbaus stark von globalen Krisen beeinflusst wird. Ein Weg, um die ökologische Landwirtschaft resilienter für die Zukunft zu machen, ist die Stärkung der regionalen Produktion. Hier besteht ein großes und wachsendes Produktions- und Vermarktungspotenzial für die heimische Landwirtschaft, das in Niedersachsen bei weitem nicht ausgeschöpft ist. Bisher wirtschaften nur rd. 8 Prozent der nds. Landwirte ökologisch. Der Bundesdurchschnitt liegt derzeit bei rd. 14 Prozent. Erklärtes Ziel der niedersächsischen Landesregierung ist, Niedersachsen auch im Ökolandbau zum Agrarland Nr. 1 zu machen. Um den Anteil und die Erzeugung nds. Ökoprodukte der Nachfrage und den landespolitischen Zielvorgaben entsprechend zu erhöhen, bedarf es einer Vielzahl aufeinander abgestimmter Maßnahmen.
Die Mittel sollen insbesondere dazu verwendet werden, zielgerichtete Maßnahmen in folgenden Bereichen umzusetzen:
- Entwicklung, Umsetzung und Ausweitung regionaler Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Vermarktungsstrategien und Wertschöpfungsketten
- Informationsmaßnahmen und Wissenstransfer für Akteure der nds. Bio-Branche sowie für Multiplikatoren
- Öffentlichkeitswirksame Informationsmaßnahmen, unter anderem „Aktionstage Ökolandbau“
- Verstärkte Integration der Themen des Ökolandbaus und der ökologischen Lebensmittelerzeugung in die entsprechenden Aus- und Weiterbildungsbereiche
- spezifische Qualifizierungsmaßnahmen zu Themen des Ökolandbaus
- Entwicklung von Demonstrationsvorhaben, Aufbau von Öko-Demonstrationsbetrieben und Öko-Modellregionen
- Ausweitung des Einsatzes von ökologischen Erzeugnissen in der Außer-Haus-Verpflegung
- Beratung für umstellungsinteressierte konventionelle Landwirte sowie bestehende Öko-Betriebe zur Verbesserung von Produktionsverfahren, Wettbewerbsfähigkeit, Ressourceneffizienz sowie der Leistungen für Natur- und Umweltschutz
- Teilnahme an Messen und Fachausstellungen zum Ökolandbau
- Entwicklung, Umsetzung und Ausweitung praxisorientierter Forschungsvorhaben

Zielgruppe: Vereine, Verbände und Institutionen, die mit ihren Projekten insbesondere dazu beitragen, die ökologisch bewirtschaftete Fläche in Niedersachsen zu erhöhen sowie die Nachfrageseite für den ökologischen Landbau u. a. durch Information, Beratung, Forschung, Aufklärung zu stärken

Durchschnittliche Förderhöhe: 50.000 EUR

Die institutionelle Förderung der Kompetenznetzwerk Ökolandbau Niedersachsen GmbH, Visselhövede, wird ab dem Haushaltsjahr 2026 nicht mehr fortgesetzt.
Es ist beabsichtigt, eine zukünftige institutionelle Förderung neu und breiter aufzustellen. Das erhebliche Landesinteresse an der Förderung der bisherigen Aufgaben besteht weiterhin. Ziel ist es, den Ökolandbau strukturell zu stärken und zukunftsfähig aufzustellen. Die institutionelle Förderung ist nicht Bestandteil der Richtlinie.

Im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens werden im Haushaltsjahr 2026 zusätzlich 3,5 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Diese sollen u.a. für die Finanzierung von begleitenden Maßnahmen zur Einführung eines niedersächsischen Biosiegels und einer Anschubfinanzierung für den Aufbau eines Demonstrations- und Versuchsbetriebs im Bereich des ökologischen Obstbaus eingesetzt werden. Darüber hinaus verstärken sie

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu 686 61

den Ansatz zur Umsetzung der bestehenden Richtlinie. Hierbei erfolgt der Einsatz auch in Bezug auf das Ziel der "Ausweitung des Einsatzes von ökologischen Erzeugnissen in der Außer-Haus-Verpflegung".

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2026	120	300	—	420
2027	60	300	279	639
2028	—	—	300	300
2029	—	—	300	300
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	180	600	879	1.659

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr – = weniger	Ist 2024
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 62		**Förderung von Bodenschutzmaßnahmen und moderner Landwirtschaft** *Übertragbar.*	(—)	(4.500)	(—)	(+4.500)	(—)
547 62-7	523	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
683 62-8	523	Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben	—	—	—	—	—
686 62-7	523	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	—	4.500	—	+4.500	—
893 62-2	523	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	—	—	—	—	—
TGr. 63		**Erhöhung der Resilienz der Kritischen Infrastruktur Ernährung** *Übertragbar.*	(—)	(1.500)	(—)	(+1.500)	(—)
547 63-5	523	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	1.500	—	+1.500	—
686 63-5	523	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	—	—	—	—	—
TGr. 64		**Bekämpfung von Pflanzenschädlingen gem. VO (EU) 2016/2031 (Pflanzengesundheitsverordnung)**	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
547 64-3	523	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
686 64-3	523	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	—	—	—	—
TGr. 65		**Pflanzengesundheit und Pflanzenschutz** *Übertragbar.*	(—)	(88)	(65)	(+23)	(32)
547 65-1	522	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
632 65-9	522	Erstattung von Verwaltungsausgaben aufgrund von Bund-Länder-Vereinbarungen	—	88	41	+47	32
686 65-1	522	Umsetzung Gebietsmanagementplan Altes Land	—	—	24	–24	—
TGr. 67		**Für Forschung und sonstige Förderung auf dem Gebiet der Torfersatzstoffe** *Übertragbar.*	(—)	(120)	(120)	(—)	(23)
547 67-8	522	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
686 67-8	522	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	—	120	120	—	23
TGr. 68/69		**Forschung und Förderung auf den Gebieten klimaschonende Landwirtschaft und der nachwachsenden Rohstoffe** *Übertragbar.*	(360) (—)	(603)	(603)	(—)	(273)
526 68-9	523	Ausgaben für Sachverständige	—	—	—	—	—
547 68-6	523	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	22
683 68-7	523	Zuschüsse für die Einrichtung eines Moorkompetenzzentrums	—	—	—	—	7
683 69-5	523	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	—

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Titelgruppe 62

Unterstützt werden soll die Entwicklung einer nachhaltigen und klimaresilienten Bodenbewirtschaftung. Landwirtschaftlich genutzte Flächen auf kohlenstoffreichen Böden wie Moorböden speichern große Mengen Kohlenstoff, doch die Entwässerung führt zu Treibhausgasemissionen. Um die Kohlenstoffspeicher zu erhalten, bedarf es in der Landwirtschaft in Niedersachsen neuer Herangehensweisen für die Landnutzung. Gleichzeitig soll neben den Gesichtspunkten einer verbesserten Bodenfruchtbarkeit, dem Schutz vor Bodenerosion, der Verbesserung der Wasserspeicherung und dem Insektenschutz auch die biologische Vielfalt auf landwirtschaftlichen Böden erhöht werden.

Zu 683 62, 686 62 und 893 62

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung von Bodenschutzmaßnahmen und moderner Landwirtschaft

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	-	-	-	4.500	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					-	4.500	0	0	0

Empfänger:
[x]Unternehmen [x]Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2026

Befristung:
[ ]Nein [x]Ja, bis 31.12.2026

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Gefördert werden sollen insbesondere Maßnahmen zum Moorbodenschutz, z.B. durch Moorbodenkonservierung und Maßnahmen zur Erhöhung der Biodiversität, u.a. durch Anlage von Blühstreifen oder Hecken im Rahmen der gleichzeitigen Biotopvernetzung auf wenig ertragreichen Standorten oder auf kleinen Ackerschlägen. Zur Ausbildung in der Landwirtschaft im Bereich Pflanzenschutz sollen Investitionen der DEULA-Lehranstalten in Niedersachsen gefördert werden. Hier geht es um die Anschaffung von technischen Geräten für Spot-Spraying-Verfahren.

Zu Titelgruppe 63

Die Mittel sollen verwendet werden zur Stärkung der Ernährungssicherheit in Niedersachsen für Krisenfälle. Dies umfasst u. a. eine Sachstandserhebung bestehender Akteure, Strukturen und Systeme sowie die Ableitung von Maßnahmen, welche zur Aufrechterhaltung der Ernährungssicherheit entlang der gesamten Wertschöpfungskette im Krisenfall beitragen. Beabsichtigt ist, ein umfassendes Konzept zu erarbeiten, das einen Beitrag für das Krisenmanagement des Staates sowie der beteiligten Akteure im Sinne einer umsetzungsfähigen Grundlage bildet.
Die Mittel werden im Haushaltsjahr 2026 im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens bereitgestellt.

Zu Titelgruppe 64

Die Pflanzengesundheitsverordnung regelt, dass im Falle des Auffindens eines sogenannten prioritären Schädlings in einem abzugrenzenden Gebiet Tilgungsmaßnahmen durchzuführen sind (Art. 17 der Verordnung (EU) 2016/2031).
Sofern im Falle des Auftretens eines prioritären Schädlings gem. VO (EU) 2019/1702 Tilgungsmaßnahmen zu ergreifen und aus dem Landeshaushalt zu finanzieren sind, ist hierüber unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 37 LHO im Rahmen des Notbewilligungsrechts zu entscheiden.

Zu 632 65

Den Ländern obliegt die Umsetzung der Aufgaben nach dem Pflanzenschutzgesetz. Bei einzelnen Aufgaben (z. B. Überwachung des Online-Handels von Pflanzenschutzmitteln oder Phytosanitäre Kontrollen) ist es sinnvoll, diese gemeinsam mit allen Ländern und dem Bund zu koordinieren und umzusetzen. Die Leistungen werden im Rahmen von Bund-Länder-Vereinbarungen festgelegt und von den Vertragspartnern anteilig finanziert.
Umschichtung innerhalb der TGr. zur anteiligen Finanzierung des Mehrbedarfs für diesen Zweck.

Zu 686 65

Bezeichnung des Förderprogramms: Entwicklung und Umsetzung eines Gebietsmanagementplans

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu 686 65

Rechtliche Grundlage: Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281) und Bundesverordnung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in bestimmten Gebieten von Hamburg und Niedersachsen (Altes Land Pflanzenschutzverordnung)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	24	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					24	0	0	0	0

Empfänger:
[x]Unternehmen [x]Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2014

Befristung:
[x]Nein [ ]Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Seit März 2015 gilt die Verordnung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in bestimmten Gebieten von Hamburg und Niedersachsen (Altes Land Pflanzenschutzverordnung - AltLandPflSchV). In der Verordnung wird geregelt, unter welchen Bedingungen Pflanzenschutzmaßnahmen unmittelbar an Gewässern im Alten Land abweichend von den bundeseinheitlichen Regelungen erfolgen dürfen. Um das Eintragsrisiko zu verringern, wurden Gewässer in Risikoklassen eingestuft und Risikominderungsmaßnahmen bestimmt.

Aktuell werden keine Projekte gefördert.

Zielgruppe: Obstbauern und Wasser– und Bodenverbände

Durchschnittliche Förderhöhe: 0 EUR

Zu 686 67

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse für die Förderung von Verbundprojekten auf dem Gebiet der Torfersatzstoffe

Rechtliche Grundlage: §§ 23 u. 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	65	137	119	23	120	120	120	120	120
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					120	120	120	120	120

Empfänger:
[ ]Unternehmen [x]Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [ ]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2015

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu 686 67

Befristung:
[x]Nein [ ]

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Zweck der Förderung ist, in Ergänzung zur Torfminderungsstrategie des Bundes und zum niedersächsischen Torfersatz-Forum, die Durchführung von ein- oder mehrjährigen Projekten für den Einsatz von Torfersatzstoffen im Gartenbau.
Die Landesregierung hat es sich zum Ziel gesetzt, den Torfeinsatz im niedersächsischen Produktionsgartenbau bis 2030 deutlich zu reduzieren. Daher soll im Rahmen von Projekten die sichere Pflanzenproduktion in der gärtnerischen Erzeugung unter Verwendung/Etablierung von Torfersatzstoffen getestet werden. Neben der Prüfung der Eignung vorhandener und potenzieller Torfersatzstoffe in Praxis-Betrieben, sollen die Projekte auch den Transfer von Erkenntnissen aus Wissenschaft und Praxis (Beratungstätigkeit/Betriebsbetreuung) sowie Handlungsempfehlungen für eine aktive Steigerung der Akzeptanz von Torfersatzstoffen bei Substratherstellern, Erwerbsgartenbau, Handel und Endverbrauchern beinhalten (Information und Bewusstseinsbildung).

Zielgruppe: Firmen und Akteure, die im Gartenbau/in der Gartenbauwirtschaft tätig sind, Substrat- und Erdenhersteller

Durchschnittliche Förderhöhe: 120.000 EUR pro Jahr

Belastung durch VE – in 1000 EUR –

der Haushaltsjahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2026	120	—	—	120
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	120	—	—	120

Zu 683 68
Bezeichnung des Förderprogramms: Einrichtung des Niedersächsischen Koordinierungszentrums Moorbodenschutz

Rechtliche Grundlage:
§§ 23 u. 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	-	7	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:
[x]Unternehmen [x]Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:
[ ]Nein [x]Ja. Ab dem Haushaltsjahr 2025 erfolgt die Finanzierung aus Kap. 5091 TGr. 70 bis 73

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Förderung von Vorhaben, die zur Initiierung und Umsetzung von Maßnahmen mit dem Ziel der Einrichtung des Niedersächsisches Koordinierungszentrum Moorbodenschutz beitragen.

Zielgruppe:
Land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Unternehmen, (An-)Institute, Hochschulen, LBEG, Gemeinden, Landkreise und Vereine

Durchschnittliche Förderhöhe: -

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025 1000 EUR	Ansatz 2026 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2024 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
686 68-6	523	Sonstige Zuschüsse für lfd. Zwecke auf dem Gebiet klimaschonende Landwirtschaft	—	200	200	—	10
686 69-4	523	Sonstige Zuschüsse für lfd. Zwecke auf dem Gebiet der nachwachsenden Rohstoffe	360 —	403	403	—	234
TGr. 70		**Forschung u. Förderung zum Tierschutzplan für nachhaltige Nutztierhaltung, sonstige Veranstaltungen und Maßnahmen des Tierschutzes** *Übertragbar.* *Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: Ausgabetitelgruppe 70 und Ausgabetitelgruppe 75.*	(300) (300)	(423)	(523)	(–100)	(122)
526 70-0	523	Ausgaben für Sachverständige	—	—	—	—	—
547 70-8	523	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	150 150	168	268	–100	67
632 70-5	523	Forschung und Förderung zur Umsetzung des Tierschutzplans für nachhaltige Nutztierhaltung - Erstattung von Verwaltungsausgaben	—	30	30	—	—
683 70-9	523	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	—
684 70-5	523	Zuschüsse an Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen	—	—	—	—	—
686 70-8	523	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	150 150	225	225	—	56
TGr. 71		**Für Forschung und sonstige Förderung im Ressortbereich** *Übertragbar.*	(421) (1.150)	(698)	(669)	(+29)	(901)
539 71-3	523	Ehrenzeichen und sonstige Auszeichnungen	—	10	10	—	5
547 71-6	523	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	68	68	—	46
686 71-6	523	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	421 1.150	620	591	+29	387
893 71-1	523	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	—	—	—	—	463
TGr. 72		**Förderung von Landesgartenschauen** *Übertragbar.*	(2.817) (—)	(1.333)	(1.500)	(–167)	(828)
633 72-8	321	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	100	300	–200	300
883 72-4	321	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	2.817 —	1.233	1.200	+33	528
TGr. 73		**Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse aufgrund der VO (EU) Nr. 2021/2115** *Übertragbar.* **** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.*	(—) (765)	(362)	(360)	(+2)	(228)
429 73-0	523	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	20	20	—	—

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu 686 68

Bezeichnung des Förderprogramms: Forschung und sonstige Förderung zur klimaschonenden Landwirtschaft

Rechtliche Grundlage: §§ 23 u. 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	129	0	0	10	200	200	200	200	200
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					200	200	200	200	200

Empfänger:
[x]Unternehmen [x]Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2015

Befristung:
[x]Nein [ ]

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Förderung von Vorhaben, die insbesondere zur Minderung von Treibhausgas-Emissionen beitragen. Solche Vorhaben beinhalten die Entwicklung und Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen in der Landwirtschaft. Daneben sind Fragestellungen von Bedeutung, die die Landwirtschaft bei der Anpassung an den Klimawandel unterstützen. Die Vorhaben beziehen sich auf die landwirtschaftliche Flächennutzung, insbesondere die Nutzung von Böden mit hohem Kohlenstoffgehalt, und/oder auf die tierische Erzeugung.

Zielgruppe: Land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Unternehmen, (An-)Institute, Hochschulen, LBEG, Gemeinden, Vereine und Sonstige mit Ressortbezug

Durchschnittliche Förderhöhe: 78.000 EUR

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2026	120	—	—	120
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	120	—	—	120

Zu 683 69 und 686 69

Bezeichnung des Förderprogramms: Forschung und sonstige Förderung auf dem Gebiet der nachwachsenden Rohstoffe

Rechtliche Grundlage:
§§ 23, 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen; Konzept ML zur weiteren Förderung von nachwachsenden Rohstoffen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu 683 69 und 686 69

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	293	295	459	234	403	403	403	403	403
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					403	403	403	403	403

Empfänger:
[x]Unternehmen [x]Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung [x]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1990

Befristung:
[x]Nein [ ]Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Mit dieser Fördermaßnahme sollen insbesondere die nachhaltige Gewinnung und Nutzung von Biomasse aus der Land-, Forst- und Abfallwirtschaft unterstützt werden. Dabei sind die energetische und stoffliche Nutzung von Biomasse nach den Zielsetzungen des Pariser Klimaschutzabkommens, unter Berücksichtigung der für Niedersachsen besonders wichtigen struktur-, energie- und agrarpolitischen Effekte, auszurichten. Die Projektförderung nach dem Konzept des ML zur Förderung von nachwachsenden Rohstoffen verfolgt den Zweck, die Lage in der niedersächsischen Landwirtschaft durch eine nachhaltige Bioökonomie zu verbessern und die Rohstoffversorgung der Industrie sicherzustellen. Ein Schwerpunkt ist die Entwicklung innovativer, wettbewerbsfähiger Produkte aus erneuerbaren Ressourcen sowie Verfahren und Technologien zu deren Herstellung sowie die Entwicklung von Konzepten, die auf die Verbesserung der Nachhaltigkeit der biobasierten Wirtschaft ausgerichtet sind. Die Rohstoffversorgung wird durch Maßnahmen zur Diversifizierung der Anbaubiomasse unterstützt (z.B. Blühmischungen/Wildpflanzen oder anderen Alternativen zu Mais sowie der Aufbau von Wertschöpfungsketten für Paludikulturen).
Das 3N Kompetenzzentrum Niedersachsen Netzwerk Nachwachsende Rohstoffe und Bioökonomie e. V. erhält eine gemeinsame institutionelle Förderung des ML und MU in Höhe von insgesamt 428.000 EUR. Der Anteil des ML beträgt 268.000 EUR. Projekte des 3N e. V. können davon unabhängig gefördert werden.

Zielgruppe: Private Unternehmen, (An-)Institute, Hochschulen, LWK und Vereine

Durchschnittliche Förderhöhe: 61.000 EUR

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben
des 3 N Kompetenzzentrums Niedersachsen
Netzwerk Nachwachsende Rohstoffe und Bioökonomie e. V.

	Betrag für 2026 Tsd. EUR	Betrag für 2025 Tsd. EUR	Istergebnis 2024 Tsd. EUR
Ausgaben	2.018	2.018	1.215
Einnahmen	1.590	1.590	860
Fehlbetrag	428	428	355

	2026 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch	
a) eigene Mittel des Empfängers	—
b) das Land mit	428
c) den Bund mit	—
d) sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	—
e) Private	—
Zusammen	428

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu 683 69 und 686 69

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2026	120	—	—	120
2027	—	—	120	120
2028	—	—	120	120
2029	—	—	120	120
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	120	—	360	480

Zu 547 70

Auftragsforschung, Untersuchungen, Versuche und sonstige Ausgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung des Niedersächsischen Tierschutzplans für nachhaltige Nutztierhaltung sowie Ausgaben zu sonstigen Veranstaltungen und Tierschutzmaßnahmen.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2026	50	50	—	100
2027	50	50	50	150
2028	—	50	50	100
2029	—	—	50	50
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	100	150	150	400

Zu 632 70

Ansatz zur Finanzierung einer zentralen Recherchestelle für die Überwachung des Onlinehandels mit Wirbeltieren beim Bund. Die Kosten für die Einrichtung werden anteilig von den Ländern getragen und sind in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt.

Zu 683 70 und 686 70

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Niedersächsischen Tierschutzplans für nachhaltige Nutztierhaltung

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	326	327	504	56	225	225	225	225	225
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					225	225	225	225	225

Empfänger:
[x]Unternehmen [x]Vereine/Verbände [ ]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [x]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2012

Befristung:
[x]Nein [ ]Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Ziel des „Niedersächsischen Tierschutzplans für nachhaltige Nutztierhaltung“ ist es, gesellschaftlich akzeptierte und vom Tierhalter leistbare Haltungsbedingungen für Nutztiere zu etablieren. Mit den Projekten sollen unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse umsetzbare Lösungen für die Praxis erarbeitet werden. Dabei steht eine Verbesserung des Tierwohls im Vordergrund, die gleichermaßen den veränderten gesellschaftlichen Anforderungen an die Nutztierhaltung und den ökonomischen Interessen der Betriebe Rechnung tragen soll. Der bis Ende 2018 konzipierte Tierschutzplan wurde zunächst zu einer „Niedersächsischen Nutztierstrategie - Tierschutzplan 4.0“ weiterentwickelt.

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu 683 70 und 686 70

Im Herbst 2023 wurde der Niedersächsische Tierschutzplan für nachhaltige Nutztierhaltung implementiert.
Die bisherige PG Schlachten/Töten wurde in eine AG Schlachtung und Tötung umgewandelt; die PG Transporte ebenfalls zu einer AG und die PG Tierschutzindikatoren wurde als eine UnterAG eingerichtet. Zudem wurde eine AG Umweltrelevanz der Tierhaltung neu eingerichtet. Die Arbeitsgruppen haben Themenlisten zur Beschlussfassung durch den Leitungsausschuss erarbeitet. Die Facharbeitsgruppe Schweine wird sich mit der Erarbeitung von Ausführungs-/Vollzugshinweisen zur Vermeidung des Schwanzkürzens beschäftigen. Ein wichtiges Thema ist hier auch die Erarbeitung von Empfehlungen zur Gruppenhaltung von ferkelführenden Sauen. Die Geflügelarbeitsgruppen (Enten/Gänse, Legehennen, Masthühner, Puten) haben u. a. Ausarbeitungen zum tierschutzgerechten Fangen, Verladen, Transport und Entladen der Tiere auf ihre Agenda genommen. Aktuell werden die Empfehlungen für die saisonale und ganzjährige Weidehaltung von Rindern durch die Facharbeitsgruppe Rinder überarbeitet. Hier wird auch das Thema „Tierrettung im Brandfall“ noch diskutiert werden. Die Facharbeitsgruppe Schlachtung und Tötung wird sich mit der Erarbeitung von Eckpunkten zur „guten Praxis“ einer Videoüberwachung am Schlachthof beschäftigen.

Zielgruppe:
Die Projekte des Niedersächsischen Tierschutzplans für nachhaltige Nutztierhaltung werden mit wissenschaftlicher Begleitung in wissenschaftlichen Einrichtungen und / oder auf landwirtschaftlichen Betrieben durchgeführt.

Durchschnittliche Förderhöhe: 175.000 EUR pro Jahr pro Projekt

Zu 686 70

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2026	50	50	—	100
2027	50	50	50	150
2028	—	50	50	100
2029	—	—	50	50
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	100	150	150	400

Zu 539 71

Auszeichnungen für besondere Leistungen.

Zu 547 71

Auftragsforschung, Untersuchungen, Versuche und Veranstaltungen (wie Fachsymposien, wissenschaftliche Tagungen, Ausstellungen), insbesondere
- im Hinblick auf eine umwelt-, klima- und ressourcenschonende sowie tierschutzgerechte Produktion,
- zu aktuellen agrarpolitischen Themen,
- zu ressortspezifischen Zukunfts- und Grundsatzfragen,
- zur Lösung umweltrelevanter Fragen des Pflanzenschutzes.

686 71 und 893 71

Bezeichnung des Förderprogramms: Forschung und sonstige Förderung der Landwirtschaft

Rechtliche Grundlage: §§ 23 u. 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen, div. Verträge

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	1.220	661	413	850	591	620	620	620	620
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					591	620	620	620	620

Empfänger:
[x]Unternehmen [x]Vereine/Verbände [ ]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung [x]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch 686 71 und 893 71

Befristung:
[x]Nein [ ]Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Insbesondere werden folgende Forschungen und Förderungen finanziert:
Unterstützung innovativer Projekte in der Agrartechnik, Zuschuss an die Fördergemeinschaft der Kartoffelwirtschaft e. V. für die Versuchsanstalt Dethlingen, Forschungsaufträge und Förderung von Einzelprojekten mit grundsätzlichem Charakter im Zuständigkeitsbereich des ML (z. B. Landwirtschaft, Tierschutz, Forstwirtschaft etc.), Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“, Fortbildung zu Dorfhelferinnen etc.
Das Zentrum für Betriebswirtschaft im Gartenbau erhält eine institutionelle Förderung in Höhe von maximal 48.000 EUR.
Der Verbund Transformationsforschung agrar Niedersachsen (trafo:agrar) erhält im Haushaltsjahr 2026 eine Projektförderung von 105.000 EUR.

-

Zielgruppe: Unternehmen, Landwirte, Vereine und Sonstige mit Ressortbezug

Durchschnittliche Förderhöhe: 22.000 EUR

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2026	50	410	—	460
2027	10	410	171	591
2028	10	110	250	370
2029	—	110	—	110
2030 ff.	—	110	—	110
Summe	70	1.150	421	1.641

Zu Titelgruppe 72

Landesgartenschauen werden in der Regel in einem 4-jährigen Zyklus durchgeführt. Sie bündeln wirtschaftliche Maßnahmen in Städten und Regionen und wirken somit als Motor für verschiedene Projekte im privaten, gewerblichen und öffentlichen Bereich. Sie lösen zahlreiche Investitionen aus und fördern damit den Mittelstand und die regionale Wirtschaft.
Das Land hat bis zur Landesgartenschau 2026 maximal bis zu 6 Mio. EUR zur Verfügung gestellt. Ab der Landesgartenschau 2030 beträgt die maximale Unterstützung bis zu 4 Mio. EUR.

Zu 633 72

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse für die Förderung von Landesgartenschauen in Niedersachsen

Rechtliche Grundlage: §§ 23, 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen, Grundsätze für die Planung und Durchführung von Landesgartenschauen in Niedersachsen in der jeweils geltenden Fassung

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	442	50	350	300	300	100	250	250	250
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					300	100	250	250	250

Empfänger:
[ ]Unternehmen [x]Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [ ]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2020

Befristung:
[x]Nein [ ]

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Das Land stellt einen Zuschuss zur Finanzierung eines möglichen Fehlbetrages bei der Durchführung der jeweiligen Landesgartenschau in Niedersachsen bereit.

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu 633 72

Hintergrund: Die Vergabe zur Durchführung einer Landesgartenschau erfolgt entsprechend den von der Landesregierung beschlossenen „Grundsätzen für die Planung und Durchführung von Landesgartenschauen“ in der jeweils geltenden Fassung. Die Förderung hat das Ziel, auch struktur- und finanzschwachen kommunalen Gebietskörperschaften die Ausrichtung einer Landesgartenschau zu ermöglichen und damit maßgebliche Strukturverbesserungen in ihrer Region zu erreichen.

Zielgruppe: Kommunale Gebietskörperschaften, Durchführungsgesellschaft einer Landesgartenschau

Durchschnittliche Förderhöhe:
je Landesgartenschau
– bis Landesgartenschau 2026: 1 Mio. EUR
– ab Landesgartenschau 2030: 850 Tsd. EUR

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2026	100	—	—	100
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	100	—	—	100

Zu 883 72

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse für die Förderung von Landesgartenschauen in Niedersachsen

Rechtliche Grundlage: §§ 23, 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen, Grundsätze für die Planung und Durchführung von Landesgartenschauen in Niedersachsen ab 2010 (Bek. d. ML. V. 28.8.2007, Nds. MBl. Nr.38/2007, S.980)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	673	3.400	0	528	1.200	1.233	750	750	750
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.200	1.233	750	750	750

Empfänger:
[ ]Unternehmen [ ]Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [ ]Private/Sonstige

Förderart:
[x]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2020

Befristung:
[x]Nein [ ]

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Zweck der Förderung ist die Finanzierung der nicht durch EU-, Bundes- oder anderweitige Landesmittel bzw. sonstige zweckgebundene Zuschüsse gedeckten zuwendungsfähigen Ausgaben investiver Maßnahmen, die zur Durchführung einer Landesgartenschau in Niedersachsen notwendig sind. Die maximale Förderung beträgt 95 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.
Hintergrund: Die Vergabe zur Durchführung einer Landesgartenschau erfolgt entsprechend den von der Landesregierung beschlossenen „Grundsätzen für die Planung und Durchführung von Landesgartenschauen“ in der jeweils geltenden Fassung. Die Förderung hat das Ziel, auch struktur- und finanzschwachen kommunalen Gebietskörperschaften die Ausrichtung einer Landesgartenschau zu ermöglichen und damit maßgebliche Strukturverbesserungen in ihrer Region zu erreichen.

Zielgruppe: Kommunale Gebietskörperschaften, die für die Durchführung der jeweiligen Landesgartenschau den Zuschlag erhalten haben

Durchschnittliche Förderhöhe:
je Landesgartenschau
– bis Landesgartenschau 2026: 5 Mio. EUR
– ab Landesgartenschau 2030: 3,15 Mio. EUR

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu 883 72

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2026	—	—	—	—
2027	—	—	750	750
2028	—	—	750	750
2029	—	—	750	750
2030 ff.	—	—	567	567
Summe	—	—	2.817	2.817

Zu Titelgruppe 73

Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse aufgrund der VO (EU) 2021/2115. Die EU-Beteiligung beträgt bis zu 50 v. H.

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr – = weniger	Ist 2024
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
547 73-2	523	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	5	5	—	—
683 73-3	523	Zuschüsse an Imker	— 765	337	335	+2	228
685 73-6	523	Zuschüsse für lfd. Zwecke an öffentliche Einrichtungen	—	—	—	—	—
TGr. 75		**Förderung von Tierheimen und tierheimähnlichen Einrichtungen und sonstige Förderung des Tierschutzes** *Übertragbar.* *Vgl. D-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 70.*	(50) (—)	(100)	(100)	(—)	(688)
526 75-1	523	Ausgaben für Sachverständige	—	—	—	—	—
547 75-9	523	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	0
684 75-6	523	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale und ähnliche Einrichtungen	50 —	50	50	—	—
686 75-9	523	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	—	50	50	—	687
TGr. 80		**Durchführung des Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetzes - ESVG - und der dazu erlassenen Verordnungen** *Übertragbar.*	(—)	(20)	(20)	(—)	(1)
429 80-2	045	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
547 80-5	045	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	20	20	—	1
TGr. 81		**Förderung der Milchwirtschaft** *Übertragbar.* *Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 099 81 und 162 81.*	(—)	(2.700)	(2.700)	(—)	(3.061)
683 81-4	522	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	200	200	—	—
686 81-3	522	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	—	2.500	2.500	—	3.061
TGr. 82		**Förderung des wirtschaftlichen Verbraucherschutzes** *Übertragbar.* *Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: Ausgabetitelgruppe 82 und Ausgabetitelgruppe 84.*	(510) (—)	(255)	(655)	(–400)	(271)
547 82-1	523	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
684 82-9	523	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	510 —	255	655	–400	271
TGr. 83		**Förderung des Absatzes land- und ernährungswirtschaftlicher Erzeugnisse** *Übertragbar.*	(—) (7.767)	(2.656)	(2.348)	(+308)	(2.315)
546 83-3	522	Vertragliche Leistung für Beschaffung von Daten für Markt- und Preisberichterstattung	—	287	335	–48	284
547 83-0	522	Beratungs- und Organisationsdienstleistungen im Bereich Agrarmarketing	— 7.767	2.369	2.013	+356	2.012

E R L Ä U T E R U N G E N

683 73 und 685 73

Bezeichnung des Förderprogramms: Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse aufgrund der VO (EU) 2021/2115

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse und Förderung der Bienenzucht und –haltung (RdErl. d. ML vom 1.7.2024, Nds. MBl. Nr. 302/2024 S. 1).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	77	209	221	228	335	337	338	338	338
Korrespondierende Einnahmen aus									
EU					168	169	169	169	169
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					167	168	169	169	169

Empfänger:
[ ]Unternehmen [x]Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1998

Befristung:
[x]Nein [ ]Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Sicherstellung einer flächendeckenden Bienenzucht und Bienenhaltung, insbesondere durch Schulungsmaßnahmen zur Verbesserung des Wissensstandes, durch Krankheitsbekämpfung, züchterische Maßnahmen und Honig- und Wachsuntersuchungen
Durchführung praxisorientierter Forschungen zu verschiedenen Aspekten der Bienenbiologie mit Schwerpunkten in Zucht und Verhalten, molekularer Mikrobiologie und Bienenkrankheiten

Zielgruppe: Imkerorganisationen/ Imker sowie Bieneninstitut und Forschungseinrichtungen

Durchschnittliche Förderhöhe: 2.500 EUR

Züchterische Maßnahmen werden auch aus dem Ansatz des Titels 686 11 gefördert. Daneben erfolgt aus Titel 686 11 die Förderung des Imkernachwuchses. Es ist zulässig, bei Bedarf den Ansatz des Titels 686 11 für Zwecke der TGr. 73 zu verwenden. In welchem Umfang Mittel für diese Zwecke verwendet werden, ist im Einzelfall im Rahmen der Haushaltsführung zu entscheiden.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2026	—	255	—	255
2027	—	255	—	255
2028	—	255	—	255
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	—	765	—	765

Zu 684 75 und 686 75

Bezeichnung des Förderprogramms: Projekte zur Förderung von Vorhaben des Tierschutzes

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu 684 75 und 686 75

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	-	687	100	100	100	100	100
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					100	100	100	100	100

Empfänger:
[ ]Unternehmen [x]Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2012

Befristung:
[x]Nein [ ]Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Es werden aus dem Haushaltsansatz wesentliche Vorhaben des Tierschutzes, z.B. Förderung der Errichtung und Ausstattung von Taubenschlägen zur tierschutzgerechten Regulierung der Stadttaubenschwärme, unterstützt.

Zielgruppe: Es werden Maßnahmen und Vorhaben des Tierschutzes, die dem vorgenannten Förderzweck dienen, unter Beteiligung geeigneter Institutionen, wie z.B. Tierschutzvereine und- verbände sowie ggf. unter Einbeziehung der zuständigen kommunalen Behörden durchgeführt.

Durchschnittliche Förderhöhe: 15.000 EUR pro Projekt pro Jahr

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2026	—	—	—	—
2027	—	—	50	50
2028	—	—	—	—
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	50	50

Zu Titelgruppe 80

Vorbereitung von Notstandsmaßnahmen auf dem Gebiet der Ernährungssicherung und Einweisung in Sicherstellungsfunktionen.

Zu Titelgruppe 81

Die nach § 22 Abs. 1 des Milch- und Fettgesetzes (MFG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. S.3274) in Verbindung mit der Verordnung über die Erhebung einer Umlage auf dem Gebiet der Milchwirtschaft vom 26. November 2004 (Nds. GVBl. S. 519), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. September 2019 (Nds. GVBl. S. 267) aufkommenden Umlagemittel werden nach Maßgabe der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Milchwirtschaft, Erl. d. ML vom 11.01.2024 (Nds. MBl. Nr. 14), für die folgenden, im MFG abschließend aufgeführten Zwecke verwendet:

- Förderung und Erhaltung der Milchgüte,
- Verbesserung der Hygiene bei der Gewinnung, der Anlieferung, der Be- und Verarbeitung und dem Absatz von Milch- und Milcherzeugnissen,
- Milchleistungsprüfungen,
- Beratung der Betriebe in milchwirtschaftlichen Fragen und laufende Fortbildung des Berufsnachwuchses,
- Werbung zur Erhöhung des Verbrauchs von Milch und Milcherzeugnissen und
- Durchführung von Aufgaben, die nach den Vorschriften des MFG bestimmten Stellen, insbesondere der Landesvereinigung der Milchwirtschaft und den Notierungskommissionen für Butter und Käse, übertragen worden sind.

Die Verwendung des Umlageaufkommens ist wie folgt vorgesehen:

1. Landesvereinigung der Milchwirtschaft	**2,550 Mio. EUR**
2. Sonstige Zuwendungsempfänger	**0,150 Mio. EUR**
Zusammen	**2,700 Mio. EUR**

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Titelgruppe 81

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben
der Landesvereinigung der Milchwirtschaft e.V.

	Betrag für 2026 Tsd. EUR	Betrag für 2025 Tsd. EUR	Istergebnis 2024 Tsd. EUR
Ausgaben	2.750	2.750	2.685
Einnahmen	200	200	170
Fehlbetrag	2.550	2.550	2.515

	2026 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch	
a) eigene Mittel des Empfängers	—
b) das Land mit	2.550
c) den Bund mit	—
d) sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	—
e) Private	—
Zusammen	2.550

Zu 684 82

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale und ähnliche Einrichtungen (Verbraucherinformation)

Rechtliche Grundlage: §§ 23 u. 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	605	810	884	271	655	255	255	255	255
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					655	255	255	255	255

Empfänger:
[ ]Unternehmen [x]Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [ ]Private/Sonstige
In erster Linie Verbraucherzentrale Niedersachsen e.V. (VZN).

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1986

Befristung:
[x]Nein [ ]Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Förderung von Maßnahmen zur Verbraucheraufklärung, -information und -beratung zu Fragen des wirtschaftlichen Verbraucherschutzes. Die Maßnahmen im Bereich „Wirtschaftlicher Verbraucherschutz“ werden zu speziellen verbraucherrelevanten Themenfeldern z.B. aus den Bereichen Finanzen, Krankenversicherung, Vertragsrecht und Verbraucherrechte durchgeführt.

Zielgruppe: Verbraucherinnen und Verbraucher

Durchschnittliche Förderhöhe: 255.000 EUR

Aufstockung des Ansatzes ausschließlich für 2025 im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens.

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu 684 82

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2026	—	—	—	—
2027	—	—	255	255
2028	—	—	255	255
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	510	510

Zu Titelgruppe 83

Unterstützung der Bemühungen um die weitere Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsstruktur im Hinblick auf die Wettbewerbsverschärfung durch die Schaffung des Europäischen Binnenmarktes und der Änderung der gemeinsamen Agrarpolitik.

Zu 546 83

Haushaltsmittel für Zahlungsverpflichtungen aufgrund einer Bund-Länder-Vereinbarung über die Beschaffung von Daten im Bereich der Markt- und Preisberichterstattung.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2026	287	—	—	287
2027	274	—	—	274
2028	35	—	—	35
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	596	—	—	596

Zu 547 83

Im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages werden Informations- und Organisationsleistungen im Bereich des Agrarmarketings für das ML erbracht, mit denen eine verstärkte Ausrichtung der niedersächsischen Land- und Ernährungswirtschaft auf Qualitätsproduktion und Nachhaltigkeit verfolgt wird.

Der 2025 mit einer Laufzeit von vier Jahren geschlossene Dienstleistungsvertrag umfasst vor allem folgende Aufgaben:
- Ausrichtung des Landesauftritts bei Messen (Grüne Woche, BioFach, BioNord, ANUGA) einschl. Begleitprogramm,
- Beratung des ML, Bereitstellung von Informationen und Stellungnahmen zum Agrarmarketing,
- Grundberatung des ML bei Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit zum Agrarmarketing,
- Unterstützung des ML bei fachlichen und repräsentativen Veranstaltungen zum Agrarmarketing,
- Mitwirkung in Gremien, Organisationen und Netzwerken,
- fachliche Begleitung von Absatzfördermaßnahmen des ML,
- Bereitstellung von Informationen für Anfragen aus der Wirtschaft, Information der fachlichen Öffentlichkeit.

Thematische Schwerpunkte sind dabei:
- Ausweitung der ökologischen Land- und Ernährungswirtschaft
- Flankierung der Transformation der Land- und Ernährungswirtschaft,
- Stärkung der Marktstellung alternative Proteine.

Im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens 2026 werden zusätzlich 150.000 EUR zur nachhaltigen Optimierung des Auftritts des Landes Niedersachsen bei der Grünen Woche bereitgestellt.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2026	—	2.219	—	2.219
2027	—	2.219	—	2.219
2028	—	2.219	—	2.219
2029	—	1.110	—	1.110
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	—	7.767	—	7.767

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025 1000 EUR	Ansatz 2026 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2024 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
683 83-0	522	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	19
892 83-9	523	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—	—	—	—
893 83-5	523	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	—	—	—	—	—
TGr. 84		**Förderungen im Bereich Ernährung, Hauswirtschaft, Landfrauen** *Übertragbar.* *Vgl. D-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 82.*	(1.150) (1.685)	(2.634)	(5.230)	(–2.596)	(2.618)
547 84-8	523	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	1
684 84-5	523	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	— 1.185	1.484	4.080	–2.596	2.075
686 84-8	523	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	1.150 500	1.150	1.150	—	542
TGr. 85		**Besondere Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftskraft und zur Stärkung einer nachhaltigen Agrar- und Ernährungswirtschaft** *Übertragbar.* **** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.*	(—)	(60)	(100)	(–40)	(34)
547 85-6	522	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	60	100	–40	34
682 85-0	522	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	—
686 85-6	522	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	—	—	—	—	—
TGr. 91		**Förderung des Jagdwesens** *Übertragbar.* *Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 099 91.*	(900) (900)	(2.300)	(2.300)	(—)	(2.749)
547 91-0	531	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	235	235	—	58
685 91-4	531	Sonstige Zuschüsse	900 900	2.065	2.065	—	2.691
TGr. 92 bis 96		**Zuschüsse zur Förderung der Forst- und Holzwirtschaft sowie der privaten Waldbesitzer** *Übertragbar.* *Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 92.*	(—)	(1.608)	(1.593)	(+15)	(1.548)
526 93-0	531	Ausgaben für Sachverständige	—	50	50	—	—
547 92-9	531	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	30	90	–60	23
682 92-3	531	Zuschüsse für die Durchführung der Bundeswaldinventur	—	50	—	+50	165

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Titel 683 83, 892 83 und 893 83

Bezeichnung des Förderprogramms: Stärkung regionaler Wertschöpfungsketten

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse und von Lebensmitteln mit spezifischen Qualitätsmerkmalen (Erl. d. ML. v. 19.2.2015, Nds. MBl. Nr. 10/2015 S. 277, zuletzt geändert durch Erl. d. ML v. 1.6.2021, Nds. MBl. Nr. 25/2021 S. 1144), Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten im Bereich der regionalen Wertschöpfung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Erl. d. ML v. 10.07.2024, Nds. MBl. Nr. 327/2024).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	69	62	25	19	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus									
EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:
[x]Unternehmen [x]Vereine/Verbände [ ]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1992 (ab 2024 auf der Basis einer neuen Förderrichtlinie)

Befristung:
[ ]Nein [x]Ja, bis 31.12.2024

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Stärkung regionaler Wertschöpfungsketten in der Land- und Ernährungswirtschaft durch Investitionsförderung im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und von mobilen/teilmobilen Schlachteinheiten und Molkereien sowie Absatzstimulierung durch Kommunikationsmaßnahmen.

Zielgruppe:
Landwirtschaftliche Unternehmen und Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Sitz und Investitionsstandort in Niedersachsen, die nicht größer als Kleinst- und Kleinunternehmen gemäß Anhang I der Agrarfreistellungsverordnung sind. Anerkannte Erzeugergemeinschaften, Zusammenschlüsse von landwirtschaftlichen Unternehmen, die die Kriterien der entsprechenden Richtlinien erfüllen, Unternehmen des Handels sowie der Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Sitz in Niedersachsen.

Durchschnittliche Förderhöhe: 5.000 - 100.000 EUR

Zu Titelgruppe 84

Förderung von Projekten, die der Ernährungsbildung und dem Erzeuger-Verbraucher-Dialog dienen und insbesondere Kindern Kenntnisse über Lebensmittel, ihre Erzeugung, Verarbeitung und Verwendung vermitteln. Erreicht werden sollen ein besseres Verständnis für soziale, ökologische, ökonomische und produktionstechnische Zusammenhänge im Bereich der Landwirtschaft, Ernährung und Hauswirtschaft sowie ein wertschätzender Umgang mit Lebensmitteln.
Zudem Förderung von Maßnahmen zur Verbraucheraufklärung, -information und -beratung (Ausstellungen, Seminare, Vorträge und Erstellung von Informationsmaterial) zu Fragen der gesunden Ernährung.

Zu 684 84

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale und ähnliche Einrichtungen (Verbraucher- und Ernährungsinformation), Förderung von Projekten der LandFrauen an Schulen zur Vermittlung von Fähigkeiten und Wissen im Bereich der Ernährungsbildung, Gartenbewirtschaftung und Alltagskompetenzen und Förderung der Landesarbeitsgemeinschaft Hauswirtschaft e.V. im Bereich Hauswirtschaft und dem Landesverband der Tafeln in Niedersachsen und Bremen e.V. zum Aufbau einer Logistikinfrastruktur für die Distribution unverkäuflicher Herstellerware zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung sowie Förderung von Vernetzungsstellen in den Bereichen Kita-, Schulen- sowie Seniorenverpflegung und Förderung unterschiedlicher Einrichtungen im Bereich der Ernährungsbildung nebst der Förderung der Geschäftsstelle des Netzwerks Ernährungsräte Niedersachsen e.V.

Rechtliche Grundlage: §§ 23, 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu 684 84

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	927	1.081	1.481	2.075	4.080	1.484	1.043	1.043	1.043
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					4.080	1.484	1.043	1.043	1.043

Empfänger:
[ ]Unternehmen [x]Vereine/Verbände [ ]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [ ]Private/Sonstige
In erster Linie die Verbraucherzentrale Niedersachsen e.V. (VZN), die Deutsche Gesellschaft für Ernährung e.V. (DGE) und der Niedersächsische LandFrauenverband Weser-Ems e.V. (NLF), die Landesarbeitsgemeinschaft für Hauswirtschaft Niedersachsen e.V (LAG HW), der Landesverband der Tafeln in Niedersachen und Bremen e.V. (LNB), das Netzwerk Ernährungsräte Niedersachsen e.V. (ERN), der Hochschule Osnabrück – Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur (HS OS) und der Verband Deutscher Schul- und Kitacaterer e.V. (VDSKC).

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung [x]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung
DGE = I-Förderung und P-Förderung; NLF = P-Förderung; VZN = P-Förderung; LAG HW = P-Förderung; LNB = P-Förderung; ERN = P-Förderung; HS OS = P-Förderung; VDSKC = P-Förderung

Beginn der Förderung: 1986

Befristung:
[x]Nein [ ]Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Ziel des aus dem Projekt Kochen mit Kindern entwickelten Projekts Verbraucherbildung mit Kindern und Jugendlichen ist es, Kindern und Jugendlichen Kenntnisse zu vermitteln über einen gesunden, ökologischen, ökonomischen und sozial verantwortlichen Lebensmittelkonsum. Darüber hinaus werden die (Schul-)Gartenbewirtschaftung sowie die Vermittlung von Alltagskompetenzen verstärkt in den Blick genommen. Gefördert werden Projekte in Schulen und Ferienbetreuungsangebote.
Die Maßnahmen im Bereich der Ernährungsinformation erfolgen hauptsächlich in Schulen, Kindertagesstätten, Kantinen und in sozialen Brennpunkten. Die Durchführung obliegt insbesondere der VZN und der DGE im Rahmen ihrer Sektionsarbeit in Niedersachsen sowie der in der Projektträgerschaft der DGE liegende Vernetzungsstelle Schulverpflegung Niedersachsen. Niedersachsen beteiligt sich auch an den Bund/Ländervorhaben Vernetzungsstelle Seniorenverpflegung Niedersachsen (Projekt der DGE) Vernetzungsstelle Kitaverpflegung Niedersachsen (Projekt der VZN). Ergänzt werden soll das vorstehende Angebot nun durch weitere Projekte der Ernährungsbildung, in denen das Wissen rund um die Ernährung sowie Nahrungszubereitung direkt und möglichst im schulischen Alltag integriert an die Kinder vermittelt wird.
Förderung des Aufbaus einer Logistikinfrastruktur für die Distribution unverkäuflicher Herstellerware (Projekt des LNB). Förderung zum Aufbau und Betrieb einer Geschäftsstelle des Netzwerks Ernährungsräte Niedersachsen e.V. und einer Geschäftsstelle der Landesarbeitsgemeinschaft für Hauswirtschaft Niedersachsen e.V. (LAG HW).
Förderfähig sind Personal- und Sachausgaben.

Zielgruppe: Schüler/innen der Grundschulen und der Sekundarstufe I, Kindertagesstätten, Schulen und sonstige Gemeinschaftsverpflegungseinrichtungen, Verbraucherinnen und Verbraucher

Durchschnittliche Förderhöhe:
- NLF rd. 110.000 EUR Sach- und Personalausgaben (P-Förderung)
- VZN rd. 300.000 EUR Sach- und Personalausgaben (P-Förderung)
- VZN rd. 145.000 EUR Sach- und Personalausgaben für die Vernetzungsstelle Kitaverpflegung (P-Förderung)
- VZN rd. 110.000 EUR Sach- und Personalausgaben (P-Förderung)
- DGE rd. 183.000 EUR Sach- und Personalausgaben (I-Förderung)
- DGE rd. 380.000 EUR Sach- und Personalausgaben für die Vernetzungsstelle Schulverpflegung (P-Förderung)
- DGE rd. 150.000 EUR Sach- und Personalausgaben für die Vernetzungsstelle Seniorenernährung (P-Förderung)
- LAG HW rd. 75.000 EUR Sach- und Personalausgaben (P-Förderung)
- LAG HW rd. 55.000 EUR Sach- und Personalausgaben (P-Förderung)
- LNB rd. 427.500 EUR Sach- und Personalkosten (P-Förderung)
- ERN rd. 60.000 EUR Sach- und Personalkosten (P-Förderung)
- HS OS rd. 13.500 EUR Sach- und Personalausgaben (P-Förderung)
- HS OS rd. 175.000 Sach- und Personalausgaben (P-Förderung)
- VDSKC rd. 600.000 EUR Sach- und Personalkosten (P-Förderung)

Ansatzerhöhung in den Haushaltsjahren 2023 bis 2026 zur Förderung der von den Tafeln benötigten Logistikinfrastruktur für die Distribution von Lebensmitteln.
Aufstockung des Ansatzes ausschließlich für 2025 im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens.

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu 684 84

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2026	441	395	—	836
2027	—	395	—	395
2028	—	395	—	395
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	441	1.185	—	1.626

Zu 686 84

Bezeichnung des Förderprogramms: Durchführung von Veranstaltungen zu den Themenfeldern Landwirtschaft und nachhaltige Entwicklung

Rechtliche Grundlage: Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Bildungs- und Informationsveranstaltungen zu den Themenfeldern Landwirtschaft und nachhaltige Entwicklung (RL Transparenz schaffen — von der Ladentheke bis zum Erzeuger (Erl. d. ML v. 15.2.2023, zuletzt geändert durch Erl. d. ML v. 14.2.2024, Nds. MBl. 2024 Nr. 80)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	115	192	184	542	1.150	1.150	1.150	1.150	1.150
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.150	1.150	1.150	1.150	1.150

Empfänger:
[ ]Unternehmen [x]Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2016

Befristung:
[x]Nein [ ]Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Ziel der Maßnahme „Transparenz schaffen“ ist es, Landwirte/innen und Betriebe der Ernährungswirtschaft zu befähigen und dabei zu unterstützen, Verbrauchererwartungen kennenzulernen und sich mit ihrer Produktionsweise und ihren Erzeugnissen bei den Konsumenten wie auch in ihrem regionalen Umfeld bekannt zu machen, sowie einen Dialog zwischen Erzeugern oder Verarbeitern von Lebensmitteln und den Verbraucherinnen und Verbrauchern herzustellen. Regionale Bildungsträger sollen die Zusammenarbeit zwischen den Akteuren fördern und sie dabei unterstützen, Informations- und Bildungsangebote zu den Themenfeldern „Landwirtschaft und nachhaltige Entwicklung“ anzubieten. Im Rahmen der Förderung sollen insbesondere junge Verbraucherinnen und Verbraucher die Gelegenheit bekommen, sich frühzeitig mit den Themen Landwirtschaft, Produktion und Verarbeitung von Lebensmitteln sowie Klimaschutz und Biodiversität vertraut zu machen. Gleichzeitig erfolgt eine Förderung einer Landeskoordinierungsstelle, deren Aufgaben u.a. die Koordinierung, das Management, die Vertretung und Repräsentation der Fördermaßnahme sind. Eine weitere Aufgabe besteht in der Anerkennung der regionalen Bildungsträger.

Zielgruppe: Schüler/innen, Verbraucher/innen, lokale Aktionsgruppen, Erzeuger und Verarbeiter von Lebensmitteln

Durchschnittliche Förderhöhe: regionale Bildungsträger: von 2.500 bis ca. 17.000 EUR je Jahr, Landeskoordinierungsstelle: ca. 150.000 EUR je Jahr

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu 686 84

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2026	150	500	—	650
2027	—	—	1.150	1.150
2028	—	—	—	—
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	150	500	1.150	1.800

Zu Titelgruppe 85

Besondere Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftskraft und Wirtschaftsstruktur im land- und forstwirtschaftlichen Bereich und zur Stärkung einer umweltgerechten und nachhaltigen Landwirtschaft durch Förderung von nationalen und internationalen Projektvorhaben, Organisation von internationalen Begegnungen (Fachreisen, Konferenzen, Arbeitsgruppen, etc.), Messebeschickung sowie Aufbau internationaler Partnerschaften und Kooperationen.

Zu Titel 682 85 und 686 85

Bezeichnung des Förderprogramms: Besondere Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftskraft und Wirtschaftsstruktur im land- und forstwirtschaftlichen Bereich und zur Stärkung einer umweltgerechten und nachhaltigen Landwirtschaft.

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO, jährl. Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:
[x]Unternehmen [x]Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2014

Befristung:
[x]Nein [ ]Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftskraft und -struktur des Landes Niedersachsen durch Stärkung einer umweltgerechten und nachhaltigen Landwirtschaft im nationalen und internationalen Kontext:

- Förderung von nationalen und internationalen Projektvorhaben zur Stärkung einer nachhaltigen und umweltgerechten Agrar- und Ernährungswirtschaft
- Besondere Maßnahmen zur Stärkung einer nachhaltigen Landwirtschaft und Agrarpolitik

Aktuell werden keine Projekte gefördert.

Zielgruppe: Unternehmen, Vereine und Verbände, Weiterbildungseinrichtungen, sonstige öffentliche Einrichtungen

Durchschnittliche Förderhöhe: -

Mittel für die Internationale Zusammenarbeit und die Entwicklungszusammenarbeit mit den Landespartnerschaften sind bei Kapitel 0202 Titelgruppen 74 und 78 eingestellt.
Es ist zulässig, bei Bedarf Mittel der TGr. 85 für denselben Zweck zu verwenden. In welchem Umfang dies erfolgt, ist im Einzelfall im Rahmen der Haushaltsführung zu entscheiden.

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 91

Gefördert werden insbesondere:
- Erhaltung und Verbesserung der Lebensgrundlagen des Wildes,
- Wiedereinbürgerung von Wild,
- Jagdlicher Artenschutz und Biotopschutz,
- Verhinderung und Bekämpfung von Krankheiten des Wildes,
- Errichtung und Betrieb von Muster- und Lehrrevieren sowie sonstige Maßnahmen und Einrichtungen zur Information und zur Aus- und Fortbildung,
- Information der Öffentlichkeit über Jagd- und Naturschutz,
- Schießstandbau und jagdliches Schießen,
- Jagdhundewesen,
- Jagdliches Brauchtum, insbesondere die Arbeit von Jagdhornbläsergruppen und Untersuchungen zur Jagdkultur und -geschichte,
- Jagdforschung; Wildbiologische und -ökologische Untersuchungen insbesondere zur Analyse von Lebens- und Umweltbedingungen des Wildes und zur Vermeidung von Wildschäden in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft,
- Jagdschutzmaßnahmen,
- Aus- und Fortbildung der Jäger und
- Prüfung und Erprobung von Jagdgebrauchsartikeln.

Zu 685 91

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2026	316	300	—	616
2027	—	300	300	600
2028	—	300	300	600
2029	—	—	300	300
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	316	900	900	2.116

Zu Titelgruppe 92 bis 96

Durchführung forstlicher Maßnahmen von grundlegender Bedeutung im Nichtstaatswald zur Sicherung der Erholungs-, Schutz und Wirtschaftsfunktion der Wälder sowie von Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit. Finanzierung der Mitgliedschaft des Landes Niedersachsen in landes- und bundesweiten forstlichen Gremien.

Zu 526 93

Das niedersächsische Landwirtschaftsministerium ist als Landesstelle für die Kontrolle des gehandelten Forstvermehrungsgutes nach dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) zuständig. Für eine wirksame Kontrolle sind im Verdachtsfall Untersuchungen des Pflanzenmaterials, z.B. zur Altersbestimmung oder genetischer Abstammungsnachweise, erforderlich. Aus 526 93 werden die Kosten für die Laboruntersuchungen getragen.

Zu 547 92

Veranschlagt sind Ausgaben für:
- die Mitgliedschaft im Deutschen Forstwirtschaftsrat (DFWR) – Förderung der Forstwirtschaft durch Erhaltung und Pflege des Waldes in allen Besitzarten. Der DFWR vertritt die sozial- und gesellschaftspolitischen Aufgaben des Waldes. Die Finanzierung des DFWR erfolgt durch Mitgliedsbeiträge je nach Stimmanteil.
- Beteiligung an Fachmessen und Tagungen. Erhöhter Mittelansatz und -bedarf in ungeraden Jahren, da in diesen die Holz-Fachmesse LIGNA stattfindet.
- Durchführung forstfachlicher Schulungen und übergeordneter Dienstbesprechungen.

Zu 682 92

Nach § 41a BWaldG ist regelmäßig eine auf das gesamte Bundesgebiet bezogene Großrauminventur durchzuführen. Sie soll einen Gesamtüberblick über die großräumigen Waldverhältnisse und forstlichen Produktionsmöglichkeiten liefern. Die von den Ländern erhobenen Daten werden vom Bund ausgewertet.

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr – = weniger	Ist 2024
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
682 93-1	531	Zuschüsse für die Durchführung einer Kohlenstoffinventur Wald	—	370	20	+350	5
685 92-2	531	Zuschüsse an Vereine, Verbände, Gesellschaften u. a.	—	114	149	–35	119
686 93-7	531	Regulierung von Waldbrandschäden gem. § 22 NWaldLG	—	35	35	—	25
686 94-5	531	Förderung der forstfachlichen Betreuung im Privatwald	—	700	900	–200	900
686 95-3	531	Förderung der Betreuung von Waldbesitzenden	—	49	49	—	12
686 96-1	531	Zuschüsse zur Standortkartierung an die Landwirtschaftskammer Niedersachsen	—	210	300	–90	300
		Abschluss Kapitel 0903					
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel		4.990	4.990	—	
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		3.781	3.941	–160	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		95	28	+67	
		Summe der Einnahmen		8.866	8.959	–93	
		4 Personalausgaben	—	20	20	—	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	150 7.917	4.913	3.380	+1.533	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	5.320 6.150	131.999	124.384	+7.615	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	2.817 —	8.233	11.300	–3.067	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	1.850	1.600	+250	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	8.287 14.067	147.015	140.684	+6.331	
		Zuschuss		138.149	131.725	+6.424	

ERLÄUTERUNGEN

Zu 682 93

Der Bund führt zur Erfüllung völkerrechtlich verbindlicher Berichtspflichten zwischen den turnusmäßigen Bundeswaldinventuren eine Kohlenstoffinventur durch. Sie liefert Daten zu dem im Wald gebundenen Kohlenstoff.
Zur Bereitstellung eines statistisch abgesicherten Landesergebnisses bedarf es in Niedersachsen einer Feldaufnahme auf Grundlage eines verdichteten Stichprobennetzes.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2026	235	—	—	235
2027	235	—	—	235
2028	5	—	—	5
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	475	—	—	475

Zu 685 92

	2026
1. Kuratorium für Waldarbeit und Forsttechnik	95 Tsd. EUR
2. Landesbeirat Holz	17 Tsd. EUR
3. Sonstige	2 Tsd. EUR
Zusammen	114 Tsd. EUR

Eine freiwillige Vereinbarung mit dem Deutschen Forstwirtschaftsrat (DFWR) wurde in 2025 gekündigt.

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse an Vereine, Verbände und Gesellschaften zur Förderung der Forst- und Holzwirtschaft

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	117	136	136	119	149	114	114	114	114
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					149	114	114	114	114

Empfänger:
[ ]Unternehmen [x]Vereine/Verbände [ ]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [ ]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung [x]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1963

Befristung:
[x]Nein [ ]Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
- Kuratorium für Waldarbeit und Forsttechnik (KWF) – Förderung der Wirtschaftlichkeit und Ertragsleistung der deutschen Forstwirtschaft durch Verbesserung der Waldarbeitstechnik und der Arbeitsbedingungen. Finanzierung über Verwaltungsvereinbarung mit Bund und Ländern je nach Waldflächenanteil (I-Förderung).
- Landesbeirat Holz – Förderung der Holzverwendung, insbesondere die des heimischen Holzes durch regionale und überregionale Gemeinschaftsaktivitäten und Verbraucheraufklärung durch Beteiligung an Fachmessen.
- Forschungsvorhaben

Zielgruppe: Vereine und Verbände, die durch ihre Tätigkeit zur Förderung der Forst- und Holzwirtschaft beitragen.

Durchschnittliche Förderhöhe: von 1.000 EUR bis 95.000 EUR

Zu 686 93

Bezeichnung des Förderprogramms: Regulierung von Waldbrandschäden

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu 686 93

Rechtliche Grundlage: § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.05.2022 (Nds. GVBl. S. 315).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	25	30	34	25	35	35	35	35	35
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					35	35	35	35	35

Empfänger:
[ ]Unternehmen [ ]Vereine/Verbände [ ]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x]Private/Sonstige

Förderart:
[x]Gesetzliche Finanzhilfe [ ]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:
[x]Nein [ ]Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Nach § 1 des NWaldLG ist u. a. die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes zu sichern. Die Forstwirtschaft hat die durch Besucherverkehr entstehenden Belastungen entschädigungslos hinzunehmen. Eine Absicherung des Brandrisikos bzw. des entstandenen Schadens ist deshalb von besonderem öffentlichen Interesse.
Das Land macht seit 2004 von Satz 3 des § 22 NWaldLG Gebrauch und kommt für die Hälfte des Schadens im Brandfalle auf.

Zielgruppe: Private Waldbesitzer, Genossenschaften n. RealverbandsG

Durchschnittliche Förderhöhe: 35.000 EUR

Zu 686 94

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung der forstfachlichen Betreuung im Privatwald

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse (Erl. d. ML v. 01.12.2020, Nds. MBl. S. 896; zuletzt geändert durch Erl. d. ML v. 10.11.2025, Nds. MBl. Nr. 524/2025).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	900	800	900	900	900	700	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					900	700	0	0	0

Empfänger:
[ ]Unternehmen [ ]Vereine/Verbände [ ]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1990

Befristung:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu 686 94

[ ]Nein [x]Ja, bis 31.12.2026

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Gefördert wird die angemessene forstfachliche Betreuung der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen angehörenden mittleren und kleinen Waldbesitzer, um im Sinne der Daseinsvorsorge die Leistungsfähigkeit des Waldes für den Naturhaushalt und die Allgemeinheit zu sichern.

Zielgruppe: Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Durchschnittliche Förderhöhe: rd. 15.000 EUR

Die Förderung aus diesem Titel verringert sich zunächst und entfällt ab dem Haushaltsjahr 2027. Der Förderzweck soll zukünftig über die Umsetzung weiterer Fördermaßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) erreicht werden.

Zu 686 95

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung der Betreuung von Waldbesitzenden

Rechtliche Grundlage: § 23 und 44 LHO, Fördergrundsatz zur Einzelbetrieblichen Forstlichen Beratung (noch nicht veröffentlicht)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	0	97	88	12	49	49	6.308	6.308	6.308
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					49	49	6.308	6.308	6.308

Empfänger:
[ ]Unternehmen [ ]Vereine/Verbände [ ]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:
[x]Nein [ ]Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
In Niedersachsen gibt es rund 100.000 aktive Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer. Von diesen wirtschaften auf rd. 45% der Privatwaldfläche Betriebe von unter 20 ha, von denen mehr als die Hälfte zur Größenklasse unter 5 ha zählt. Zur Erleichterung der Bewirtschaftung unterstützt das Land Niedersachsen die Waldbesitzenden durch direkte Betreuungsförderung. Ziel der Förderung ist die Überwindung struktureller Nachteile in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen durch Stärkung einer nachhaltigen, ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung und Dynamisierung der überbetrieblichen Zusammenarbeit. Durch eine Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Betreuungsleistungen zur nachhaltigen Bewirtschaftung von Waldflächen unter Anwendung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse und unter Berücksichtigung langfristiger Klimaveränderungen erhofft sich das Land eine Verbesserung der sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Leistung des Waldes.

Zielgruppe: Private Waldbesitzer

Durchschnittliche Förderhöhe: 5.000 EUR

Im Haushaltsjahr 2026 werden weiterhin Teilbeträge des Ansatzes an Kap. 0903 Titel 686 16 - Finanzzuweisung an die Landwirtschaftskammer Niedersachsen - und an Kap. 0980 Titel 682 14 - Finanzhilfe an die NLF – zurück verlagert. Ab 2027 sind Haushaltsmittel in Höhe von rund 6,3 Mio. EUR aus den beiden Titeln an diesen Titel umgesetzt.

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu 686 96

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse zur Standortkartierung an die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Rechtliche Grundlage: §§ 23 u. 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	347	436	330	300	300	210	210	210	210
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					300	210	210	210	210

Empfänger:
[ ]Unternehmen [ ]Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [ ]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2008

Befristung:
[x]Nein [ ]Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Ziel der forstlichen Standortkartierung ist die Erfassung und Dokumentation aller für das Waldwachstum wichtigen natürlichen Bedingungen, um die Voraussetzungen für eine zielgerichtete Beratung, für die Abmilderung der Auswirkungen des Klimawandels sowie für die Erhaltung und Gestaltung des Ökosystems Wald als Teil der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen zu schaffen. Die forstliche Standortkartierung ist Grundlage für eine naturnahe Waldwirtschaft, die die Erhaltung und nachhaltige Entwicklung der vielfältigen Waldfunktionen im Interesse des Gemeinwohls sicherstellt. Die Zuschüsse werden von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) für die Standortkartierung im Körperschafts- und Privatwald verwendet und kommen somit nichtstaatlichen Waldbesitzern zugute.

Zielgruppe: Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, Private Waldbesitzer, Genossenschaften n. RealverbandsG, Kommunen

Durchschnittliche Förderhöhe: 210.000 EUR

Verlagerung eines Teilbetrages zur anteiligen Gegenfinanzierung von zwei Stellen für den Aufbau und Betrieb eines zentralen niedersächsischen Standortinformationssystems an der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt – NW-FVA - (vgl. Kap. 0981 Titel 422 01).
Damit wird die bisherige Datenaufbereitung und Digitalisierung durch einen externen Dienstleister abgelöst.

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr – = weniger	Ist 2024
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		**** Gem. § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung zum Kapitel unter A. verbindlich.*					
		E I N N A H M E N					
119 01-7 (GA)	521	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	0
119 12-2	521	Rückzahlungen aus Zuwendungen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Bundesanteil *Vgl. K-Vermerk zu 631 11.*		—	500	–500	1.336
119 15-7	521	Rückzahlungen aus Zuwendungen von zweckgebundenen Bundesmitteln Bundesanteil *Vgl. K-Vermerk zu 631 12.*		—	—	—	—
119 16-5	521	Rückzahlungen aus Zuwendungen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Landesanteil		500	—	+500	—
119 17-3	521	Rückzahlungen aus Zuwendungen von zweckgebundenen Bundesmitteln Landesanteil		—	—	—	—
231 11-9 (GA)	521	Zuweisungen des Bundes für laufende Zwecke Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" **** Gem. § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung zu den Titeln 231 11 und 331 11 verbindlich.*		10.551	10.223	+328	15.293
331 11-3 (GA)	521	Zuweisungen des Bundes für Investitionen Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" **** Gem. § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung zu den Titeln 231 11 und 331 11 verbindlich.*		78.338	69.801	+8.537	48.769
		Titelgruppe(n)					
TGr. 78		**Waldschutzmaßnahmen, Anpassung der Wälder an den Klimawandel** **** Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 78/79*		(1.272)	(8.864)	(–7.592)	(—)
231 78-0 (GA)	521	Zuweisung des Bundes für laufende Zwecke		—	—	—	—
234 78-9	521	Sonstige Zuweisungen aus dem Sondervermögen Wirtschaftsförderfonds, Land- und Forstwirtschaftlicher Bereich (5091 - 632 68)		—	—	—	—
331 78-4 (GA)	521	Zuweisung des Bundes für Investitionen		1.272	8.864	–7.592	—
334 78-3	521	Zuweisungen für Investitionen aus dem Sondervermögen Wirtschaftsförderfonds, Land- und Forstwirtschaftlicher Bereich (5091 - 882 68)		—	—	—	—
		A U S G A B E N					
631 11-7	521	Rückzahlungen aus Zuwendungen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe *Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 12.*	—	—	—	—	789

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Kapitel 0904

A. Verbindliche Erläuterungen

- Die Ausgaben sind übertragbar.
- Bis zur Höhe der beim Bund vorgelegten niedersächsischen Anmeldung zur GAK gemäß § 7 Abs. 2 GAKG darf über die veranschlagten Mittel und Verpflichtungsermächtigungen bereits vor Eingang des endgültigen Bewilligungsbescheides des Bundes verfügt werden.
- Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen des Kapitels sind mit Ausnahme der Titel 631 11, 631 12 und der TGr. 78/79 gegenseitig deckungsfähig.
- Es ist sicherzustellen, dass 60 % der geleisteten Istausgaben des Deckungskreises bei den Titeln 231 11 und 331 11 vereinnahmt wurden, soweit es sich um gemeinsam von Bund und Land finanzierte Ausgaben handelt. Zusätzlich dürfen Ausgaben auch ohne Beteiligung des Bundes geleistet werden, soweit dafür ein Ausgaberest mit dem Ziel einer Ausschöpfung der Bundesmittel zur Bewilligung aus reinen Landesmitteln ins Folgejahr übertragen wurde.
- Gem. § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben des Kapitels im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.
- Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.

B. Unverbindliche Erläuterungen

Artikel 91a GG erklärt die Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes zur Gemeinschaftsaufgabe. Ausführungsgesetz ist das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAKG, BGBl. I S. 1573) vom 3.9.1969.

Bei der Erfüllung dieser Aufgabe, deren Durchführung den Ländern obliegt, wirkt der Bund mit, weil die Verbesserung der Agrarstruktur für die Gesamtheit bedeutsam und zur Verbesserung der Lebensverhältnisse erforderlich ist. Bund und Länder stellen in jedem Jahr einen gemeinsamen Rahmenplan auf, der konkrete Ziele und Maßnahmen und ihre Finanzierung bundesweit einheitlich regelt. Einschlägige Landesrichtlinien werden im Bedarfsfall an die jährliche Beschlussfassung zum Rahmenplan angepasst.

Die Gemeinschaftsaufgabe ist das wichtigste nationale Förderinstrument für eine leistungsfähige, auf zukünftige Anforderungen ausgerichtete und wettbewerbsfähige Land- und Forstwirtschaft sowie lebendige und attraktive ländliche Räume. Sie stärkt die nachhaltige Leistungsfähigkeit der ländlichen Gebiete. Eine umwelt- und ressourcenschonende Land- und Forstwirtschaft ist integraler Bestandteil dieser Gebiete.

Die veranschlagten Mittel tragen wesentlich zur Erreichung der SDGs 2, 3, 11, 12, 13 und 15 (namentliche Nennung vgl. Vorwort) und dadurch zu Verbesserungen in den Handlungsfeldern 1.5 – Förderung nachhaltiger Regionalentwicklung, 2.2 – Demografischer Wandel, 3.3 – Nachhaltige Landwirtschaft in Niedersachsen, 3.4 – Wald und Forstwirtschaft und 3.7 – Klimaschutz – Eindämmung des Klimawandels zur Sicherung der Lebensbedingungen künftiger Generationen der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie bei.

Die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung hat das Ziel, die ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiterzuentwickeln. Die Maßnahmen sollen zu einer positiven Entwicklung der Agrarstruktur, zur Verbesserung der Infrastruktur ländlicher Gebiete und zu einer nachhaltigen Stärkung der Wirtschaftskraft beitragen (TGr. 61, SDG 11).
Zur Unterstützung einer wettbewerbsfähigen, besonders umwelt- und klimaschonenden sowie besonders tiergerechten, multifunktionalen und witterungsbedingten Risiken vorbeugenden Landwirtschaft werden investive Maßnahmen in landwirtschaftlichen Unternehmen gefördert (TGr. 63, SDGs 12 und 13).
Die Entwicklung stabiler, standortangepasster Wälder unter Berücksichtigung der ökonomischen und ökologischen Leistungsfähigkeit sowie des Klimawandels ist wesentliches Ziel der forstwirtschaftlichen Förderung (TGr. 74 bis 77, SDGs 13 und 15).

Umweltgerechte Landbewirtschaftung, ökologische Anbauverfahren, Zucht und Haltung gefährdeter Nutztierrassen, die Einrichtung von Agroforstsystemen und der Ausgleich von wirtschaftlichen Nachteilen durch Bewirtschaftungsbeschränkungen in Schutzgebieten werden ebenfalls aus GAK-Mitteln finanziert. Diese Maßnahmen dienen dem Schutz der Böden, von Wasser, Klima und Artenvielfalt (683 11, 892 12, TGr. 82/83, TGr. 90 bis 94, SDGs 2, 3, 13 und 15).

Der Bundesanteil an den im Kap. 0904 veranschlagten Ausgaben beträgt 60%. Die Bundesmittel sind spiegelbildlich auch als Einnahme veranschlagt.

Zu 119 01

Vereinnahmt werden insbesondere Mahn-/Pfändungsgebühren zu national finanzierten Annahmeanordnungen der EU-Zahlstelle.

Zu 231 11

Die Zuweisungen des Bundes gem. § 10 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe “Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAKG) werden bei den Titeln 231 11 und 331 11 vereinnahmt, soweit die Einnahme nicht bei TGr. 78 erfolgt.

Zu 331 11

Vgl. Erläuterungen zu Titel 231 11.

Zu Titelgruppe 78

Seit dem Haushaltsjahr 2021 wurden die zweckgebundenen Zuweisungen des Bundes gem. § 10 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für die Maßnahmen „Naturnahe Waldbewirtschaftung“ und „Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald“ des Förderbereichs „Forsten“ hier vereinnahmt. Ab dem Haushaltsjahr 2024 können Bundesmittel für alle forstwirtschaftlichen Maßnahmen der regulären GAK hier eingenommen werden. Die Einnahme des Landesanteils erfolgt als Zuführung aus dem Sondervermögen Wirtschaftsförderfonds, Land- und Forstwirtschaftlicher Bereich (Kapitel 5091).
Vgl. auch Erläuterungen zu Ausgabetitelgruppe 78/79.

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr – = weniger	Ist 2024
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
631 12-5	521	Rückzahlungen aus Zuwendungen von zweckgebundenen Bundesmitteln *Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 15.*	—	—	—	—	—
632 11-3 (GA)	521	Anteil Niedersachsen für die Evaluierung von Fördermaßnahmen im Rahmen der GAK	—	—	—	—	—
683 11-7 (GA)	521	Zuschüsse für die Maßnahme Erschwernis-ausgleich Pflanzenschutz	—	1.000	4.000	–3.000	506
892 12-3 (GA)	521	Investitionsförderung zur Einrichtung von Agroforstsystemen	1.000 1.480	1.000	1.000	—	—
		Titelgruppe(n)					
TGr. 61		**Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung**	(135.657) (116.143)	(97.143)	(83.323)	(+13.820)	(72.364)
883 61-2 (GA)	521	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	27.045
887 61-8 (GA)	521	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	—	—	—	—	10.743
892 61-1 (GA)	521	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—	—	—	6.638
893 61-8 (GA)	521	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	135.657 116.143	97.143	83.323	+13.820	27.938
894 61-4 (GA)	521	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen	—	—	—	—	—
TGr. 63/64		**Förderung einzelbetrieblicher Maßnahmen**	(9.300) (9.300)	(8.820)	(6.600)	(+2.220)	(3.696)
683 63-0 (GA)	521	Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten	—	—	—	—	—
892 63-8 (GA)	521	AFP-Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	9.300 9.300	8.820	6.600	+2.220	3.696
892 64-6 (GA)	521	Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des Tierwohls	—	—	—	—	—
TGr. 65/69		**Förderung der Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen landwirtschaftlicher Erzeugnisse und der Fischwirtschaft**	(400) (200)	(400)	(400)	(—)	(308)
683 69-9 (GA)	521	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen und Erzeugerorganisationen gem. VO (EG) 1379/2013	—	—	—	—	—
892 65-4 (GA)	521	Zuschüsse zur Verarbeitung u. Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	—	—	—	—	296
892 69-7 (GA)	521	Zuschüsse zur Verarbeitung und Vermarktung fischwirtschaftlicher Produkte	400 200	400	400	—	12

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu 683 11

Bezeichnung des Förderprogramms: Erschwernisausgleich Pflanzenschutz

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung der FHH- und Vogelschutzrichtlinie (Erl. d. ML v. 16.01.2024, Nds. MBl. 2024 Nr. 52, zuletzt geändert durch Erl. d. ML v. 15.01.2025, Nds. MBl. 2025 Nr. 30).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	506	4.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					2.400	600	600	600	600
Sonstige									
Zuschuss					1.600	400	400	400	400

Empfänger:
[x]Unternehmen [ ]Vereine/Verbände [ ]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2024

Befristung:
[ ]Nein [x]Ja, bis 31.12.2027

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Die Pflanzenschutz-Anwenderverordnung verbietet in § 4 Abs. 1 unter anderen um für Insekten wertvolle Lebensräume zu erhalten, den Einsatz bestimmter Pflanzenschutzmittel in Schutzgebieten. Zum Ausgleich von Einkommensverlusten für Landwirtinnen und Landwirte, die von dieser Regelung betroffen sind, wurde mit den Ländern die GAK-Maßnahme „Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Zusammenhang mit der FFH- und Vogelschutzrichtlinie“ abgestimmt. Durch die Umsetzung der Förderrichtlinie sollen Einkommensverluste durch den eingeschränkten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln kompensiert werden und es den Betrieben gleichzeitig ermöglicht werden, Flächen insektenfreundlich zu bewirtschaften und dabei noch stärker auf Umwelt-, Arten- und Ressourcenschutz zu setzen.

Zielgruppe: Personen oder Unternehmen, deren beantragten Flächen im Kalenderjahr nicht produktiv genutzt werden und vom Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln gem. § 4 Abs.1 PflSchAnwV betroffen sind und in einem Naturschutzgebiet, Nationalpark, Naturdenkmal oder gesetzlich geschützten Biotop i.S.v. § 30 BNatSchG liegen. Außerdem darf für die beantragten Flächen keine Ausnahme nach § 4 Abs. 2 PflSchAnwV zugelassen sein.

Durchschnittliche Förderhöhe: 3.500 EUR

Zu 892 12

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung der Einrichtung von Agroforstsystemen

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Einrichtung von Agroforstsystemen - Richtlinie „Agroforstsysteme“ (Erl. d. ML v. 25.06.2025, Nds. MBl. 2025 Nr. 310); §§ 23 und 44 LHO.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					600	600	600	600	600
Sonstige									
Zuschuss					400	400	400	400	400

Empfänger:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu 892 12

[x]Unternehmen [ ]Vereine/Verbände [ ]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2025 im Rahmen der GAK-Förderung

Befristung:
[ ]Nein [x]Ja, bis 31.12.2027

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Förderung investiver Maßnahmen zur erstmaligen Einrichtung von Agroforstsystemen sowie notwendiger Maßnahmen zur Pflege und zum Schutz der Anpflanzung vor Verbiss.
Ein Agroforstsystem trägt zum natürlichen Klimaschutz bei, indem die Gehölze ober- und unterirdisch CO2 aus der Atmosphäre binden und als organischen Kohlenstoff speichern. Auch trägt ein Agroforstsystem zum Schutz vor Wind- und Wassererosion bei. Weiterhin leistet es als Strukturelement und Habitat einen positiven Beitrag für die Stärkung der biologischen Vielfalt.
Ziel dieser Förderung ist es, durch eine höhere Anzahl an Agroforstsystemen den Gehölzflächenanteil auf landwirtschaftlichen Flächen in Niedersachsen zu steigern und eine nachhaltige, umwelt- und klimaschonende Landbewirtschaftung zu unterstützen. Für die Antragstellenden aus der Landwirtschaft soll eine Möglichkeit geschaffen werden, mithilfe dieser landwirtschaftlichen Systeme neben der Produktion auch die zusätzliche Bindung von Kohlenstoff, den Erhalt der Biodiversität sowie die Verringerung von Nährstoffaustrag und von Bodenerosion zu fördern.

Zielgruppe: Personen und Unternehmen, die über landwirtschaftliche Flächen in Niedersachsen verfügen und auf diesen erstmalig Agroforstsysteme installieren wollen.

Durchschnittliche Förderhöhe: ca. 30.000 EUR

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2026	—	1.000	—	1.000
2027	—	480	520	1.000
2028	—	—	480	480
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	—	1.480	1.000	2.480

Zu Titelgruppe 61

Bezeichnung des Förderprogramms: Integrierte ländliche Entwicklung

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (Erl. d. ML v. 1.3.2023, Nds. MBl. S. 184, zuletzt geändert durch Erl. d. ML v. 15.07.2025 (Nds. MBl. 2025 Nr. 363) sowie GAP-Strategieplan und GAKG.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	66.902	58.393	56.925	72.364	83.323	97.143	83.940	68.251	67.008
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					49.994	58.286	50.364	40.951	40.205
Sonstige									
Zuschuss					33.329	38.857	33.576	27.300	26.803

Anmerkung: Es sind ausschließlich Landes- und Bundesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich um die EU-Beteiligung.
Die EU-Mittel für die Förderperiode 2023-2027 sind im Kap. 5090 veranschlagt.

Empfänger:
[x]Unternehmen [x]Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 15.02.2023 nach den aktuellen Richtlinien

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Titelgruppe 61

Befristung:
[ ]Nein [x]Ja, bis 30.06.2027

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Zweck der Förderung ist es, zur Verbesserung der Agrarstruktur die ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiter zu entwickeln.

Die Zuwendungen in Form von Zuweisungen und Zuschüssen können gewährt werden für
– Flurbereinigung und freiwilligen Landtausch
– Dorfentwicklung
– Dorfentwicklungspläne
– Basisdienstleistungen
– Kleinstunternehmen der Grundversorgung

Zielgruppe: Gemeinden, Verbände, Unternehmen, Private

Durchschnittliche Förderhöhe: 20.000 EUR jährlich

Zu 893 61

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2026	18.623	55.770	—	74.393
2027	16.422	23.207	44.311	83.940
2028	1.127	30.666	36.458	68.251
2029	—	6.500	44.888	51.388
2030 ff.	—	—	10.000	10.000
Summe	36.172	116.143	135.657	287.972

Zu 892 63

Bezeichnung des Förderprogramms: Agrarinvestitionsförderungsprogramm

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen landwirtschaftlicher Unternehmen aus Niedersachsen, Bremen und Hamburg - Agrarinvestitionsförderungsprogramm (Erl. d. ML v. 18.10.2023, Nds. MBl. S. 889; zuletzt geändert durch Erl. d. ML v. 11.07.2025, Nds. MBl. 2025 Nr. 378).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	5.668	5.333	3.625	3.696	6.600	8.820	9.300	9.300	9.300
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					3.960	5.292	5.580	5.580	5.580
Sonstige									
Zuschuss					2.640	3.528	3.720	3.720	3.720

Anmerkung: Es sind ausschließlich Landes- und Bundesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich um die EU-Beteiligung.
Die EU-Mittel für die Förderperiode 2023-2027 werden im Kap. 5090 veranschlagt.

Empfänger:
[x]Unternehmen [ ]Vereine/Verbände [ ]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.1995

Befristung:
[ ]Nein [x]Ja, bis 31.12.2027

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Förderung investiver Maßnahmen zur Unterstützung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen, besonders umweltschonenden, besonders tiergerechten und multifunktionalen Landwirtschaft.

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu 892 63

Zielgruppe: entwicklungsfähige landwirtschaftliche Unternehmen

Durchschnittliche Förderhöhe: 210.000 EUR

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2026	5.683	3.100	—	8.783
2027	—	6.200	3.100	9.300
2028	—	—	6.200	6.200
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	5.683	9.300	9.300	24.283

Zu 683 69

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung der Gründung von anerkannten Erzeugerorganisationen nach der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 (nationale Kofinanzierung zum Gemeinschaftsprogramm EMFAF)

Rechtliche Grundlage: Richtlinie des ML über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen sowie zur Verbesserung der Infrastruktur von Fischereihäfen (Erl. d. ML v. 15.11.2023, Nds. MBl. Nr.42/2023, S.917), Verordnung (EU) Nr. 2021/1060.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Sol)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Anmerkung: Hier werden ausschließlich Bundes- und Landesmittel in Höhe von bis zu 50 v. H. der förderungsfähigen Investitionsausgaben, verausgabt. Die komplemetäre EU-Beteiligung beträgt im Allgemeinen bis zu 75 v. H. der gesamten öffentlichen Beteiligung und erhöht den Förderumfang entsprechend.
Die EU-Mittel für die Förderperiode 2021-2027 (EMFAF) werden im Kapitel 5094 veranschlagt.

Empfänger:
[x]Unternehmen [ ]Vereine/Verbände [ ]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl.. Einrichtungen [ ]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2023 (Fortsetzung im EMFAF)

Befristung:
[ ]Nein [x]Ja, bis 31.12.2029

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Die Förderung der wettbewerblich erforderlichen Strukturverbesserung bei den Erzeugern fischereiwirtschaftlicher Produkte erfolgt durch Zahlung von Beihilfen im Bereich der Vermarktung von Fischereierzeugnissen.

Zielgruppe: Gemeinschaftsrechtlich anerkannte Erzeugerorganisationen.

Durchschnittliche Förderhöhe: 100.000 EUR

Zu 892 65

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung der Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Rechtliche Grundlage: VO (EU) Nr. 1305/2013 vom 17.12.2013 (ELER), RL über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der Freien Hansestadt Bremen und im Land Niedersachsen (Erl. d. ML v. 20.11.2014, Nds. MBl. S. 752; zuletzt geändert durch Erl. d. ML v. 12.05.2022, Nds. MBl. S. 678).

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu 892 65

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	3.930	2.101	1.021	296	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Anmerkung: Es sind ausschließlich Landes- und Bundesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich um die EU-Beteiligung.

Empfänger:
[x]Unternehmen [ ]Vereine/Verbände [ ]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [ ]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2007

Befristung:
[ ]Nein [x]Ja, bis 31.12.2024

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Ziel der Förderung ist es, die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse an die Markterfordernisse anzupassen. Hierbei wird eine starke Ausrichtung auf Nachhaltigkeit und Qualitätserzeugnisse angestrebt. Die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und von Erzeugerzusammenschlüssen wird durch die Umstellung auf energiesparende und ressourcenschonende Produktionsverfahren gestärkt. Innovationspotenziale sollen erschlossen werden. Es wird ein Beitrag zur Absatzsicherung oder Schaffung von Erlösvorteilen auf der Erzeugerebene geleistet.

Zielgruppe: Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften sowie Unternehmen des Handels, der Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Durchschnittliche Förderhöhe: 400.000 EUR

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu 892 69

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung der Verarbeitung und Vermarktung fischwirtschaftlicher Produkte (nationale Kofinanzierung zum Gemeinschaftsprogramm EMFAF)

Rechtliche Grundlage: Richtlinie des ML über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen sowie zur Verbesserung der Infrastruktur von Fischereihäfen (Erl. d. ML v. 15.11. 2023, Nds. MBl. Nr. 42/2023, S. 917), Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 und Verordnung (EU) Nr. 2021/1139.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	32	13	166	12	400	400	400	400	400
Korrespondierende Einnahmen aus									
EU									
Bund					240	240	240	240	240
Sonstige									
Zuschuss					160	160	160	160	160

Anmerkung: Hier sind ausschließlich Bundes- und Landesmittel in Höhe von bis zu 25 v. H. der förderungsfähigen Investitionsausgaben veranschlagt. Die komplementäre EU-Beteiligung beträgt im Allgemeinen bis zu 50 v. H. der gesamten öffentlichen Beteiligung und erhöht den Förderumfang entsprechend.
Die EU-Mittel für die Förderperiode 2021-2027 (EMFAF) sind im Kapitel 5094 veranschlagt.

Empfänger:
[x]Unternehmen [ ]Vereine/Verbände [ ]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [ ]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2023 (Fortsetzung im EMFAF)

Befristung:
[ ]Nein [x]Ja, bis 31.12.2029

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Volkswirtschaftlich notwendige und wettbewerblich erforderliche Strukturverbesserungen der Verarbeitung und Vermarktung fischwirtschaftlicher Produkte stellen die niedersächsische Fischwirtschaft vor existenzielle Herausforderungen, die ohne Förderung nicht zu bewältigen sind. Einschlägige Projekte und Maßnahmen werden in erheblichem Umfang aus Gemeinschaftsmitteln kofinanziert. Der Industriezweig ist für ein Küstenbundesland bedeutsam. Gefördert werden:
- Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich der technischen Einrichtungen durch Investitionsbeihilfen,
- innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung technischer Einrichtungen durch Investitionsbeihilfen.

Zielgruppe: Betriebe der Verarbeitung und Vermarktung fischwirtschaftlicher Produkte

Durchschnittliche Förderhöhe: 65.000 EUR

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2026	—	100	—	100
2027	—	100	300	400
2028	—	—	100	100
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	—	200	400	600

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0904 Gemeinschaftsaufgabe - Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes - (GemAgrG)

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr – = weniger	Ist 2024
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 74 bis 77		**Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen** **** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.*	(39.644) (22.840)	(23.274)	(25.141)	(–1.867)	(12.588)
683 74-5 (GA)	521	Abwicklung Altverpflichtungen der Einkommensverlustprämie	—	75	128	–53	189
683 75-3 (GA)	521	Zuschüsse für Maßnahmen des Waldumbaus	—	—	—	—	42
683 76-1 (GA)	521	Zuschüsse für laufende Zwecke an forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	—	—	—	—	1.339
892 74-3 (GA)	521	Zuschüsse für Investitionen in die Neuanlage von Wald	15.621 7.000	5.599	9.173	–3.574	2.882
892 75-1 (GA)	521	Zuschüsse für Investitionen in Maßnahmen des Waldumbaus	24.023 15.840	17.600	15.840	+1.760	6.104
892 77-8 (GA)	521	Zuschüsse für Investitionen in forstwirtschaftliche Infrastruktur	—	—	—	—	2.032
TGr. 78/79		**Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen, Kofinanzierung durch Zuführung von Kapitel 5091** **** Ausgaben dürfen geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 78, wobei 2/5 der Einnahmen bei den Titeln 234 78 und 334 78 und 3/5 der Einnahmen bei den Titeln 231 78 und 331 78 zur Verfügung stehen müssen. Verpflichtungen für die Folgejahre dürfen eingegangen werden bis zur Höhe von 5/3 der veranschlagten Verpflichtungsermächtigung.* *Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.*	(—)	(1.272)	(8.864)	(–7.592)	(—)
683 78-8 (GA)	521	Zuschüsse für die naturnahe Waldbewirtschaftung	—	—	—	—	—
683 79-6 (GA)	521	Zuschüsse für Maßnahmen zur Bewältigung von Extremwetterereignissen	—	—	—	—	—
892 78-6 (GA)	521	Zuschüsse für Investitionen in die naturnahe Waldbewirtschaftung	—	1.272	8.864	–7.592	—
892 79-4 (GA)	521	Zuschüsse für Investitionen zur Bewältigung von Extremwetterereignissen	—	—	—	—	—
TGr. 82/83		**Förderung v. Maßnahmen z. Verbesserung d. Gesundheit u. Robustheit landw. Nutztiere u. z. Erhaltung tiergenetischer Ressourcen i. d. Landwirtschaft**	(—)	(3.910)	(2.910)	(+1.000)	(3.448)
683 82-6 (GA)	521	Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere	—	2.400	2.400	—	2.408
683 83-4 (GA)	521	Zuschüsse für Maßnahmen zur Erhaltung tiergenetischer Ressourcen in der Landwirtschaft	—	1.510	510	+1.000	1.041

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 74 bis 77

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen (RdErl. d. ML v. 22.09.2025, Nds. MBl. 2025 Nr. 499); Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse (Erl. d. ML v. 01.12.2020, Nds. MBl. S. 896; zuletzt geändert durch Erl. d. ML v. 10.11.2025, Nds. MBl. 2025 Nr. 524).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	6.451	6.042	6.219	12.588	25.141	23.274	23.634	23.634	23.634
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					15.085	13.964	14.180	14.180	14.180
Sonstige									
Zuschuss					10.056	9.310	9.454	9.454	9.454

Empfänger:
[ ]Unternehmen [x]Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1973

Befristung:
[ ]Nein [x]Ja, bis 31.12.2031 bzw. 31.12.2026

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Ziel der Förderung ist es, die Forstwirtschaft in den Stand zu setzen, den Wald unter wirtschaftlich angemessenen Bedingungen zu nutzen, zu erhalten oder zu mehren, um damit die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes nachhaltig zu sichern. Hierbei sollen auch Anreize für die Eigenleistung der Waldbesitzerin oder des Waldbesitzers gegeben werden. Nachteile geringer Flächengröße, ungünstiger Flächengestalt, der Besitzzersplitterung, der Gemengelage, des unzureichenden Waldaufschlusses und anderer Strukturmängel sollen durch die Förderung gemindert werden.

Zielgruppe: Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, Private Waldbesitzer, Genossenschaften n. RealverbandsG, Kommunen

Durchschnittliche Förderhöhe: rd. 6.000 EUR

Ab dem Haushaltsjahr 2024 stellt der Bund zweckgebunden aus dem Klima- und Transformationsfonds Mittel für die GAK-Maßnahmen Waldumbau und Wiederbewaldung zur Verfügung (siehe Erläuterung zu Titel 892 75). Diese ersetzen die bis 2023 in der TGr. 78/79 veranschlagten GAK-Sondermittel des Bundes für die Waldförderung.

Zu 683 74

Zum Ausgleich von Einkommensverlusten nach Aufforstung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen konnte bis 2013 eine Prämie für bis zu 20 Jahren gewährt werden. Die letzten Zahlungen werden im Haushaltsjahr 2028 geleistet.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2026	75	—	—	75
2027	25	—	—	25
2028	8	—	—	8
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	108	—	—	108

Zu 683 76

Anerkannten Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen (FWZ) kann eine Prämie je Festmeter für das von ihnen eigenständig vermarktete Holz gewährt werden.

Zu 892 74

Zur Erhöhung der Stabilität und der ökologischen und ökonomischen Leistungsfähigkeit des Waldes können Waldbesitzer sowie anerkannte FWZ Zuschüsse für waldbauliche Maßnahmen erhalten, u. a. für Waldkalkung, Jungbestandspflege.

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu 892 74

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2026	—	7.000	—	7.000
2027	—	—	7.770	7.770
2028	—	—	5.351	5.351
2029	—	—	2.500	2.500
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	—	7.000	15.621	22.621

Zu 892 75

Soweit die hier veranschlagten Bundesmittel zweckgebunden für Waldumbau und Wiederbewaldung zur Verfügung gestellt werden, dürfen sie ausschließlich für GAK-Maßnahmengruppe 5A, Maßnahme 2.0 und GAK-Maßnahmengruppe 5F, Maßnahme 3.0 verwendet werden.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2026	—	15.840	—	15.840
2027	—	—	11.211	11.211
2028	—	—	8.008	8.008
2029	—	—	4.804	4.804
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	—	15.840	24.023	39.863

Zu 892 77

Förderung des Wegeneubaus und der Befestigung von bisher nicht oder nicht ausreichend befestigten forstwirtschaftlichen Wegen, Erstinvestitionen für Anlagen zur langfristigen Einlagerung von Holz im Privat- und Körperschaftswald sowie die Neuanlage, Instandsetzung und Erweiterung von Löschwasserentnahmestellen.

Zu Titelgruppe 78/79

Seit dem Haushaltsjahr 2021 wurden die Ansätze für die Maßnahmen „Naturnahe Waldbewirtschaftung“ und „Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald“ aus zweckgebundenen Mitteln des Bundes in der neu eingerichteten TGr. 78/79 veranschlagt. Ab dem Haushaltsjahr 2024 werden hier Bundesmittel veranschlagt, die für alle forstwirtschaftlichen Maßnahmen der regulären GAK eingesetzt werden können. Eine gesonderte Veranschlagung ist aus haushaltssystematischen Gründen erforderlich, weil die Kofinanzierung aus dem Kap. 5091 TGr. 68/69 erfolgt. Ansätze werden nur in Höhe des Bundesanteils (60 %) ausgebracht.

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen (RdErl. d. ML v. 22.09.2025, Nds. MBl. 2025 Nr. 499); Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse (Erl. d. ML v. 01.12.2020, Nds. MBl. S. 896; zuletzt geändert durch Erl. d. ML v. 10.11.2025, Nds. MBl. 2025 Nr. 524).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	19.552	15.874	9.248	0	8.864	1.272	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus									
EU									
Bund					8.864	1.272	0	0	0
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Anmerkung: Veranschlagt ist nur der Bundesanteil. Der Landesanteil wird aus dem Sondervermögen Wirtschaftsförderfonds, Land- und Forstwirtschaftlicher Bereich (Kapitel 5091) zugeführt.

Empfänger:
[ ]Unternehmen [x]Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1973

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Titelgruppe 78/79

Befristung:
[ ]Nein [x]Ja, bis 31.12.2031 bzw. 31.12.2026

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Wälder leisten bei nachhaltiger Pflege und Nutzung einen erheblichen Beitrag zum Schutz des Klimas. Vor diesem Hintergrund erfolgt die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der GAK im gesamtgesellschaftlichen Interesse. Siehe auch Erläuterungen zu TGr. 74 bis 77.

Zielgruppe: Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, Private Waldbesitzer, Genossenschaften n. RealverbandsG, Kommunen

Durchschnittliche Förderhöhe: rd. 6.000 EUR

Zu 683 82
Bezeichnung des Förderprogramms: Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere

Rechtliche Grundlage: GAK-Rahmenplan; Fördergrundsatz „Verbesserung von Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere“; Tierzuchtgesetz vom 18. Januar 2019 (BGBl. I S. 18).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	2.351	2.351	2.397	2.408	2.400	2.400	2.400	2.400	2.400
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					1.440	1.440	1.440	1.440	1.440
Sonstige									
Zuschuss					960	960	960	960	960

Empfänger:
[x]Unternehmen [ ]Vereine/Verbände [ ]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [ ]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2007

Befristung:
[x]Nein [ ]Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Erhebung von Daten im Bereich der Tierzucht zur Verbesserung der Gesundheit und Robustheit bei Rindern und Schweinen und zur Information von Zuchttier-Erwerbern/Erwerberinnen; Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Tierproduktion.

Zielgruppe: Landwirtschaftliche Nutztierhalter und Nutztierhalterinnen

Durchschnittliche Förderhöhe: 400 EUR

Die Erhebung von züchterischen Daten für Pferde, Schafe und Ziegen wird aus Kap. 0903 Titel 686 11 gefördert.

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu 683 83

Bezeichnung des Förderprogramms: Maßnahmen zur Erhaltung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Zucht und Haltung seltener oder gefährdeter einheimischer Nutztierrassen (Erl. d. ML v. 15.10.2025, Nds. MBl. 2025 Nr. 509); Tierzuchtgesetz vom 18. Januar 2019 (BGBl. I S. 18).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	885	894	952	1.041	510	1.510	510	510	510
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					306	906	306	306	306
Sonstige									
Zuschuss					204	604	204	204	204

Empfänger:
[ ]Unternehmen [ ]Vereine/Verbände [ ]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2011

Befristung:
[ ]Nein [x]Ja, bis 31.12.2030

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Zucht und Erhaltung seltener oder gefährdeter, unter das Tierzuchtgesetz fallender Nutztierarten im Rahmen von Erhaltungsprogrammen.

Zielgruppe: Zuchttierhalter/innen

Durchschnittliche Förderhöhe: 2.600 EUR

Für nicht unter das Tierzuchtgesetz fallende Nutztierarten wird die Erhaltungszucht aus Kap. 0903 Titel 686 11 gefördert.

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0904 Gemeinschaftsaufgabe - Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes - (GemAgrG)

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr – = weniger	Ist 2024
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 90 bis 94		**Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung sowie Förderung ökologischer Maßnahmen und Klimaschutzmaßnahmen auf landw. genutzten Flächen**	(10.000) (10.000)	(12.600)	(10.000)	(+2.600)	(13.860)
683 90-7 (GA)	521	Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Ackerbau oder bei einjährigen Sonderkulturen	10.000 10.000	12.600	10.000	+2.600	3.029
683 91-5 (GA)	521	Förderung besonders nachhaltiger Verfahren auf dem Dauergrünland	—	—	—	—	1.099
683 92-3 (GA)	521	Förderung des ökologischen Landbaus	—	—	—	—	9.731
683 93-1 (GA)	521	Zuschüsse für zehnjährige Stilllegung	—	—	—	—	—
683 94-0 (GA)	521	Förderung besonders nachhaltiger gesamtbetrieblicher Verfahren	—	—	—	—	—
		<u>Abschluss Kapitel 0904</u>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		500	500	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		10.551	10.223	+328	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		79.610	78.665	+945	
		Summe der Einnahmen		90.661	89.388	+1.273	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	10.000 10.000	17.585	17.038	+547	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	186.001 149.963	131.834	125.200	+6.634	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	196.001 159.963	149.419	142.238	+7.181	
		Zuschuss		58.758	52.850	+5.908	

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Titelgruppe 90 bis 94

Mit dieser Förderung soll eine markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landbewirtschaftung unterstützt werden, die deutlich über die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Wirtschaftsweise hinausgeht. Bestandteil der Förderung ist auch die Unterstützung der Einführung oder Beibehaltung des Ökologischen Landbaus.

Bezeichnung des Förderprogramms: Niedersächsische Agrar-Umweltmaßnahmen

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer nachhaltigen und umwelt-, klima- sowie naturschutzgerechten Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Flächen in Bremen, Hamburg und Niedersachsen – RL AUKM – (Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 28.8.2023, Nds. MBl. Nr. 39/2023 S. 806; zuletzt geändert durch RdErl. d. ML v. 28.02.2025, Nds. MBl. 2025 Nr. 108) gemäß VO (EU) 2021/2115 sowie GAP-Strategieplan.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	13.823	11.597	15.611	13.860	10.000	12.600	14.400	16.000	15.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					6.000	7.560	8.640	9.600	9.000
Sonstige									
Zuschuss					4.000	5.040	5.760	6.400	6.000

Anmerkung: Es sind ausschließlich Landes- und Bundesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich um die EU-Beteiligung. Die EU-Mittel für die Förderperiode 2023-2027 sind im Kap. 5090 veranschlagt.

Empfänger:
[x]Unternehmen [ ]Vereine/Verbände [ ]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [ ]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2000 mit regelmäßiger Anpassung der Richtlinie.

Befristung:
[ ]Nein [x]Ja, bis 31.12.2027

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Ein besonderes Landesinteresse an der Durchführung der Maßnahmen besteht, weil durch die Förderung der Einführung oder Beibehaltung extensiver, Ressourcen schonender und besonders umweltverträglicher sowie klimaschonender Anbauverfahren ein zusätzlicher Anreiz zur Erhaltung der Landschaft und der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen gegeben wird.

Zielgruppe: Gefördert werden können land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, deren zu fördernde landwirtschaftliche Nutzfläche sich in Niedersachsen befindet und die freiwillig an den Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen teilnehmen.

Durchschnittliche Förderhöhe: pro Jahr und Teilnehmer 5.000 EUR

Zu 683 90

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2026	12.400	—	—	12.400
2027	12.400	2.000	—	14.400
2028	12.000	2.000	2.000	16.000
2029	6.000	2.000	2.000	10.000
2030 ff.	4.000	4.000	6.000	14.000
Summe	46.800	10.000	10.000	66.800

Anlage

Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GemAgrG)

Haushaltsjahr 2026 **- Einzelpläne 09 und 15 -** **54. Rahmenplan**

Lfd. Nr.	Kapitel	Titel	Maßnahme/Zweckbestimmung	Verpflichtungsermächtigung (VE) Tsd. EUR	Ansatz 2026 Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6
	Einzelpläne 09 und 15 (Beteiligungsverhältnis 60 : 40)				
01	Agrarinvestionsförderungsprogramm				
	09 04	892 63	AFP-Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	9.300	8.820
	09 04	892 64	Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des Tierwohls	—	—
			Summe 01	9.300	8.820
02	Ausgleichszulage				
	09 04	683 63	Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten	—	—
			Summe 02	—	—
03	Forstwirtschaftlicher Wegebau				
	09 04	892 77	Zuschüsse für Investitionen in forstwirtschaftliche Infrastruktur	—	—
			Summe 03	—	—
04	Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse				
	09 04	683 76	Zuschüsse für laufende Zwecke an forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	—	—
			Summe 04	—	—
05	Waldbauliche und andere forstliche Maßnahmen				
	09 04	683 74	Abwicklung Altverpflichtungen der Einkommensverlustprämie	—	75
	09 04	683 75	Zuschüsse für Maßnahmen des Waldumbaus	—	—
	09 04	683 78	Zuschüsse für die naturnahe Waldbewirtschaftung	—	—
	09 04	683 79	Zuschüsse für Maßnahmen zur Bewältigung von Extremwetterereignissen	—	—
	09 04	892 74	Zuschüsse für Investitionen in die Neuanlage von Wald	15.621	5.599
	09 04	892 75	Zuschüsse für Investitionen in Maßnahmen des Waldumbaus	24.023	17.600
	09 04	892 78	Zuschüsse für Investitionen in die naturnahe Waldbewirtschaftung	—	1.272
	09 04	892 79	Zuschüsse für Investitionen zur Bewältigung von Extremwetterereignissen	—	—
			Summe 05	39.644	24.546
06	Verbesserung der Gesundheit und Robustheit				
	09 04	683 82	Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere	—	2.400
			Summe 06	—	2.400
07	Erhaltung genetischer Ressourcen				
	09 04	683 83	Zuschüsse für Maßnahmen zur Erhaltung tiergenetischer Ressourcen in der Landwirtschaft	—	1.510
			Summe 07	—	1.510

Anlage

Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GemAgrG)

Haushaltsjahr 2026 **- Einzelpläne 09 und 15 -** **54. Rahmenplan**

Lfd. Nr.	Kapitel	Titel	Maßnahme/Zweckbestimmung	Verpflichtungsermächtigung (VE) Tsd. EUR	Ansatz 2026 Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6
08	Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse				
	09 04	892 65	Zuschüsse zur Verarbeitung u. Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	—	—
			Summe 08	—	—
09	Vermarktung und Verarbeitung fischwirtschaftlicher Produkte				
	09 04	683 69	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen und Erzeugerorganisationen gem. VO (EG) 1379/2013	—	—
	09 04	892 69	Zuschüsse zur Verarbeitung und Vermarktung fischwirtschaftlicher Produkte	400	400
			Summe 09	400	400
10	Integrierte ländliche Entwicklung				
	09 04	883 61	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—
	09 04	887 61	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	—	—
	09 04	892 61	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—
	09 04	893 61	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	135.657	97.143
	09 04	894 61	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen	—	—
			Summe 10	135.657	97.143
11	Ökologische Maßnahmen auf ldw. genutzten Flächen				
	09 04	683 11	Zuschüsse für die Maßnahme Erschwernisausgleich Pflanzenschutz	—	1.000
	09 04	683 90	Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Ackerbau oder bei einjährigen Sonderkulturen	10.000	12.600
	09 04	683 91	Förderung besonders nachhaltiger Verfahren auf dem Dauergrünland	—	—
	09 04	683 92	Förderung des ökologischen Landbaus	—	—
	09 04	683 93	Zuschüsse für zehnjährige Stilllegung	—	—
	09 04	683 94	Förderung besonders nachhaltiger gesamtbetrieblicher Verfahren	—	—
	09 04	892 12	Investitionsförderung zur Einrichtung von Agroforstsystemen	1.000	1.000
			Summe 11	11.000	14.600
12	Evaluierung der Fördermaßnahmen				
	09 04	632 11	Anteil Niedersachsen für die Evaluierung von Fördermaßnahmen im Rahmen der GAK	—	—
			Summe 12	—	—

Anlage

Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GemAgrG)

Haushaltsjahr 2026 **- Einzelpläne 09 und 15 -** **54. Rahmenplan**

Lfd. Nr.	Kapitel	Titel	Maßnahme/Zweckbestimmung	Verpflichtungsermächtigung (VE) Tsd. EUR	Ansatz 2026 Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6
13	Hochwasserschutz im Binnenland				
	15 54	631 10	Rückzahlungen an den Bund im Rahmen der GA	—	—
	15 54	631 12	Rückzahlungen an den Bund im Rahmen der GA	—	—
	15 54	631 62	Zuschuss an die Bundesanstalt für Gewässerkunde	—	15
	15 54	761 61	Landeseigene Tiefbaumaßnahmen	384	128
	15 54	761 62	Landeseigene Tiefbaumaßnahmen	2.500	2.500
	15 54	883 61	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	12.700	5.300
	15 54	883 62	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	—
	15 54	893 61	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände und Sonstige	16.716	5.572
	15 54	893 62	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände	2.500	2.500
			Summe 13	34.800	16.015
14	Neuausrichtung der GA				
	15 20	631 10	Rückzahlungen an den Bund im Rahmen der GA	—	—
	15 20	631 12	Rückzahlungen an den Bund im Rahmen der GA	—	—
	15 20	633 77	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—
	15 20	683 74	Zuschüsse an private Unternehmen	—	42
	15 20	883 74	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	500
	15 20	883 77	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—
	15 20	892 74	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—
	15 20	892 77	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—
	15 20	893 74	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	—	500
	15 20	893 77	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	—	—
	15 20	894 74	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen	5.000	25.913
	15 20	894 77	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen	—	—
			Summe 14	5.000	26.955
			Summe (Beteiligungsverhältnis 60 : 40) Einzelplan 09	196.001	149.419
			Summe (Beteiligungsverhältnis 60 : 40) Einzelplan 15	39.800	42.970
			Gesamtsumme (Beteiligungsverhältnis 60 : 40)	235.801	192.389

Anlage

Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GemAgrG)

Haushaltsjahr 2026 **- Einzelpläne 09 und 15 -** **54. Rahmenplan**

Lfd. Nr.	Kapitel	Titel	Maßnahme/Zweckbestimmung	Verpflichtungsermächtigung (VE) Tsd. EUR	Ansatz 2026 Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6
	Einzelpläne 09 und 15 (Beteiligungsverhältnis 70 : 30)				
15	Küstenschutz				
	15 54	761 81	Landeseigene Tiefbaumaßnahmen	19.000	25.000
	15 54	893 81	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände und Sonstige	50.000	60.957
			Summe 15	69.000	85.957
			Summe (Beteiligungsverhältnis 70 : 30) Einzelplan 09	—	—
			Summe (Beteiligungsverhältnis 70 : 30) Einzelplan 15	69.000	85.957
			Gesamtsumme (Beteiligungsverhältnis 70 : 30)	69.000	85.957
			Summe Einzelplan 09	196.001	149.419
			Summe Einzelplan 15	108.800	128.927
			Gesamtsumme	304.801	278.346
	Z u s a m m e n s t e l l u n g				
	0904			196.001	149.419
	1520			5.000	26.955
	1554			34.800	16.015
			Summe Einzelpläne 09 und 15 (Beteiligungsverhältnis 60 : 40)	235.801	192.389
	1554			69.000	85.957
			Summe Einzelpläne 09 und 15 (Beteiligungsverhältnis 70 : 30)	69.000	85.957
			Summe Einzelplan 09	196.001	149.419
			Summe Einzelplan 15	108.800	128.927
			Gesamtsumme	304.801	278.346

Anlage

Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GemAgrG)

Haushaltsjahr 2026 **- Einzelpläne 09 und 15 -** **54. Rahmenplan**

		Ansatz Tsd. EUR
I. Einnahmen	Summe Einzelplan 09	90.161
	Summe Einzelplan 15	85.942
	Gesamtsumme	176.103
II. Ausgaben	Summe Einzelplan 09	149.419
	Summe Einzelplan 15	128.927
	Gesamtsumme	278.346
III. Eingesetzte Landesmittel (Summe II. – Summe I.)		102.243

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025 1000 EUR	Ansatz 2026 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2024 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		E I N N A H M E N					
111 01-3	422	Gebühren, sonstige Entgelte		290	190	+100	653
		Titelgruppe(n)					
TGr. 63		**Für Arbeiten und für Veröffentlichungen der staatlichen Landesplanung** *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 63.*		(—)	(—)	(—)	(4)
111 63-3	422	Gebühren und tarifliche Entgelte		—	—	—	—
119 63-4	422	Vermischte Einnahmen **** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.*		—	—	—	—
231 63-9	422	Zuweisungen des Bundes		—	—	—	2
281 63-6	422	Erstattungen von Verwaltungsausgaben durch Dritte		—	—	—	2
		A U S G A B E N					
422 01-9	422	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter	—	2.097	2.020	+77	447
422 19-1	422	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	—
428 01-7	422	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	1.281
		Titelgruppe(n)					
TGr. 63		**Für Arbeiten und Veröffentlichungen der Landesplanung** *Übertragbar.* *Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 63.*	(—)	(158)	(333)	(–175)	(80)
531 63-2	422	Veröffentlichungen	—	25	25	—	—
537 63-0	422	Landes- und Ortsplanung sowie sonstige Planungen einschl. Gutachten	—	130	305	–175	75
547 63-6	422	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	3	3	—	5

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Kapitel 0906

Die im Kapitel 0906 bereitgestellten finanziellen Mittel sind für die Durchführung der sich aus dem Raumordnungsgesetz (ROG) und dem Nds. Raumordnungsgesetz (NROG) in der jeweils geltenden Fassung ergebenden Aufgaben und zur Fortentwicklung der Ziele und Instrumente der Landesplanung vorgesehen. Diese dienen dabei insbesondere der Finanzierung von Aufwendungen zum standardisierten Geodatenaustausch aufgrund europararechtlicher und nationaler Vorgaben, der Finanzierung von Online-Beteiligungsplattformen bei Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Beteiligungen öffentlicher Stellen und der Öffentlichkeit, der Finanzierung von Fachgutachten im Zusammenhang mit der aktuellen Fortschreibung des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) bzw. der allgemeinen Finanzierung von Aufgaben zur Fortschreibung des LROP sowie der Finanzierung von Fachveranstaltungen der Raumordnung.

Nachhaltigkeit
Die veranschlagten Mittel tragen wesentlich zur Erreichung der SDGs 7, 9 und 13 (namentliche Nennung vgl. Vorwort) und dadurch zu Verbesserungen in den Handlungsfeldern 2.9 – Nachhaltige Städtebau- und Wohnungspolitik, 3.6 – Nachhaltige Energieversorgung – Energieversorgung mit Erneuerbaren Energien und 3.7 – Klimaschutz – Eindämmung des Klimawandels zur Sicherung der Lebensbedingungen künftiger Generationen der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie bei. Die Umsetzung der gesetzlichen Aufgaben aus dem ROG und NROG sowie die Fortentwicklung der Landesplanung unter Einbeziehung der Öffentlichkeit und damit der vielfältigen Interessen dient u. a. einer Modernisierung der vorhandenen Infrastruktur (SDG 9) um so bezahlbare und saubere Energien (SDG 7) auszubauen. Dieser Ausbau, z. B. durch Raum für Windkraft, kommt direkt dem Klimaschutz zugute (SDG 13). Das LROP unterliegt einem stetigen Fort- und Weiterentwicklungsprozess und wird den jeweiligen Gegebenheiten angepasst.

Zu 119 63

Einnahmen aus Veröffentlichungen und andere geringfügige Einnahmen. Eine Abgabe von Veröffentlichungen kann bei Bedarf kostenlos an öffentliche Dienststellen und Institutionen, an Abgeordnete, zu wissenschaftlichen und zu Austauschzwecken sowie für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit an Private erfolgen.

Zu 281 63

Erstattung von Kosten, die anlässlich von Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung (§ 15 ROG) oder im Zuge raumordnerischer Zusammenarbeit anfallen und die von Dritten übernommen werden.

Zu 422 01

Bei diesem Titel ist das Personalkostenbudget der Ämter für regionale Landesentwicklung für die Bereiche Raumordnung und Landesplanung veranschlagt. Die Auszahlung der Bezüge der Beamtinnen und Beamten erfolgt aus dem Titel 422 01. Die Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden aus 428 01 gezahlt. Mehr aufgrund von Besoldungs-/Tariferhöhungen.

Zu 428 01

Vgl. Erläuterung zu Titel 422 01.

Zu Titelgruppe 63

Die Mittel sind für die Durchführung der sich aus dem Raumordnungsgesetz (ROG) und dem Nieders. Raumordnungsgesetz (NROG) in der jeweils geltenden Fassung ergebenden Aufgaben und zur Fortentwicklung der Ziele und Instrumente der Landesplanung vorgesehen.

Zu 531 63

Die Mittel sind für Dienstleistungen Außenstehender, Druck und Versand von Raumordnungsprogrammen, Basiskarten und thematischen Karten sowie für sonstige Veröffentlichungen aus dem Bereich der Raumordnung vorgesehen. Vgl. Einnahmetitel 119 63.

Zu 537 63

Die Mittel sind für raumordnerische Gutachten, teilräumliche Konzepte, Dienstleistungen Außenstehender und das Fachinformationssystem Raumordnung sowie für Aufwendungen zum standardisierten Geodatenaustausch aufgrund europarechtlicher und nationaler Vorgaben (INSPIRE, Xplanung) vorgesehen. Zudem dienen sie der Finanzierung von Online-Plattformen zu gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungen öffentlicher Stellen und der Öffentlichkeit, für die rechtliche Vertretung in Gerichtsverfahren zu raumordnungsrechtlichen Fragestellungen und ferner der Finanzierung besonderer Fachgutachten im Zusammenhang mit der aktuellen Fortschreibung des Landes-Raumordnungsprogramms (z.B. zu Umweltauswirkungen im Küstenmeer). Im Haushaltsjahr 2025 waren einmalig die Ausgaben für eine Fachgutachten veranschlagt. Aus diesem Grund reduziert sich der Ansatz 2026 wieder auf das ursprüngliche Niveau.

Zu 547 63

Die Mittel dienen Fachveranstaltungen der Raumordnung (z.B. Regionalplanertagung).

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr – = weniger	Ist 2024
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 0906					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		290	190	+100	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		290	190	+100	
		4 Personalausgaben	—	2.097	2.020	+77	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	158	333	–175	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	2.255	2.353	–98	
		Zuschuss		1.965	2.163	–198	

E R L Ä U T E R U N G E N

Allgemeine Vorbemerkungen zu Kapitel 0908 Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung

Für das budgetierte Kapitel 0908 gelten folgende haushaltsrechtliche Vermerke:

1. 422 10, 427 10, 428 10, 429 10, 459 10, 511 10, 514 10, 517 10, 518 10, 525 10, 526 10, 527 10, 538 10, 547 10 und 681 10 sind gegenseitig deckungsfähig.

2. 711 10 und 812 10 sind gegenseitig deckungsfähig.

3. 519 10, 711 10 und 812 10 sind einseitig deckungsfähig zu Lasten 422 10, 427 10, 428 10, 429 10, 459 10, 511 10, 514 10, 517 10, 518 10, 525 10, 526 10, 527 10, 538 10, 547 10 und 681 10.

4. 711 10 und 812 10 sind einseitig deckungsfähig zu Lasten 519 10.

5. Isteinnahmen bei 111 10 und 119 10 erhöhen die Ausgabe bei 422 10, 427 10, 428 10, 429 10, 459 10, 511 10, 514 10, 517 10, 518 10, 519 10, 525 10, 526 10, 527 10, 538 10, 547 10, 681 10, 711 10 und 812 10.

6. Mehreinnahmen bei 232 10 und 281 10 erhöhen die Ausgabe bei 422 10, 427 10, 428 10, 429 10, 459 10, 511 10, 514 10, 517 10, 518 10, 519 10, 525 10, 526 10, 527 10, 538 10, 547 10, 681 10, 711 10 und 812 10.

7. Mindereinnahmen bei 232 10 und 281 10 vermindern die Ausgabe bei 422 10, 427 10, 428 10, 429 10, 459 10, 511 10, 514 10, 517 10, 518 10, 519 10, 525 10, 526 10, 527 10, 538 10, 547 10, 681 10, 711 10 und 812 10.

8. Soweit die zusätzlichen Ausgabeermächtigungen zur Leistung von Personalausgaben in Anspruch genommen werden, darf in entsprechendem Umfang vom Beschäftigungsvolumen abgewichen werden. Verpflichtungen, die zu Ausgaben in künftigen Jahren führen können, dürfen nur eingegangen werden, soweit auch in diesen Jahren Mehreinnahmen zu deren Finanzierung sichergestellt sind. Soweit eine Einsparung bei den Personalausgaben umgesetzt wird, dürfen Stellen sowie das Beschäftigungsvolumen in entsprechender Höhe nicht in Anspruch genommen werden, das Finanzministerium darf im Fall eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses auf Antrag Ausnahmen zulassen.

9. Unter der Voraussetzung, dass das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - hinsichtlich Art, Menge sowie Kosten/Erlöse im Einvernehmen mit dem Finanzministerium - die Erfüllung des Leistungsplans festgestellt hat, dürfen Ausgabereste in Höhe von zwei Dritteln der nicht in Anspruch genommenen Ausgabeermächtigungen nach Abzug gegebenenfalls noch offener Budgetüberschreitungen aus Vorjahren gebildet werden.

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0908 Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung - budgetiert

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr – = weniger	Ist 2024
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		EINNAHMEN					
111 10-0	511	Gebühren, sonstige Entgelte		—	—	—	—
119 10-0	511	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	161
232 10-1	511	Erstattungen von Ausgaben des SLA für Zwecke der KKS		819	819	—	741
232 61-6	511	Leistungen der Bundesländer und des Bundes für den Betrieb der zentralen Koordinierungs- und Kommunikationsstelle *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.*		—	—	—	3.650
281 10-2	511	Erstattungen		244	244	—	1.593
		AUSGABEN					
422 10-5	511	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter	—	19.636	18.056	+1.580	1.081
427 10-7	511	Beschäftigungsentgelte, Vergütungen, Honorare für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	472	472	—	913
428 10-3	511	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	14.437
429 10-0	511	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	65	65	—	53
459 10-6	511	Sonstige personalbezogene Ausgaben	—	4	4	—	—
511 10-8	511	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	—	—	—	224
514 10-7	511	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dergleichen	—	—	—	—	22
517 10-6	511	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	—	—	—	411
518 10-2	511	Mieten und Pachten	—	—	—	—	9
519 10-9	511	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	—	30	30	—	36
525 10-9	511	Aus- und Fortbildung	—	—	—	—	142
526 10-5	511	Sachverständige; Gerichts- und ähnliche Ausgaben	—	—	—	—	—
527 10-1	511	Dienstreisen	—	—	—	—	27
538 10-3	511	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	4.000 4.800	8.096	9.186	–1.090	8.478
546 09-2	511	Umsatzsteuer	—	—	—	—	—
547 10-2	511	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	844	844	—	122
681 10-0	511	Gewährung von Stipendien	—	491	373	+118	203
711 10-7	511	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	—	—	—	—	—
812 10-8	511	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	750 500	2.769	2.002	+767	1.194
981 10-4	891	Abführung an 1321 - 381 09	—	298	298	—	297

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Kapitel 0908

Erläuterungen (Allgemeiner Erläuterungsteil)
Rechts- und Organisationsgrundlagen
Beschluss der Landesregierung vom 17.06.2014 – Gründung (Nds. MBl. S. 459), Geschäftsordnung für die Behörde „Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung“, Flurbereinigungsgesetz, EU-, Bundes- und Landesverordnungen/-Recht, Förderrichtlinien, Dienstanweisungen.

Verwaltungsaufbau und Budgetplan
Das Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung (SLA) ist eine selbstständige untere Landesbehörde mit Sitz in Hannover. In den sieben Dezernaten werden neben den Zentralen Diensten die IT-technischen Aufgaben Informationstechnologie, Flurbereinigung und Geoinformation, Förderung von flächen- und tierbezogenen Maßnahmen, Anwendungsentwicklung und Förderung von investiven und sonstigen Maßnahmen wahrgenommen. Seit 2023 ist nach einem Beschluss der Verbraucherschutzministerkonferenz vom 07.05.2021 und der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern und dem Bund vom 01.11.2022 die zentrale Koordinations- und Kommunikationsstelle (KKS) zur Vorbereitung, Umsetzung und Weiterentwicklung der zentralen IT-Architektur für den gesundheitlichen Verbraucherschutz (ZITA gV) beim SLA angesiedelt. Ziel der KKS ist die Modernisierung der IT-Architektur und des Datenmanagements im gesundheitlichen Verbraucherschutz. Zu den Aufgaben gehören die Projektplanung und -koordinierung sowie die Sicherstellung des Regelbetriebes für die zentrale IT-Architektur. Die Leitung des SLA erfolgt durch die Direktorin, der eine Stabsstelle zugeordnet ist. Das SLA verfügte 2024 über 256 Beschäftigte und im Jahr 2026 über ein Budget von rund 32,7 Mio. EUR. Dem Budgetplan für die ursprünglichen Aufgaben des SLA liegen die drei Produkte Förderung, Flurbereinigung und IT-Infrastruktur-Services zu Grunde. Vom Gesamtbudget entfallen auf die Personalkosten (inkl. Stipendien) ca. 63 %, auf die Sachmittel und Nutzungsentgelte für Liegenschaften ca. 28,5 %, und auf die Investitionen ca. 8,5 %. Im Rahmen der üblichen Tätigkeiten werden keine Einnahmen generiert. Die Personal- und Sachkosten für die KKS werden durch die Länder und den Bund gemeinsam finanziert.

Zielsetzung
Das SLA ist die zentrale technische Dienststelle der EU-Zahlstelle Niedersachsen/Bremen/Hamburg. Die Aufgabe besteht u. a. darin, die Vorschriften und Vorgaben aus den Bereichen der Fördermaßnahmen des EGFL und ELER sowie ausgewählter Landesmaßnahmen und der Flurbereinigung IT-technisch umzusetzen oder umsetzen zu lassen. Im Rahmen dieser Umsetzung ist die ordnungsgemäße rechtliche und technische Abwicklung der EU-Förderung der Fonds EGFL und ELER zu gewährleisten. Zur Erfüllung der Aufgaben wird Individualsoftware entwickelt, weiterentwickelt, gepflegt und betrieben sowie die ordnungsgemäße Datenhaltung gewährleistet. Jährlich werden mit Hilfe dieser Anwendungen rd. 1,07 Mrd. EUR Fördermittel an ca. 52.000 Begünstigte ausgezahlt. In Bezug auf die anforderungs- und fristgerechte Umsetzung der EU-Förderung wird das SLA z. B. aufgrund von kurzfristigen Änderungen der Anforderungen durch die KOM immer wieder vor besondere Herausforderungen gestellt, die nur dank des im SLA gebündelten Erfahrungs- und Spezialwissens bewältigt werden können. Die EU-Zahlstelle Niedersachsen/Bremen/Hamburg verfügt über die von der KOM geforderte und jährlich überprüfte „ISO 27001 Zertifizierung auf der Basis IT-Grundschutz“. Neben der EU-Förderung nimmt das SLA den IT-Infrastrukturservice für die Ämter für regionale Landesentwicklung (ÄrL) einschließlich der Domänen- und Moorverwaltung wahr und betreut und berät diese. Als zentrale Dienstleistung übernimmt das SLA für die ÄrL die Aufbereitung der Daten der Flurbereinigungsverfahren für die Katasterberichtigung und koordiniert die diesbezüglichen Aufgaben der ÄrL und der Katasterämter zeitlich. Das System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Flächen (Referenzsystem) wird im SLA zentral bearbeitet und aktualisiert.

Erläuterungen zum Produkthaushalt nach § 17a LHO
Budgetierungsmodell
Grundlage für die Produktdefinition des SLA sind die Aufgabengebiete:
- Förderung (Kennzahl: Kosten der Förderung / Anzahl der Fördermaßnahmen)
- Flurbereinigung (Kennzahl: Kosten der Flurbereinigung / Verfahrensfläche in ha)
- IT-Infrastruktur-Services (Kennzahl: IT-Kosten / Anzahl der Arbeitsplätze)

Alle Leistungen des SLA, mit Ausnahme der KKS, können diesen Produkten zugeordnet werden. Dem Produkt „Förderung“ werden alle Kosten zugeordnet, die für die Entwicklung und den Betrieb von IT-Anwendungen für Fördermaßnahmen anfallen. Leistungsmenge ist die Anzahl der Fördermaßnahmen in den Fonds EGFL und ELER und ausgewählter Fördermaßnahmen aus Landesmitteln. Im Produkt „Flurbereinigung“ werden alle Kosten erfasst, die durch die Unterstützung der technischen Bearbeitung in Flurbereinigungsverfahren und durch zentrale Dienstleistungen des SLA für die ÄrL im Zusammenhang mit Flurbereinigungsverfahren entstehen. Als Leistungsmenge gilt wegen des davon proportional abhängigen Aufwands die Verfahrensfläche in ha. Beim Produkt „IT-Infrastruktur-Services“ (Betreuung der eigenen und der Infrastruktur der ÄrL) wird die Leistungsmenge anhand der Anzahl der betreuten Arbeitsplätze unter Berücksichtigung der Kosten für Server, Clientausstattung, kundenspezifische bzw. Standard-Software, Lizenzen, Support und Service gemessen.

Leistungsergebnis 2024 und weitere Entwicklung
Das Ergebnis 2024 ist insbesondere durch folgende Leistungen geprägt worden:
- Bereitstellung der IT-Anwendungen zur Online-Antragstellung (ANDI-Web) und für die IT-gestützten Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen (GELA und eVOKMobil) zur Vorbereitung der Bewilligung und Auszahlungen der Anträge auf Agrarförderung (Direktzahlungen und Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen) aus Niedersachsen, Hamburg und Bremen.
- Erweiterung aller Anwendungen für die Anpassungen in der aktuellen Förderperiode KLARA.
- Flächendeckende produktive Nutzung der im SLA verantworteten App „FANi“ durch Begünstigte, flächendeckende Kontrolle durch Monitoring auf Grundlage von Satellitenbildauswertungen, um die Anzahl der physischen Vor-Ort-Kontrollen zu reduzieren und EU-Vorgaben zu erreichen, sowie Weiterentwicklung der App zur Ausweitung des Verfahrens auf weitere Prüfkriterien.
- Integration der hamburgischen Referenzparzellen in das Referenzsystem der EU-Zahlstelle Niedersachsen/Bremen/Hamburg und Beginn der Umstellung auf einen zweijährigen Befliegungsrhythmus zur Einhaltung der aktuellen EU-rechtlichen Anforderungen.
- Einsatz des neuen Web-Portals „JINA“ für die Bewilligungsstellen.
- Technische Begleitung der Hardwarebeschaffung für Vorortkontrollen der LWK und der Messstellen der ÄrL sowie Support für die von der LWK und den ÄrL eingesetzten Messsysteme.
- Einführung des Fachrechtsmessmoduls (FRM) für die Inspektionsdienste der LWK.
- Datenbereitstellung für 350 Flurbereinigungsverfahren sowie Katasterberichtigung für zwei Verfahren.
- Aufrechterhaltung der Zertifizierung nach ISO 27001 auf Basis IT-Grundschutz (BSI).
- Zum Aufbau der ZITA gV durch die KKS wurden auf Basis der von der LAV mit Zustimmung des BMEL im Jahr 2023 beschlossenen Handlungspunkte drei Projekte aufgestellt. Die entsprechenden Projektaufträge wurden in der Sondersitzung der LAV am 25.04.2024 erteilt. Am Jahresende konnte bereits ein zentraler Service für Statistiken im Lebensmittelbereich produktiv gesetzt werden. Die anderen Projekte zum Krisenmanagement im Tierseuchenfall und der Konsolidierung des Betriebs von BALVI-Fachanwendungen fokussierten auf die Konzeption. Ferner wurde die bei der KKS angesiedelte zentrale Projektkoordination zur Einführung der Fachanwendungen BALVI iP2 mit der Dienstleistersteuerung des entsprechenden Softwareherstellers beauftragt. Weiterhin wurde ein Proof of Concept für eine mobile Anwendung im Ve-

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0908

terinärwesen in der ersten Jahreshälfte erfolgreich durchgeführt und am Jahresende die Entwicklung durch einen Projektauftrag von der LAV und dem BMEL bestätigt.

Bezüglich der Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der Förderperiode 2023-2027 werden Umfang und Komplexität der Aufgaben des SLA auch in 2026 fortbestehen. Neben dem notwendigen Weiterbetrieb und der Pflege von Altanwendungen (ARKoS) werden die zur Abwicklung der Antragstellung eingesetzten Anwendungen (ANDI-Web und GELA) stetig an Änderungen aus dem deutschen Strategieplan und an Änderungen der Vorgaben seitens der KOM angepasst. Im Rahmen der Umsetzung des „Niedersächsischen Weges“ sind weitere Fördermaßnahmen (Erweiterter Erschwernisausgleich) in die IT-Systeme zu integrieren. Seit 2024 ist das System zur Leistungsberichterstattung an die KOM zum Nachweis der Zielerreichung des nationalen Strategieplans anzuwenden. Die in 2025 begonnenen Arbeiten zur Vorbereitung der neuen Förderperiode (Beginn 2028) sind in 2026 fortzuführen und zu intensivieren, um eine moderne und zukunftsfähige Softwarearchitektur vorzubereiten.

Im Jahr 2023 wurde an der Einführung zweier neuer Qualitätsbewertungen im Bereich der Antragstellung sowie im Bereich des Monitorings parallel zum bestehenden Qualitätstest des Referenzsystems gearbeitet. Die drei Qualitätsbewertungen wurden in 2024 als Regelprozess etabliert, miteinander verknüpft und 2025 erneut angepasst. Im Rahmen der Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes (OZG) wurde die bisher extern entwickelte Anwendung Online-Antragsmanagement (OAMan Ärl) in 2024 vom SLA übernommen. Die Anwendung soll kontinuierlich erweitert werden. Im Bereich Flurbereinigung betreibt das SLA die Anwendung LEFIS zur technischen Bearbeitung von Flurbereinigungsverfahren. 2024/25 wurde die Anwendung auf die neue Datenstruktur GEOInfoDoc 7 umgestellt. In 2024 startete der Prozess zur Vorbereitung der Katasterberichtigung als zentrale Dienstleistung für alle ÄrL. 2025 wurde mit der Katasterberichtigung aus dem System LEFIS begonnen.

Gemäß den Anforderungen der EU-Zahlstelle Niedersachsen/Bremen/Hamburg ist in 2026ff. die Zertifizierung nach ISO 27001 auf Basis IT-Grundschutz (BSI) in einem Audit zu verteidigen.

Für die KKS sollen die Zielsetzungen verfolgt werden, die sich aus der Beauftragung durch die Beschlüsse der LAV und mit Zustimmung des BMEL für das Jahr 2026 ergeben. Darüber hinaus ist der IT-Rahmenplan fortzuschreiben.

Nachhaltigkeit
Die veranschlagten Mittel tragen wesentlich zur Erreichung der SDGs 2, 11, 12, 13 und 15 (namentliche Nennung vgl. Vorwort) und dadurch zu Verbesserungen in den Handlungsfeldern 1.5 – Förderung nachhaltiger Regionalentwicklung, 2.2 – Demografischer Wandel, 3.3 – Nachhaltige Landwirtschaft in Niedersachsen und 3.7 – Klimaschutz – Eindämmung des Klimawandels zur Sicherung der Lebensbedingungen künftiger Generationen der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie bei.

Das SLA mit seiner definierten Zielsetzung und den damit verbundenen Serviceleistungen bedient mittelbar die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen. Durch die Tätigkeit als technischer Dienstleister der EU-Zahlstelle Niedersachsen/Bremen/Hamburg und die damit verbundene Bereit- und Sicherstellung der notwendigen IT-Infrastruktur können die zuständigen Dienststellen EU-Fördermittel im Agrarsektor (EGFL und ELER) rechtlich und technisch korrekt umsetzen (SDGs 2, 11, 12, 13, 15). Die zentralen Tätigkeiten in den Flurbereinigungsverfahren führen zur optimierten Umsetzung von Verfahren in ganz Niedersachsen. Damit leistet das SLA einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung von Gemeinden und zum Schutz von Landökosystemen (SDGs 11, 15).

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0908

Zielkosten der Produkte und des Verwaltungsbereichs

Produkte (Kennzahl)	Leistungs-menge -Stück- (Soll) 2026	Zielkosten -EUR- (Soll) 2026	*Gesamt-zielkosten -EUR- (Soll) 2026	Leistungs-menge -Stück- (Soll) 2025	Zielkosten -EUR- (Soll) 2025	Leistungs-menge -Stück- (Ist) 2024	Kosten -EUR- (Ist) 2024	Leistungs-menge -Stück- (Soll) 2024	Kosten -EUR- (Soll) 2024
Förderung (Anzahl Förder-maßnahmen)	104	221.987	23.086.658	106	217.071	64	314.081	64	312.951
Flurbereinigung (Verfahrensfläche in ha)	34.000	83	2.821.898	34.000	75	40.000	56	40.000	56
IT-Infrastruktur-Services (Anzahl Arbeitsplätze)	1.367	3.595	4.914.903	1.367	3.373	1.349	2.934	1.349	2.750
HH-Mittel ohne Produktbezug			819.000						
			31.642.459						

* rechnerische Abweichungen bei den Gesamtzielkosten resultieren aus Rundungsdifferenzen

Leistungsplan und Finanzierungsbeitrag

	Gesamtzielkosten -EUR- (Soll) 2026	Eigenerlöse -EUR- (Soll) 2026	Finanzierungsbeitrag zum Produkthaushalt -EUR- (Soll) 2026
Förderung	23.086.658	244.000	22.842.658
Flurbereinigung	2.821.898	-	2.821.898
IT-Infrastruktur-Services	4.914.903	-	4.914.903
HH-Mittel ohne Produktbezug	819.000	819.000	0
Sonstige Eigenerlöse			
Produktsumme	31.642.459	1.063.000	30.579.459
Haushaltsausgleich	-	-	-
Gesamtsumme	31.642.459	1.063.000	30.579.459

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0908

	Überleitungsrechnung 2026		Einnahmen (0-3)				Ausgaben (4-9)						
	Bereichshaushalt (Produkte)	Tsd. EUR	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	HH-Abgl.
+	Verwaltungserträge	0											
+	Erträge aus Erstattungen	-1.063			1.063								
+/-	Bestandsveränderungen	0											
+	sonstige betriebliche Erträge	0											
=	Erträge	-1.063											
-	Aufwendungen für Dienstbezüge von Beamten, Angestellten und Arbeitern	20.173					20.173						
-	Versorgung, Beihilfe, ATZ-Kosten	520											520
-	sonstige Personalaufwendungen	4					4						
=	Personalaufwendungen	20.697											
-	Büro- und Verwaltungsaufwendungen, Aus- und Weiterbildung	696						205	491				
-	Aufwendungen Kommunikation und Reisen	101						101					
-	Aufwendungen für Mieten, Material sowie für Betriebs- und Instandhaltung	734						436				298	
-	Aufwendungen für Dienstleistungen Dritter	8.198						8.198					
-	Erstattungen u. sonstige Aufwendungen	0											
-	Abschreibungen	1.216											1.216
=	Sachaufwendungen	10.945											
=	Aufwendungen	31.642											
=	Ergebnis nach eigenen Erträgen	30.579											
+	Finanzierungsbeitrag zum Produkthaushalt	-30.579											
=	Ergebnis nach Landeszuschuss	0											
+	Erträge aus Beteiligungen, Zinsen und ähnlichen Erträgen												
-	Aufwendungen aus Zinsen und ähnlichen Aufwendungen												
=	Finanzergebnis	0											
+	außerordentliche Erträge												
-	außerordentliche Aufwendungen												
+/-	Haushaltsausgleich												
=	außerordentliches Ergebnis	0											
=	neutrales Ergebnis	0											
=	Gesamtergebnis	0											
-	Investitionen der Hauptgruppe 5	30						30					
-	Investitionen der Hauptgruppe 8	2.769									2.769		
=	Einnahmen und Ausgaben des Budgets		0	0	1.063	0	20.177	8.970	491	0	2.769	298	
+/-	Einnahmen und Ausgaben außerhalb des Budgets												
=	Kapitelsumme		0	0	1.063	0	20.177	8.970	491	0	2.769	298	

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0908

Erläuterungen zu Titeln, Produkten und Bewirtschaftungsregeln

Zu HGr. 4

Beschäftigungsvolumen (in VZE):

Ansatz 2026	Ansatz 2025	Ist 2024
241,45	221,45	201,13

Zu 119 10
Insbesondere Einnahmen aus Hamburg und Bremen im Rahmen des Staatsvertrags zur Abwicklung des ELER.

Zu 232 10
Kostenerstattung der zentralen Koordinierungs- und Kommunikationsstelle (KKS). Siehe auch Titelgruppe 61.

Zu 232 61
Erstattungen der Bundesländer (inkl. Niedersachsen) und des Bundes für den Betrieb der zentralen Koordinierungs- und Kommunikationsstelle (siehe auch Titelgruppe 61).

Zu 281 10
Erstattungen durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen für die Erstellung und den Versand von Antragsunterlagen und Bescheiden sowie die Erstattungen vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz für die EDV-technische Umsetzung des „Erweiterten Erschwernisausgleiches“.

Zu 422 10
Personalkostenbudget für das Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung. Die Auszahlung der Bezüge der Beamtinnen und Beamten erfolgt direkt aus diesem Titel. Die Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden aus dem Titel 428 10 beglichen.

Ansatzsteigerung aufgrund von Besoldungs-/Tariferhöhung sowie der Veranschlagung von 20,0 zusätzlichen Vollzeiteinheiten (VZE). Davon entfallen 16,0 VZE auf Daueraufgaben im Bereich der Programmierung, die durch entsprechenden Abbau externen Personals gegenfinanziert werden. 4,0 VZE werden für die Pflege des Referenzsystems veranschlagt. Aufgrund EU-rechtlicher Vorgaben ist es erforderlich, das Befliegungsintervall für die Bereitstellung digitaler Orthofotos von 3 auf 2 Jahre zu verkürzen. Der Aufwand für die Aufarbeitung im Referenzsystem erhöht sich entsprechend.

Zu 427 10
Personalkosten für Aushilfs- und Vertretungskräfte.

Zu 428 10
Vgl. Erläuterung zu Titel 422 10.

Zu 429 10
Mittel für drei Auszubildende.

Zu 514 10
Leasinggebühren und Unterhaltung für ein Dienst-Kfz.

Zu 519 10
Mittel für kleine Bauunterhaltungsmaßnahmen.

Zu 525 10
Insbesondere IT-Fortbildung für Nachwuchskräfte.

Zu 538 10
Bei diesem Titel sind insbesondere Mittel veranschlagt für: Wartungsverträge der eingesetzten Hard- und Software, Lizenzkosten, Fernerkundung, externen Unterstützungsbedarf im Bereich Systemarchitektur, Datenbankmanagement, Anwendungsentwicklung, anteiliger Aufwand Niedersachsens für das auf Bundesebene eingeführte Kompetenzzentrum für Flächenmonitoring. Besondere Mehraufwendungen mit einem Volumen in Höhe von rd. 600 Tsd. EUR ergeben sich u.a. durch die im letzten Jahr begonnene Umstellung des Befliegungsrhythmus zur Beschaffung von Geodaten von 3 auf 2 Jahre im Bereich des Monitorings, die Lizenzkosten für das neue Referenzsystem, die Erweiterung und Anpassung der Stammdatenverwaltung, sowie eine notwendige Umstellung der E-Akte des EU-Zahlstellenmandanten auf den Basismandanten. Umschichtung zum Titel 422 10 in Höhe von rund 1,3 Mio. EUR zur Gegenfinanzierung von 16 VZE. Der Betrag war bisher für die Finan-

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu 538 10

zierung externer Dienstleistungen eingeplant.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2026	—	4.800	—	4.800
2027	—	—	4.000	4.000
2028	—	—	—	—
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	—	4.800	4.000	8.800

Zu 547 10

Pauschalveranschlagung der allgemeinen Sachmittel für Geschäftsbedarf, Verbrauchsmittel, Gebäudebewirtschaftung, Energiekosten sowie Reise- und Fortbildungskosten. Die Buchung im Haushaltsvollzug erfolgt nach der Haushaltssystematik.

Zu 681 10

Mittel zur Vergabe von Stipendien zur Rekrutierung von Nachwuchskräften für den Bereich der Softwareadministration und Informatik. Ansatzerhöhung zur Ausweitung des Angebots für dual Studierende. Dies ist erforderlich, um die Personalgewinnung für qualifiziertes IT-Personal im Zusammenhang mit der Ablösung externen Personals (siehe auch Erläuterung zu 422 10) zu unterstützen. Zudem löst der demografische Wandel kurz- bis mittelfristig einen überproportionalen Rekrutierungsbedarf aus.

Zu 812 10

Turnusmäßige Ersatz- und Neubeschaffung der gesamten IT für das Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung und die vier Ämter für regionale Landesentwicklung. Der erforderliche Umfang der investiven Maßnahmen wird jährlich bedarfsgerecht kalkuliert, so dass es zu Ansatzschwankungen zwischen den Haushaltsjahren kommen kann.

Für 2026 ist der zweite Teil der IT-Ersatzbeschaffung für die ÄrL und das SLA vorgesehen. Das Investitionsvolumen hierfür beläuft sich auf ca. 2,4 Mio. EUR und beinhaltet u.a. Hardware für weitere IT-Arbeitsplätze der ÄrL, Server und Clients für das SLA sowie Laserköpfe/Token. Zudem werden für die Weiterentwicklung des Referenzsystems 365 Tsd. EUR veranschlagt.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2026	—	500	—	500
2027	—	—	750	750
2028	—	—	—	—
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	—	500	750	1.250

Zu 981 10

Abführung der für dieses Kapitel festgestellten Überlassungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0908 Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung - budgetiert

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr – = weniger	Ist 2024
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Titelgruppe(n)					
TGr. 61		**Betrieb einer zentralen Koordinierungs- und Kommunikationsstelle** *Übertragbar.* *Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 232 61.*	(—)	(—)	(—)	(—)	(3.550)
429 61-4	511	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
547 61-7	511	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	2.262
671 61-0	511	Erstattungen	—	—	—	—	1.182
812 61-2	511	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	—	—	—	—
981 61-9	891	Abführung an 1350 - 381 09	—	—	—	—	106
		Abschluss Kapitel 0908					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		1.063	1.063	—	
		Summe der Einnahmen		1.063	1.063	—	
		4 Personalausgaben	—	20.177	18.597	+1.580	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	4.000 4.800	8.970	10.060	–1.090	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	491	373	+118	
		7 Baumaßnahmen	—	—	—	—	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	750 500	2.769	2.002	+767	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	298	298	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	4.750 5.300	32.705	31.330	+1.375	
		Zuschuss		31.642	30.267	+1.375	

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Titelgruppe 61

Ausgaben der Koordinierungs- und Kommunikationsstelle (KKS). Insbesondere Personalkostenerstattungen, Kosten für Hardwarebeschaffung und Konfiguration, Betrieb zentraler Bausteine im Rechenzentrum, Softwareinstallationen, Kosten für die Beauftragung von Softwareherstellern zur Erweiterung/ Anpassung bestehender Anwendungen sowie die Kosten für die Beiziehung externen Sachverstandes.

Allgemeine Vorbemerkungen zu Kapitel 0910
Ämter für regionale Landesentwicklung
- Landentwicklung –

Für das budgetierte Kapitel 0910 gelten folgende haushaltsrechtliche Vermerke:

1. 422 10, 427 10, 427 11, 428 10, 429 10, 459 10, 511 10, 514 12, 517 10, 518 10, 525 10, 526 10, 527 10, 537 10, 538 10, 547 10 und 632 10 sind gegenseitig deckungsfähig.

2. 711 10 und 812 10 sind gegenseitig deckungsfähig.

3. 519 10, 711 10 und 812 10 sind einseitig deckungsfähig zu Lasten 422 10, 427 10, 427 11, 428 10, 429 10, 459 10, 511 10, 514 12, 517 10, 518 10, 525 10, 526 10, 527 10, 537 10, 538 10, 547 10 und 632 10.

4. 711 10 und 812 10 sind einseitig deckungsfähig zu Lasten 519 10.

5. Mehreinnahmen bei 111 10, 119 10, 124 10, 129 11, 234 10 und 281 13 erhöhen die Ausgabe bei 422 10, 427 10, 427 11, 428 10, 429 10, 459 10, 511 10, 514 12, 517 10, 518 10, 525 10, 526 10, 527 10, 537 10, 538 10, 547 10, 632 10, 711 10 und 812 10.

6. Mindereinnahmen bei 111 10, 119 10, 124 10, 129 11, 234 10 und 281 13 vermindern die Ausgabe bei 422 10, 427 10, 427 11, 428 10, 429 10, 459 10, 511 10, 514 12, 517 10, 518 10, 525 10, 526 10, 527 10, 537 10, 538 10, 547 10, 632 10, 711 10 und 812 10.

7. Soweit die zusätzlichen Ausgabeermächtigungen zur Leistung von Personalausgaben in Anspruch genommen werden, darf in entsprechendem Umfang vom Beschäftigungsvolumen abgewichen werden. Verpflichtungen, die zu Ausgaben in künftigen Jahren führen können, dürfen nur eingegangen werden, soweit auch in diesen Jahren Mehreinnahmen zu deren Finanzierung sichergestellt sind. Soweit eine Einsparung bei den Personalausgaben umgesetzt wird, dürfen Stellen sowie das Beschäftigungsvolumen in entsprechender Höhe nicht in Anspruch genommen werden, das Finanzministerium darf im Fall eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses auf Antrag Ausnahmen zulassen.

8. Unter der Voraussetzung, dass das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - hinsichtlich Art, Menge sowie Kosten/Erlöse im Einvernehmen mit dem Finanzministerium - die Erfüllung des Leistungsplans festgestellt hat, dürfen Ausgabereste in Höhe von zwei Dritteln der nicht in Anspruch genommenen Ausgabeermächtigungen nach Abzug gegebenenfalls noch offener Budgetüberschreitungen aus Vorjahren gebildet werden.

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0910 Ämter für regionale Landesentwicklung - Landentwicklung - budgetiert

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr – = weniger	Ist 2024
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		EINNAHMEN					
111 10-3	511	Gebühren, sonstige Entgelte		20	20	—	33
119 10-4	511	Sonstige Verwaltungseinnahmen		40	40	—	57
124 10-8	511	Einnahmen aus Mieten und Pachten		30	30	—	17
129 11-8	511	Einnahmen außerhalb der laufenden Geschäfte		30	30	—	32
234 10-8	511	Sonstige Zuweisungen aus dem Wirtschaftsförderfonds, Land- und Forstwirtschaftlicher Bereich (5091 - 632 76)		500	500	—	—
281 13-0	511	Sonstige Erstattungen aus dem Inland		1.614	1.288	+326	1.314
		AUSGABEN					
422 10-9	511	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter **** Gem. § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist Absatz 2 der Erläuterungen verbindlich.*	—	31.314	30.670	+644	12.629
427 10-0	511	Vergütungen, Honorare für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	—	—	—	1
427 11-9	511	Beschäftigungsentgelte an Vertretungs- und Aushilfskräfte	—	—	—	—	8
428 10-7	511	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	16.533
429 10-3	511	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	816	816	—	697
459 10-0	511	Sonstige personalbezogene Ausgaben	—	14	14	—	10
511 10-1	511	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	—	—	—	924
514 12-7	511	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dergleichen	—	—	—	—	214
517 10-0	511	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	—	—	—	397
518 10-6	511	Mieten und Pachten	—	—	—	—	488
519 10-2	511	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	—	19	19	—	70
525 10-2	511	Aus- und Fortbildung	—	—	—	—	354
526 10-9	511	Sachverständige; Gerichts- und ähnliche Ausgaben	—	—	—	—	38
527 10-5	511	Dienstreisen	—	—	—	—	161
529 10-8	511	Verfügungsmittel	—	2	4	–2	1
537 10-0	511	Ausführung von Arbeiten durch Dritte und Gebühren und Reisekosten für Sachverständige in Flurbereinigungsverfahren	—	2.500	2.500	—	2.066
538 10-7	511	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	— 500	—	100	–100	587
546 02-9	511	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	—	14	–14	2
546 09-6	511	Umsatzsteuer	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0910

Erläuterungen (Allgemeiner Erläuterungsteil)

Rechts- und Organisationsgrundlagen
Beschluss der Landesregierung vom 10.12.2013 zur Reorganisation der Landesverwaltung im Bereich der Regierungsvertretungen und des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen zur Stärkung und Konzentration der regionalen Landesentwicklung sowie Beschluss der Landesregierung vom 12.10.2021 über die Übertragung der Vor-Ort-Aufgabe Südniedersachsenprogramm; Geschäftsordnung für die Ämter für regionale Landesentwicklung (ÄrL) vom 03.06.2014; Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK), Rahmenplan GAK, Flurbereinigungsgesetz, EU- und Bundesverordnungen, Förderrichtlinien.

Verwaltungsaufbau und Budgetplan
In den 2014 neu gegründeten vier ÄrL Braunschweig, Leine-Weser, Lüneburg und Weser-Ems mit den Geschäftsstellen in der Fläche (Aurich, Bremerhaven, Göttingen, Meppen, Osnabrück, Sulingen, Verden) werden die für die regionale Landesentwicklung maßgeblichen Aufgaben der Regionalplanung, der Raumordnung, der Stadt- und Landentwicklung, der Moorverwaltung sowie der Wirtschaftsförderung aus den Geschäftsbereichen des MI, ML, MS, MW, MU und der StK gebündelt und ressortübergreifend wahrgenommen. Die ÄrL haben ihren Sitz in Braunschweig, Hildesheim, Lüneburg und Oldenburg. Im Kapitel 0910 sind die Aufgaben der Niedersächsischen Verwaltung für Landentwicklung (NVL) abgebildet.

Zielsetzung
Die ländlichen Räume Niedersachsens sind in der heutigen Zeit einem Strukturwandel in noch nicht bekanntem Ausmaß unterworfen. Alle Teilräume des Landes sollen zukünftig gleichwertige Chancen der eigenständigen und nachhaltigen Entwicklung erhalten. Die NVL mit ihrem gesetzlichen Instrumentarium ist diesem Anspruch in der Vergangenheit gerecht geworden. Sie hat sich zu einem verlässlichen Partner für die ländliche Bevölkerung, die Landwirtschaft und die im ländlichen Raum tätigen Kommunen und anderen Planungsträgern entwickelt. Für sie gilt es, diesen Stand nicht nur zu erhalten, sondern weiter zu entwickeln.

Bestands- und Entwicklungsziele
Für Niedersachsen als Flächenland haben die ländlichen Räume mit ihren unterschiedlichen Strukturen und Erscheinungsbildern eine große Bedeutung. An die ländlichen Räume werden vielfältige, zum Teil miteinander konkurrierende Nutzungsansprüche gestellt, wie Wohnen, Arbeiten, Freizeit, Umwelt-/Naturschutz, Landwirtschaft und Großbauvorhaben. Es sind regional abgestimmte Handlungsstrategien mit Förderinstrumenten zu hinterlegen, die passgenau auf die unterschiedlichen regionalen Anforderungen zugeschnitten sind. Das erfordert eine langfristig integrierte Landentwicklung, die ländliche Räume als Ganzheit begreift und gleichzeitig die Beziehungen zu den Städten und Ballungsräumen berücksichtigt. In diesem Sinne löst die NVL Konflikte im Interesse des Gemeinwohls durch Bodenordnung und Bodenmanagement, Förderung der Dorfentwicklung und anderer Infrastrukturmaßnahmen. Die Umsetzung von Moorbodenschutzmaßnahmen zur Klimafolgeanpassung sind durch ein intelligentes Flächenmanagement zu begleiten. Das Handeln orientiert sich dabei an den Interessen der Bürger im ländlichen Raum und insbesondere an den Landwirten, die durch ihre Arbeit die Kulturlandschaft prägen. Gleichzeitig unterstützt und ermöglicht die NVL Vorhaben der Kommunen und anderer Planungsträger. Die Verwaltung für Landentwicklung gewährleistet eine leistungsstarke, objektive, sachgerechte und wirtschaftliche Verwirklichung der Ziele der staatlichen Agrar- und Strukturpolitik.

Erläuterungen zum Produkthaushalt nach § 17a LHO
Budgetierungsmodell
Für das Bereichsbudget wird jedes einzelne Flurbereinigungsprojekt separat kalkuliert. Die Leistungsmenge bei der Flurbereinigung ist die Summe der Meilensteine innerhalb der einzelnen Verfahren. In der Dorfentwicklung wird die Anzahl der geförderten Dorfregionen als Leistungsmenge abgebildet. Die Anzahl der Dorfregionen umfasst sowohl aus Vorjahren aufgenommene Einzeldörfer als auch Dorfregionen, die seit 2013 aufgenommen werden und in der Regel 3-5 Einzeldörfer umfassen. Das Produkt "sonstige Aufgaben" umfasst die Durchführung des Freiwilligen Landtausches, die Beaufsichtigung der Teilnehmergemeinschaften und der Verbände der Teilnehmergemeinschaften, sonstige Infrastrukturmaßnahmen, Gebäudemanagement, zentrale Altablage und landesweite Grundlagenarbeit, EU-Landwirtschaftsfonds ELER, Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte/ Breitbandförderung, LEADER und landwirtschaftliche Hoheitsangelegenheiten.
Die Eigenerlöse bei dem Produkt Flurbereinigung variieren jährlich in Abhängigkeit vom Fertigstellungsgrad der durchgeführten Unternehmensflurbereinigungsverfahren.

Leistungsergebnis 2024 und weitere Entwicklung
Der für die Leistungserbringung 2024 zu Grunde liegende Planungszeitraum umfasst rund zwei Jahre, sodass Abweichungen zwischen der Soll-Leistungsplanung (Grobplanung 2024 aus 2023) und dem Ist-Ergebnis 2024 zu erwarten waren. Äußere Umstände außerhalb des Einflussbereiches der Flurbereinigungsverwaltung sowie die Abhängigkeit zu den Planungen Dritter -speziell in Unternehmensflurbereinigungen - beeinflussen den Zielerreichungsgrad in erheblichem Maße. Auf unvorhersehbare Planungen Dritter müssen die Flurbereinigungsbehörden reagieren, um die Belange zur Verbesserung der Agrarstruktur gleichrangig mit den Zielen der gemeindlichen Entwicklung des Naturschutzes und zur Verwirklichung umfangreicher Infrastrukturvorhaben umsetzen zu können. Im zurückliegenden Haushaltsjahr wurden daher im Produkt „Vorverfahren und Einleitungsbeschluss“ 113 % und im Produkt „Planfeststellung“ 75 % der geplanten Meilensteine gegenüber dem Haushaltsplan erreicht. Bei dem Produkt „Feststellung der Wertermittlung“ kann das Landesamt für Steuern die erforderlichen Überprüfungen der Bodenschätzung aus personellen Gründen nicht leisten. Alternative Ermittlungsansätze konnten diesen Umstand nicht kompensieren, sodass der Zielerreichungsgrad in 2024 bei 67 % lag. Bei dem zeitintensiven Produkt „Besitzeinweisung“ waren große Flurbereinigungsverfahren mit einer Vielzahl von Teilnehmenden zu bearbeiten. Sofern viele Widersprüche gegen die Besitzeinweisung eingelegt worden sind, sind weiterführende Gespräche mit den Teilnehmenden unumgänglich, um eine verbesserte optimierte Zuteilung zu erreichen. Der Erfüllungsgrad entspricht im Jahr 2024 in diesem Produkt 70 %. Beim Produkt „Flurbereinigungsplan und Ausführungsanordnung“ konnte lediglich ein Erfüllungsgrad von 14% gegenüber dem Haushaltsplan erreicht werden. Landesweite Verschiebungen von Punkten auf Solllage durch das LGLN führten zu erheblichen Mehraufwänden und Auswirkungen in den Flurbereinigungsgebieten. Darüber hinaus führte das im abgelaufenen Jahr erstmalig eingeführte Bearbeitungsprogramm LEFIS zu technischen Problemen, die eine Verschiebung von Meilensteinen zur Folge hatten. Bei der Erreichung der Meilensteine im Produkt „Berichtigung der öffentlichen Bücher und Schlussfeststellung“ ist ein Zielerreichungsgrad von 108 % gegenüber dem Haushaltsplan festzustellen. Im Vergleich der Gesamt-Leistungsmengen aus dem Haushaltsplan 2024 (133 MS) mit dem Ist-Ergebnis 2024 (107 MS) ist ein Zielerreichungsgrad in Höhe von 81 % festzuhalten.

Für den Förderbereich 1 „integrierte ländliche Entwicklung“ stehen rund 94 Mio. EUR Mittel jährlich für Niedersachsen zur Verfügung. Sie ersetzen teilweise die für die ZILE-Maßnahmen reduzierten EU-Mittel in der EU-Förderperiode 2023 bis 2027. Die Mittel tragen zum Ziel der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse auch in den ländlichen Räumen bei. Durch die Unterstützung werden weitere wichtige Impulse für die Entwicklung der ländlichen Räume durch die ÄrL gegeben.

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0910

Nachhaltigkeit

Die veranschlagten Mittel tragen wesentlich zur Erreichung der SDGs 11, 13 und 15 (namentliche Nennung vgl. Vorwort) und dadurch zu Verbesserungen in den Handlungsfeldern 1.5 – Förderung nachhaltiger Regionalentwicklung und 2.2 – Demografischer Wandel der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie bei.

Die NVL verbindet die unterschiedlichen Akteure im ländlichen Raum, und fördert so deren Zusammenarbeit. Verschiedenste Interessen können berücksichtigt werden. Schwerpunkt der Arbeit sind Bodenordnung und Bodenmanagement, Förderung der Dorfentwicklung und andere Infrastrukturmaßnahmen. Es geht um eine stetige Fort- und Weiterentwicklung der ländlichen Räume als dauerhafte und attraktive Lebens- und Arbeitsräume (SDG 11). Der Schutz der biologischen Vielfalt und des Klimas wird in die Entwicklungsplanung einbezogen (SDGs 13 und 15).

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0910

Zielkosten der Produkte und des Verwaltungsbereichs

Produkte	Leistungsmenge -Stück- (Soll) 2026	Zielkosten -EUR- (Soll) 2026	*Gesamtzielkosten -EUR- (Soll) 2026	Leistungsmenge -Stück- (Soll) 2025	Zielkosten -EUR- (Soll) 2025	Leistungsmenge -Stück- (Ist) 2024	Kosten -EUR- (Ist) 2024	Leistungsmenge -Stück- (Soll) 2024	Kosten -EUR- (Soll) 2024
Flurbereinigung									
Vorverfahren und Einleitungsbeschluss	17	140.371	2.386.315	10	274.173	17	122.168	15	199.227
Planfeststellung	11	366.533	4.031.862	9	299.165	12	219.928	16	168.473
Feststellung der Wertermittlungsergebnisse	16	183.423	2.934.767	19	163.372	14	96.074	21	195.280
Besitzeinweisung	14	496.947	6.957.254	15	266.477	7	946.420	10	462.127
Flurbereinigungsplan und Ausführungsanordnung	22	309.293	6.804.444	23	177.214	3	2.468.634	21	250.646
Berichtigung der öffentl. Bücher, Schlussfeststellung	25	166.953	4.173.837	40	92.994	54	134.908	50	94.122
Gesamtsumme Flurbereinigung	105	259.890	27.288.479	116	175.268	107	255.859	133	183.277
Dorferneuerung	157	47.572	7.468.750	158	30.462	216	34.024	216	29.294
Andere Strukturmaßnahmen im ländlichen Raum und sonstiges									
Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte			919.510						
Freiwilliger Landtausch			494.913						
Ländlicher Wegebau			359.583						
Aufsicht TG/VTG			150.402						
Zentrale Altablage			302.200						
Sonstiges (Leader+, Entw. ländl. Räume, Realverbandsangelegenheiten)			6.363.491						
Summe Andere Strukturmaßnahmen			8.590.099						
HH-Mittel ohne Produktbezug			500.000						
Gesamtsumme			43.847.329						

* Rechnerische Abweichungen bei den Gesamtzielkosten resultieren aus Rundungsdifferenzen

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0910

Leistungsplan und Finanzierungsbeitrag

	Gesamtzielkosten -EUR- (Soll) 2026	Eigenerlöse -EUR- (Soll) 2026	Finanzierungsbeitrag zum Produkthaushalt -EUR- (Soll) 2026
Flurbereinigung	27.288.479	1.614.000	25.674.479
Dorferneuerung	7.468.750	120.000	7.348.750
Andere Strukturmaßnahmen im ländlichen Raum und Sonstiges	8.590.099	500.000	8.090.099
Produktsumme	43.347.329	2.234.000	41.113.329
Sonstige Eigenerlöse			
Sachmittelmittel ohne Produktbezug	500.000		500.000
Haushaltsausgleich			
Gesamtsumme	43.847.329	2.234.000	41.613.329

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0910

Überleitungsrechnung 2026		Einnahmen (0-3)				Ausgaben (4-9)						
Bereichshaushalt (Produkte)	Tsd. EUR	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	HH-Abgl.
+ Verwaltungserträge	-120		120									
+ Erträge aus Erstattungen	-2.114			2.114								
+/- Bestandsveränderung												
+ sonstige betriebliche Erträge												
= Erträge	-2.234											
- Aufwendungen für Dienstbezüge von Beamten, Angestellten und Arbeitern	31.314					31.314						
- Versorgung, Beihilfe, ATZ-Kosten	5.227											5.227
- sonstige Personalaufwendungen	830					830						
= Personalaufwendungen	37.371											
- Büro- und Verwaltungsaufwendungen, Aus- und Weiterbildung	704						704					
- Aufwendungen Kommunikation und Reisen	453						453					
- Aufwendungen für Mieten, Material sowie für Betriebs- und Instandhaltung	2.492						1.277				1.215	
- Aufwendungen für Dienstleistungen Dritter	2.500						2.500					
- Erstattungen u. sonstige Aufwendungen	127						127					
- Abschreibungen	200											200
= Sachaufwendungen	6.476											
= Aufwendungen	43.847											
= Ergebnis nach eigenen Erträgen	41.613											
+ Finanzierungsbeitrag zum Produkthaushalt	-41.613											
= Ergebnis nach Landeszuschuss	0											
+ Erträge aus Beteiligungen, Zinsen und ähnlichen Erträgen												
- Aufwendungen aus Zinsen und ähnlichen Aufwendungen												
= Finanzergebnis												
+ außerordentliche Erträge												
- außerordentliche Aufwendungen	45							45				
+/- Haushaltsausgleich												
= außerordentliches Ergebnis												
= neutrales Ergebnis												
= Gesamtergebnis												
- Investitionen der Hauptgruppe 5	118						118					
- Investitionen der Hauptgruppe 8	150									150		
= Einnahmen und Ausgaben des Budgets												
+/- Einnahmen und Ausgaben außerhalb des Budgets		0	120	2.114	0	32.144	5.179	45	0	150	1.215	
= Kapitelsumme		0	120	2.114	0	32.144	5.179	45	0	150	1.215	

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0910

Erläuterungen zu Titeln, Produkten und Bewirtschaftungsregeln

Zu HGr. 4

Beschäftigungsvolumen (in VZE):

Ansatz 2026	Ansatz 2025	Ist 2024
460,40	457,40	440,39

Zu 234 10
Zuführung aus dem Sondervermögen Wirtschaftsförderfonds, Land- und Forstwirtschaftlicher Bereich (Kap. 5091) zur Finanzierung des Personal- und Sachmittelbedarfs für das „Koordinierungszentrum Moorbodenschutz“.

Zu 281 13
Veranschlagt sind Leistungsentgelte der Teilnehmergemeinschaften, Bauleitungsgebühren in Flurbereinigungsverfahren sowie die Erstattung von Kosten durch die Teilnehmergemeinschaften für die Gestellung von ständigen Messgehilfen in Flurbereinigungsverfahren. Beträge, die die Siedler im Falle der Veräußerung von Siedlerstellen und Siedlungsgrundstücken nach näherer Festsetzung durch die Siedlungsbehörde erstatten müssen, sind ebenfalls bei 281 13 zu verorten. Der Anteil der NLG beträgt 4 v. H. der von ihr erhobenen Einnahmen = rd. 2.040 EUR. Die Erstattung von Verfahrens- und sonstigen Kosten in Flurbereinigungsverfahren erfolgt entsprechend der durchgeführten Besitzeinweisungen. Ansatzerhöhung aufgrund der zu erwartenden Ist-Einnahmen. Zudem sind erstmalig Mittel des Bundes zur Finanzierung von drei Moormanagerinnen und Moormanagern veranschlagt. Der Bund übernimmt 90 % der Personalausgaben.

Zu 422 10
Bei diesem Titel ist das Personalkostenbudget der Ämter für regionale Landesentwicklung für den Bereich Landentwicklung veranschlagt. Die Auszahlung der Bezüge der Beamtinnen und Beamten erfolgt aus dem Titel 422 10. Die Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden aus 428 10 gezahlt. Ansatzsteigerung insbesondere aufgrund der Besoldungs-/ Tariferhöhungen. Zudem Veranschlagung von 3,0 neuen Vollzeiteinheiten für das Moorbodenschutzmanagement.

Die Vorzimmerkräfte der/des Landesbeauftragten für regionale Landesentwicklung sind für die Dauer ihrer Vorzimmertätigkeit übertariflich in EG 6 eingruppiert.

Zu 428 10
Vgl. Erläuterung zu Titel 422 10.

Zu 429 10
Mittel für Auszubildende und für Anwärter/-innen und andere Personalentwicklungsmaßnahmen.

Zu 529 10
Veranschlagung von jeweils 500 EUR personengebundenen Verfügungsmitteln für die vier Landesbeauftragten.

Zu 537 10
Um die Leistungsfähigkeit der Ämter für regionale Landesentwicklung flexibel an wechselnde räumliche und sachliche Schwerpunkte der ländlichen Neuordnung anpassen zu können, ist der Stellenbestand der Verwaltung für Landentwicklung weitgehend auf die zur behördlichen Leitung der Flurbereinigungsverfahren erforderlichen Arbeiten zugeschnitten, während die übrigen Arbeiten an sachkundige Gesellschaften, Ingenieurbüros u. a. vergeben werden. Es handelt sich im Wesentlichen um folgende Arbeiten:
-Herbeiführung von Abfindungsvereinbarungen und Ausarbeitung von Zusammenlegungsplänen (§ 99 FlurbG)
-Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft
-beratende Ingenieurtätigkeit im Rahmen der Aufstellung des Wege- und Gewässerplans (Plan nach § 41 FlurbG)
-topographische und bestimmende Befliegungen (für Planungsunterlagen)
-Vermessungsarbeiten zur Umringungsgrenze, zum Wege- und Gewässernetz sowie zur Landabfindung
-Vermessungsleistungen und Bereitstellung von Softwarepaketen durch die Vermessungs- und Katasterverwaltung
Veranschlagt sind außerdem die Vergütungen und Reisekosten für landw. Sachverständige zur Wertermittlung nach § 31 FlurbG.

Besondere Bedeutung hat die Vergabe von Arbeiten an Dritte im Rahmen von Unternehmensflurbereinigungen und beim Flächenmanagement für Klima und Umwelt.

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu 538 10

Die Verpflichtungsermächtigung für die Erstellung eines EDV-Programms zur Digitalisierung und Verbesserung von Genehmigungsverfahrens nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG) wurde zu 0901-538 99 verlagert.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2026	—	500	—	500
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	—	500	—	500

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0910 Ämter für regionale Landesentwicklung - Landentwicklung - budgetiert

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr – = weniger	Ist 2024
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
547 10-6	511	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	100 100	2.658	2.653	+5	99
632 10-3	511	Zuweisungen an andere Ressorts zur Kofinanzierung von Fördermitteln	—	45	45	—	—
711 10-0	511	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	—	—	—	—	—
812 10-1	511	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	150 200	150	200	–50	209
981 10-8	891	Abführung an 1321 - 381 09	—	1.215	1.208	+7	1.208
		Abschluss Kapitel 0910					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		120	120	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		2.114	1.788	+326	
		Summe der Einnahmen		2.234	1.908	+326	
		4 Personalausgaben	—	32.144	31.500	+644	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	100 600	5.179	5.290	–111	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	45	45	—	
		7 Baumaßnahmen	—	—	—	—	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	150 200	150	200	–50	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	1.215	1.208	+7	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	250 800	38.733	38.243	+490	
		Zuschuss		36.499	36.335	+164	

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu 547 10

Globalveranschlagung der allgemeinen Sachmittel. Die Buchung im Haushaltsvollzug erfolgt nach der Haushaltstitelsystematik.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2026	544	100	—	644
2027	544	—	100	644
2028	146	—	—	146
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	1.234	100	100	1.434

Zu 632 10

ML-Anteil für die Kofinanzierung des Bundes-Förderprogramms „Aller-Land“. Federführend ist das MWK.

Zu 812 10

Der Ansatz bildet die geplanten Ersatzbeschaffungen von Dienstfahrzeugen ab. Des Weiteren sind im Ansatz Investitionspauschalen für Büroausstattungen und Vermessungsfachgeräte enthalten. Ansatzreduzierung aufgrund eines gegenüber dem Vorjahr geringeren Beschaffungsbedarfs.

Bestand an Fahrzeugen

	Ist 01.01.2025	Soll 2025	Erforderlich für 2026
Pkw	36	36	38
Pkw (Leasing)	7	7	6
Bus	6	6	6
Mess-Pkw	1	1	1
Messbus	8	8	8
Zusammen	58	58	59

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2026	—	200	—	200
2027	—	—	150	150
2028	—	—	—	—
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	—	200	150	350

Zu 981 10

Abführung der für dieses Kapitel festgestellten Überlassungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025 1000 EUR	Ansatz 2026 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2024 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		**** Gem. § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist Abs. 1 der Erläuterung zum Kapitel verbindlich.*					
		E I N N A H M E N					
111 01-0	523	Gebühren, sonstige Entgelte		180	150	+30	175
119 01-0	523	Sonstige Verwaltungseinnahmen		18	18	—	6
126 12-2	523	Einnahmen von verpachteten Domänen		2.843	2.600	+243	2.636
126 13-0	523	Einnahmen von Garten-, Acker-, Wiesen-, Weide- und sonstigen Streugrundstücken		2.850	2.850	—	2.789
126 14-9	523	Einnahmen von einzelnen vermieteten Gebäuden und sonstigen Nutzungen		1.815	1.350	+465	1.613
126 15-7	523	Einnahmen von Fischerei- und Nebennutzungen der domänenfiskalischen Gewässer		180	175	+5	183
126 16-5	523	Einnahmen von Fischerei- und Nebennutzungen aus dem Steinhuder Meer **** Die vertraglich an die fürstliche Hofkammer Schaumburg Lippe abzuführenden Beträge von den Einnahmen für das Befahren des Steinhuder Meeres dürfen auch nach Ablauf des Haushaltsjahres durch Absetzen von der Einnahme verausgabt werden.*		465	465	—	441
126 17-3	523	Einnahmen von Fischerei- und Nebennutzungen aus dem Dümmer		135	125	+10	133
261 12-7	523	Erstattung von Verwaltungsausgaben durch die Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz		280	220	+60	225
281 11-0	523	Erstattung von Steuern vom Grundvermögen, öffentlichen Lasten und sonstigen Beiträgen durch Dritte		6	6	—	3
334 11-6	851	Zuweisungen für Investitionen aus dem Sondervermögen Landesliegenschaftsfonds *Vgl. K-Vermerk zu 711 01.* **** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.*		900	900	—	900
334 63-9	851	Zuweisungen für Investitionen aus dem Sondervermögen Landesliegenschaftsfonds *Vgl. K-Vermerk zu 761 63.* **** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist Abs. 1 der Erläuterung verbindlich*		950	890	+60	561
334 66-3	851	Zuweisungen für Investitionen aus dem Sondervermögen Landesliegenschaftsfonds *Vgl. K-Vermerk zu 761 66.* **** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist Abs. 1 der Erläuterung verbindlich*		700	600	+100	600
334 68-0	851	Zuweisungen für Investitionen aus dem Sondervermögen Landesliegenschaftsfonds *Vgl. K-Vermerk zu 761 68.* **** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist Abs. 1 der Erläuterung verbindlich*		600	550	+50	424
341 11-2	523	Pächterbeiträge zu den Ausgaben kleiner Neu-, Um- und Erweiterungsbauten		800	800	—	5
341 12-0	523	Pächterbeiträge zu den laufenden Unterhaltungsausgaben		36	36	—	14

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0930

Die Ausgaben der Obergruppen 51 – 54 sind gegenseitig deckungsfähig. Dem Deckungskreis gehören die folgenden Titel an: 511 01, 517 01, 526 01, 546 01 und 547 11. Es dürfen Ausgabereste gebildet werden, die grundsätzlich zu 80 v. H. in das Folgejahr übertragen werden.

Die Flächenverwaltung wird von den Ämtern für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Leine-Weser, Lüneburg und Weser-Ems – Domänenverwaltung wahrgenommen. Der Gesamtflächenbestand der Domänenverwaltung beträgt rund 42.900 ha. Zusätzlich werden 21.600 ha im Auftrag der Naturschutzverwaltung (Kap. 1520, 1525 und 1526) sowie rund 9.500 ha für die Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz verwaltet.

Nachhaltigkeit
Die veranschlagten Mittel tragen wesentlich zur Erreichung der SDGs 12, 13 und 15 (namentliche Nennung vgl. Vorwort) und dadurch zu Verbesserungen in den Handlungsfeldern 3.1 – Erhalt der biologischen Vielfalt und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts für nachkommende Generationen auf Grundlage der Niedersächsischen Naturschutzstrategie, 3.3 – Nachhaltige Landwirtschaft in Niedersachsen und 3.7 – Klimaschutz – Eindämmung des Klimawandels zur Sicherung der Lebensbedingungen künftiger Generationen der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie bei. Die Tätigkeiten der Domänenverwaltung erstrecken sich überwiegend auf landeseigene Flächen. Hier erfolgen sowohl Bestrebungen zur nachhaltigen Produktion wie auch zum Naturschutz (SDGs 12, 13, 15). Es werden auch Flächen des Naturschutzes verwaltet. Die effiziente und nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen, der Schutz intakter Lebensräume und die Bekämpfung des Klimawandels werden durch die Arbeit der Domänenverwaltung unterstützt.

Zu 126 12

Es sind vorhanden:
42 Domänen sowie 43 Teildomänen (nach Teilankauf durch Pächter) mit rund 9.400 ha LF (9.800 ha Gesamtfläche). Der Ansatz berücksichtigt Pachtpreisreduzierungen für Maßnahmen zur Stärkung des Naturhaushalts innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten in Höhe von rund 125 Tsd. EUR. Die zahlbare Nettopacht wird um weitere zusätzlich vom Domänen- bzw. Teildomänenpächter/-pächterin für den Pachtgegenstand vorzunehmende Zahlungen ergänzt, die in Summe die sog. Bruttopacht darstellt. Dies umfasst z. B. die pachtvertraglich vereinbarte Bauunterhaltung und Zahlung von Grundstücksnebenkosten wie Grundsteuer, Beiträge und Versicherungen u. ä. durch die Pächter unmittelbar. Mehr wegen allgemeinen Pachtpreiserhöhungen und Übernahme von Flächen des ehemaligen Kapitels 0931 (Moorverwaltung), jetzt Kapitel 1521.

Zu 126 13

Es sind vorhanden: 9.500 ha LF (33.100 ha Gesamtfläche). Der Ansatz für Pachteinnahmen berücksichtigt Pachtpreisreduzierungen für Maßnahmen zur Stärkung des Naturhaushalts innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten in Höhe von rund 780 Tsd. EUR.

Zu 126 14

Einnahmen aus dem Betrieb von Anlagen für erneuerbare Energien, insbesondere aus Windenergieanlagen. Mehr durch Repowering (Ertüchtigung) bereits vorhandener Anlagen und durch Staffelpachtvereinbarungen.

Zu 126 15

Einnahmen aus der Verpachtung von domänenfiskalischen Fischerei- und Nebennutzungen der Gewässer. Der Ansatz berücksichtigt Pachtpreismindereinnahmen für Maßnahmen zur Stärkung des Naturhaushalts innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten in Höhe von rund 7 Tsd. EUR.

Zu 126 16

Einnahmen aus der Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung oder Inanspruchnahme landeseigener Flächen für den freizeitbezogenen Schiffsverkehr bzw. für gewerbliche Zwecke (z. B. Gastronomie, Park- und Campingplatz, Badeinsel), einschließlich Einnahmen aus der Verpachtung des Fischereirechts.

Zu 261 12

Erstattung der jeweiligen Personal- und Sachkosten, die durch die Verwaltung des Grundbesitzes der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz, landwirtschaftliches Teilvermögen des Braunschweigischen Vereinigten Kloster- und Studienfonds, entstehen. Mehr aufgrund gestiegener Personalkosten und erhöhten Bearbeitungsaufwands.

Zu 334 11

Durch die Entnahme aus dem Sondervermögen Landesliegenschaftsfonds (Kap. 5132) werden die Aufwendungen für Investitionen der Domänenverwaltung (vgl. bei 711 01 veranschlagte Baumaßnahmen) – mit Ausnahme der Nutzungsentgelte für das Liegenschaftsmanagement – gedeckt. Die Höhe der Entnahme berücksichtigt den Pächteranteil (siehe 341 11).

Zu 334 63

Durch die Entnahme aus dem Sondervermögen Landesliegenschaftsfonds (Kap. 5132) werden die Aufwendungen für Investitionen der Domänenverwaltung im Zusammenhang mit Tiefbaumaßnahmen und dem Wirtschaftswegebau auf domänenfiskalischem Besitz (vgl. Titelgruppe 63) – mit Ausnahme der Nutzungsentgelte für das Liegenschaftsmanagement – gedeckt.
Mehr wegen erhöhten Investitionsbedarfs, vgl. 761 63.

Zu 334 66

Durch die Entnahme aus dem Sondervermögen Landesliegenschaftsfonds (Kap. 5132) werden die Aufwendungen für Investitionen der Domänenverwaltung im Zusammenhang mit Steinhuder Meer (vgl. Titelgruppe 66) – mit Ausnahme der Nutzungsentgelte für das Liegenschaftsmanagement – gedeckt.
Mehr wegen erhöhten Investitionsbedarfs, vgl. 761 66.

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu 334 68

Durch die Entnahme aus dem Sondervermögen Landesliegenschaftsfonds (Kap. 5132) werden die Aufwendungen für Investitionen der Domänenverwaltung im Zusammenhang mit dem Dümmer See (vgl. Titelgruppe 68) – mit Ausnahme der Nutzungsentgelte für das Liegenschaftsmanagement – gedeckt.
Mehr wegen erhöhten Investitionsbedarfs, vgl. 761 68.

Zu 341 11

Pächterbeiträge zu den Kosten der bei 711 01 veranschlagten Baumaßnahmen (ohne Kosten für die Pflege der Baudenkmäler). Vgl. 334 11.

Zu 341 12

Pächterbeiträge zu den Kosten der bei 519 01 veranschlagten Maßnahmen der Bauunterhaltung.

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr – = weniger	Ist 2024
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
341 63-5	523	Umlagen für Unterhaltungsarbeiten an Gräben und Wegen des domänenfiskalischen Streubesitzes		—	—	—	4
381 15-7	891	Zuführung von Einzelplan 15		838	784	+54	775
		Titelgruppe(n)					
TGr. 70		**Zuschüsse der EU für Förderprojekte** *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 70.*		(—)	(—)	(—)	(56)
282 70-1	523	Sonstige Zuschüsse der EU		—	—	—	—
346 70-0	523	Zuschüsse für Investitionen von der EU		—	—	—	56
		A U S G A B E N					
422 01-5	523	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter	—	3.234	3.098	+136	916
422 19-8	523	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	—
427 01-7	523	Beschäftigungsentgelte für Vertretungs- und Aushilfskräfte	—	—	—	—	—
427 11-4	523	Vergütungen und Honorare für nebenberuflich tätige Aufseher, Schleusen-, Dünen- und Buschwärter	—	5	5	—	1
428 01-3	523	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	1.758
453 01-8	523	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	1	1	—	—
511 01-8	523	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände *Übertragbar.*	—	—	—	—	—
517 01-6	523	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume *Übertragbar.*	—	502	300	+202	298
519 01-9	523	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen *Übertragbar.* *Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zugunsten 711 01.*	—	72	72	—	14
526 01-5	523	Ausgaben für Sachverständige *Übertragbar.*	—	—	—	—	—
546 01-6	523	Sonstige Ausgaben *Übertragbar.*	—	—	—	—	0
546 02-4	523	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	—	—	—	—
546 09-1	523	Umsatzsteuer	—	—	—	—	—
547 11-0	523	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben *Übertragbar.*	—	—	—	—	—
711 01-7	523	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten *Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Mehr-Einnahmen bei 334 11.* *Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zulasten 519 01.*	500 500	1.700	1.700	—	1.363

ERLÄUTERUNGEN

Zu 341 63

Leertitel, da offen ist, in welcher Höhe Pächter Umlagen zahlen werden.

Zu 381 15

Erstattung von Verwaltungsausgaben aus dem Einzelplan 15 (MU) für die Verwaltung von Flächen der Naturschutzverwaltung. Mehr wegen Flächenzugängen.

Zu 422 01

Bei diesem Titel ist das Personalkostenbudget der Ämter für regionale Landesentwicklung für den Bereich Domänenverwaltung veranschlagt. Die Auszahlung der Bezüge der Beamtinnen und Beamten erfolgt aus dem Titel 422 01. Die Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden aus 428 01 gezahlt. Mehr aufgrund von Besoldungs-/Tariferhöhungen.

Zu 427 11

Die Bezahlung der nebenberuflich tätigen Aufseher pp. erfolgt nach dem Umfang der Tätigkeit unter Berücksichtigung der Größe des Aufsichtsbezirks und der zu leistenden besonderen Arbeiten (z. B. Schleusenbedienung).

Zu 428 01

Vgl. Erläuterung zu Titel 422 01.

Zu 517 01

Erstattung von grundstücksbezogenen Lasten (Grundsteuern, Abgaben, Kammer- sowie Verbandsbeiträge u. ä.) an Kommunen, Kammern, Deich-, Wasser-, Boden- und andere Unterhaltungsverbände. Mehrbedarf aufgrund höherer Grundsteuern und grundstücksbezogener Abgaben.

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025 1000 EUR	Ansatz 2026 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2024 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
noch 711 01-7		**** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.*					
981 09-0	891	Abführung an 1321 - 381 09	—	5.083	5.106	–23	5.110
981 15-4	891	Abführung an 1521 - 381 15	—	29	—	+29	—
		Titelgruppe(n)					
TGr. 61		**Betriebsausgaben für selbstbewirtschaftete Streugrundstücke** *Übertragbar.*	(—)	(180)	(180)	(—)	(175)
514 61-0	523	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl.	—	3	3	—	3
547 61-6	523	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	39	39	—	39
671 61-9	523	Erstattung an öffentliche Unternehmen	—	138	138	—	133
TGr. 62		**Sicherungs- und Überwachungsarbeiten auf Anlandungsflächen** *Übertragbar.*	(—)	(650)	(630)	(+20)	(620)
514 62-9	523	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl.	—	5	5	—	5
547 62-4	523	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	80	80	—	80
671 62-7	523	Erstattung an öffentliche Unternehmen	—	565	545	+20	535
TGr. 63		**Tiefbauten und landschaftspflegerische Maßnahmen sowie Ausbau und Unterhaltung von Wirtschaftswegen und Brücken** *Übertragbar.*	(—)	(1.435)	(1.250)	(+185)	(938)
547 63-2	523	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	35	35	—	14
671 63-5	523	Erstattung an öffentliche Unternehmen	—	450	325	+125	303
761 63-4	523	Tiefbaumaßnahmen *Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Mehr-Einnahmen bei 334 63.*	—	950	890	+60	622
TGr. 66		**Steinhuder Meer** *Übertragbar.*	(750) (700)	(1.553)	(1.403)	(+150)	(2.262)
511 66-2	523	Sturmwarnanlage *Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 511 66, 517 66, 518 66, 519 66, 547 66, 519 68 und 547 68.*	—	2	2	—	1
517 66-0	523	Bewirtschaftungsausgaben *Vgl. D-Vermerk zu 511 66.*	—	6	6	—	3
518 66-7	523	Mieten und Pachten *Vgl. D-Vermerk zu 511 66.*	—	20	20	—	16
519 66-3	523	Steinhuder Meer - Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen *Vgl. D-Vermerk zu 511 66.*	750 700	750	700	+50	1.398
547 66-7	523	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben *Vgl. D-Vermerk zu 511 66.*	—	75	75	—	0

ERLÄUTERUNGEN

Zu 711 01

Der Anteil der Pächter an den nachgewiesenen Baukosten wird bei 341 11 vereinnahmt. Der Anteil der Domänenverwaltung wird durch Entnahme aus dem Landesliegenschaftsfonds (vgl. 334 11) gedeckt.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2026	—	500	—	500
2027	—	—	500	500
2028	—	—	—	—
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	—	500	500	1.000

Zu 981 09

Abführung der für dieses Kapitel festgestellten Überlassungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.

Zu 981 15

Erstattung an den Einzelplan 15 für die Verwaltung von Domänenflächen durch die Staatliche Moorverwaltung (Kap. 1521).

Zu Titelgruppe 61

Der Ansatz enthält die Erstattung von Kosten zur Betreuung von Pensionsvieh an den Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Kapitel 1555).

Zu Titelgruppe 62

Kosten für Sicherungs- und Überwachungsmaßnahmen auf den Anlandungsflächen an der ostfriesischen Küste einschließlich Kostenerstattung an den Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Kap. 1555).

Zu Titelgruppe 63

Kosten für die Unterhaltung und Neuanlage von Kanälen, Ufern und Deichen, für die Unterhaltung der Ent- und Bewässerungsanlagen sowie für landschaftspflegerische Maßnahmen auf dom.-fisk. Grundbesitz, Baukosten und Unterhaltung für Wirtschaftswege und Brücken einschl. Kostenerstattungen an den Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Kap. 1555). Die Aufwendungen für Investitionen werden durch Entnahme aus dem Landesliegenschaftsfonds gedeckt (vgl. 334 63), soweit sie nicht aus zweckgebundenen Einnahmen finanziert werden. Die Pächter verzinsen die nachgewiesenen Kosten für Dränagen, Wirtschaftswege oder Brücken bzw. beteiligen sich daran einmalig (vgl. 341 63).

Zu 671 63

Unterhaltungs- und Verkehrssicherungsmaßnahmen. Mehr insbesondere aufgrund der neuen Maßnahme "Unterhaltung Wischhafener Süderelbe" (Gewässer 1. Ordnung).

Zu 761 63

Mehr aufgrund der Umsetzung eines neuen Entwässerungskonzepts für Harriersand durch Beseitigung abgängiger Wasserbauwerke zur Verringerung zukünftiger Unterhaltungslasten.

Zu Titelgruppe 66

Aufwendungen für die Unterhaltung, ökologische Sicherung sowie Entschlammung des Steinhuder Meeres einschließlich Kostenerstattung an den Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Kap. 1555). Die Aufwendungen für Investitionen werden durch Entnahme aus dem Landesliegenschaftsfonds (vgl. 334 66) gedeckt.

Zu 518 66

Vertrag zur Bereitstellung von Schlammlagerfläche am Steinhuder Meer.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2026	20	—	—	20
2027	20	—	—	20
2028	20	—	—	20
2029	20	—	—	20
2030 ff.	1.820	—	—	1.820
Summe	1.900	—	—	1.900

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu 519 66

Veranschlagt sind die Ausgaben für Entschlammung. Erhöhung aufgrund von Preissteigerungen.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2026	—	700	—	700
2027	—	—	750	750
2028	—	—	—	—
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	—	700	750	1.450

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025 1000 EUR	Ansatz 2026 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2024 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
761 66-9	523	Tiefbaumaßnahmen *Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Mehr-Einnahmen bei 334 66.*	—	700	600	+100	843
TGr. 67		**Landschaftspflegerische Maßnahmen** *Übertragbar.*	(—)	(165)	(195)	(–30)	(114)
547 67-5	523	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	15	–15	15
761 67-7	523	Tiefbau- und Pflegemaßnahmen	—	165	180	–15	99
TGr. 68		**Dümmer** *Übertragbar.*	(550) (450)	(1.200)	(1.050)	(+150)	(1.189)
519 68-0	523	Dümmer - Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen *Vgl. D-Vermerk zu 511 66.*	550 450	550	450	+100	737
547 68-3	523	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben *Vgl. D-Vermerk zu 511 66.*	—	50	50	—	16
761 68-5	523	Tiefbaumaßnahmen *Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Mehr-Einnahmen bei 334 68.*	—	600	550	+50	436
TGr. 70		**Abwicklung von EU-Förderprojekten** *Übertragbar.* *Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 70.*	(—)	(—)	(—)	(—)	(38)
429 70-2	523	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
547 70-5	523	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	38
761 70-7	523	Tiefbaumaßnahmen	—	—	—	—	—
821 70-0	523	Ankauf von Grundstücken	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 761 66

Investitionsaufwendungen insbesondere für Polderbau bzw. Ertüchtigung und Reaktivierung von Lagerflächen. Die Erhöhung des Ansatzes dient der Erweiterung eines weiteren Polders.

Zu Titelgruppe 67

Ausgaben zur Wahrnehmung von Aufgaben der Verkehrssicherung (insbesondere Gehölzrückschnitte). Die bis zum Haushaltsjahr 2025 veranschlagten Mittel in Höhe von 30 Tsd. EUR für die Bildungsarbeit innerhalb des Regionalen Umweltzentrums Reinhausen (RUZ), Landkreis Göttingen, wurden zur Anstalt Nds. Landesforsten (Kap. 0980) verlagert.

Zu Titelgruppe 68

Aufwendungen für die Unterhaltung und Entschlammung des Dümmers einschließlich Kostenerstattung an den Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Kap. 1555). Die Aufwendungen für Investitionen werden durch Entnahme aus dem Landesliegenschaftsfonds (vgl. 334 68) gedeckt.

Zu 519 68

Veranschlagt sind die Ausgaben für Entschlammung. Ansatzerhöhung aufgrund eines erhöhten Entnahmebedarfs.

Belastung durch VE – in 1000 EUR –

der Haushaltsjahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2026	—	450	—	450
2027	—	—	550	550
2028	—	—	—	—
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	—	450	550	1.000

Zu 761 68

Investitionsaufwendungen insbesondere für Polderbau bzw. Ertüchtigung und Reaktivierung von Lagerflächen. Mehr wegen notwendiger Erweiterungen der Schlammpolder.

Zu Titelgruppe 70

Die Veranschlagung der Leertitelgruppe ist erforderlich, um die Voraussetzung zur Leistung von Ausgaben zu schaffen, die im Zusammenhang mit der Abwicklung von geförderten Maßnahmen durch die EU anfallen. Die EU-Mittel werden nach dem Erstattungsprinzip bei der Einnahmetitelgruppe 70 nach Projektfortschritt abgerufen und vereinnahmt.

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0930 Ämter für regionale Landesentwicklung - Domänenverwaltung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025 1000 EUR	Ansatz 2026 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2024 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 0930					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		8.486	7.733	+753	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		286	226	+60	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		4.824	4.560	+264	
		Summe der Einnahmen		13.596	12.519	+1.077	
		4 Personalausgaben	—	3.240	3.104	+136	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	1.300 1.150	2.189	1.852	+337	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	1.153	1.008	+145	
		7 Baumaßnahmen	500 500	4.115	3.920	+195	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	—	—	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	5.112	5.106	+6	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	1.800 1.650	15.809	14.990	+819	
		Zuschuss		2.213	2.471	–258	

E R L Ä U T E R U N G E N

Allgemeine Vorbemerkungen zu Kapitel 0941 -Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit –

Für das budgetierte Kapitel 09 41 gelten folgende haushaltsrechtliche Vermerke:

1. 422 10, 427 10, 428 10, 429 10, 459 10, 511 10, 514 10, 517 10, 518 10, 525 10, 526 10, 527 10, 538 10, 547 10 und 686 10 sind gegenseitig deckungsfähig.

2. 711 10 und 812 10 sind gegenseitig deckungsfähig.

3. 519 10, 711 10 und 812 10 sind einseitig deckungsfähig zu Lasten 422 10, 427 10, 428 10, 429 10, 459 10, 511 10, 514 10, 517 10, 518 10, 525 10, 526 10, 527 10, 538 10, 547 10 und 686 10.

4. 711 10 und 812 10 sind einseitig deckungsfähig zu Lasten 519 10.

5. Mehreinnahmen bei 111 10, 119 10, 129 11 und 281 10 erhöhen die Ausgabe bei 422 10, 427 10, 428 10, 429 10, 459 10, 511 10, 514 10, 517 10, 518 10, 519 10, 525 10, 526 10, 527 10, 538 10, 547 10, 686 10, 711 10 und 812 10.

6. Mindereinnahmen bei 111 10, 119 10, 129 11 und 281 10 vermindern die Ausgabe bei 422 10, 427 10, 428 10, 429 10, 459 10, 511 10, 514 10, 517 10, 518 10, 519 10, 525 10, 526 10, 527 10, 538 10, 547 10, 686 10, 711 10 und 812 10.

7. Isteinnahmen bei 282 10 erhöhen die Ausgaben bei 422 10, 427 10, 428 10, 429 10, 459 10, 511 10, 514 10, 517 10, 518 10, 519 10, 525 10, 526 10, 527 10, 538 10, 547 10, 686 10, 711 10 und 812 10.

8. Soweit die zusätzlichen Ausgabeermächtigungen zur Leistung von Personalausgaben in Anspruch genommen werden, darf im entsprechenden Umfang vom Beschäftigungsvolumen abgewichen werden. Verpflichtungen, die zu Ausgaben in künftigen Jahren führen können, dürfen nur eingegangen werden, soweit auch in diesen Jahren Mehreinnahmen zu deren Finanzierung sichergestellt sind. Soweit eine Einsparung bei den Personalausgaben umgesetzt wird, dürfen Stellen sowie das Beschäftigungsvolumen in entsprechender Höhe nicht in Anspruch genommen werden, das Finanzministerium darf im Fall eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses auf Antrag Ausnahmen zulassen.

9. Unter der Voraussetzung, dass das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - hinsichtlich Art, Menge sowie Kosten/Erlöse im Einvernehmen mit dem Finanzministerium - die Erfüllung des Leistungsplans festgestellt hat, dürfen Ausgabereste in Höhe von zwei Dritteln der nicht in Anspruch genommenen Ausgabeermächtigungen nach Abzug gegebenenfalls noch offener Budgetüberschreitungen aus Vorjahren gebildet werden. Eine Ausnahme bilden die Drittmittel, die weiterhin zu 100% übertragen werden.

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0941 Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit - budgetiert

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr – = weniger	Ist 2024
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		EINNAHMEN					
111 10-5	511	Gebühren, sonstige Entgelte		10.048	10.048	—	9.025
119 10-6	511	Sonstige Verwaltungseinnahmen		700	700	—	514
129 11-0	511	Einnahmen außerhalb der laufenden Geschäfte		209	249	–40	191
281 10-8	511	Erstattungen		1.473	1.473	—	350
282 10-4	511	Zuweisungen und Zuschüsse Dritter		—	—	—	1.659
		AUSGABEN					
422 10-0	511	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter	—	55.574	54.390	+1.184	13.886
427 10-2	511	Beschäftigungsentgelte, Vergütungen, Honorare für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	1.762	1.696	+66	1.712
428 10-9	511	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	37.858
429 10-5	511	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	437	437	—	1.262
459 10-1	511	Sonstige personalbezogene Ausgaben	—	42	42	—	68
511 10-3	511	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	—	—	—	3.094
514 10-2	511	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dergleichen	—	5.879	5.879	—	5.195
517 10-1	511	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	—	—	—	3.797
518 10-8	511	Mieten und Pachten	—	—	—	—	1.326
519 10-4	511	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	—	—	—	—	642
525 10-4	511	Aus- und Fortbildung	—	—	—	—	402
526 10-0	511	Sachverständige; Gerichts- und ähnliche Ausgaben	—	—	—	—	46
527 10-7	511	Dienstreisen	—	—	—	—	241
529 10-0	511	Verfügungsmittel	—	—	—	—	1
538 10-9	511	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	2.210	2.119	+91	1.535
546 02-0	511	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	—	—	—	—
546 09-8	511	Umsatzsteuer	—	—	—	—	—
547 10-8	511	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	10.799	11.816	–1.017	626
686 10-8	511	Sonstige Zuschüsse und Erstattungen für laufende Zwecke im Inland	—	893	788	+105	882
711 10-2	511	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	—	—	—	—	30
812 10-3	511	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	8.610	4.655	+3.955	3.680

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Kapitel 0941

Erläuterungen (Allgemeiner Erläuterungsteil)

Rechts- und Organisationsgrundlagen

Beschlüsse der Landesregierung vom 13.03.2001 -Gründung- (Nds. MBl. S. 390), vom 13.07.2004 -Verwaltungsmodernisierung- (Nds. MBl. S. 693), diverse nds. Zuständigkeitsverordnungen.

Nachhaltigkeit

Die veranschlagten Mittel tragen wesentlich zur Erreichung der SDGs 2, 3, 12 und 14 (namentliche Nennung vgl. Vorwort) und dadurch zu Verbesserungen in den Handlungsfeldern 3.3 – Nachhaltige Landwirtschaft in Niedersachsen und 3.8 – Erhalt der Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts als Grundlage allen Lebens der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie bei.

Durch die Tätigkeiten im Bereich der Überwachungen und Untersuchungen, Tiergesundheit und -schutz sowie Binnenfischerei stellt das LAVES eine hohe Qualität und auch ein hohes Niveau im gesundheitlichen Verbraucherschutz sicher. Ziel ist dabei insb., die Nahrungsmittel auf Sicherheit und Qualität zu prüfen (SDGs 2, 12) und damit die Gesundheit und das Wohlergehen von Mensch und Tier zu verbessern (SDGs 3, 12). Als Teil der niedersächsischen Fischereiverwaltung trägt das LAVES zum Schutz der Meere und Fischbestände bei (SDG 14).

Verwaltungsaufbau und Budgetplan

Das LAVES ist eine selbständige obere Landesbehörde, in der Aufgaben in den Bereichen Lebensmittelüberwachung, Veterinärüberwachung, Futtermittelüberwachung, Marktüberwachung, Tiergesundheit, Tierschutz, Tierarzneimittel, Binnenfischerei sowie die Untersuchungen für die entsprechenden Aufgabenfelder bearbeitet werden. Das veranschlagte Budget für das HJ 2026 umfasst ein Volumen von rund 89,4 Mio. EUR. Für die Darstellung der Produkte im Budgetplan wird der Untersuchungsaufwand in dem jeweiligen Aufgabenfeld dargestellt. Vom Gesamtbudget entfallen auf Personalausgaben ca. 64 % des Budgets sowie auf Investitionen in die apparative Ausstattung ca. 10 %. Der Ausgabendeckungsgrad durch eigene Einnahmen beträgt ca. 14 %. Die Einnahmen des LAVES resultieren im Wesentlichen aus für die Wirtschaftsbeteiligten kostenpflichtigen, amtlichen Tätigkeiten wie Zulassungen, Exportbescheinigungen und Untersuchungen im Bereich der Tierseuchendiagnostik im Auftrag der Tierseuchenkasse sowie Gebühren für Kontrolltätigkeiten. Sie sind deshalb für das LAVES nicht steuerbar. Gemäß der EU-VO 2017/625 können die Mitgliedstaaten für alle Kontrolltätigkeiten kostendeckende Gebühren erheben. Von dieser Option macht Niedersachsen Gebrauch.

Zielsetzung

Als Einrichtung für die amtlichen Untersuchungen in den Bereichen Lebens- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz muss sich das LAVES stetig den sich ändernden Anforderungen an den Untersuchungsbedarf und in den Methodentechniken anpassen und soll einen modernen Stand der Technik gewährleisten. Für die Beratungstätigkeit gegenüber den kommunalen Veterinärbehörden und dem ML muss das LAVES die Entwicklung der wissenschaftlichen Erkenntnisse begleiten und auf Relevanz für die Themen Lebens- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz prüfen, um daraus neue Entwicklungen zur Sicherstellung eines hohen Niveaus des gesundheitlichen Verbraucherschutzes zu gewährleisten. Verbraucherinnen und Verbraucher sollen vom LAVES kompetent, umfassend, sachlich und aktuell informiert werden.

Erläuterungen zum Produkthaushalt nach § 17a LHO

Budgetierungsmodell

Für die Organisationseinheiten des LAVES wurden die Daten aus der KLR-Planung, die auf den Ist-Kosten des Jahres 2024 basieren, bei der Zuordnung der Personal- und Sachkosten auf die einzelnen Produktgruppen herangezogen.

Bei den Leistungen des LAVES wird innerhalb der Produktbereiche zwischen „Untersuchungen“, „Kontrollen“ und „Anderen Aufgaben“ unterschieden. Durch die Produktgruppe „Andere Aufgaben“ wird deutlich, dass hierunter nicht ausschließlich Beratungen, sondern überdies hinaus hoheitliche Tätigkeiten (Registrierungen u. ä.) sowie Stellungnahmen und Beratungsleistungen fallen. Auf die Angabe von Leistungszahlen wird in der Produktgruppe „Andere Aufgaben“ verzichtet, da diese Tätigkeiten für das LAVES nicht planbar sind und ausschließlich auf Veranlassung Dritter ausgeführt werden. Kontrollbegleitungen fließen einheitlich in allen Produktbereichen in die Produktgruppe „Andere Aufgaben“ ein. Als „Kontrollen“ werden ausschließlich Kontrollen in eigener Zuständigkeit des LAVES gezählt. Im Bereich „Sonstiges“ werden Nebenleistungen aufgeführt, welche keinem Produktbereich zuzuordnen sind, wie z.B. Projekt- und Gremienarbeit oder Ausbildungsleistungen, sowie auch Amtshilfe.

Leistungsplan 2024 und weitere Entwicklung (2026)

Lebensmittel:

Immer komplexer werdende Produktionsmethoden in allen zu überwachenden Bereichen sowie tendenziell zunehmende Umwelteinflüsse führen zu einem immer breiter werdenden Spektrum an Substanzen und somit auch Untersuchungen in Lebensmitteln. Deshalb erfolgen die Untersuchungen weiter zunehmend in die Richtung einer sog. „non-target-Analytik“ zur Feststellung auch nicht erwartbarer Substanzen. Die Untersuchungszahlen wurden gegenüber dem Vorjahr geringfügig reduziert, da insbesondere in der Rückstandsanalytik die Untersuchungszahlen aufgrund eines Rückgangs der Schlachtzahlen und Vorgaben des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) rückläufig sind.

Tiergesundheit:

Die serologischen Untersuchungszahlen der privaten Einsender sind deutlich rückläufig, so dass die Untersuchungszahlen reduziert wurden.

Tierarzneimittelüberwachung:

Die grundsätzliche Zuständigkeit der Überwachungsbehörden für die Umsetzung des Antibiotikaminimierungskonzeptes wurde zum 01.01. 2025 - und damit nach bereits für dieses Jahr weitestgehend abgeschlossener Haushaltsplanung - dem LAVES übertragen. Für 2026 wurde die Planung an die damit höheren zu erwartenden Kontrollzahlen in diesem Bereich angepasst.

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0941

Zielkosten der Produkte und des Verwaltungsbereichs

Produkte	Leistungsmenge -Stück- (Soll) 2026	*Zielkosten -EUR- (Soll) 2026	*Gesamtzielkosten -EUR- (Soll) 2026	Leistungsmenge -Stück- (Soll) 2025	Zielkosten -EUR- (Soll) 2025	Leistungsmenge -Stück- (Ist) 2024	Kosten -EUR- (Ist) 2024	Leistungsmenge -Stück- (Soll) 2024	Kosten -EUR- (Soll) 2024
Lebensmittel									
Untersuchungen	324.990	121	39.334.000	341.404	113	326.728	112	359.081	95
Kontrollen	218	3.361	732.700	217	3.188	249	2.588	167	4.217
Andere Aufgaben			7.667.400						
Ökologischer Landbau									
Kontrollen	130	1.673	217.50	130	1.412	190	1.112	260	773
Andere Aufgaben			726.400						
Futtermittel									
Untersuchungen	20.420	271	5.528.800	20.420	261	19.054	267	21.000	203
Kontrollen	1.680	1.601	2.689.300	1.972	1.440	1.843	1.465	2.350	1.127
Andere Aufgaben			649.600						
Marktüberwachung									
Kontrollen	2.180	1.062	2.316.000	2.180	1.060	2.108	1.031	2.180	976
Andere Aufgaben			904.100						
Tiergesundheit									
Untersuchungen	1.350.335	8,10	10.933.100	1.440.343	7,36	1.419.403	7,55	1.679.298	5,91
Kontrollen	93	3.727	346.600	93	3.744	121	2.788	114	2.305
Andere Aufgaben			3.053.500						
Tierschutz									
Untersuchungen	1.150	544	625.400	1.150	500	2.013	290	1.150	382
Kontrollen	273	950	259.300	295	941	147	1.628	277	181
Andere Aufgaben			3.169.600						
Tierarzneimittel									
Kontrollen	1.040	709	737.700	440	1.262	416	1.438	440	752
Andere Aufgaben			1.312.700						
Binnenfischerei									
Untersuchungen	10	2.020	20.200	10	1.880	3	3.395	10	1.890
Förderungen	160	1.033	165.200	180	921	230	576	180	72
Andere Aufgaben			994.100						
Sonstiges			7.304.800						
Gesamtsumme			89.688.000						

* rechnerische Abweichungen bei den Gesamtzielkosten resultieren aus Rundungsdifferenzen Leistungsplan und Finanzierungsbeitrag

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0941

	Gesamtzielkosten -EUR- (Soll) 2026	Eigenerlöse -EUR- (Soll) 2026	Finanzierungsbeitrag zum Produkthaushalt -EUR- (Soll) 2026
Lebensmittel			
-Untersuchungen	39.334.000	2.384.000	36.950.000
-Kontrollen	732.700	240.200	492.500
-Andere Aufgaben	7.667.400	1.528.600	6.138.800
Ökologischer Landbau			
-Kontrollen	217.50	48.000	169.500
-Andere Aufgaben	726.400	140.700	585.700
Futtermittel			
-Untersuchungen	5.528.800	663.500	4.865.300
-Kontrollen	2.689.300	408.000	2.281.300
-Andere Aufgaben	649.600	130.600	519.000
Marktüberwachung			
-Kontrollen	2.316.000	603.100	1.712.900
-Andere Aufgaben	904.100	61.900	842.200
Tiergesundheit			
-Untersuchungen	10.933.100	4.736.200	6.196.900
-Kontrollen	346.600	94.800	251.800
-Andere Aufgaben	3.053.500	46.400	3.007.100
Tierschutz			
-Untersuchungen	625.400	4.700	620.700
-Kontrollen	259.300	4.700	254.600
-Andere Aufgaben	3.169.600	121.300	3.048.300
Tierarzneimittel			
-Kontrollen	737.700	371.500	366.200
-Andere Aufgaben	1.312.700	522.700	790.000
Binnenfischerei			
-Untersuchungen	20.200	0	20.200
-Förderungen	165.200	7.000	158.200
-Andere Aufgaben	994.100	0	994.100
Sonstiges	7.304.800	312.100	6.992.700
Sonstige Eigenerlöse		0	0
Produktsumme	89.688.000	12.430.000	77.258.000
Haushaltsausgleich			
Gesamtsumme	89.688.000	12.430.000	77.258.000

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0941

Überleitungsrechnung 2026		Einnahmen (0-3)				Ausgaben (4-9)						
Bereichshaushalt (Produkte)	Tsd. EUR	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	HH-Abgl.
+ Verwaltungserträge	-10.748		10.748									
+ Erträge aus Erstattungen	-1.473			1.473								
+/- Bestandsveränderungen												
+ sonstige betriebliche Erträge	-209		209									
= Erträge	-12.430											
- Aufwendungen für Dienstbezüge von Beamten, Angestellten und Arbeitern	56.053					56.053						
- Versorgung, Beihilfe, ATZ-Kosten	5.233											5.233
-sonstige Personalaufwendungen	1.762					1.762						
= Personalaufwendungen	63.048											
- Büro- und Verwaltungsaufwendungen, Aus- und Weiterbildung	9.676						9.676					
- Aufwendungen Kommunikation und Reisen	506						506					
- Aufwendungen für Mieten, Material sowie für Betriebs- und Instandhaltung	9.036						5.879				3.157	
- Aufwendungen für Dienstleistungen Dritter	2.210						2.210					
- Erstattungen u. sonstige Aufwendungen	893							893				
- Abschreibungen	4.319											4.319
= Sachaufwendungen	26.640											
= Aufwendungen	89.688											
= Ergebnis nach eigenen Erträgen	77.258											
+ Finanzierungsbeitrag zum Produkthaushalt	-77.258											
= Ergebnis nach Landeszuschuss	0											
+ Erträge aus Beteiligungen, Zinsen und ähnlichen Erträgen	0											
- Aufwendungen aus Zinsen und ähnlichen Aufwendungen	0											
= Finanzergebnis	0											
+ Außerordentliche Erträge												
- außerordentliche Aufwendungen												
+/- Haushaltsausgleich												
= außerordentliches Ergebnis	0											
= neutrales Ergebnis	0											
= Gesamtergebnis	0											
- Investitionen der Hauptgruppe 5	617						617					
- Investitionen der Hauptgruppe 8	8.610									8.610		
= Einnahmen und Ausgaben des Budgets			10.957	1.473	0	57.815	18.888	893	0	8.610	3.157	
+/- Einnahmen und Ausgaben außerhalb des Budgets												
= Kapitelsumme			10.957	1.473	0	57.815	18.888	893	0	8.610	3.157	

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0941

Erläuterungen zu Titeln, Produkten und Bewirtschaftungsregeln
Zu HGr. 4 Beschäftigungsvolumen (in VZE):

Ansatz 2026	Ansatz 2025	Ist 2024
749,80	748,92	731,26

Produktbezogene Erläuterungen und Kennzahlen
Die Zahl der Untersuchungen je Produktgruppe ist im vorstehenden Teil für den Finanzierungsbedarf zum Produkthaushalt als Leistungsmenge dargestellt. Je Probe wird eine unterschiedliche Anzahl von Untersuchungen vorgenommen. Aus diesem Grund ist die Zahl der Proben für die Untersuchungsleistung allein nicht aussagekräftig und wird ergänzend zu der Zahl der Untersuchungen je Produktgruppe nachfolgend aufgeführt.

Produktgruppe	Kennzahlbezeichnung	Ist 2024	Ist 2023	Ist 2022
Lebensmittelüberwachung	Anzahl Proben	136.921	145.374	151.451
Futtermittelüberwachung	Anzahl Proben	3.425	4.099	3.609
Tiergesundheit	Anzahl Proben	974.858	1.022.349	1.092.155

Zu 111 10

a) Gebühren für Untersuchungen im Auftrage Dritter
Untersuchungen im Auftrage Dritter, insbesondere Flächenuntersuchungen auf Rinderleukose auf Rechnung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse und Untersuchungen im Auftrage privater Dritter bei Tieren und Waren, die für den Export vorgesehen sind sowie fachliche Stellungnahmen. Reduzierte Zuteilung von Proben nach dem nationalen Rückstandskontrollplan und reduzierte Aufträge für serologische Untersuchungen im Bereich der Tiergesundheit führen zu einem reduzierten Ansatz.

b) Gebühren und tarifliche Entgelte für Amtshandlungen und Dienstleistungen nach der Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV).

c) Gebühren für amtstierärztliche Dienstgeschäfte

Zu 119 10

a) Einnahmen aus Geldstrafen, Geldbußen, Gerichtskosten

b) Einnahmen der Fachdienste

c) Erlöse aus Untersuchungs- und Lehrtätigkeiten sowie Einnahmen aus Forschungs- und ähnlichen Aufträgen Dritter des Instituts für Bienenkunde

Zu 129 11

a) Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung

b) Erlöse aus der Imkerei

c) Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen

Zu 281 10

a) Zuweisungen von der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung.

b) Die bei gebührenpflichtigen Dienstgeschäften dem Land entstehenden Reisekosten werden Gebührenpflichtigen in Rechnung gestellt und hier vereinnahmt.

c) Erstattung von Sachaufwand für die Aus- und Fortbildung Außenstehender, d.h. Gebühren für die Teilnahme von Überwachungspersonal z.B. an Fisch – Seminaren des LAVES.

d) Erstattungen der EU.

e) Zuschüsse Dritter sowie Erstattungen Dritter im Rahmen von Beweissicherungsverfahren
Die Zuschüsse Dritter sind solche der Kraftwerksbetreiber für den Ersatz von Schäden an den Fischbeständen in niedersächsischen Gewässern, die durch Kühlwasserentnahmen verursacht werden. Bei den Erstattungen Dritter handelt es sich um Kosten von fischereilichen Beweissicherungen, welche für wasserrechtliche Erlaubnisse vorzulegen sind.

f) Erstattungen von Verwaltungsausgaben für Untersuchungen nach dem Strahlenschutzgesetz (StrlSchG)
Die Länder nehmen die ihnen durch § 162 StrlSchG übertragenen Aufgaben nach Art. 104a Abs. 2 Grundgesetz (GG) wahr. Der Bund erstattet den Ländern die ihnen entstehenden Sach–, Personal- oder Zweckausgaben. Die im Rahmen der Auftragsverwaltung entstehenden Verwaltungsausgaben haben die Länder nach Art. 104a Abs. 5 GG selbst zu tragen. Sie umfassen die Personalkosten und die sächlichen Verwaltungsmittel, z. B. Dienstgebäude und deren Ausstattung. Um die Erstattung der Zweckausgaben zu vereinfachen und umfangreichen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, wurde die Erstattung der Messkosten nach § 162 StrlSchG über eine Pauschale geregelt. Im Umfang von 22% werden die Untersuchungen nach dem StrlSchG von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen wahrgenommen und ihr die Kosten hierfür erstattet.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 281 10

g) Zuweisungen und Erstattungen Dritter (weitestgehend für Forschungsvorhaben).

Zu 422 10

Personalkostenbudget für das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit. Die Auszahlung der Bezüge der Beamtinnen und Beamten erfolgt aus Titel 422 10. Die Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden aus Titel 428 10 gezahlt.

Ansatzerhöhung aufgrund einkalkulierter Besoldungs-/und Tariferhöhung. Zudem Veranschlagung von 4,0 neuen Vollzeiteinheiten für die verstärkte Durchführung von Radioaktivitätsmessungen nach dem Strahlenschutzvorsorgegesetz an 4 Messtellen in Niedersachsen.

Zu 427 10

Beschäftigungsentgelte für Vertretungs- und Aushilfskräfte, Praktikanten, Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz, Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, Entgelte der in Ausbildung befindlichen Angestellten und Prüfungsvergütungen aus Anlass der Prüfungen von Lebensmittelchemikern und Lebensmittelkontrolleuren. Erhöhung des Ansatzes aufgrund von Vergütungs- und Besoldungserhöhungen für Auszubildende und Referendare.

Zu 428 10

Vgl. Erläuterung zu Titel 422 10.

Zu 429 10

Bei diesem Titel werden Personalausgaben für Vollzeiteinheiten gebucht, die durch vollständige Ausgabenerstattungen finanziert werden (übernommene Aufgaben für Dritte im Bereich des Fischartenschutzes, der Binnenfischerei und des fischereikundlichen Dienstes sowie für die Erstattung von Personalausgaben für die Futtermittelüberwachung und den ökol. Landbau aus dem dafür bestehenden Staatsvertrag mit dem Land Bremen). Zudem werden Personalausgaben für die Bearbeitung von Aufträgen der Tierseuchenkasse abgebildet.

Zu 459 10

Mehrarbeits- und Überstundenentgelte sowie Zeitzuschläge für Überstunden, Trennungsentschädigungen und Umzugskostenvergütungen.

Zu 514 10

Der Ansatz wird weitestgehend für die Beschaffung von Laborverbrauchsmaterialien benötigt. Darüber hinaus sind Mittel für die Haltung von Fahrzeugen veranschlagt.

Zu 518 10

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2026	835	—	—	835
2027	835	—	—	835
2028	835	—	—	835
2029	835	—	—	835
2030 ff.	7.091	—	—	7.091
Summe	10.431	—	—	10.431

Zu 538 10

Überwiegend Ausgaben für IT-Fachanwendungen (insbesondere Wartung und Lizenzen). Die Erhöhung erfolgt aufgrund der allgemeinen Preissteigerung.

Zu 547 10

Globalveranschlagung der allgemeinen Sachmittel. Die Buchung im Haushaltsvollzug erfolgt nach der Haushaltssystematik.

Ansatzreduzierung aufgrund von erwarteten geringeren Ausgaben für Energie im Vergleich zur bisherigen Planung. Zudem geringfügige Anpassung aufgrund der allgemeinen Preissteigerung und Mietpreissteigerungen.

Zu 686 10

a) Den Gemeinden werden vom LAVES die Kosten für TSE-Probenahmen bei gesund geschlachteten Tieren in Schlachthöfen und bei gefallenen Tieren in den Tierkörperbeseitigungsanstalten erstattet.

b) Ausgaben für den Ersatz von Fischbeständen aus Anlass der durch Kraftwerkskühlung verursachten Temperaturunterschiede in niedersächsischen Gewässern bis zur Höhe der eingegangenen Erstattungen.

c) Ausgabensteigerung für Kontrollaufgaben im Bereich der Grenzkontrollstelle und in zugelassenen fischverarbeitenden Betrieben im Gebiet der Stadt Cuxhaven.

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu 812 10

Notwendige Ersatz-, Ergänzungs- und Neubeschaffungen von Labor- und Untersuchungsgeräten für den Untersuchungsbetrieb. Aus dem erhöhten Ausgabeansatz werden erforderliche Ersatzbeschaffungen für Analyse- und Laborgeräte im Bereich des Verbraucherschutzes getätigt.

Bestand an Fahrzeugen*)

	Ist 01.01.2025	Soll 2025	Erforderlich für 2026
Pkw (Leasing)	66	66	65
Pkw (Kauf)	5	5	4
Transporter (Kauf)	6	6	6
Zusammen	77	77	75

*) Die Ausgaben für Leasingfahrzeuge werden aus dem Titel 514 10 geleistet.

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0941 Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit - budgetiert

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr – = weniger	Ist 2024
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
981 10-0	891	Abführung an 1321 - 381 09	—	3.157	3.249	–92	3.051
		Abschluss Kapitel 0941					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		10.957	10.997	–40	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		1.473	1.473	—	
		Summe der Einnahmen		12.430	12.470	–40	
		4 Personalausgaben	—	57.815	56.565	+1.250	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	18.888	19.814	–926	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	893	788	+105	
		7 Baumaßnahmen	—	—	—	—	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	8.610	4.655	+3.955	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	3.157	3.249	–92	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	89.363	85.071	+4.292	
		Zuschuss		76.933	72.601	+4.332	

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu 981 10

Abführung der für dieses Kapitel festgestellten Überlassungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr – = weniger	Ist 2024
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		**** Gem. § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist Abs. 1 der Erläuterung zum Kapitel verbindlich.*					
		E I N N A H M E N					
111 01-5	523	Gebühren, sonstige Entgelte		—	85	–85	—
119 01-6	523	Sonstige Verwaltungseinnahmen		120	120	—	88
119 11-3	523	Einnahmen aus privater Mitbenutzung staatlicher Einrichtungen		3	3	—	5
121 12-6	523	Ablieferung des Hengstaufzuchtgestüts Hunnesrück		200	200	—	—
121 13-4	523	Ablieferung aus der Hengstparade		20	5	+15	—
124 01-0	523	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung		65	65	—	68
125 11-3	523	Pensionseinnahmen für fremde Pferde *Vgl. K-Vermerk zu 546 11.*		250	250	—	431
125 12-1	523	Deckgelder außerhalb der zentralen Pferdebesamungsstation Celle **** Erstattungen an die Eigentümer der Bruchteils- und Pachthengste sind durch Absetzen von der Einnahme zu verausgaben.*		1.750	1.750	—	1.397
125 61-0	523	Einnahmen der Pferdebesamungsstation *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61. *** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Ausgaben von den Einnahmen abgesetzt werden. Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist Absatz 1 der Erläuterung verbindlich.*		500	500	—	466
132 01-2	523	Einnahmen aus der Veräußerung beweglicher Sachen		7	7	—	1
132 11-0	523	Einnahmen aus dem Verkauf von ausgesonderten Gestütpferden *Vgl. K-Vermerk zu 812 11. *** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Ausgaben von den Einnahmen abgesetzt werden. Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist Absatz 1 der Erläuterung verbindlich.*		680	680	—	301
261 11-4	523	Erstattung von Verwaltungsausgaben		20	20	—	5
		A U S G A B E N					
422 01-0	523	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter	—	4.256	4.144	+112	2.119
422 06-1	523	Mehrarbeitsvergütungen für Beamtinnen und Beamte	—	52	52	—	15
422 19-3	523	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	—
427 01-2	523	Beschäftigungsentgelte für Vertretungs- und Aushilfskräfte	—	8	8	—	2
427 11-0	523	Vergütungen, Honorare für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige **** Mehrausgaben sind im Umfang der verbindlichen Erläuterung zugelassen Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.*	—	51	51	—	21
427 39-0	523	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0950

Die Ausgaben der Obergruppen 51 – 54 sind gegenseitig deckungsfähig. Dem Deckungskreis gehören die folgenden Titel an: 511 01, 514 01, 514 02, 517 01, 518 01, 518 02, 519 01, 525 01, 526 01, 526 02, 527 01, 527 02, 527 11, 546 01 und 547 11. Es dürfen Ausgabereste gebildet werden, die grundsätzlich zu 80 v. H. in das Folgejahr übertragen werden.

Das mit Erlass vom 27. Juli 1735 gegründete Landgestüt Celle befindet sich seit dem Gründungszeitpunkt schwerpunktmäßig in der denkmalgeschützten Gestütsanlage in Celle. Es hat insgesamt vier Kernaufgaben: den Züchterinnen und Züchtern wertvolle Vatertiere für die Zucht zur Verfügung zu stellen, die Biodiversität zu bewahren, die Ausbildung von Pferdewirtinnen und Pferdewirten sowie Kulturgut zu erhalten und die damit verbundene Imagepflege zu betreiben.

Zu 111 01

Dauerhafter Wegfall der Aufgabe „Abrechnung Fohlenregistrierung und Organisation von Verbandsveranstaltungen für den Hannoveraner Verband“. Der Verband nimmt die Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr.

Zu 119 01

	2026
1. Eigenbestandsbesamungs- und Besamungswartkurse	85 Tsd. EUR
2. Veräußerung beweglicher Vermögensgegenstände	35 Tsd. EUR
Zusammen	120 Tsd. EUR

Zu 121 12

Der Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Finanzplan) des Hengstaufzuchtgestüts Hunnesrück ist Anlage zum Kapitel 0950.
Die Veranschlagung erfolgt nach dem voraussichtlichen Wirtschaftsergebnis.

Zu 121 13

Der Wirtschaftsplan (Erfolgsplan) der Hengstparade ist Anlage zum Kapitel 0950.
Die Veranschlagung erfolgt nach dem voraussichtlichen Wirtschaftsergebnis.
Die aus Anlass der Hengstparade bei Kap. 0950 entstehenden Personalausgaben für den Verwaltungsaufwand werden aus der Hengstparadekasse erstattet und bei Kap. 0950 Titel 261 11 vereinnahmt.

Zu 125 11

Pensionszahlungen für Hengste privater Eigentümerinnen und Eigentümer im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Leistungsprüfung und Pensionszahlungen für Stuten privater Eigentümerinnen und Eigentümer für die vorübergehende Unterstellung auf den Deck- und Besamungsstellen.

Zu 125 12

Deckgeld für rd. 2.900 Stuten mit durchschnittlich 600 EUR.

Zu 125 61

Werbungskosten des Landstallmeisters im Zusammenhang mit dem Verkauf von Sperma können bis zu insgesamt 2.000 EUR beim Titel 125 61 von den Einnahmen abgesetzt werden. Eine Überschreitung dieses Betrages bedarf der Einwilligung des MF.

Zu 132 11

Werbungskosten des Landstallmeisters im Zusammenhang mit dem Verkauf von Hengsten können bis zu insgesamt 2.000 EUR beim Titel 132 11 von den Einnahmen abgesetzt werden. Eine Überschreitung dieses Betrages bedarf der Einwilligung des MF.

Zu 261 11

Erstattungsbeträge:

	2026
1. Inkassogebühren	5 Tsd. EUR
2. von der Hengstparade	15 Tsd. EUR
Zusammen	20 Tsd. EUR

Zu 422 01

Bei diesem Titel ist das Personalkostenbudget des Landgestüts veranschlagt. Die Auszahlung der Bezüge der Beamtinnen und Beamten erfolgt aus dem Titel 422 01. Die Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden aus 428 01 gezahlt. Die Ansatzsteigerung beruht auf Besoldungs- und Tariferhöhungen.

Zu 427 11

Für zusätzliche Arbeitskräfte auf den in Ostfriesland eingerichteten Vertragsdeckstationen. Sie erhalten pro gedeckter Stute 50 % und pro besamter Stute 30 % des tatsächlich vereinnahmten Deckgeldes.

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025 1000 EUR	Ansatz 2026 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2024 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
428 01-9	523	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	1.743
428 04-3	523	Entgelte für Auszubildende	—	330	271	+59	315
428 06-0	523	Mehrarbeits- und Überstundenentgelte sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	9	9	—	—
453 01-3	523	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	75	75	—	35
511 01-3	523	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände *Übertragbar.*	—	297	292	+5	337
514 01-2	523	Haltung von Dienstfahrzeugen und dgl. *Übertragbar.*	—	100	100	—	122
514 02-0	523	Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände (einschl. Zuschüsse) *Übertragbar.*	—	—	—	—	21
517 01-1	523	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume *Übertragbar.*	—	350	300	+50	249
518 01-8	523	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume *Übertragbar.*	—	162	162	—	141
518 02-6	523	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge *Übertragbar.*	—	3	3	—	4
519 01-4	523	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen *Übertragbar.*	—	3	3	—	14
525 01-4	523	Aus- und Fortbildung der Bediensteten *Übertragbar.*	—	45	45	—	48
526 01-0	523	Ausgaben für Sachverständige *Übertragbar.*	—	1	1	—	6
526 02-9	523	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben *Übertragbar.*	—	8	8	—	4
527 01-7	523	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen *Übertragbar.*	—	55	55	—	60
527 02-5	523	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen *Übertragbar.*	—	1	1	—	—
527 11-4	523	Bewegungsgelder für besondere Aufwendungen im Deckstellenbereich *Übertragbar.*	—	10	10	—	10
529 01-0	523	Verfügungsmittel	—	—	—	—	0
546 01-1	523	Sonstige Ausgaben *Übertragbar.*	—	1	1	—	—
546 02-0	523	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	—	—	—	3
546 09-7	523	Umsatzsteuer	—	—	—	—	—
546 11-9	523	Nutz- und Zuchttierhaltung *Übertragbar.*	—	550	550	—	707

ERLÄUTERUNGEN

Zu 428 01

Vgl. Erläuterung zu Titel 422 01.

Zu 428 04

Mittel für Auszubildende als Pferdewirtinnen/Pferdewirte und Stellmacherin/Stellmacher (Bruttovergütung, Anteile für Kost und Wohnung sowie Sozialversicherungsbeiträge).

Auszubildende:	13	Pferdewirtinnen/Pferdewirte
	1	Stellmacherin/Stellmacher

Zu 517 01

Mehrbedarf aufgrund von Energiekostensteigerungen und der wesentlichen Erhöhung der Ausgaben für Grundsteuer aufgrund der Grundsteuerreform.

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr – = weniger	Ist 2024
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
noch 546 11-9		*Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Mehr-Einnahmen bei 125 11.*					
547 11-5	523	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben *Übertragbar.*	—	—	—	—	11
682 11-0	523	Zuschuss an das Hengstaufzuchtgestüt Hunnesrück für Überlassungsentgelte	—	482	482	—	482
682 12-8	523	Zuführung für laufende Zwecke der Hengstparade	—	—	81	–81	—
811 01-7	523	Erwerb von Dienstkraftfahrzeugen	—	—	—	—	—
812 11-0	523	Ankauf von Zuchthengsten einschließlich Transport- und Nebenkosten *Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Mehr-Einnahmen bei 132 11.*	—	1.050	1.050	—	950
812 15-3	523	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	50	50	—	47
981 09-5	891	Abführung an 1321 - 381 09	—	635	635	—	635
		Titelgruppe(n)					
TGr. 61		**Betrieb der Pferdebesamungsstation** *Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zu 60 v. H. der Mehr-Einnahmen bei 125 61.*	(—)	(153)	(153)	(—)	(116)
429 61-9	523	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
514 61-6	523	Spermaankauf	—	21	21	—	—
547 61-1	523	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	132	132	—	116
812 61-7	523	Erwerb von beweglichen Sachen für Fachaufgaben	—	—	—	—	—
		<u>Abschluss Kapitel 0950</u>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		3.595	3.665	–70	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		20	20	—	
		Summe der Einnahmen		3.615	3.685	–70	
		4 Personalausgaben	—	4.781	4.610	+171	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	1.739	1.684	+55	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	482	563	–81	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	1.100	1.100	—	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	635	635	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	8.737	8.592	+145	
		Zuschuss		5.122	4.907	+215	

ERLÄUTERUNGEN

Zu 546 11

Bestand an Deckhengsten:

	Ist 1.1.2025	Soll 2026
Hannoveraner und andere Warmbluthengste	55	55
Spezialhengste (Kaltblut, Alt Oldenburger etc.)	12	12
Zusammen	67	67

Neben diesen Deckhengsten werden rd. 30 eigene Junghengste im Training und zur Prüfung gehalten.
Daneben werden zeitweise rd. 70 fremde Prüfungshengste sowie rund 30 Hengste bzw. Wallache untergebracht, die zum Verkauf stehen.

Zu 682 11

Zuschüsse an den Landesbetrieb für Abführungen der festgestellten Überlassungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.

Zu 811 01

Bestand an Fahrzeugen:

	Ist 01.01.2025	Soll 2026	Erforderlich für 2026
Pkw	1	1	1
LKW	1	1	1
Pferdetransporter	4	4	4
Nutzfahrzeug (Traktor)	3	3	3
Summe	9	9	9

Zu 812 11

Beschaffung von Deckhengsten zur Verstärkung des Hengstbestandes zur Sicherung der Deckgeldeinnahmen.

Zu 812 15

Ersatzbeschaffungen:

	2026
Geräte	50 Tsd. EUR

Ansatz dient dem Austausch von Geräten im Bereich des Labors, der Werkstätten sowie zur Pflege des weiträumigen Geländes.

Zu 981 09

Abführung der für dieses Kapitel festgestellten Überlassungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.

Zu Titelgruppe 61

Sächliche Verwaltungsausgaben für den Betrieb der Besamungsstationen wie externe Laboruntersuchungen für Zuchthygiene, Labor- und Kühl-/Gefrierbedarf für die Gewinnung und Verarbeitung von Samen.

Wirtschaftsplan des Nieders. Hengstaufzuchtgestüts Hunnesrück, Landkreis Northeim

für das Wirtschaftsjahr 2025/2026

(LF 446 ha)

I. Erfolgsplan

	Ansatz Wj. 2025/2026 EUR	Ansatz Wj. 2024/2025 EUR	Ist Wj. 2023/2024 EUR		Ansatz Wj. 2025/2026 EUR	Ansatz Wj. 2024/2025 EUR	Ist Wj. 2023/2024 EUR
Umsatzerlöse				Materialaufwand			
Pflanzenproduktion	870.000	818.300	723.221	Pflanzenproduktion	296.100	231.000	201.146
Tierproduktion	720.000	670.000	632.525	Tierproduktion	358.900	365.000	358.230
Forstwirtschaft, Jagd	-	-	-	Forstwirtschaft, Jagd	-	-	-
Nebenbetriebe, Dienst-	210.000	210.000	231.759	Nebenbetriebe, Dienst-			
leistungen				leistungen	-	-	-
				sonst. Materialaufwand	220.000	193.000	222.813
Summe Umsatzerlöse	1.800.000	1.698.300	1.587.505	Summe Materialaufwand	875.000	789.000	782.189
Erhöhung oder Verminde-				Personalaufwand	560.000	550.000	623.447
rung des Bestandes an				Abschreibungen	145.000	136.800	145.334
fertigen und unfertigen				sonstige betriebliche			
Erzeugnissen	-	-	20.252	Aufwendungen			
Erhöhung oder Verminde-				Unterhaltung	145.000	158.000	126.439
rung des Bestandes an				Betriebsversicherungen	40.000	37.300	39.570
Tieren	-	-	6.500	sonstiger Betriebsaufwand	45.400	38.100	57.217
andere aktivierte				zeitraumfremde Auf-			
Eigenleistungen	-	-	-	wendungen	-	-	192
sonstige betriebliche				Summe sonst. betriebl.			
Erträge	210.000	210.500	101.265	Aufwendungen	230.400	233.400	223.418
Betriebliche Erträge	2.010.000	1.908.800	1.715.522	Betriebl. Aufwendungen	1.810.400	1.709.200	1.774.388
				Betriebsergebnis	199.600	199.600	-58.866
				sonstige Zinsen und			
				ähnliche Erträge	19.000	12.900	23.926
				Zinsen und ähnliche			
				Aufwendungen	-	-	395
				Finanzergebnis	19.000	12.900	23.531
				Ergebnis der gewöhnlichen			
				Geschäftstätigkeit	218.600	212.500	-35.335
				sonstige Steuern	-18.600	-12.500	-18.666
				Gewerbesteuer	-	-	-5.527
				Gewinn / Verlust	200.000	200.000	-48.474

Anzahl der Angestellten: 2 davon 1 Teilzeitbeschäftigte/r (75%)

Anzahl der Arbeiter: 6

Anzahl der Aushilfskräfte: 2 davon 2 Teilzeitbeschäftigte/r (25 %)

II. Finanzplan

	Ansatz Wj. 2025/2026	Ansatz Wj. 2024/2025	Ist Wj. 2023/2024		Ansatz Wj. 2025/2026	Ansatz Wj. 2024/2025	Ist Wj. 2023/2024
	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR
1. Neubauten und zu aktivierende Baumaßnahmen	-	-	-	1. Abschreibungen	145.000	136.800	145.334
2. Totes Inventar einschl. zu aktivierende Reparaturen	210.000	161.800	129.514	2. Betriebserträge	65.000	25.000	0
3. Tieranlagevermögen	-	-	-	3. Buchwertabgänge Anlagevermögen	-		56.096
4. Finanzanlagen / Beteiligungen	-	-	28.917	4. Zuschuss aus Haushaltsmitteln; Titel 682 ..	-	-	-
5. Tilgung von Darlehen	-	-	-	5. Rückzahlbare Kapitalausstattung; Titel 861 ..	-	-	-
6. Aufstockung des Finanzumlaufvermögens	-	-	-	6. Sonstiges	-	-	-
7. Sonstiges	-	-	-				
Finanzbedarf	210.000	161.800	158.431	Finanzdeckung	210.000	161.800	201.430

Vorgesehen sind **Wirtschaftsjahr: 2025/2026**

	EUR
Finalzahlung Teleskop-Radlader	49.385
Ersatzinvestition Grubber	57.500
Ersatzinvestition Betriebs-PKW	30.000
Ersatzinvestition Traktor, 200 PS-Klasse, Anzahlung	73.115
Zusammen:	210.000

III. Haushaltsmäßiges Ergebnis

	Ansatz Wj. 2025/2026	Ansatz Wj. 2024/2025	Ist Wj. 2023/2024
	EUR	EUR	EUR
+/- Gewinn / Verlust	200.000	200.000	-48.474
+ Abschreibungen	145.000	136.800	145.334
+ Buchwertabgänge beim Anlagevermögen	65.000	0	56.096
+ sonstige Eigenmittel	-	25.000	
- Finanzbedarf	210.000	161.800	158.431
- Kapitalertragssteuer/ Abführung Finanzamt aus Ausschüttung			-14.001
Endergebnis:	200.000	200.000	-19.476
Zuschuss Titel 682 ..	-	-	-
Ablieferung Titel 0950-121 12	200.000	200.000	-

Wirtschaftsplan der Hengstparade

I. Erfolgsplan

	Aufwendungen				Erträge		
	Ansatz 2026 EUR	Ansatz 2025 EUR	Ist 2024 EUR		Ansatz 2026 EUR	Ansatz 2025 EUR	Ist 2024 EUR
1. Personalkosten	23.000	23.000	20.443	1. Eintrittskarten- und Programmverkauf	88.000	88.000	59.327
2. Personalkosten/Turniersport	20.000	20.000	8.741	2. Standgelder	30.000	30.000	28.105
3. Dienstl. Außenstehender	38.000	34.000	43.964	3. Vermischte Einnahmen	30.000	25.000	33.380
4. Geschäftsbedarf/Werbung	5.000	5.000	7.103	4. Adventsmarkt	0	0	0
5. Post- und Fernmeldegebühren	0	0	0				
6. Mieten	5.000	5.000	0				
7. Unterhaltung Paradeplatz	2.500	6.500	102				
8. Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte, Ausstattung- und Ausrüstungsgegenstände	1.000	1.000	0				
9. Nicht aufteilbarer sonst. Aufwand	14.000	24.000	6.803				
10. Steuern	16.000	16.000	16.705				
11. Erstattung von Verwaltungsausgaben an das Landgestüt (09 50-261 11)	3.500	3.500	3.702				
12. Adventsmarkt							
Summe der Aufwendungen	128.000	138.000	107.563	Summe der Erträge	148.000	143.000	120.812

III. Haushaltsmäßiges Ergebnis

	Ansatz 2026 EUR	Ansatz 2025 EUR	Ist 2024 EUR
Erträge	148.000	143.000	120.812
Aufwendungen	128.000	138.000	107.563
+/- Endergebnis	20.000	5.000	13.249
Ablieferung 09 50 - 121 13	20.000	5.000	-
Zuschuss 09 50 - 682 12	-	81.000	-

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr – = weniger	Ist 2024
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		**** Gem. § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist Abs. 1 der Erläuterung zum Kapitel verbindlich.*					
		E I N N A H M E N					
111 01-1	511	Gebühren, sonstige Entgelte		65	50	+15	65
112 01-8	511	Geldstrafen, Geldbußen und Zwangsgelder (einschl. Gerichts- und Verwaltungskosten)		10	10	—	13
119 01-2	511	Sonstige Verwaltungseinnahmen		2	2	—	5
126 12-4	511	Einnahmen aus der Erteilung von Fischereierlaubnissen		40	40	—	25
132 01-9	511	Einnahmen aus der Veräußerung beweglicher Sachen		—	—	—	—
232 01-3	511	Erstattung von Verwaltungsausgaben durch das Land Bremen		372	372	—	250
271 61-2	532	Erstattungen der EU für die Fischerei-Überwachung sowie nach VO (EG) Nr. 1379/2013 *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.*		—	—	—	—
342 66-8	532	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland für Vorhaben der Fischereiaufsicht		—	—	—	—
346 11-6	532	Zuschüsse von der EU *Vgl. K-Vermerk zu 683 11 und 892 11.*		—	—	—	—
		A U S G A B E N					
422 01-7	511	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter	—	1.606	1.588	+18	489
422 19-0	511	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	—
428 01-5	511	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	901
428 06-6	511	Mehrarbeits- und Überstundenentgelte sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	4	4	—	1
453 01-0	511	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	1	1	—	2
511 01-0	511	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände *Übertragbar.*	—	67	67	—	30
514 02-7	511	Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände (einschl. Zuschüsse) *Übertragbar.*	—	4	4	—	5
517 01-8	511	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume *Übertragbar.*	—	27	27	—	19
518 01-4	511	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume *Übertragbar.*	—	110	78	+32	80
519 01-0	511	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen *Übertragbar.*	—	3	3	—	5
525 01-0	511	Aus- und Fortbildung der Bediensteten *Übertragbar.*	—	20	20	—	8

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0961

Die Ausgaben der Obergruppen 51 – 54 sind gegenseitig deckungsfähig. Dem Deckungskreis gehören die folgenden Titel an: 511 01, 514 02, 517 01, 518 01, 519 01, 525 01, 526 02, 527 01, 546 01 und 547 11. Es dürfen Ausgabereste gebildet werden, die grundsätzlich zu 80 v. H. in das Folgejahr übertragen werden.

Zur Fischereiverwaltung gehören das Staatliche Fischereiamt Bremerhaven in Bremerhaven mit zwei Außenstellen in Cuxhaven und Norddeich und das Dezernat „Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst“ im Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit in Hannover.

Im Kap. 0961 sind neben den benötigten Personalressourcen vorwiegend Mittel für die Kofinanzierung des EMFAF und für Finanzierungen, im Bereich der Küstenfischerei, für Maßnahmen der Fischereiverwaltung und der Fischereiaufsicht veranschlagt. Ziel ist es, die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP), die Meerespolitik der Union und die internationalen Verpflichtungen der Union im Bereich der Meerespolitik gezielt zu unterstützen. Eine solche Unterstützung ist ein Schlüsselelement zur Sicherstellung nachhaltiger Fischereien und die Erhaltung der biologischen Meeresschätze, für die Ernährungssicherheit durch die Bereitstellung von Meereserzeugnissen, für das Wachstum einer nachhaltigen blauen Wirtschaft und für gesunde, sichere, geschützte, saubere und nachhaltig bewirtschaftete Meere und Ozeane.

Nachhaltigkeit
Die veranschlagten Mittel tragen wesentlich zur Erreichung der SDGs 12 und 14 (namentliche Nennung vgl. Vorwort) und dadurch zu Verbesserungen im Handlungsfeld 3.7 – Klimaschutz – Eindämmung des Klimawandels zur Sicherung der Lebensbedingungen künftiger Generationen der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie bei. Die niedersächsische Fischereiverwaltung trägt dazu bei, dass Gewässer und die Nordsee im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung erhalten und genutzt werden. Durch den EMFAF und die damit verbundene nationale Kofinanzierung werden im Rahmen des operationellen Programms insb. unterschiedliche Investitionen im Bereich der Binnenfischerei, der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei und der Aquakultur unterstützt. Durch diese Bestrebungen wird ein wichtiger Beitrag zu gesunden und biodiversitätsreichen Ökosystemen geleistet und die Fischbestände geschützt (SDG 14). Der EMFAF bietet darüber hinaus die Möglichkeit, nachhaltigen Konsum zu unterstützen sowie die Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen und -prozesse anzupassen (SDG 12).

Zu 112 01

Einnahmen aus Bußgeldbescheiden nach dem Seefischereigesetz.

Zu 232 01

Erstattung der anteiligen Ausgaben für das Staatliche Fischereiamt in Bremerhaven durch das Land Bremen.

Zu 346 11

Für Maßnahmen nach Verordnung (EU) 2021/1755 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (BAR).

Zu 422 01

Personalkostenbudget der Fischereiverwaltung. Die Auszahlung der Bezüge der Beamtinnen und Beamten erfolgt aus dem Titel 422 01. Die Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden aus 428 01 gezahlt.

Im Ansatz enthalten sind Mittel in Höhe von rd. 3.700 EUR zur Gewährung von Erschwerniszulagen gem. §§ 21 und 22 NEZulVO. Die Ansatzsteigerung beruht auf Besoldungs- und Tariferhöhungen.

Zu 428 01

Vgl. Erläuterung zu Titel 422 01.

Zu 518 01

Ansatzerhöhung aufgrund der Anmietung einer neuen Liegenschaft inkl. Stellplätze für Boote und Material in Norddeich.

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025 1000 EUR	Ansatz 2026 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2024 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
526 02-5	511	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben *Übertragbar.*	—	—	—	—	—
527 01-3	511	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen *Übertragbar.*	—	9	9	—	12
546 01-8	511	Sonstige Ausgaben *Übertragbar.*	—	1	1	—	—
546 02-6	511	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	—	—	—	—
546 09-3	511	Umsatzsteuer	—	—	—	—	—
547 11-1	511	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben *Übertragbar.*	—	—	—	—	19
683 11-2	532	Zuschüsse für lfd. Zwecke *Übertragbar.* *Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 346 11.* *Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 683 11 und 892 11.*	—	—	—	—	200
812 01-0	511	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	—	—	—	—
892 11-0	532	Zuschüsse für Investitionen *Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 346 11.* *Vgl. D-Vermerk zu 683 11.*	—	—	—	—	—
		Titelgruppe(n)					
TGr. 61		**Nationale Beihilfen für Förderungen des "Europäischen Meeres- und Fischereifonds" und Förderung der See-, Küsten- und Binnenfischerei** *Übertragbar.* *Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 271 61.* *Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zulasten Ausgabetitelgruppe 63.* **** Erstattungen der EU aus dem Sondervermögen sind durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen.*	(500) (500)	(779)	(779)	(—)	(284)
547 61-8	532	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	40	40	—	105
683 61-9	532	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen und Erzeugerorganisationen gem. VO (EU) Nr. 1379/2013	—	70	70	—	27
686 61-8	532	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	—	20	20	—	3
892 61-7	532	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	500 500	649	649	—	149
TGr. 63		**Sicherung des Seefischverarbeitungsstandortes Cuxhaven** *Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zugunsten Ausgabetitelgruppe 61.*	(95) (95)	(390)	(390)	(—)	(390)
891 63-7	692	Aufwendungsersatz für Maßnahmen am Seefischmarkt Cuxhaven	—	290	290	—	390

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu 683 11 und 892 11

Bezeichnung des Förderprogramms: Reserve für die Anpassung an den Brexit (BAR)

Rechtliche Grundlage: VO (EU) 2021/1755 vom 6. Oktober 2021

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	14.502	200	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus									
EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:
[x]Unternehmen [ ]Vereine/Verbände [ ]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [ ]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [x]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2023

Befristung:
[ ]Nein [x]Ja, bis 31.12.2023. Bis Ende 2025 erfolgte die Restabwicklung der technischen Hilfe

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Anpassung, um den nachteiligen Folgen des Austritts des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland aus der EU entgegenzuwirken.

Zielgruppe: Erzeuger der See- und Binnenfischerei sowie der Aquakultur, Betriebe der Verarbeitung und Vermarktung sowie Institutionen, die Aufgaben zur technischen Hilfe zwecks Abwicklung des Programms wahrnehmen.

Durchschnittliche Förderhöhe: 50.000 EUR

Zu Titelgruppe 61

Für Maßnahmen der Europäischen Union für Prioritäten in der Fischerei und Aquakultur, bei der Unterstützung und Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP), der nachhaltigen Entwicklung von Fischwirtschaftsgebieten, der Durchführung der Integrierten Meerespolitik (IMP) sowie der Förderung der Vermarktung und Verarbeitung der Erzeugnisse, die aus dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) gefördert werden sollen, können im Rahmen von Förderrichtlinien Zuschüsse zu den zuschussfähigen Ausgaben gewährt werden. Die Gemeinschaftszuschüsse sind zwingend um nationale Kofinanzierungsmittel zu ergänzen.

Zu 547 61

Für den Bereich der Binnenfischerei sind zusätzliche Erkenntnisse über den Zustand der Fischfauna in den niedersächsischen Gewässern erforderlich, die über Untersuchungen durch Dritte gesammelt werden.
Daneben können im Bereich der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei Ausgaben für Überprüfungen anfallen.

Zu 683 61, 686 61 und 892 61

Bezeichnung des Förderprogramms: Nationale Beihilfe zur Förderung aus dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF - Förderperiode 2021-2029); Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen und Erzeugerorganisationen

Rechtliche Grundlage: Von der EU im Jahr 2022 genehmigtes Programm des EMFAF im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2021/1139

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu 683 61, 686 61 und 892 61

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	672	525	453	179	739	739	739	739	739
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					739	739	739	739	739

Anmerkung: Hier sind ausschließlich Landesmittel zur Kofinanzierung des EMFAF-Zuschusses veranschlagt. Die EU-Beteiligung erhöht den Förderumfang entsprechend. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt zentral im Kapitel 5094.

Empfänger:
[x]Unternehmen [x]Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2021 (davor mit EMFF)

Befristung:
[ ]Nein [x]Ja, bis 31.12.2029

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Volkswirtschaftlich notwendige und wettbewerblich erforderliche Strukturverbesserungen der Fischwirtschaft und der Meerespolitik erfordern eine Teilnahme am Programm zur Förderung der Fischwirtschaft eines Küstenbundeslandes.

Zielgruppe: Erzeuger der See- und Binnenfischerei sowie der Aquakultur, Betriebe der Verarbeitung und Vermarktung, Betriebe und Einrichtungen mit besonderen Projekten, Träger von Fischereihäfen, Akteure zur nachhaltigen Entwicklung von Fischwirtschaftsgebieten, Behörden und Institutionen, die die IMP und die GFP umsetzen sowie Aufgaben zur technischen Hilfe zwecks Abwicklung des Programms wahrnehmen.

Durchschnittliche Förderhöhe: 50.000 EUR

Zu 892 61

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2026	199	250	—	449
2027	158	250	250	658
2028	80	—	250	330
2029	55	—	—	55
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	492	500	500	1.492

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu 891 63

Bezeichnung des Förderprogramms: Sicherung des Seefischverarbeitungsstandortes Cuxhaven - Aufwendungsersatz für Maßnahmen am Seefischmarkt Cuxhaven

Rechtliche Grundlage: Vertragliche Übertragung von Landesgrundstücken des Fischereihafens Cuxhaven an die Hafengesellschaft und die Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	77	0	390	390	290	290	290	290	290
Korrespondierende Einnahmen aus									
EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					290	290	290	290	290

Empfänger:
[x]Unternehmen [ ]Vereine/Verbände [ ]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [ ]Private/Sonstige

Förderart:
[x] Finanzhilfe [ ]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: Bei Gründung des Betriebes durch das Land

Befristung:
[x]Nein [ ]Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Wettbewerblich erforderliche Strukturanpassungen am Fischwirtschaftsstandort Cuxhaven. Der Standort ist hafen- und fischereipolitisch konkurrenzfähig zu erhalten.

Zielgruppe: Direkt das Unternehmen des Landes Niedersachsen, indirekt die fischwirtschaftlichen Unternehmen im Fischereihafen Cuxhaven

Durchschnittliche Förderhöhe: 290.000 EUR

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0961 Fischereiverwaltung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025 1000 EUR	Ansatz 2026 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2024 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
892 63-3	692	Zuschüsse für Investitionen im Bereich der Fischverarbeitung	95 95	100	100	—	—
TGr. 66/67		**Betrieb der Fischereiaufsichtsfahrzeuge** *Übertragbar.*	(—)	(351)	(351)	(—)	(251)
514 66-3	511	Haltung von Wasserfahrzeugen	—	316	316	—	166
514 67-1	511	Haltung von Dienstkraftfahrzeugen	—	25	25	—	21
526 66-1	511	Sachverständige	—	—	—	—	65
811 66-8	511	Erwerb von Wasserfahrzeugen	—	—	—	—	—
811 67-6	511	Erwerb von Dienstkraftfahrzeugen	—	—	—	—	—
812 66-4	511	Erwerb von Geräten	—	10	10	—	—
TGr. 98/99		**Informations- und Kommunikationstechnik** *Übertragbar.*	(—)	(23)	(23)	(—)	(7)
511 99-0	511	Geschäftsbedarf sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände und sonstiges Verbrauchsmaterial	—	2	2	—	0
518 98-7	511	Mieten und Pachten für Hard- und Software an IT.N	—	—	—	—	—
538 98-8	511	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an IT.N)	—	21	21	—	6
812 98-2	511	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen (Aufträge an Dritte)	—	—	—	—	—
		Abschluss Kapitel 0961					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		117	102	+15	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		372	372	—	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		489	474	+15	
		4 Personalausgaben	—	1.611	1.593	+18	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	645	613	+32	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	90	90	—	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	595 595	1.049	1.049	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	595 595	3.395	3.345	+50	
		Zuschuss		2.906	2.871	+35	

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu 892 63

Bezeichnung des Förderprogramms: Sicherung des Seefischverarbeitungsstandortes Cuxhaven – Zuschüsse für Investitionen im Bereich der Fischverarbeitung
Förderung der Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur in der Fischwirtschaft

Rechtliche Grundlage: Von der EU im Jahr 2022 genehmigtes Operationelles Programm des EMFAF im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2021/1139

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	100	100	100	100	100
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					100	100	100	100	100

Anmerkung: Hier sind ausschließlich die Landesmittel zur Kofinanzierung des EMFAF-Zuschusses veranschlagt. Die EU-Beteiligung erhöht den Förderumfang entsprechend. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt zentral im Kapitel 5094.
Empfänger:
[x]Unternehmen [ ]Vereine/Verbände [ ]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [ ]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2021 (mit dem Beginn des EMFAF)

Befristung:
[ ]Nein [x]Ja, bis 31.12.2029 (Ende des EMFAF).

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Volkswirtschaftlich notwendige und wettbewerblich erforderliche Strukturverbesserungen der Verarbeitung und Vermarktung fischwirtschaftlicher Produkte erfordern eine Förderungsmöglichkeit, nicht zuletzt auch um die Gemeinschaftsmittel in erheblichem Umfang zu binden. Der Industriezweig ist für Niedersachsen als Küstenbundesland bedeutsam.

Zielgruppe: Betriebe der Verarbeitung und Vermarktung fischwirtschaftlicher Produkte in Cuxhaven

Durchschnittliche Förderhöhe: 60.000 EUR

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2026	—	45	—	45
2027	—	50	95	145
2028	—	—	—	—
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	—	95	95	190

Zu Titelgruppe 66/67

Bestand an Dienst- und Nutzfahrzeugen

	Ist 1.1.2025	Soll 2025	Erforderlich für 2026
Wasserfahrzeuge	3	4	4
Personenkraftwagen	3	7	7

Zu 526 66

Schiffsingenieurtechnische Begleitung für den Neubau eines Fischereiaufsichtsfahrzeug sowie externe juristische Beratung bei der Abwicklung des Neubaus.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 812 66

Ersatzbeschaffung nautischer Ausrüstungsgegenstände.

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025 1000 EUR	Ansatz 2026 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2024 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		E I N N A H M E N					
121 11-6	531	Ablieferung der AöR *Vgl. K-Vermerk zu 884 11.* **** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist Buchst. B der Erläuterungen zu Titel 121 11 verbindlich.*		—	—	—	28.328
231 01-9	531	Erstattungen des Bundes im Rahmen der Altlastensanierung **** Erstattungen an die Anstalt Niedersächsische Landesforsten sind durch Absetzen von der Einnahme zu verausgaben.*		300	300	—	22
234 11-5	531	Sonstige Zuweisungen aus dem Wirtschaftsförderfonds, Land- und Forstwirtschaftlicher Bereich (5091 - 632 69) *Vgl. K-Vermerk zu 682 20.*		—	—	—	665
334 11-0	851	Zuweisungen für Investitionen aus dem Wirtschaftsförderfonds, Land- und Forstwirtschaftlicher Bereich (5091 - 882 69) *Vgl. K-Vermerk zu 891 11.*		—	—	—	—
		A U S G A B E N					
519 11-0	531	Sanierung von Altlasten *Übertragbar.*	—	1.300	1.500	–200	1.205
682 11-8	531	Finanzhilfe an AöR für Produktbereich 1	—	—	—	—	—
682 12-6	531	Finanzhilfe an AöR für Produktbereich 2 *Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 682 12, 682 13, 682 14 und 682 15.*	—	5.448	5.250	+198	5.390
682 13-4	531	Finanzhilfe an AöR für Produktbereich 3 *Vgl. D-Vermerk zu 682 12.*	—	9.349	9.000	+349	8.150
682 14-2	531	Finanzhilfe an AöR für Produktbereich 4 *Vgl. D-Vermerk zu 682 12.*	—	8.935	9.000	–65	8.250
682 15-0	531	Finanzhilfe an AöR für Produktbereich 5 *Vgl. D-Vermerk zu 682 12.*	—	3.998	3.900	+98	3.660
682 20-7	521	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen *Übertragbar.* *Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 11.*	—	—	—	—	665
884 11-0	531	Zuweisungen an den Wirtschaftsförderfonds, Land- und Forstwirtschaftlicher Bereich (5091 - 332 68) zur Schadensbewältigung im Landeswald *Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 121 11.*	—	—	—	—	28.328
891 11-6	851	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen *Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 334 11.*	—	—	—	—	—

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Kapitel 0980

Die Anstalt des öffentlichen Rechts Niedersächsische Landesforsten (NLF) wurde mit Wirkung zum 01.01.2005 mit Sitz in Braunschweig errichtet. Gleichzeitig wurden die von der damaligen Landesforstverwaltung bewirtschafteten Grundstücke als Eigentum übertragen. Die NLF bewirtschaftet rund 330.000 ha Landeswald als staatliche Aufgabe zum Wohle der Allgemeinheit. Zusammen mit den ihr übertragenen staatlichen Aufgaben gliedern sich die Tätigkeitsfelder in fünf Produktbereiche (PB). Der PB 1 -Produktion von Holz und anderen Erzeugnissen- umfasst die klassischen Geschäftsfelder eines Forstbetriebs und sichert im Rahmen des Programms zur langfristigen ökologischen Waldentwicklung (LÖWE+) u. a. die nachhaltige Bereitstellung von jährlich rund 1,3 Mio. m^3 Holz. Für die im Auftrag des Landes bearbeiteten Produktbereiche Schutz und Sanierung (PB 2), Sicherung der Erholungsfunktion (PB 3), Betreuung, Leistungen für Dritte (PB 4) und Hoheits- und sonstige behördliche Aufgaben (PB 5) erhält die NLF vom Land eine Finanzhilfe in Höhe von 27,73 Mio. EUR für das Jahr 2026.
Darüber hinaus unterstützt und berät die NLF als fachkundige Stelle das Land in Fragen des Forst- und Jagdwesens.
Organe der Anstalt sind der Präsident und der Verwaltungsrat. Die NLF untersteht bei der Durchführung staatlicher Aufgaben der Fachaufsicht und im Übrigen der Rechtsaufsicht des Fachministeriums. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der NLF richten sich nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung und Bilanzierung in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

Nachhaltigkeit
Die veranschlagten Mittel tragen wesentlich zur Erreichung der SDGs 7, 13 und 15 (namentliche Nennung vgl. Vorwort) und dadurch zu Verbesserungen in den Handlungsfeldern 3.1 – Erhalt der biologischen Vielfalt und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts für nachkommende Generationen auf Grundlage der Niedersächsischen Naturschutzstrategie, 3.4 – Wald und Forstwirtschaft und 3.7 – Klimaschutz – Eindämmung des Klimawandels zur Sicherung der Lebensbedingungen künftiger Generationen der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie bei.

Die niedersächsischen Wälder leisten als wichtiger Kohlenstoffspeicher einen entscheidenden Beitrag zum Klimaschutz im Land. Zudem steuern die Wälder Verdunstung und Wasserkreisläufe und damit auch in gewissem Umfang Wetter und Klima. Auf landeseigenen und von ihr betreuten Flächen setzt sich die NLF für die Walderhaltung, -mehrung und den klimaangepassten, standortgerechten Waldumbau ein. Ein entscheidendes Ziel ist dabei, die Widerstandsfähigkeit der Wälder gegenüber künftigen Extremwetterlagen zu stärken (SDG 13).
Der Wald erfüllt vielfältige Funktionen als Wirtschaftsfaktor, Erholungsraum und beim Natur-, Arten- und Klimaschutz. Dem durch die NLF bewirtschafteten Landeswald kommt dabei eine besondere Vorbildfunktion zu. Die nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes wird durch die Umsetzung der Leitlinien des LÖWE+ Programms sichergestellt (SDG 15).
Holz als natürliches Produkt des Waldes und als nachwachsender Rohstoff kann in gewissem Umfang fossile Brennstoffe ersetzen. Voraussetzung für eine nachhaltige Holz- und Holzenergienutzung ist eine an den Grundsätzen der Nachhaltigkeit ausgerichtete Waldbewirtschaftung. Die NLF setzt hierbei einen hohen Maßstab an und erbringt einen wichtigen Beitrag zur langfristigen Verfügbarkeit dieses Rohstoffes (SDG 7).

Haushaltsjahr 2026:

Finanzhilfen für die Anstalt Niedersächsische Landesforsten

Titel	Zweckbestimmung	Tsd. EUR
682 11	Finanzhilfe PB 1, Produktion von Holz und anderen Erzeugnissen	-
682 12	Finanzhilfe PB 2, Schutz und Sanierung	5.448
682 13	Finanzhilfe PB 3, Sicherung der Erholungsfunktion	9.349
682 14	Finanzhilfe PB 4, Betreuung, Leistungen für Dritte	8.935
682 15	Finanzhilfe PB 5, Hoheits- und sonstige behördliche Aufgaben	3.998
Summe		27.730

Nachrichtlich:

Abführungen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten an den Landeshaushalt

Anteilige Gewinnabführung aus dem Forstwirtschaftsbetrieb (0980-121 11)	0
Pensionsanteile (Abführung an Kapitel 1350 Titel 281 18)	3.250
Sonstige Dienstleistungen (NLBV, IT.Niedersachsen, MF)	3.936
Summe	7.186

Zu 121 11

A. Unverbindliche Erläuterungen
Die in den Jahren 2021 - 2023 durch Liquidierung außergewöhnlich großer schadensbedingter Holzvorräte erzielten Gewinne wurden in Teilen zum Ausgleich des Verlustvortrags, zur Aufstockung der Risikorücklage und weiteren zweckgebundenen Rücklagen verwendet sowie dem Sondervermögen Wirtschaftsförderfonds, Land- und Forstwirtschaftlicher Bereich (Kapitel 5091) zugeführt.

Aufgrund des Großschadereignisses im Harz mussten hohe Substanzverluste in Kauf genommen werden, die die nachhaltigen Nutzungsmöglichkeiten der Landesforsten insgesamt senken und gleichzeitig Aufwendungen für die Wiederbewaldung erfordern. Dies führt seit dem Geschäftsjahr 2024 zu Verlusten im Produktbereich 1. Diese Verluste werden zunächst durch Auflösung der zweckgebundenen Rücklagen sowie der allgemeinen Risikorücklage ausgeglichen. Nach Auflösung dieser Rücklagen stellt das Land die im Sondervermögen Wirtschaftsförderfonds, Land- und Forstwirtschaftlicher Bereich (Kapitel 5091) zweckgebundenen Mittel für die Wiederbewaldung des Harzes bedarfsgerecht zur Verfügung.

B. Verbindliche Erläuterungen
Sofern es in einer gem. § 10 Abs. 2 LForstAnstG festgestellten Großschadenslage auf der Grundlage eines Beschlusses des Verwaltungsrates der NLF zu einer Gewinnabführung aus dem Forstwirtschaftsbetrieb an den Landeshaushalt kommt, weist das Land diese Mittel zweckgebunden zur Schadensbewältigung im Landeswald dem Sondervermögen Wirtschaftsförderfonds, Land- und Forstwirtschaftlicher Bereich (Kapitel 5091) zu.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 231 01

Der Bund erstattet den Ländern über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben die Kosten für die Beseitigung ehemals reichseigener Kampfmittel auf landeseigenen Grundstücken, sofern diese niemals in Reichs- oder Bundeseigentum standen. Diese Regelung basiert auf einer seit den 1950er Jahren entwickelten Verwaltungspraxis (Staatspraxis) auf Grundlage des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG) sowie umfangreicher, flankierender Verwaltungsvorschriften (AKG-VV).

Zu 334 11

Einnahmen aus dem Sondervermögen Wirtschaftsförderfonds, Land- und Forstwirtschaftlicher Bereich (Kapitel 5091) für die Finanzierung der klimastabilen Wiederbewaldung von Schadflächen und der Waldentwicklung im Harz. Vgl. auch Erläuterung zu Titel 891 11.

Zu 519 11

Anteilige Kostenerstattung des Landes an die NLF für die Sanierung von militärischen und zivilen Altlasten auf übertragenen Flächen. Vom Gesamtaufwand trägt das Land 80 % und die NLF 20 %. Die projektbezogene Kalkulation des jährlichen Haushaltsmittelbedarfs unterliegt Unsicherheiten, da oftmals erst während der Räumungsarbeiten das gesamte Schadensausmaß festgestellt werden kann. Die Kalkulation für 2026 sieht einen reduzierten Ansatz gegenüber 2025 vor.

Zu 682 12 bis 682 15

Aufstockung der Finanzhilfe aufgrund von Tariferhöhungen und Sachkostensteigerungen.

Zu 682 13

Ab 2026 Umschichtung von 30 Tsd. EUR aus Kapitel 0930 TGr. 67 für landwirtschaftliche Umweltbildung im regionalen Umweltbildungszentrum (RUZ) Reinhausen der NLF.

Im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens zusätzliche Bereitstellung von 100 Tsd. EUR in 2026 für ein Pilotprojekt in Waldpädagogikzentren der NLF zur Etablierung einer gesunden Verpflegung auf Basis der niedersächsischen Ernährungsstrategie.

Zu 884 11

Siehe B. Verbindliche Erläuterungen zu 121 11.

Zu 891 11

Ausgaben für die Finanzierung der klimastabilen Wiederbewaldung von Schadflächen und der Waldentwicklung im Harz. Die Ausgaben werden durch eine bedarfsgerechte Entnahme aus dem Sondervermögen Wirtschaftsförderfonds, Land- und Forstwirtschaftlicher Bereich (Kapitel 5091) finanziert (vgl. 334 11).

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0980 Nds. Landesforsten

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025 1000 EUR	Ansatz 2026 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2024 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 0980					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		300	300	—	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		300	300	—	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	1.300	1.500	–200	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	27.730	27.150	+580	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	—	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	29.030	28.650	+380	
		Zuschuss		28.730	28.350	+380	

E R L Ä U T E R U N G E N

Erfolgsplan der Nds. Landesforsten

Erfolgsplan 2026
(in Tsd. EUR)

Inhalt	PB 1 Produktion von Holz und anderen Erzeugnissen	PB 2 Schutz und Sanierung	PB 3 Sicherung der Erholungs-funktion	PB 4 Betreuung, Leistungen für Dritte	PB 5 Hoheits- und sonstige behördliche Aufgaben	Summe
Erträge	114.575	6.124	12.690	12.817	4.549	150.755
Umsatzerlöse	113.160	326	3.341	3.882	551	121.260
Drittmittel	0	0	0	0	0	0
Finanzhilfe	0	5.448	9.349	8.935	3.998	27.730
Zuweisung für Investitionen aus Sondervermögen *	0	0	0	0	0	0
Zuweisung für Wildnisgebiet Solling aus Sondervermögen *	315	350	0	0	0	665
Zinsen	1.100	0	0	0	0	1.100
Sonstige betriebliche Erträge	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	142.776	6.124	12.690	12.817	4.549	178.956
Betriebsaufwand (Sachkosten)	65.576	2.124	3.940	1.167	1.899	74.706
Personalaufwand	68.800	3.750	7.900	11.150	2.400	94.000
Löhne Arbeiter	27.700	550	3.300	3.250	200	35.000
Gehälter Angestellte, Beamte	41.100	3.200	4.600	7.900	2.200	59.000
Abschreibungen	8.150	250	850	500	250	10.000
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Steuern	250					250
Nachrichtlich netto PB	-28.201	0	0	0	0	-28.201
Ergebnis ohne Finanzhilfe	-28.201	-5.448	-9.349	-8.935	-3.998	

Finanzhilfe Produktbereiche 2-5: 27.730 Tsd. EUR

* Zuweisung aus dem Wirtschaftsförderfonds, Land- und Forstwirtschaftlicher Bereich:
für Investitionen 0 Tsd. EUR
für das Wildnisgebiet Solling 665 Tsd. EUR

09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Aufteilung der Finanzhilfe nach Produktbereichen:

(in EUR)

	Plan 2026	Plan 2025	Ist 2024	Ist 2023
Produktbereich 1 - Produktion von Holz und anderen Erzeugnissen	0	0	0	0
Summe PB 1	0	0	0	0
Produktbereich 2 - Schutz und Sanierung				
Biotopschutz und -pflege	1.700.000	1.550.000	1.606.208	1.593.506
Artenschutz	1.998.000	1.450.000	1.943.353	1.519.266
Naturwälder u. Habitatbaumflächen	600.000	600.000	874.254	625.949
Waldnaturschutzplanung	1.150.000	1.150.000	1.363.261	1.228.615
Bodenschutz (-kalkung)	0	500.000	607.043	659.477
Summe PB 2	5.448.000	5.250.000	6.394.119	5.626.813
Produktbereich 3 - Sicherung der Erholungsfunktion				
Erholung				
Ruhige Erholung	300.000	300.000	403.305	320.408
Erholungsschwerpunkte	350.000	350.000	340.713	349.761
Waldinformation				
Walderlebniseinrichtungen	2.600.000	2.600.000	1.606.210	2.510.965
Walderlebnis für Erwachsene	150.000	150.000	170.814	139.567
Kommunikation	250.000	250.000	236.550	259.489
Waldpädagogik				
Waldpädagogik für Kinder	1.050.000	950.000	1.014.554	945.059
Waldpädagogik für Jugendliche	600.000	550.000	490.504	532.184
Waldpädagogik für Erwachsene (Lehrer/Erzieher/Waldpädagogen)	500.000	500.000	526.130	487.332
Waldpädagogikzentren				
Erlebnisklassenfahrten	350.000	350.000	198.443	320.144
Jugendwaldeinsätze	3.199.000	3.000.000	3.720.963	3.023.153
Summe PB 3	9.349.000	9.000.000	8.708.186	8.888.062
Produktbereich 4 – Betreuung, Leistungen für Dritte				
Forstliche Offizialberatung und Betreuung	3.685.000	3.500.000	3.785.313	3.595.595
Ausbildung				
Ausbildung der Forstwirte (inkl. Lohn)	3.900.000	3.900.000	4.313.238	3.961.492
Ausbildung gehobener und höherer Forstdienst	700.000	900.000	960.812	960.320
Praktikantenausbildung	650.000	700.000	522.925	805.255
Summe PB 4	8.935.000	9.000.000	9.582.288	9.322.662
Produktbereich 5 - Hoheits- und sonstige behördliche Aufgaben				
Hoheitliche Aufgaben, Stellungnahmen, Fachplanungen				
Beratung der Landkreise	350.000	350.000	242.443	254.222
Träger öffentlicher Belange	800.000	750.000	737.458	685.030
Waldbrandprävention	598.000	550.000	462.157	465.806
Forst- und Jagdaufsicht	50.000	50.000	38.392	29.258
Gemeindefreie Gebiete	150.000	150.000	-37.051	-26.891
Waldfunktionskarte	50.000	50.000	1.237	89.332
Öffentliche Aufgaben und Amtshilfe				
Leistungen für Landesbehörden inkl. Amtshilfe	600.000	600.000	369.886	870.389
Altlasten (Monitoring, Abwicklung)	500.000	500.000	128.402	343.993
Altanteil Landesunfallkasse	350.000	350.000	343.413	357.727
Öffentliche Tätigkeiten	550.000	550.000	597.201	513.701
Summe PB 5	3.998.000	3.900.000	2.883.538	3.582.567
Summe Produktbereiche 2-5	27.730.000	27.150.000	27.568.131	27.420.104

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr – = weniger	Ist 2024
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		**** Gem. § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist Abs. 1 der Erläuterung zum Kapitel verbindlich.*					
		E I N N A H M E N					
119 01-8	165	Sonstige Verwaltungseinnahmen		20	20	—	—
124 01-1	165	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung		—	—	—	—
129 11-0	165	Einnahmen aus der Vergabe von Lizenzen *Vgl. K-Vermerk zu 459 11.*		4	4	—	—
132 01-4	165	Einnahmen aus der Veräußerung beweglicher Sachen		5	5	—	—
231 11-0	165	Erstattungen des Bundes		100	100	—	—
232 01-9	165	Zuschüsse anderer Länder im Rahmen der Kooperation im forstlichen Versuchswesen		—	—	—	2.247
232 65-5	165	Erstattungen Dritter zur Bodenzustandserhebung III *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 65.*		—	—	—	403
232 66-3	165	Erstattungen von den Trägerländern und Kooperationspartnern *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 66.*		—	—	—	2.241
281 11-7	165	Erstattung von Verwaltungsausgaben durch andere Länder		850	677	+173	582
281 12-5	165	Sonstige Erstattungen aus dem Inland		64	—	+64	—
		Titelgruppe(n)					
TGr. 61		**Zuweisungen und Zuschüsse für forstwissenschaftliche Untersuchungen** *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.*		(—)	(—)	(—)	(711)
111 61-0	165	Einnahmen aus Gebühren für Zulassungsprüfungen von Forstschutzmitteln		—	—	—	—
234 61-5	165	Sonstige Zuweisungen aus dem Wirtschaftsförderfonds, Land- und Forstwirtschaftlicher Bereich (5091 - 632 72)		—	—	—	641
282 61-0	165	Sonstige Zuschüsse		—	—	—	70
TGr. 64		**Forschungs- und ähnliche Aufträge Dritter** *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 64.*		(—)	(—)	(—)	(4.136)
231 64-0	165	Sonstige Zuweisungen vom Bund		—	—	—	3.256
232 64-7	165	Sonstige Zuweisungen von Ländern		—	—	—	325
271 64-2	165	Erstattungen von der EU		—	—	—	242
281 64-8	165	Erstattungen Dritter		—	—	—	313
		A U S G A B E N					
422 01-2	165	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter	—	6.809	6.359	+450	827
422 19-5	165	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	—
427 01-4	165	Beschäftigungsentgelte für Vertretungs- und Aushilfskräfte	—	1	1	—	—

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Kapitel 0981

Im Kapitel 0981 sind außerhalb der Titelgruppen alle Titel der Hauptgruppen 5 und 6 mit Ausnahme des Titels 546 02 sowie die Titelgruppen 61 und 98/99 gegenseitig deckungsfähig. Die Titel der Hauptgruppen 7 und 8 außerhalb von Titelgruppen sind einseitig deckungsfähig zu Lasten der Hauptgruppen 5 und 6 sowie der Titelgruppen 61 und 98/99. Die Einnahmen beim Titel 232 01 stehen im Rahmen der vorstehenden Deckungsfähigkeit zusätzlich in den Hauptgruppen 5-8 und den Titelgruppen 61 und 98/99 zur Verfügung.

Bei der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt (NW-FVA) handelt es sich um eine Kooperation der Länder Hessen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein (Trägerländer) im forstlichen Versuchswesen. Der durch das Land Niedersachsen zu tragende Anteil an Sachausgaben und Investitionen wurde im Staatsvertrag vom 19.01.2011 (Nds. GVBl. Nr. 01/2011 S. 7) auf 46,2 v. H. festgelegt. Die Ansätze im Kapitel 0981 entsprechen diesem Anteil an den erforderlichen Sachausgaben und Investitionen. Die anteilige Mitfinanzierung durch die Kooperationsländer wird beim Titel 232 01 vereinnahmt und steht im Rahmen der o. a. Deckungsfähigkeit neben dem niedersächsischen Anteil für Ausgaben zur Verfügung.

Die Hauptgruppe 4 bleibt davon unberührt, da die Länder ihr in die Kooperation eingebrachtes Personal selbst finanzieren. Eine Ausnahme hiervon bildet Schleswig-Holstein, das die anteiligen Personalausgaben erstattet (vgl. Erläuterung zum Titel 281 11).

Nachhaltigkeit

Die veranschlagten Mittel tragen wesentlich zur Erreichung der SDGs 7, 13 und 15 (namentliche Nennung vgl. Vorwort) und dadurch zu Verbesserungen in den Handlungsfeldern 1.7 – Forschung als Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung, 3.1 – Erhalt der biologischen Vielfalt und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts für nachkommende Generationen auf Grundlage der Niedersächsischen Naturschutzstrategie, 3.4 – Wald und Forstwirtschaft und 3.7 – Klimaschutz – Eindämmung des Klimawandels zur Sicherung der Lebensbedingungen künftiger Generationen der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie bei.

Die nachhaltige (Weiter-)Entwicklung des Waldes ist eine umfangreiche und komplexe Aufgabenstellung. Die NW-FVA, als eine Kooperation von vier Bundesländern, ist für nahezu ein Viertel der deutschen Waldfläche zuständig. Sie führt umfangreiche Untersuchungen und Tätigkeiten (angewandte Waldforschung, langfristiges Monitoring, Wissenstransfer, Beratung, etc.) durch, die für das künftige Handeln insbesondere in Bezug auf die Felder Erhalt und Weiterentwicklung des Waldes sowie Klimaschutz von Bedeutung sind.

Zu 129 11

Lizenzgebühren für die Nutzung eines Patents zum Nachbau einer Insektenfalle (Borkenkäfer-Fangsystem). Vgl. auch Erläuterung zu 459 11.

Zu 231 11

Erstattung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben für eine Vollzeiteinheit basierend auf dem Kooperationsvertrag über die Aufgabe "Klimaplastischer Bundeswald".

Zu 232 01

Erstattung anteiliger Sach- und Investitionsausgaben durch die Kooperationsländer Hessen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein (vgl. Erläuterung zum Kapitel 0981).

Zu 281 11

Erstattung von Personalausgaben für:
- sechs Vollzeiteinheiten durch Schleswig-Holstein (Ansatzerhöhung in 2026 aufgrund von Tarifsteigerung),
- Anteil der beteiligten Trägerländer für zwei Vollzeiteinheiten für die Daueraufgaben Bundeswaldinventur und Kohlenstoffinventur,
- Finanzierungsanteil der länderübergreifenden „Servicestelle für integrierten Pflanzenschutz im Wald“ (SiPWa),
- Anteil der beteiligten Trägerländer für zwei neue Vollzeiteinheiten für ein länderübergreifendes Monitoringkonzept für Wälder in natürlicher Entwicklung (NWE).

Zu 281 12

Erstattung durch die Niedersächsischen Landesforsten zur Beteiligung an Aufbau und Betrieb eines zentralen Standortinformationssystems (vgl. 422 01).

Zu 422 01

Bei diesem Titel ist das Personalkostenbudget der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt veranschlagt. Die Auszahlung der Bezüge der Beamtinnen und Beamten erfolgt aus dem Titel 422 01. Die Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden aus 428 01 gezahlt.

Die Ansatzsteigerung beruht auf Besoldungs- und Tariferhöhungen sowie der Bereitstellung von vier zusätzlichen Vollzeiteinheiten (VZE). Zwei VZE entfallen auf Aufbau und Betrieb eines zentralen Standortinformationssystems, das als Grundlage für einen klimaangepassten Waldumbau dient. Zwei weitere VZE werden für die Umsetzung eines Monitoringkonzeptes für Wälder in natürlicher Entwicklung (NWE) bereitgestellt. Diese werden von den beteiligten Trägerländern mitfinanziert.

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr – = weniger	Ist 2024
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
427 11-1	165	Vergütungen an Praktikantinnen und Praktikanten	—	3	3	—	3
428 01-0	165	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	4.777
428 04-5	165	Entgelte für Auszubildende	—	8	8	—	0
453 01-5	165	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	1	1	—	—
459 11-0	165	Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen *Übertragbar.* *Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zu 50 v. H. der Ist-Einnahmen bei 129 11.*	—	2	2	—	—
511 01-5	165	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	18	175	–157	41
511 11-2	165	Entgelte für Post- und Kommunikationsdienstleistungen	—	14	14	—	22
514 01-4	165	Haltung von Dienstfahrzeugen und dgl.	—	63	63	—	180
514 02-2	165	Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände (einschl. Zuschüsse)	—	1	1	—	1
514 13-8	165	Dienst- und Schutzkleidungszuschüsse, Kleidergeld und Einkleidungsbeihilfen	—	5	5	—	–1
517 01-3	165	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	158	158	—	390
518 01-0	165	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume	— 65	105	185	–80	301
519 01-6	165	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen	—	36	36	—	102
519 02-4	165	Größere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen	—	—	—	—	—
519 11-3	165	Ersatz und Ergänzung der betrieblichen Einbauten	—	—	—	—	3
521 01-0	165	Pflege und Unterhaltung der Vor- und Ziergärten sowie der Grünanlagen	—	2	2	—	0
525 01-6	165	Aus- und Fortbildung der Bediensteten	—	7	7	—	21
526 01-2	165	Ausgaben für Sachverständige	—	19	19	—	54
526 02-0	165	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	—	—	—	—	—
527 01-9	165	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	2	2	—	10
546 01-3	165	Sonstige Ausgaben	—	2	2	—	27
546 02-1	165	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	—	—	—	—
546 09-9	165	Umsatzsteuer	—	—	—	—	—
547 11-7	165	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben *Übertragbar.*	—	115	115	—	51
685 11-0	165	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentlichen Einrichtungen *Übertragbar.*	—	—	—	—	—
711 01-4	165	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 428 01

Vgl. Erläuterung zu Titel 422 01.

Zu 459 11

Aus dem Aufkommen an Lizenzgebühren (vgl. 0981-129 11) stehen insgesamt neun Mitarbeitern der NW-FVA, der Anstalt Niedersächsische Landesforsten sowie des Landesbetriebes Hessen-Forst Erfindervergütungen zu.

Zu 511 01

In 2025 einmaliger Mehrbedarf für Ersatzbeschaffungen von Inventar infolge eines Unwetterereignisses in einer Liegenschaft der NW-FVA im Eigentum des Landes Hessen.

Zu 514 13

Beamte und Angestellte, die zum Tragen der Dienstkleidung verpflichtet sind, erhalten nach dem gemeinsamen RdErl. „Forstdienstkleidung“ des ML und des MU vom 09.11.2020 einen Dienstkleidungszuschuss (Aufwandsentschädigung) von 18,00 EUR monatlich.

Zu 518 01

Niedersächsischer Anteil für ein angemietetes Verwaltungsgebäude.
Die für das Haushaltsjahr 2025 veranschlagte Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 65 Tsd. EUR wird nicht in Anspruch genommen. Die Ausgaben für die Anmietung von Laborcontainern aufgrund eines Schadensereignisses kommen nicht zum Tragen, da Hessen die Kosten hierfür nunmehr vollständig selber trägt. Entsprechend sinkt der Mittelbedarf für 2026.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2026	100	65	—	165
2027	100	—	—	100
2028	100	—	—	100
2029	100	—	—	100
2030 ff.	100	—	—	100
Summe	500	65	—	565

Zu 526 01

Arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Dienst.

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr – = weniger	Ist 2024
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
811 01-9	165	Erwerb von Dienstkraftfahrzeugen	—	—	—	—	284
812 15-5	165	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	—	—	—	—	46
812 35-0	165	Erwerb von Geräten für Fachaufgaben	—	234	234	—	156
981 09-7	891	Abführung an 1321 - 381 09	—	231	231	—	231
981 11-9	891	Abführung an 1350 - 381 09	—	50	48	+2	48
		Titelgruppe(n)					
TGr. 61		**Forstwissenschaftliche Untersuchungen** *Übertragbar.* *Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 61.*	(—)	(920)	(920)	(—)	(2.157)
428 61-4	165	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	12	12	—	522
429 61-0	165	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	10	10	—	88
511 61-9	165	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	154	154	—	257
514 61-8	165	Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände	—	7	7	—	16
527 61-2	165	Reisekostenvergütungen	—	58	58	—	120
531 61-0	165	Veröffentlichungen	—	5	5	—	36
547 61-3	165	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	674	674	—	1.118
TGr. 62		**Dauerbeobachtungsflächen im Bodenschutzkonzept** *Übertragbar.* *Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: Ausgabetitelgruppe 62, Ausgabetitelgruppe 63 und Ausgabetitelgruppe 67.*	(—)	(205)	(205)	(—)	(176)
429 62-9	165	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	13	13	—	23
443 62-1	165	Fürsorgeleistungen	—	—	—	—	—
511 62-7	165	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	74	74	—	33
514 62-6	165	Haltung von Dienstkraftfahrzeugen	—	5	5	—	—
527 62-0	165	Reisekostenvergütungen	—	3	3	—	1
547 62-1	165	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	84	84	—	91
812 62-7	165	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	—	26	26	—	28
TGr. 63		**Programm zur Erhaltung forstlicher Genressourcen** *Übertragbar.* *Vgl. D-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62.*	(—)	(100)	(100)	(—)	(100)
428 63-0	165	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	—

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu 811 01

Bestand an Fahrzeugen:

	Ist 01.01.2025	Soll 2025	Soll 2026
Pkw	24	24	24
Elektro-Pkw	2	2	2
Transporter	10	10	10
Pickup/Geländewagen	1	1	1
Traktoren	4	4	4
Summe	41	41	41

Zu 812 35

Notwendige Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen von Laborgeräten und Versuchsflächenausstattungen.

Zu 981 09

Abführung der für dieses Kapitel festgestellten Überlassungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.

Zu 981 11

Abführung des Versorgungszuschlags für zwei Beamtenstellen, die durch das Land Schleswig-Holstein finanziert werden. Ansatzerhöhung aufgrund von Tarifsteigerung.

Zu Titelgruppe 61

Aufwendungen für die Pflicht- und Daueraufgaben der NW-FVA, die durch die fünf Fachabteilungen Waldwachstum, Waldschutz, Waldgenressourcen, Umweltkontrolle und Waldnaturschutz wahrgenommen werden. Die NW-FVA ist zuständig für die praxisnahe forstliche Forschung und die Beratung aller Waldbesitzarten in den beteiligten Ländern.

Zu Titelgruppe 62

Aufwendungen für die Boden-Dauerbeobachtung gemäß § 8 NBodSchG als länderspezifische Aufgabe Niedersachsens. Zunehmende Auswirkungen der Klimakrise mit Dürreschäden, Windwurf, Insektenkalamitäten, pilzlichen und weiteren Schaderregern auf den Bodendauerbeobachtungsflächen führen zu einem deutlich erhöhten Erhebungsaufwand. Die Bodendauerbeobachtungsflächen dienen der Erfassung der langfristigen standort-, belastungs- und nutzungsbezogenen Einflüsse, der Vorsorge für rechtzeitige Maßnahmen zum Schutz des Bodens in seiner Substanz und seinen vielfältigen Funktionen und als Eichstelle in Katastrophenlagen. Enthalten sind Nutzungsentgelte für die Bereitstellung von Geobasisdaten durch das LGLN.

Zu Titelgruppe 63

Durch die Auswirkungen der Klimakrise auf den Wald ist der Bedarf an forstlichem Vermehrungsgut zur Wiederaufforstung der Kalamitätsflächen und für einen klimaresilienten Waldumbau deutlich gestiegen. Ausgaben fallen an für Maßnahmen zur Optimierung und Ausweitung des Netzes von Samenplantagen sowie zum Aufbau neuer Objekte zur Erhaltung forstlicher Genressourcen, der genetischen Charakterisierung von Erhaltungsobjekten inklusive eines beispielhaften genetischen Monitorings bei den Baumarten Buche, Eiche, Fichte und Kiefer und der Anlage von Erhaltungsmaßnahmen in Niedersachsen. Einen weiteren Schwerpunkt stellt der Aufbau von Strauchsamenplantagen für Niedersachsen dar.

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr – = weniger	Ist 2024
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
429 63-7	165	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
511 63-5	165	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	2	2	—	0
514 63-4	165	Haltung von Dienstkraftfahrzeugen	—	21	21	—	—
527 63-9	165	Reisekostenvergütungen	—	1	1	—	—
547 63-0	165	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	76	76	—	100
812 63-5	165	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	—	—	—	—	—
TGr. 64		**Forschungs- und ähnliche Aufträge Dritter** *Übertragbar.* *Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 64.*	(—)	(—)	(—)	(—)	(3.470)
428 64-9	165	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	2.950
429 64-5	165	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	33
511 64-3	165	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegestände	—	—	—	—	143
527 64-7	165	Reisekostenvergütungen	—	—	—	—	62
531 64-4	165	Veröffentlichungen	—	—	—	—	16
547 64-8	165	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	260
812 64-3	165	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	—	—	—	—	7
TGr. 65		**Bodenzustandserhebung III** *Übertragbar.* *Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 232 65.*	(—)	(151)	(252)	(–101)	(1.139)
429 65-3	165	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	475
511 65-1	165	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	—	—	—	37
527 65-5	165	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	—	—	—	7
531 65-2	165	Veröffentlichungen und der Dokumentation	—	—	—	—	—
547 65-6	165	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	151	252	–101	620
812 65-1	165	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 64

Bewirtschaftung von Projektmitteln für zahlreiche, meist mehrjährige Drittmittelprojekte, die die NW-FVA als anerkannte Forschungseinrichtung regelmäßig einwirbt.

Zu Titelgruppe 65

Aufwendungen für die Bodenzustandserhebung III (Erhebung der Grunddaten) als Pflichtaufgabe der Länder gem. § 41 a Abs. 6 Bundeswaldgesetz in Verbindung mit der „Verordnung über Erhebungen zum forstlichen Umweltmonitoring“ (ForUmV). Untersucht wird der Zustand und die Veränderung von Waldböden, Vegetation, Kronenzustand und der Waldernährung auf Grundlage von Stichprobenerhebungen an ca. 186 Aufnahmepunkten innerhalb eines landesweiten 8 km x 8 km – Netzes.

Die Bodenzustandserhebung III wird in den Jahren 2022 bis 2026 durchgeführt. Insgesamt sind hierfür 1,577 Mio. EUR veranschlagt.

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr – = weniger	Ist 2024
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 66		**Forschungs- und ähnliche Aufträge der Trägerländer und Kooperationspartner** *Übertragbar.* *Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 232 66.*	(—)	(—)	(—)	(—)	(2.010)
428 66-5	165	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	1.267
429 66-1	165	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	9
511 66-0	165	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegestände	—	—	—	—	142
527 66-3	165	Reisekostenvergütungen	—	—	—	—	32
531 66-0	165	Veröffentlichungen	—	—	—	—	0
547 66-4	165	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	561
TGr. 67		**Forschungs- und ähnliche Aufträge des Landes Niedersachsen** *Übertragbar.* *Vgl. D-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62.*	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
429 67-0	165	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
547 67-2	165	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
TGr. 98/99		**Informations- und Kommunikationstechnik**	(—)	(109)	(109)	(—)	(188)
511 98-8	165	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	6	6	—	1
511 99-6	165	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	32	32	—	52
525 99-7	165	Aus- und Fortbildung der Bediensteten	—	5	5	—	13
538 99-1	165	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	31	31	—	36
547 99-0	165	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	30
812 99-6	165	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	—	35	35	—	55

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 66

Bewirtschaftung von Finanzmitteln, die für Sonderaufträge durch die Trägerländer Hessen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein zur Verfügung gestellt werden.

Zu Titelgruppe 98/99

Veranschlagt sind die Ausgaben für die automatisierte Datenverarbeitung im Rahmen der von der NW-FVA zu erledigenden Aufgaben (Waldschadenserhebung, Luftbildauswertung, Auswertung ertragskundlicher Versuche, Forstpflanzenzüchtung, etc.).

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0981 Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr – = weniger	Ist 2024
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 0981					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		29	29	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		1.014	777	+237	
		Summe der Einnahmen		1.043	806	+237	
		4 Personalausgaben	—	6.859	6.409	+450	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	— 65	1.936	2.274	–338	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	—	—	—	
		7 Baumaßnahmen	—	—	—	—	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	295	295	—	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	281	279	+2	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	— 65	9.371	9.257	+114	
		Zuschuss		8.328	8.451	–123	

E R L Ä U T E R U N G E N

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr – = weniger	Ist 2024
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		**** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung zum Kapitel 0995 verbindlich.*					
		E I N N A H M E N					
119 11-2	523	Rückzahlungen für das Vorhaben Wasserspeicherung *Vgl. K-Vermerk zu 631 11.*		—	—	—	—
119 12-0	523	Rückzahlungen für das Vorhaben Tierheime und Wildtierauffangstationen *Vgl. K-Vermerk zu 631 12.*		—	—	—	—
119 13-9	521	Rückzahlungen für das Vorhaben Investitionen im Bereich Zukunftsentwicklung im ländlichen Raum *Vgl. K-Vermerk zu 631 13.*		—	—	—	—
331 61-8	523	Zuweisungen für Investitionen vom Bund für das Vorhaben Wasserspeicherung *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.* **** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO sind Rückzahlungen durch Absetzen von der Einnahme auch nach Abschluss der Bücher zu verausgaben.*		—	—	—	—
331 62-6	523	Zuweisungen für Investitionen vom Bund für das Vorhaben Tierheime und Wildtierauffangstationen *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62.* **** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO sind Rückzahlungen durch Absetzen von der Einnahme auch nach Abschluss der Bücher zu verausgaben.*		—	—	—	—
331 63-4	521	Zuweisungen für Investitionen vom Bund für das Vorhaben Investitionen im Bereich Zukunftsentwicklung im ländlichen Raum *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 63.* **** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO sind Rückzahlungen durch Absetzen von der Einnahme auch nach Abschluss der Bücher zu verausgaben.*		—	—	—	—
		A U S G A B E N **** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.*					
631 11-5	523	Rückzahlungen an den Bund für das Vorhaben Wasserspeicherung *Übertragbar.* *Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 11.*	—	—	—	—	—
631 12-3	523	Rückzahlungen an den Bund für das Vorhaben Tierheime und Wildtierauffangstationen *Übertragbar.* *Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 12.*	—	—	—	—	—
631 13-1	521	Rückzahlungen an den Bund für das Vorhaben Investitionen im Bereich Zukunftsentwicklung im ländlichen Raum *Übertragbar.* *Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 13.*	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0995

Für die Erhebung der Einnahmen, die Bewirtschaftung der Ausgaben und das Eingehen von Verpflichtungen gelten die Regelungen des Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes (LuKIFG), der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Durchführung des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen „Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (VV-LuKIFG)“ sowie hierzu landesintern erlassene Durchführungsbestimmungen ergänzend.

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr – = weniger	Ist 2024
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Titelgruppe(n)					
TGr. 61		**Vorhaben Wasserspeicherung** *Übertragbar.* *Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 331 61.* **** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung hinsichtlich der Summe der Gesamtmittelbedarfe verbindlich.* *Verpflichtungen dürfen zulasten der vom Bund zur Verfügung gestellten Finanzmittel eingegangen werden bis zur Höhe der Summe der Gesamtmittelbedarfe, soweit nicht in den Vorjahren bereits Verpflichtungen eingegangen oder Ausgaben geleistet wurden.*	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
538 61-1	523	Digitalisierungsvorhaben	—	—	—	—	—
547 61-0	523	Ausgaben für Planung, Beschaffung und Implementierung im Zusammenhang mit förderungswürdigen Investitionsmaßnahmen	—	—	—	—	—
711 61-5	523	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	—	—	—	—	—
712 61-1	523	Erschließungs- und Baukosten bei großen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	—	—	—	—	—
713 61-8	523	Sanierung von Liegenschaften	—	—	—	—	—
811 61-0	523	Erwerb von Fahrzeugen	—	—	—	—	—
812 61-6	523	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	—	—	—	—
821 61-5	523	Erwerb von unbeweglichen Sachen	—	—	—	—	—
822 61-1	523	Erwerb von unbebauten Grundstücken	—	—	—	—	—
883 61-0	523	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
884 61-7	523	Zuweisungen für Investitionen an Sondervermögen	—	—	—	—	—
893 61-6	523	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	—	—	—	—	—
TGr. 62		**Vorhaben Tierheime und Wildtierauffangstationen** *Übertragbar.* *Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 331 62.* **** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung hinsichtlich der Summe der Gesamtmittelbedarfe verbindlich.* *Verpflichtungen dürfen zulasten der vom Bund zur Verfügung gestellten Finanzmittel eingegangen werden bis zur Höhe der Summe der Gesamtmittelbedarfe, soweit nicht in den Vorjahren bereits Verpflichtungen eingegangen oder Ausgaben geleistet wurden.*	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
538 62-0	523	Digitalisierungsvorhaben	—	—	—	—	—
547 62-9	523	Ausgaben für Planung, Beschaffung und Implementierung im Zusammenhang mit förderungswürdigen Investitionsmaßnahmen	—	—	—	—	—
711 62-3	523	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	—	—	—	—	—

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Titelgruppe 61

Vorhaben "Wasserspeicherung"

Nr.	Einzelmaßnahme	Mittelbedarf NHP 2025 in Tsd. EUR	Mittelbedarf HP 2026 in Tsd. EUR	Mittelbedarf 2027 ff. in Tsd. EUR	Gesamtmittelbedarf in Tsd. EUR	bisher verpflichtete Mittel in Tsd. EUR	bisheriges Ist in Tsd. EUR
1	Investitionen in den Bau von Wasserspeichern zur Bewässerung im Epl. 09	0	10.000	60.000	70.000	0	0
2	Investitionen in die Überleitung von Wasser aus alternativen Quellen in Bewässerungsgebiete (Prozess-, Kühl- und Oberflächenwasser)	0	1.000	4.000	5.000	0	0
3	Investitionen in wassersparende Infrastrukturmaßnahmen in der Landwirtschaft einschl. Digitalisierungsmaßnahmen	0	1.000	4.000	5.000	0	0
4	Baumaßnahmen und Investitionen in wasserwirtschaftliche Infrastruktureinrichtungen zur Erhöhung des Wasserrückhalts in der Fläche	0	3.000	17.000	20.000		
	Summe	0	15.000	85.000	100.000	0	0

Zu Titelgruppe 62

Vorhaben "Tierheime und Wildtierauffangstationen"

Nr.	Einzelmaßnahme	Mittelbedarf NHP 2025 in Tsd. EUR	Mittelbedarf HP 2026 in Tsd. EUR	Mittelbedarf 2027 ff. in Tsd. EUR	Gesamtmittelbedarf in Tsd. EUR	bisher verpflichtete Mittel in Tsd. EUR	bisheriges Ist in Tsd. EUR
1	Baumaßnahmen, insbesondere Anbau, Neubau, Sanierungs-/Modernisierungsmaßnahmen	0	50	10.050	10.100	0	0
2	Erwerb beweglicher Sachen, insbesondere Ausrüstung, Inventar, Haltungssysteme	0	500	4.450	4.950	0	0
3	Erwerb unbeweglicher Sachen, insbesondere Ersatzeinrichtungen wie Container oder Bauwagen	0	500	4.450	4.950	0	0
	Summe	0	1.050	18.950	20.000	0	0

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr – = weniger	Ist 2024
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
712 62-0	523	Erschließungs- und Baukosten bei großen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	—	—	—	—	—
713 62-6	523	Sanierung der Liegenschaften	—	—	—	—	—
811 62-8	523	Erwerb von Fahrzeugen	—	—	—	—	—
812 62-4	523	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	—	—	—	—
821 62-3	523	Erwerb von unbeweglichen Sachen	—	—	—	—	—
822 62-0	523	Erwerb von unbebauten Grundstücken	—	—	—	—	—
883 62-9	523	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
884 62-5	523	Zuweisung für Investitionen an Sondervermögen	—	—	—	—	—
893 62-4	523	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	—	—	—	—	—
TGr. 63		**Vorhaben Investitionen im Bereich Zukunftsentwicklung im ländlichen Raum** *Übertragbar.* *Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 331 63.* **** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung hinsichtlich der Summe der Gesamtmittelbedarfe verbindlich.* *Verpflichtungen dürfen zulasten der vom Bund zur Verfügung gestellten Finanzmittel eingegangen werden bis zur Höhe der Summe der Gesamtmittelbedarfe, soweit nicht in den Vorjahren bereits Verpflichtungen eingegangen oder Ausgaben geleistet wurden.*	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
538 63-8	521	Digitalisierungsvorhaben	—	—	—	—	—
547 63-7	521	Ausgaben für Planung, Beschaffung und Implementierung im Zusammenhang mit förderungswürdigen Investitionsmaßnahmen	—	—	—	—	—
711 63-1	521	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	—	—	—	—	—
712 63-8	521	Erschließungs- und Baukosten bei großen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	—	—	—	—	—
713 63-4	521	Sanierung der Liegenschaften	—	—	—	—	—
811 63-6	521	Erwerb von Fahrzeugen	—	—	—	—	—
812 63-2	521	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	—	—	—	—
821 63-1	521	Erwerb von unbeweglichen Sachen	—	—	—	—	—
822 63-8	521	Erwerb von unbebauten Grundstücken	—	—	—	—	—
883 63-7	521	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
884 63-3	521	Zuweisung für Investitionen an Sondervermögen	—	—	—	—	—
893 63-2	521	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	—	—	—	—	—

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Titelgruppe 63

Vorhaben "Investitionen im Bereich Zukunftsentwicklung im ländlichen Raum"

Nr.	Einzelmaßnahme	Mittel-bedarf NHP 2025 in Tsd. EUR	Mittel-bedarf HP 2026 in Tsd. EUR	Mittel-bedarf 2027 ff. in Tsd. EUR	Gesamt-mittel-bedarf in Tsd. EUR	bisher ver-pflichtete Mittel in Tsd. EUR	bisheriges Ist in Tsd. EUR
1	Ländlicher Wegebau	0	9.000	91.000	100.000	0	0
2	Lokale Basisdienstleistungseinrichtungen zur Sicherung, Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung von Einrichtungen zur Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung	0	0	100.000	100.000	0	0
	Summe	0	9.000	191.000	200.000	0	0

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0995 Investitionen in die Infrastruktur und die Klimaneutralität nach dem LuKIFG

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr – = weniger	Ist 2024
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 0995					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		—	—	—	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	—	—	—	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	—	—	—	
		7 Baumaßnahmen	—	—	—	—	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	—	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	—	—	—	

E R L Ä U T E R U N G E N

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr – = weniger	Ist 2024
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Gesamtabschluss Einzelplan 09					
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel		4.990	4.990	—	
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		28.316	27.668	+648	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		21.853	19.738	+2.115	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		84.956	83.747	+1.209	
		Summe der Einnahmen		140.115	136.143	+3.972	
		4 Personalausgaben	—	159.751	154.049	+5.702	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	7.171 14.661	52.228	54.119	–1.891	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	18.470 18.840	215.049	186.106	+28.943	
		7 Baumaßnahmen	1.000 1.000	4.615	3.920	+695	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	190.313 151.258	154.135	145.911	+8.224	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	12.026	11.853	+173	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	216.954 185.759	597.804	555.958	+41.846	
		Zuschuss		457.689	419.815	+37.874	

Sondervermögen zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen

Kapitel 5090

Das Sondervermögen ist aufgrund des § 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen“ vom 14.07.2015 (Nds. GVBl. S. 136) gebildet worden und dient dazu, die Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen und die Finanzierung der ihnen entsprechenden Ausgaben mehrjährig durchzuführen.

Das Sondervermögen besteht aus mehreren von MW, ML und MU bewirtschafteten Unterabteilungen (Kapitel), die in den jeweiligen Einzelplänen ausgebracht sind.

Im Einzelplan 09 sind dies folgende Kapitel:

- Kapitel 5090 ELER 2023-2027
- Kapitel 5093 EMFF 2014-2020
- Kapitel 5094 EMFAF 2021-2027
- Kapitel 5096 ELER 2014-2020
- Kapitel 5097 ELER 2014-2020 Umschichtungsmittel
- Kapitel 5098 Aufbauinstrument der Europäischen Union
- Kapitel 5099 ELER 2023-2027 Umschichtungsmittel

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 5090 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - ELER (2023-2027)

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025 1000 EUR	Ansatz 2026 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2024 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	EINNAHMEN					
119 01-5	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	—
119 11-2	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen *Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 686 11 und 883 11.*		—	—	—	50
119 12-0	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen PROFIL (2007-2013) *Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 686 11 und 883 11.*		—	—	—	—
346 11-9	EU-Mittel aus dem ELER 2021-2027 *Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 686 11 und 883 11.*		111.484	107.111	+4.373	25.287
361 01-0	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr *Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 686 11 und 883 11.*		—	—	—	—
	AUSGABEN					
676 11-9	Erstattungen an die EU *Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 11, 119 12, 346 11 und 361 01.* *Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 676 11, 686 11 und 883 11.*	—	—	—	—	—
686 11-4	Zuweisungen für laufende Zwecke *Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 11, 119 12, 346 11 und 361 01.* *Vgl. D-Vermerk zu 676 11.*	—	44.421	38.858	+5.563	14.824
883 11-4	Zuschüsse für Investitionen *Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 11, 119 12, 346 11 und 361 01.* *Vgl. D-Vermerk zu 676 11.*	—	67.063	68.253	–1.190	14.562
982 01-5	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	–4.049
	<u>Abschluss Kapitel 5090</u>					
	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		111.484	107.111	+4.373	
	Summe der Einnahmen		111.484	107.111	+4.373	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	44.421	38.858	+5.563	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	67.063	68.253	–1.190	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	111.484	107.111	+4.373	

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Kapitel 5090

Im Kapitel 5090 sind die Mittel für „KLARA 2023-2027“ veranschlagt. In der Förderperiode ab 2023 gilt für den ELER ein bundesweiter GAP-Strategieplan, eigene Länderprogramme wurden nicht erstellt. Unter dem Namen „KLARA 2023-2027“ sind die Interventionen aus dem GAP-Strategieplan zusammengefasst, die in Niedersachsen umgesetzt werden. Hier dargestellt sind die Mittelansätze für Niedersachsen für diese Interventionen.

Die Bestandsentwicklung stellt sich wie folgt dar (in 1.000 EUR):

	Soll 2026	Soll 2025	Ist 2024
Bestand am 01.01.	-4.049	-4.049	0
Einnahmen	111.484	107.111	25.337
Ausgaben	111.484	107.111	29.386
Bestand am 31.12.	-4.049	-4.049	-4.049

Bezeichnung des Förderprogramms: In der Förderperiode ab 2023 gilt für den ELER ein bundesweiter GAP-Strategieplan, eigene Länderprogramme wurden nicht erstellt. Unter dem Namen „KLARA 2023-2027“ sind die Interventionen aus dem GAP-Strategieplan zusammengefasst, die in Niedersachsen umgesetzt werden.

Rechtliche Grundlage:
VO (EU) 2021/2115 des europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013. Der GAP-Strategieplan wurde am 21.11.2022 von der Europäischen Kommission genehmigt.

Beginn der Förderung: 01.01.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Niedersachsen erhält in der Förderperiode 2023-2027 ca. 1.158 Mio. EUR EU-Fördermittel aus dem ELER, die im Wesentlichen beim ML in den Kapiteln 5090 und 5099 veranschlagt sind. Davon entfällt ein Anteil von knapp 12 Mio. EUR auf das Land Bremen und ein Anteil von ca. 24,6 Mio. EUR auf das Land Hamburg. Ein Anteil von ca. 25 % entfällt auf die Kapitel 5155 und 5156 des MU und ist dort veranschlagt. Die Mittel können im Rahmen einer N+2-Regelung bis einschließlich 2029 verwendet werden. Das Programm beinhaltet sowohl sektorbezogene, sektorübergreifende und umweltspezifische Maßnahmen und soll einen nachhaltigen Beitrag zur Stärkung der ökonomischen Wettbewerbsfähigkeit und der ökologischen Funktionen im ländlichen Raum bieten.

Zielgruppe: Landwirte, land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, öffentliche und private Organisationen, Teilnehmergemeinschaften, Verbände, Vereine, natürliche und juristische Personen, kommunale Gebietskörperschaften, etc.

Durchschnittliche Förderhöhe: Angaben einer durchschnittlichen Förderhöhe sind hier nicht sinnvoll, da diverse sehr unterschiedliche Maßnahmen gefördert werden.

„KLARA 2023 – 2027“
Indikativer Gesamtfinanzierungsplan für den Geschäftsbereich des ML (ELER-Mittel). Die Werte entsprechen dem genehmigten Finanzplan des GAP-Strategieplans aus dem Jahr 2022.

VO (EU) 2021/2116 Art.	Interventionscode	Maßnahmenbezeichnung	Beteiligungssatz*	Mittelansatz gesamter Förderzeitraum in EUR	Haushaltsstelle für den Landesanteil und Mitfinanzierung Dritter
70	EL-0108	Ökologischer Landbau	80	161.155.550	0904 TGr. 90-94
73	EL-0403	Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP)	60/43	40.000.000	0904 - 892 63
73	EL-0404	Flurbereinigung	60/43	34.960.500	0904 TGr. 61, Kommunen und sonstige öff. Mittel
73	EL-0410	Dorfentwicklung	60/43	73.318.239	0904 TGr. 61, Kommunen und sonstige öff. Mittel
73	EL-0410	Basisdienstleistung	60/43	31.279.500	0904 TGr. 61, Kommunen und sonstige öff. Mittel
77	EL-0703	LEADER	80	164.314.313	0902 TGr. 73, Kommunen und sonstige öff. Mittel
125	EL-1000	Technische Hilfe	60/43	46.285.803	0902 TGr 97**
		Anteil Bremen am Gesamtprogramm		12.000.000	Mittel aus Bremen
		Anteil Hamburg am Gesamtprogramm		24.600.000	Mittel aus Hamburg

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 5090

* Die öffentlichen Kosten können in den Maßnahmen Agrarinvestitionsförderprogramm, Flurbereinigung, Dorfentwicklung, Basisdienstleistung und Technische Hilfe abhängig vom Beteiligungssatz variieren. Der Beteiligungssatz beträgt im Übergangsgebiet (ehem. Regierungsbezirk Lüneburg) 60 % und im übrigen Landesgebiet 43 %. Je nach Einsatz der EU-Mittel ändert sich der Betrag der öffentlichen Kosten bei gleichem EU-Mittelvolumen.

** In kleineren Einzelfällen werden ggf. auch Mittel aus Kap. 0901 Titel 531 01, 525 01 oder 538 99 und ggf. für DV-Anwendungen Kap. 0908 Titel 538 10 genutzt.

Nachweisung

über die der alleinigen Verfügung des Landes unterliegenden Sondervermögen, die zu solchen Zwecken bestimmt sind, für die auch allgemeine Landesmittel verwendet werden (§ 26 LHO).

Wirtschaftsförderfonds Niedersachsen

Das Sondervermögen ist auf Grund des § 1 des Gesetzes „Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen“ vom 8.11.1977 (Nds. GVBl. S. 589) in der aktuell geltenden Fassung gebildet worden.

Ausgaben dürfen in Höhe der dem Fonds aus eigenen Einnahmen oder Zuführungen aus dem Landeshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel geleistet werden.

Die Mittel sollen für Maßnahmen eingesetzt werden, die dem Klimaschutz dienen und auf die Folgen des Klimawandels vorbereiten und für betriebliche, insbesondere investive Maßnahmen, die einer nachhaltigen Transformation zu einer klimaangepassten und standortgerechten Landwirtschaft dienen.

Der Wirtschaftsförderfonds besteht aus dem von der Staatskanzlei bewirtschaftetem Kapitel 5021 (Wirtschaftsförderfonds, Gewerblicher Bereich - Staatskanzlei), dem vom MW bewirtschafteten Kapitel 5081 (Wirtschaftsförderfonds, Gewerblicher Bereich), dem vom MU bewirtschafteten Kapitel 5157 (Wirtschaftsförderfonds, Ökologischer Bereich) und dem vom ML bewirtschafteten Kapitel 5091 (Wirtschaftsförderfonds, Land- und Forstwirtschaftlicher Bereich).

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr – = weniger	Ist 2024
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	E I N N A H M E N					
332 11-1	Zuweisungen aus dem Landeshaushalt von 0903 - 884 11 zur Finanzierung von Investitionen		7.000	—	+7.000	—
361 01-4	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 68/69.* *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 70/71/72/73.*		—	—	—	18
	Titelgruppe(n)					
TGr. 68	**Waldschutzmaßnahmen, Anpass. Wälder an Klimawandel** *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 68/69.*		(—)	(—)	(—)	(28.328)
119 68-0	Rückzahlung überzahlter Beträge		—	—	—	—
332 68-5	Zuweisungen für Waldschutzmaßnahmen u. Anpassung der Wälder an den Klimawandel		—	—	—	28.328
TGr. 70	**Maßnahmenpaket Transformation Land- und Forstwirtschaft, Klimaschutz und Klimafolgen-eindämmung** *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 70/71/72/73.*		(—)	(—)	(—)	(422)
119 70-1	Rückzahlung überzahlter Beträge		—	—	—	422
332 70-7	Zuweisungen für das Maßnahmenpaket Transformation Land- u. Forstwirtschaft, Klimaschutz und Klimafolgeneindämmung		—	—	—	—
	A U S G A B E N					
982 01-9	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	18
	Titelgruppe(n)					
TGr. 68/69	**Waldschutzmaßnahmen, Anpassung der Wälder an den Klimawandel** *Übertragbar.* *Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 361 01 und Einnahmetitelgruppe 68.* **** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist Buchst. A. der Erläuterungen zu Titelgruppe 68/69 verbindlich.*	(—)	(—)	(—)	(—)	(665)
632 68-9	Zuweisungen an den Landeshaushalt (0904 - 234 78)	—	—	—	—	—
632 69-7	Zuweisungen an den Landeshaushalt (0980 - 234 11)	—	—	—	—	665
882 68-5	Zuweisungen für Investitionen an den Landeshaushalt (0904 - 334 78)	—	—	—	—	—
882 69-3	Zuweisungen für Investitionen an den Landeshaushalt (0980 - 334 11)	—	—	—	—	—

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu 332 11

Ab dem Jahr 2025 bis zum Jahr 2048 werden dem Sondervermögen „Wirtschaftsförderfonds, Land- und Forstwirtschaftlicher Bereich“ jährlich 7 Mio. EUR für die Unterstützung des notwendigen Transformationsprozesses in der Land- und Forstwirtschaft, für Klimaschutz und Klimafolgenanpassung zugeführt. Die Mittel werden überwiegend aber nicht vollständig zur Finanzierung von Investitionen eingesetzt. Die Mittel werden entsprechend den Regelungen des Gesetzes über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen (WiFöSPG) verwendet. Bei der Mittelverwendung kann es zu Verschiebungen zwischen den Gruppierungen kommen.

Zu 361 01

Das Kapitel 5091 trug bis zum Haushaltsjahr 2025 die Bezeichnung "Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - EFF (2007-2013) Konvergenzgebiet". Das ausgewiesene „Ist 2024“ bezieht sich ausschließlich auf dieses vormalige Kapitel und hat keine Auswirkungen auf das jetzige Kapitel 5091.

Zu 982 01

Die Bestandsentwicklung stellt sich wie folgt dar (in 1.000 EUR):

	Soll 2026	Soll 2025	Ist 2024
Bestand am 01.01.	88.974	80.474	58.913
Einnahmen	7.000	9.000	28.750
Ausgaben	500	500	7.189
Bestand am 31.12.	95.474	88.974	80.474

Das Kapitel 5091 trug bis zum Haushaltsjahr 2025 die Bezeichnung "Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - EFF (2007-2013) Konvergenzgebiet". Das ausgewiesene „Ist 2024“ bezieht sich ausschließlich auf dieses vormalige Kapitel und hat keine Auswirkungen auf das jetzige Kapitel 5091.

Zu Titelgruppe 68/69

A. Verbindliche Erläuterungen

Mittel aus Zuführungen gemäß den verbindlichen Erläuterungen zu Kapitel 0980 Titel 121 11 stehen ausschließlich zweckgebunden zur Schadensbewältigung im Landeswald zur Verfügung.

B. Unverbindliche Erläuterungen

Die Mittel werden für die klimaangepasste und standortgerechte Wiederaufforstung auf Flächen des Landeswaldes (Wiederbewaldungsprogramm NLF) und für das Wildnisgebiet Solling verwendet.

Bei Bedarf können Mittel zur Kofinanzierung von Bundesmitteln in Kapitel 0904 TGr. 78/79 (Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der „Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“) bereitgestellt werden. Konkret erfolgt ein Einsatz für sämtliche Maßnahmen, die die Forstwirtschaft in den Stand versetzen, den Wald unter wirtschaftlich angemessenen Bedingungen zu nutzen, zu erhalten oder zu mehren, um damit die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes nachhaltig zu sichern. Hierbei sollen auch Anreize für die Eigenleistung der Waldbesitzerin oder des Waldbesitzers gegeben werden. Nachteile geringer Flächengröße, ungünstiger Flächengestalt, der Besitzzersplitterung, der Gemengelage, des unzureichenden Waldaufschlusses und anderer Strukturmängel sollen durch die Förderung gemindert werden. Gefördert werden Maßnahmen im Privat- und Körperschaftswald.

Für Zwecke der TGr. 68/69 stehen aus dem Bestand des Sondervermögens zum Stichtag 01.01.2025 Mittel in Höhe von 66,298 Mio. EUR zur Verfügung.

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr – = weniger	Ist 2024
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
TGr. 70 bis 73	**Maßnahmenpaket Transformation Land- und Forstwirtschaft, Klimaschutz und Klimafolgeneindämmung** *Übertragbar.* *Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 361 01 und Einnahmetitelgruppe 70.* **** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO sind die Erläuterungen der Titelgruppen 70/71/72/73 des Kapitels 5091 hinsichtlich der Maßnahmenbezeichnungen verbindlich, aber nicht abschließend; weitere Maßnahmen können im Rahmen der Zweckbestimmung nach § 2 Nr. 8 oder Nr. 10 des Gesetzes über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen gefördert werden, sofern sich im Laufe des Haushaltsjahres ein Bedarf ergibt.*	(—)	(500)	(—)	(+500)	(6.524)
547 70-3	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben *Übertragbar.*	—	—	—	—	94
632 70-0	Zuweisungen an den Landeshaushalt (0903 - 234 15) *Übertragbar.*	—	—	—	—	345
632 71-9	Zuweisungen an den Landeshaushalt (0903 - 234 16) *Übertragbar.*	—	—	—	—	1.961
632 72-7	Zuweisungen an den Landeshaushalt (0981 - 234 61) *Übertragbar.*	—	—	—	—	641
632 73-5	Zuweisungen an den Landeshaushalt (0910 – 234 10) *Übertragbar.*	—	500	—	+500	—
633 70-7	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände *Übertragbar.*	—	—	—	—	152
683 70-4	Zuschüsse an private Unternehmen *Übertragbar.*	—	—	—	—	451
684 70-0	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen (ohne öffentliche Einrichtungen) *Übertragbar.*	—	—	—	—	260
686 70-3	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland *Übertragbar.*	—	—	—	—	1.743
811 70-2	Erwerb von Nutzfahrzeugen	—	—	—	—	627
892 70-2	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—	—	—	250

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Titelgruppe 70 bis 73

Aus dem Maßnahmenpaket Transformation Land- und Forstwirtschaft, Klimaschutz und Klimafolgeneindämmung werden folgende Maßnahmen finanziert:

1. Förderung land- und forstwirtschaftlicher Unternehmen und Betriebe zur Gestaltung des notwendige Transformationsprozesses zur Anpassung an den Klimawandel, um einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes umfasst dieser notwendige Umbau auch das Tierwohl und die Transformation der Tierhaltung. Die angestrebte Diversifizierung soll die Betriebe langfristig in ihrem Bestand sichern und zum Erhalt der Wertschöpfung im ländlichen Raum beitragen.

Rechtliche Grundlagen:
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von nicht der landwirtschaftlichen Urproduktion zuzuordnenden Investitionen der Diversifizierung landwirtschaftlicher Unternehmen bei Abbau der Tierhaltung (RL DAT) (Erl. d. ML v. 14.10.2024, Nds. MBl. Nr. 487)
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten im Bereich der regionalen Wertschöpfung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (RdErl. d. ML v. 25.06.2025, Nds. MBl. 2025 Nr. 362)

2. Da landwirtschaftliche Betriebe in den niedersächsischen Moorregionen aufgrund der hohen Treibhausemissionen durch die entwässerungsbedingte landwirtschaftliche Nutzung der Moorböden vor einem klimapolitisch notwendigen Transformationsprozess stehen, wird dieser Prozess mit dem Koordinierungszentrum für Moorbodenschutz beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems flankiert. Für diesen Zweck werden ab dem Haushaltsjahr 2025 jährlich bis zu 500 Tsd. EUR für Personal- und Sachausgaben an das Kap. 0910 zugewiesen.

3. Förderung von Maßnahmen des sog. Niedersächsischen Weges. Der Niedersächsische Weg ist ein Maßnahmenpaket für den Natur-, Arten- und Gewässerschutz. Dem Maßnahmenpaket liegt eine Vereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen, dem Landvolk, der Landwirtschaftskammer und Natur- und Umweltverbänden zu Grunde.

4. Das Maßnahmenpaket „Stadt.Land.ZUKUNFT“ läuft nach Abschluss der Vorhaben aus. Aus dem Sondervermögens stehen für das Maßnahmenpaket „Stadt.Land.ZUKUNFT“ aus der TGr. 70 bis 73 zum Stichtag 01.01.2025 Mittel in Höhe von 14,176 Mio. EUR zur Verfügung. Diese Mittel sind durch Verträge, Zuwendungsbescheide etc. weitestgehend gebunden und werden für folgende Maßnahmen verausgabt:

- Beratungen zur Biodiversitätsstrategie
- Stärkung des Eiweißpflanzenanbaus
- Förderung der ökologischen Lebensmittelerzeugung
- Carbon-Farming-Modellbetrieb: Klima Farming in Niedersachsen
- Pilotbetriebe Milcherzeugung auf Moorböden
- Klimaschonende Bewirtschaftung Niedermoore
- Saatgutgewinnung für klimaresistenten Waldumbau
- Ausbau Waldbrandschutz
- Anschaffung CO2-neutraler bzw. elektrisch betriebener Nutzfahrzeuge für Schulungszwecke

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr – = weniger	Ist 2024
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	<u>Abschluss Kapitel 5091</u>					
	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		7.000	—	+7.000	
	Summe der Einnahmen		7.000	—	+7.000	
	5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	—	—	—	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	500	—	+500	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	—	—	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	500	—	+500	
	Überschuss		6.500	—	+6.500	

E R L Ä U T E R U N G E N

Sondervermögen zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen

Kapitel 5093, 5094, 5096 bis 5099

Das Sondervermögen ist aufgrund des § 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen“ vom 14.07.2015 (Nds. GVBl. S. 136) gebildet worden und dient dazu, die Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen und die Finanzierung der ihnen entsprechenden Ausgaben mehrjährig durchzuführen.

Das Sondervermögen besteht aus mehreren von MW, ML und MU bewirtschafteten Unterabteilungen (Kapitel), die in den jeweiligen Einzelplänen ausgebracht sind.

Im Einzelplan 09 sind dies folgende Kapitel:

- Kapitel 5090 ELER 2023-2027
- Kapitel 5093 EMFF 2014-2020
- Kapitel 5094 EMFAF 2021-2027
- Kapitel 5096 ELER 2014-2020
- Kapitel 5097 ELER 2014-2020 Umschichtungsmittel
- Kapitel 5098 Aufbauinstrument der Europäischen Union
- Kapitel 5099 ELER 2023-2027 Umschichtungsmittel

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025 1000 EUR	Ansatz 2026 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2024 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	E I N N A H M E N					
346 11-0	Zuschüsse von der EU und Einnahmen aus Rückforderungsverfahren *Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 683 11 und 892 11.*		—	—	—	5.794
361 01-1	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr *Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 683 11 und 892 11.*		—	—	—	–5.232
	A U S G A B E N					
676 11-0	Erstattungen an die EU *Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 346 11 und 361 01.* *Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 676 11, 683 11 und 892 11.*	—	—	—	—	142
683 11-6	Zuschüsse für lfd. Zwecke *Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 346 11 und 361 01.* *Vgl. D-Vermerk zu 676 11.*	—	—	—	—	—
892 11-4	Zuschüsse für Investitionen *Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 346 11 und 361 01.* *Vgl. D-Vermerk zu 676 11.*	—	—	—	—	—
982 01-6	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	420
	Abschluss Kapitel 5093					
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	—	
	Summe der Einnahmen		—	—	—	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	—	—	—	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	—	—	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	—	—	—	

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Kapitel 5093

Im Kapitel 5093 sind die Mittel für das Förderprogramm "Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF)" veranschlagt. Das EMFF-Programm endete mit Ablauf des 31.12.2023.

Die Bestandsentwicklung stellt sich wie folgt dar (in 1.000 EUR):

	Soll 2026	Soll 2025	Ist 2024
Bestand am 01.01.	419	419	-5.232
Einnahmen	0	0	5.794
Ausgaben	0	0	143
Bestand am 31.12.	419	419	419

Bezeichnung des Förderprogramms: Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF)

Für Strukturmaßnahmen der Gemeinschaft zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP), einschlägiger Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Seerecht, der nachhaltigen Entwicklung von Fischwirtschaftsgebieten und Binnenfischerei und der Integrierten Meerespolitik (IMP) wurde der Europäische Meeres- und Fischereifonds (EMFF) eingerichtet. Der EMFF soll nach der Verordnung Nr. 508/2014 des EP und des Rates abgewickelt werden. Die Förderung von einzelnen Vorhaben erfolgt im Rahmen von Förderrichtlinien, die erst nach Genehmigung des deutschen Operationellen Programms erlassen werden können, durch Zuschüsse, die zusammen mit den nationalen Beihilfen bis zur Höhe von 100 % der zuschussfähigen Ausgaben gewährt werden. Die Förderung erfolgt im Wege der Projektförderung.

Rechtliche Grundlage: Von der EU im Jahr 2015 genehmigtes Operationelles Programm, Verordnung des EP und des Rates über den EMFF (Nr. 508/2014), Verordnung des EP und des Rates (Nr. 1303/2013).

Beginn der Förderung: 01.01.2014; Förderzeitraum endete am 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Volkswirtschaftlich notwendige und wettbewerblich erforderliche Strukturverbesserungen der Fischwirtschaft und der Meerespolitik erfordern eine Teilnahme am Programm zur Förderung der Fischwirtschaft eines Küstenbundeslandes.

Zielgruppe: Erzeuger der See- und Binnenfischerei, Betriebe der Verarbeitung und Vermarktung, Betriebe und Einrichtungen mit besonderen Projekten, Träger von Fischereihäfen, Akteure zur nachhaltigen Entwicklung von Fischwirtschaftsgebieten und der Binnenfischerei, Behörden und Institutionen, die die IMP und die GFP umsetzen sowie Aufgaben zur technischen Hilfe zwecks Abwicklung des Operationellen Programms wahrnehmen.

Durchschnittliche Förderhöhe: 100.000 EUR

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 5094 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - EMFAF (2021-2027)

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025 1000 EUR	Ansatz 2026 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2024 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	E I N N A H M E N					
346 11-3	Zuschüsse von der EU und Einnahmen aus Rückforderungsverfahren *Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 683 11 und 892 11.*		3.000	3.000	—	—
361 01-5	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr *Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 683 11 und 892 11.*		—	—	—	279
	A U S G A B E N					
676 11-3	Erstattungen an die EU *Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 346 11 und 361 01.* *Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 676 11, 683 11 und 892 11.*	—	—	—	—	—
683 11-0	Zuweisungen für laufende Zwecke *Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 346 11 und 361 01.* *Vgl. D-Vermerk zu 676 11.*	—	—	—	—	66
892 11-8	Zuschüsse für Investitionen *Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 346 11 und 361 01.* *Vgl. D-Vermerk zu 676 11.*	—	3.000	3.000	—	1.075
982 01-0	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	–862
	Abschluss Kapitel 5094					
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		3.000	3.000	—	
	Summe der Einnahmen		3.000	3.000	—	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	—	—	—	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	3.000	3.000	—	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	3.000	3.000	—	

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Kapitel 5094

Im Kapitel 5094 sind die Mittel für das Förderprogramm "Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF)" veranschlagt.

Die Bestandsentwicklung stellt sich wie folgt dar (in 1.000 EUR):

	Soll 2026	Soll 2025	Ist 2024
Bestand am 01.01.	-862	-862	279
Einnahmen	3.000	3.000	0
Ausgaben	3.000	3.000	1.141
Bestand am 31.12.	-862	-862	-862

Bezeichnung des Förderprogramms: Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF)

Der EMFAF trägt zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) und Meerespolitik sowie zur Verwirklichung der Ziele der Union beim Umwelt- und Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel bei. Mit diesem Fonds werden Förderungen von nachhaltigen Fischereien, Aquakulturtätigkeiten, nachhaltige Entwicklung von Fischwirtschaftsgemeinschaften sowie die Stärkung der internationalen Meerespolitik verfolgt. Der EMFAF soll nach der Verordnung Nr. 2021/1139 des EP und des Rates abgewickelt werden. Die Förderung von einzelnen Vorhaben erfolgt im Rahmen von Förderrichtlinien, die erst nach Genehmigung des deutschen Programms erlassen werden können, durch Zuschüsse, die zusammen mit den nationalen Beihilfen bis zur Höhe von 100 % der zuschussfähigen Ausgaben gewährt werden. Die Förderung erfolgt im Wege der Projektförderung.

Rechtliche Grundlage: Von der EU im Jahr 2022 genehmigtes Programm, Verordnung des EP und des Rates über den EMFAF (Nr. 2021/1139), Verordnung des EP und des Rates (Nr.2021/1060).

Beginn der Förderung: 01.01.2021

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Volkswirtschaftlich notwendige und wettbewerblich erforderliche Strukturverbesserungen der Fischwirtschaft und der Meerespolitik erfordern eine Teilnahme am Programm zur Förderung der Fischwirtschaft eines Küstenbundeslandes.

Zielgruppe: Erzeuger der See- und Binnenfischerei, Betriebe der Verarbeitung und Vermarktung, Betriebe und Einrichtungen mit besonderen Projekten, Träger von Fischereihäfen, Akteure zur nachhaltigen Entwicklung von Fischwirtschaftsgebieten und der Binnenfischerei, Behörden und Institutionen, die die IMP und die GFP umsetzen sowie Aufgaben zur technischen Hilfe zwecks Abwicklung des Programms wahrnehmen.

Durchschnittliche Förderhöhe: 100.000 EUR

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 5096 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - ELER (2014-2020)

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr – = weniger	Ist 2024
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	E I N N A H M E N					
119 01-7	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	—
119 14-9	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen *Vgl. K-Vermerk zu 676 14, 686 14 und 883 14.*		—	—	—	538
346 14-5	EU-Mittel aus dem ELER 2014-2020 *Vgl. K-Vermerk zu 676 14, 686 14 und 883 14.*		—	—	—	82.761
361 01-2	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr *Vgl. K-Vermerk zu 676 14, 686 14 und 883 14.*		—	—	—	–23.258
	A U S G A B E N					
676 14-5	Erstattungen an die EU *Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 14, 346 14 und 361 01. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 676 14, 686 14 und 883 14.*	—	—	—	—	—
686 14-0	Zuweisungen für laufende Zwecke *Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 14, 346 14 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 14.*	—	—	—	—	35.077
883 14-0	Zuschüsse für Investitionen *Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 14, 346 14 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 14.*	—	—	—	—	41.222
982 01-7	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	–16.258
	<u>Abschluss Kapitel 5096</u>					
	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	—	
	Summe der Einnahmen		—	—	—	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	—	—	—	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	—	—	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	—	—	—	

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Kapitel 5096

Im Kapitel 5096 sind die Mittel für das Förderprogramm "PFEIL 2014-2020 Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen“ veranschlagt. Die Regelungen der Förderperiode 2014-2020 sind gem. VO (EU) 2020/2220 vom 23.12.2020 auch während des Übergangszeitraums 2021-2022 anzuwenden.

Die Bestandsentwicklung stellt sich wie folgt dar (in 1.000 EUR):

	Soll 2026	Soll 2025	Ist 2024
Bestand am 01.01.	-16.258	-16.258	-23.258
Einnahmen	0	0	83.299
Ausgaben	0	0	76.299
Bestand am 31.12.	-16.258	-16.258	-16.258

Bei Förderungen durch die EU gilt das Erstattungsprinzip. Das Land geht in Vorleistung und die EU erstattet rückwirkend die Ausgaben. Die Erstattung der Ausgaben im Quartal 13.10.-31.12. eines Jahres erfolgt erst im Februar des Folgejahres. Dies führt regelmäßig zu einem negativen Bestand am Jahresende. Auszahlungen können bis Oktober 2025 erfolgen.

Bezeichnung des Förderprogramms: PFEIL 2014-2020 „Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen“
Niedersachsen hat gemeinsam mit Bremen auf der Grundlage der VO (EU) Nr. 1305/2013 und der VO (EU) Nr. 1303/2013 zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER) ein Programm mit dem Titel “PFEIL 2014-2020 – Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen“ für die Jahre 2014 bis 2020 erstellt. Es beinhaltet Maßnahmen in sechs Prioritäten:

1. Wissenstransfer und Innovation
2 Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und Wettbewerbsfähigkeit
3. Lebensmittelkette, Tierschutz und Risikomanagement in der Landwirtschaft
4. Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung von Ökosystemen
5. Ressourceneffizienz und Klimawandel
6. Diversifizierung, lokale Entwicklung und soziale Integration

Das Programm „PFEIL 2014-2020“ wurde am 26.05.2015 von der Europäischen Kommission genehmigt.

Rechtliche Grundlage: VO (EU) Nr. 1303/2013 vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ESI)
VO (EU) Nr. 1305/2013 vom 17.12.2013 über die Förderung der Entwicklung des Ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

Beginn der Förderung: 01.01.2014

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Niedersachsen erhält in der Förderperiode 2014 - 2020 ca. 1.119,9 Mio. EUR an Fördermitteln aus der EU im Rahmen der VO (EU) Nr. 1305/2013 (ELER), die im Wesentlichen beim ML in den Kapiteln 5096 und 5097 veranschlagt sind. Davon entfällt ein Anteil von ca. 14 Mio. EUR auf das Land Bremen. Ein Anteil von ca. 25% entfällt auf die Kapitel 5152 und 5153 des MU und ist dort veranschlagt. Für den Übergangszeitraum 2021-2022 stehen darüber hinaus rd. 470,7 Mio. EUR zur Verfügung. Davon entfällt ein Anteil von rd. 122,3 Mio. EUR auf Maßnahmen des MU. Der Anteil für Bremen beträgt ca. 1,4 Mio. EUR. Die Mittel können im Rahmen einer N+3-Regelung bis einschließlich 2025 verwendet werden.

Das Programm beinhaltet sowohl sektorbezogene, sektorübergreifende und umweltspezifische Maßnahmen und soll einen nachhaltigen Beitrag zur Stärkung der ökonomischen Wettbewerbsfähigkeit und der ökologischen Funktionen im ländlichen Raum bieten.

Zielgruppe: Landwirte, land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, öffentliche und private Organisationen, Teilnehmergemeinschaften, Verbände, Vereine, natürliche und juristische Personen, kommunale Gebietskörperschaften, etc.

Durchschnittliche Förderhöhe: Angaben einer durchschnittlichen Förderhöhe sind hier nicht sinnvoll, da diverse sehr unterschiedliche Maßnahmen gefördert werden.

PFEIL 2014 - 2020 Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen
Indikativer Gesamtfinanzierungsplan für den Geschäftsbereich des ML (ELER-Mittel). Die Werte entsprechen dem letzten genehmigten Änderungsantrag zum PFEIL-Programm aus dem Jahr 2025.

VO (EU) 1305/2013 Art.	Maßnahmebezeichnung	%	Mittelansatz gesamter Förderzeitraum in EUR	Öffentliche Kosten (EU-Mittel+Land und/oder Dritte)* in EUR	Haushaltsstelle für den Landesanteil und Mitfinanzierung Dritter
14	Unterstützung von Maßnahmen der Berufsausbildung und des Erwerbs von Qualifikationen (Qualifizierung)	80	2.781.539,81	3.476.924,76	0903 - 685 14
15	Unterstützung für die Bereitstellung von Beratungsdiensten (einzelbetriebliche Beratung)	53/63	4.694.941,68	8.506.879,98	0902 - 686 11
17	Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe (Agrarinvestitionsförderprogramm)	53/63	44.961.560,88	80.288.501,25	0904 - 892 63

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 5096

17	Investitionen in die Verarbeitung/Vermarktung und die Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Verarbeitung und Vermarktung)	53/ 63	23.306.398,90	45.017.421,76	0904 - 892 65
17	Investitionen in die Infrastruktur für die Entwicklung, Modernisierung oder Anpassung der Land- und Forstwirtschaft (Flurbereinigung)	53/ 63	87.798.405,40	156.782.866,61	0904 TGr. 61, Kommunen und sonstige öff. Mittel
17	Investitionen in die Infrastruktur für die Entwicklung, Modernisierung oder Anpassung der Land- und Forstwirtschaft (Ländlicher Wegebau)	53/ 63	16.413.095,45	29.226.760,05	0904 TGr. 61, Kommunen und sonstige öff. Mittel
17	Unterstützung für nichtproduktive Investitionen bezüglich der Einhaltung von Umwelt- und Klimaschutzzielen (Flächenmanagement für Umwelt und Klima)	80	13.785.803,23	23.768.625,70	0904 TGr. 61, Kommunen und sonstige öff. Mittel
20	Investitionen in die Breitbandinfrastruktur	53/ 63	100.547,00	189.712,98	0904 TGr. 61
20	Erstellung und Aktualisierung von Plänen für die Entwicklung von Gemeinden und Dörfern in ländlichen Gebieten und deren Basisdienstleistungen (Dorfentwicklungspläne)	53/ 63	1.024.439,00	1.825.176,91	0904 TGr. 61, Kommunen und sonstige öff. Mittel
20	Investitionen für kleine Infrastrukturen (Dorfentwicklung)	53/ 63	118.207.476,74	211.084.777,99	0904 TGr. 61, Kommunen und sonstige öff. Mittel
20	Investitionen in örtliche Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung	53/ 63	24.674.703,98	44.061.968,81	Kommunen und sonstige öff. Mittel
20	Investitionen in die Freizeit- und Tourismusinfrastruktur (Tourismus)	53/ 63	20.259.671,18	36.415.071,96	0904 TGr. 61, Kommunen und sonstige öff. Mittel
20	Studien und Investitionen für die Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen Erbes von Dörfern und ländlichen Landschaften (Kulturerbe)	53/ 63	16.505.279,93	30.181.839,05	0904 TGr. 61, Kommunen und sonstige öff. Mittel
28	Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUM - Klima)	75	12.384.104,11	16.312.134,90	0904 TGr. 90 bis 94
28	Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUM - Boden)	75	11.286.546,00	15.047.394,00	0904 TGr. 90 bis 94
28	Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUM - Biodiversität)	75	134.327.197,77	179.102.929,73	0904 TGr. 90 bis 94
31	Ausgleichszahlung für Gebiete mit besonderen Einschränkungen (Ausgleichszulage)	75	24.358.864,70	32.478.444,18	0904 - 683 63
35	Transparenz schaffen - von der Ladentheke bis zum Erzeuger	80	4.208.931,75	5.261.164,69	0903 - 686 84
35	Unterstützung für Einrichtung und Betrieb operationeller Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaften (EIP)	80	15.700.290,17	19.625.362,71	0902 TGr 72
35	Unterstützung für Nicht-LEADER-geführte lokale Entwicklungsstrategien (Regionalmanagement)	80	6.706.040,69	8.382.550,86	0904 TGr. 61
42	LEADER-Vorbereitende Unterstützung	80	1.699.346,89	2.124.183,61	Kommunen und sonstige öff. Mittel
42	LEADER-Unterstützung für die Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der lokalen Aktionsgruppe	80	85.818.303,54	107.272.879,43	Kommunen und sonstige öff. Mittel
42	LEADER-Vorbereitung und Umsetzung von Kooperationsaktivitäten der lokalen Aktionsgruppe	80	4.829.000,00	6.036.250,00	Kommunen und sonstige öff. Mittel
42	LEADER-Laufende Kosten der lokalen Aktionsgruppe und Sensibilisierung	80	19.953.476,00	24.941.845,00	Kommunen und sonstige öff. Mittel
51	Technische Hilfe		33.573.655,00	63.346.518,38	0902 TGr 97**
	Anteil Bremen am Gesamtprogramm		13.400.000,00	22.553.034,00	Mittel aus Bremen

* Die öffentlichen Kosten können in den Maßnahmen Einzelbetriebliche Beratung, Agrarinvestitionsprogramm, Verarbeitung und Vermarktung, Flurbereinigung, ländlicher Wegebau, Breitbandversorgung, Tourismus und Kulturerbe abhängig vom Beteiligungssatz variieren. Der Beteiligungssatz beträgt im Übergangsgebiet (ehem. Regierungsbezirk Lüneburg) 63 % und im übrigen Landesgebiet 53 %. Je nach Einsatz der EU-Mittel ändert sich der Betrag der öffentlichen Kosten bei gleichem EU-Mittelvolumen.

** In kleineren Einzelfällen werden ggf. auch Mittel aus Kap. 0901 Titel 531 01, 525 01 oder 538 99 und ggf. für DV-Anwendungen Kap. 0908 Titel 538 10 genutzt.

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 5097 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - ELER (2014-2020) Umschichtungsmittel

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025 1000 EUR	Ansatz 2026 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2024 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	EINNAHMEN					
119 01-0	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	—
119 16-9	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen *Vgl. K-Vermerk zu 676 16, 686 16 und 883 16.*		—	—	—	155
346 16-5	EU-Mittel aus dem ELER 2014-2020 *Vgl. K-Vermerk zu 676 16, 686 16 und 883 16.*		—	—	—	–468
361 01-6	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr *Vgl. K-Vermerk zu 676 16, 686 16 und 883 16.*		—	—	—	23.100
	AUSGABEN					
676 16-5	Erstattungen an die EU *Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 16, 346 16 und 361 01. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 676 16, 686 16 und 883 16.*	—	—	—	—	—
686 16-0	Zuweisungen für laufende Zwecke *Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 16, 346 16 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 16.*	—	—	—	—	8.631
883 16-0	Zuschüsse für Investitionen *Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 16, 346 16 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 16.*	—	—	—	—	8.903
982 01-0	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	5.254
	Abschluss Kapitel 5097					
	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	—	
	Summe der Einnahmen		—	—	—	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	—	—	—	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	—	—	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	—	—	—	

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Kapitel 5097

Im Kapitel 5097 sind die Mittel für das Förderprogramm "PFEIL 2014 - 2020 Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen" veranschlagt. Die Regelungen der Förderperiode 2014-2020 sind gem. VO (EU) 2020/2220 vom 23.12.2020 auch während des Übergangszeitraums 2021-2022 anzuwenden.

Die Bestandsentwicklung stellt sich wie folgt dar (in 1.000 EUR):

	Soll 2026	Soll 2025	Ist 2024
Bestand am 01.01.	5.253	5.253	23.100
Einnahmen	0	0	-313
Ausgaben	0	0	17.534
Bestand am 31.12.	5.253	5.253	5.253

Bezeichnung des Förderprogramms: PFEIL 2014-2020 „Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen“
Niedersachsen hat gemeinsam mit Bremen auf der Grundlage der VO (EU) Nr. 1305/2013 und der VO (EU) Nr. 1303/2013 zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER) ein Programm mit dem Titel “PFEIL 2014-2020 – Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen“ für die Jahre 2014 bis 2020 erstellt. Es beinhaltet Maßnahmen in sechs Prioritäten (siehe Erläuterung zu Kap. 5096).

Das Programm „PFEIL 2014-2020“ wurde am 26.05.2015 von der Europäischen Kommission genehmigt.

Rechtliche Grundlage: VO (EU) Nr. 1303/2013 vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ESI)
VO (EU) Nr. 1305/2013 vom 17.12.2013 über die Förderung der Entwicklung des Ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

Beginn der Förderung: 01.01.2014

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Niedersachsen erhält in der Förderperiode 2014 - 2020 ca. 1.119,9 Mio. EUR an Fördermitteln aus der EU im Rahmen der VO (EU) Nr. 1305/2013 (ELER), die im Wesentlichen beim ML in den Kapiteln 5096 und 5097 veranschlagt sind. Davon entfällt ein Anteil von ca. 14 Mio. EUR auf das Land Bremen. Ein Anteil von ca. 25% entfällt auf die Kapitel 5152 und 5153 des MU und ist dort veranschlagt. Für den Übergangszeitraum 2021-2022 stehen darüber hinaus rd. 470,7 Mio. EUR zur Verfügung. Davon entfällt ein Anteil von rd. 122,3 Mio. EUR auf Maßnahmen des MU. Der Anteil für Bremen beträgt ca. 1,4 Mio. EUR. Die Mittel können im Rahmen einer N+3-Regelung bis einschließlich 2025 verwendet werden. Das Programm beinhaltet sowohl sektorbezogene, sektorübergreifende und umweltspezifische Maßnahmen und soll einen nachhaltigen Beitrag zur Stärkung der ökonomischen Wettbewerbsfähigkeit und der ökologischen Funktionen im ländlichen Raum bieten.

Zielgruppe: Landwirte, land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, öffentliche und private Organisationen, Teilnehmergemeinschaften, Verbände, Vereine, natürliche und juristische Personen, kommunale Gebietskörperschaften, etc.

Durchschnittliche Förderhöhe: Angaben einer durchschnittlichen Förderhöhe sind hier nicht sinnvoll, da diverse sehr unterschiedliche Maßnahmen gefördert werden.

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 5097

PFEIL 2014 - 2020 Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen
Indikativer Gesamtfinanzierungsplan für den Geschäftsbereich des ML (Umschichtungsmittel)
Die Werte entsprechen dem letzten genehmigten Änderungsantrag zum PFEIL-Programm aus dem Jahr 2025.

VO (EU) Nr. 1305/2013 Art.	Maßnahmenbezeichnung	%	Mittelansatz gesamter Förderzeitraum in EUR	öffentliche Kosten (EU-Mittel + Land u./o. Dritte) in EUR	Haushaltsstelle für den Landesanteil und Mitfinanzierung Dritter
17	Flächenmanagement Klima+Umwelt (FKU)	100	3.374.152,77	3.374.152,77	Kofinanzierungsmittel sind nicht erforderlich, 100 % EU-Mittel
20	Investitionen für kleine Infrastrukturen (Dorfentwicklung)	100	52.890.642,85	52.890.642,85	Kofinanzierungsmittel sind nicht erforderlich, 100 % EU-Mittel
28	Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUM – Biodiversität)	100	0,00	0,00	Kofinanzierungsmittel sind nicht erforderlich, 100 % EU-Mittel
29	Zahlungen für die Umstellung auf ökologische Landwirtschaft	100	78.994.314,00	78.994.314,00	Kofinanzierungsmittel sind nicht erforderlich, 100 % EU-Mittel
31	Ausgleichszulage (AGZ)	100	42.976.079,02	42.976.079,02	Kofinanzierungsmittel sind nicht erforderlich, 100 % EU-Mittel
33	Zahlungen für den Tierschutz	100	39.137.961,53	39.137.961,53	Kofinanzierungsmittel sind nicht erforderlich, 100 % EU-Mittel
35	Unterstützung für Einrichtung und Betrieb operationeller Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaften (EIP)	100	4.276.622,20	4.276.622,20	Kofinanzierungsmittel sind nicht erforderlich, 100 % EU-Mittel
	Anteil Bremen am Gesamtprogramm	100	725.000,00	725.000,00	Kofinanzierungsmittel sind nicht erforderlich, 100 % EU-Mittel

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr – = weniger	Ist 2024
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	EINNAHMEN					
119 01-4	Sonstige Verwaltungseinnahmen *Vgl. K-Vermerk zu 676 18, 686 18 und 883 18.*		—	—	—	—
119 18-9	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen *Vgl. K-Vermerk zu 676 18, 686 18 und 883 18.*		—	—	—	—
346 18-5	Mittel aus dem Aufbauinstrument der EU *Vgl. K-Vermerk zu 676 18, 686 18 und 883 18.*		—	—	—	18.876
361 01-0	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr *Vgl. K-Vermerk zu 676 18, 686 18 und 883 18.*		—	—	—	–7.007
	AUSGABEN					
676 18-5	Erstattungen an die EU *Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 01, 119 18, 346 18 und 361 01.* *Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 676 18, 686 18 und 883 18.*	—	—	—	—	—
686 18-0	Zuweisungen für laufende Zwecke *Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 01, 119 18, 346 18 und 361 01.* *Vgl. D-Vermerk zu 676 18.*	—	—	—	—	912
883 18-0	Zuschüsse für Investitionen *Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 01, 119 18, 346 18 und 361 01.* *Vgl. D-Vermerk zu 676 18.*	—	—	—	—	11.371
982 01-4	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	–415
	Abschluss Kapitel 5098					
	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	—	
	Summe der Einnahmen		—	—	—	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	—	—	—	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	—	—	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	—	—	—	

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Kapitel 5098

Im Kapitel 5098 sind die Mittel aus dem Wiederaufbaufonds der EU (EURI-Fonds) für den Übergangszeitraum 2021-2022 zur Förderperiode 2023-2027 veranschlagt. Gem. VO (EU) 2020/2220 sind in diesem Zeitraum die Regelungen der Förderperiode 2014-2020 anzuwenden.

Die Bestandsentwicklung stellt sich wie folgt dar (in 1.000 EUR):

	Soll 2026	Soll 2025	Ist 2024
Bestand am 01.01.	-414	-414	23.100
Einnahmen	0	0	18.876
Ausgaben	0	0	12.283
Bestand am 31.12.	-414	-414	-414

Bezeichnung des Förderprogramms: PFEIL 2014-2020 „Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen“
Niedersachsen hat gemeinsam mit Bremen auf der Grundlage der VO (EU) Nr. 1305/2013 und der VO (EU) Nr. 1303/2013 zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER) ein Programm mit dem Titel “PFEIL 2014-2020 – Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen“ für die Jahre 2014 bis 2020 erstellt. Es beinhaltet Maßnahmen in sechs Prioritäten (siehe Erläuterung zu Kap. 5096).
Das Programm „PFEIL 2014-2020“ wurde am 26.05.2015 von der Europäischen Kommission genehmigt.

Rechtliche Grundlage: VO (EU) Nr. 1303/2013 vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ESI).
VO (EU) Nr. 1305/2013 vom 17.12.2013 über die Förderung der Entwicklung des Ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

Beginn der Förderung: 16.10.2020 (EURI-Mittel stehen ab dem EU-Haushaltsjahr 2021 zur Verfügung)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Niedersachsen erhält in der Förderperiode 2014 - 2020 ca. 1.119,9 Mio. EUR an Fördermitteln aus der EU im Rahmen der VO (EU) Nr. 1305/2013 (ELER), die im Wesentlichen beim ML in den Kapiteln 5096 und 5097 veranschlagt sind. Davon entfällt ein Anteil von ca. 14 Mio. EUR auf das Land Bremen. Ein Anteil von ca. 25% entfällt auf Kapitel 5152 und 5153 des MU und ist dort veranschlagt. Für den Übergangszeitraum 2021-2022 stehen darüber hinaus rd. 470,7 Mio. EUR zur Verfügung. Davon entfällt ein Anteil von rd. 122,3 Mio. EUR auf Maßnahmen des MU. Der Anteil für Bremen beträgt ca. 1,4 Mio. EUR. Die Mittel können im Rahmen einer N+3-Regelung bis einschließlich 2025 verwendet werden. Das Programm beinhaltet sowohl sektorbezogene, sektorübergreifende und umweltspezifische Maßnahmen und soll einen nachhaltigen Beitrag zur Stärkung der ökonomischen Wettbewerbsfähigkeit und der ökologischen Funktionen im ländlichen Raum bieten.

Zielgruppe: Landwirte, land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, öffentliche und private Organisationen, Teilnehmergemeinschaften, Verbände, Vereine, natürliche und juristische Personen, kommunale Gebietskörperschaften, etc.

Durchschnittliche Förderhöhe: Angaben einer durchschnittlichen Förderhöhe sind hier nicht sinnvoll, da diverse sehr unterschiedliche Maßnahmen gefördert werden.

PFEIL 2014-2020 Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen
Indikativer Gesamtfinanzierungsplan für den Geschäftsbereich des ML (EURI-Mittel)
Die Werte entsprechen dem letzten genehmigten Änderungsantrag zum PFEIL-Programm aus dem Jahr 2025.

VO (EU) Nr. 1305/2013 Art.	Maßnahmenbezeichnung	%	Mittelansatz gesamter Förderzeitraum in EUR	Öffentliche Kosten (EU-Mittel + Land u./o. Dritte) in EUR	Haushaltsstelle für den Landesanteil und Mitfinanzierung Dritter
17	Agrarinvestitionsförderprogramm	100	8.397.530,74	8.397.530,74	Kofinanzierungsmittel sind nicht erforderlich, 100 % EU-Mittel
17	Flächenmanagement Klima und Umwelt (FKU)	100	0,00	0,00	Kofinanzierungsmittel sind nicht erforderlich, 100 % EU-Mittel
20	Investitionen für kleine Infrastrukturen (Dorfentwicklung, Basisdienstleistung)	100	34.327.580,26	34.327.580,26	Kofinanzierungsmittel sind nicht erforderlich, 100 % EU-Mittel
29	Zahlungen für die Umstellung auf ökologische Landwirtschaft	100	18.960.272,00	18.960.272,00	Kofinanzierungsmittel sind nicht erforderlich, 100 % EU-Mittel
51	Technische Hilfe	100	1.814.986,00	1.814.986,00	Kofinanzierungsmittel sind nicht erforderlich, 100 % EU-Mittel
	Anteil Bremen am Gesamtprogramm	100	1.232.412,00	1.232.412,00	Kofinanzierungsmittel sind nicht erforderlich, 100 % EU-Mittel

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 5099 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - ELER (2023-2027) Umschichtungsmittel

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025 1000 EUR	Ansatz 2026 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2024 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	EINNAHMEN					
119 01-8	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	—
119 11-5	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen *Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 686 11 und 883 11.*		—	—	—	79
346 11-1	EU-Mittel aus dem ELER *Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 686 11 und 883 11.*		66.994	67.540	–546	33.320
361 01-3	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr *Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 686 11 und 883 11.*		—	—	—	11.249
	AUSGABEN					
676 11-1	Erstattungen an die EU *Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 11, 346 11 und 361 01. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 676 11, 686 11 und 883 11.*	—	—	—	—	—
686 11-7	Zuweisungen für laufende Zwecke *Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 11, 346 11 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 11.*	—	55.001	57.151	–2.150	39.752
883 11-7	Zuschüsse für Investitionen *Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 11, 346 11 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 11.*	—	11.993	10.389	+1.604	—
982 01-8	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	4.896
	<u>Abschluss Kapitel 5099</u>					
	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		66.994	67.540	–546	
	Summe der Einnahmen		66.994	67.540	–546	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	55.001	57.151	–2.150	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	11.993	10.389	+1.604	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	66.994	67.540	–546	

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Kapitel 5099

Im Kapitel 5099 sind die Mittel für „KLARA 2023-2027“ veranschlagt (Umschichtungsmittel). In der Förderperiode ab 2023 gilt für den ELER ein bundesweiter GAP-Strategieplan, eigene Länderprogramme wurden nicht erstellt. Unter dem Namen „KLARA 2023-2027“ sind die Interventionen aus dem GAP-Strategieplan zusammengefasst, die in Niedersachsen umgesetzt werden. Hier dargestellt sind die Mittelansätze für Niedersachsen für diese Interventionen.

Die Bestandsentwicklung stellt sich wie folgt dar (in 1.000 EUR):

	Soll 2026	Soll 2025	Ist 2024
Bestand am 01.01.	4.896	4.896	11.249
Einnahmen	67	67	33.399
Ausgaben	67	67	39.752
Bestand am 31.12.	4.896	4.896	4.896

Bezeichnung des Förderprogramms: In der Förderperiode ab 2023 gilt für den ELER ein bundesweiter GAP-Strategieplan, eigene Länderprogramme wurden nicht erstellt. Unter dem Namen „KLARA 2023-2027“ sind die Interventionen aus dem GAP-Strategieplan zusammengefasst, die in Niedersachsen umgesetzt werden. Hier dargestellt sind die Mittelansätze für Niedersachsen für diese Interventionen.

Der GAP-Strategieplan wurde am 21.112022 von der Europäischen Kommission genehmigt.

Rechtliche Grundlage:
VO (EU) 2021/2115 des europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

Beginn der Förderung: 01.01.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Niedersachsen erhält in der Förderperiode –2023-2027 ca. 1.158 Mio. EUR EU-Fördermittel aus dem ELER, die im Wesentlichen beim ML in den Kapiteln 5090 und 5099 veranschlagt sind. Davon entfällt ein Anteil von knapp 12 Mio. EUR auf das Land Bremen und ein Anteil von ca. 24,6 Mio. EUR auf das Land Hamburg. Ein Anteil von ca. 25% entfällt auf die Kapitel 5155 und 5156 des MU und ist dort veranschlagt. Die Mittel können im Rahmen einer N+2-Regelung bis einschließlich 2029 verwendet werden. Das Programm beinhaltet sowohl sektorbezogene, sektorübergreifende und umweltspezifische Maßnahmen und soll einen nachhaltigen Beitrag zur Stärkung der ökonomischen Wettbewerbsfähigkeit und der ökologischen Funktionen im ländlichen Raum bieten.

Zielgruppe: Landwirte, land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, öffentliche und private Organisationen, Teilnehmergemeinschaften, Verbände, Vereine, natürliche und juristische Personen, kommunale Gebietskörperschaften, etc.

Durchschnittliche Förderhöhe: Angaben einer durchschnittlichen Förderhöhe sind hier nicht sinnvoll, da diverse sehr unterschiedliche Maßnahmen gefördert werden.

„KLARA 2023 – 2027“ - Umschichtungsmittel
Indikativer Gesamtfinanzierungsplan für den Geschäftsbereich des ML (ELER-Umschichtungsmittel). Die Werte entsprechen dem genehmigten Finanzplan des GAP-Strategieplans aus dem Jahr 2022.

VO (EU) 2021/2116 Art.	Interventionscode	Maßnahmenbezeichnung	Beteiligungssatz	Mittelansatz gesamter Förderzeitraum in EUR	Haushaltsstelle für den Landesanteil und Mitfinanzierung Dritter
70	EL-0101	AUKM Klimaschutz	100	8.946.095	0904 TGr. 90 bis 94
70	EL-0105	AUKM Biodiversität ML	100	153.004.835	0904 TGr. 90 bis 94
70	EL-0108	Ökologischer Landbau	100	20.144.575	0904 TGr. 90 bis 94
70	EL-0109	Tierwohl	100	32.662.801	
70	EL-0109	Sommerweidehaltung	100	70.000.000	
76	EL-0601	Risikomanagementinstrumente	100	15.000.000	
77	EL-0702	Europäische Innovationspartnerschaft (EIP-Agri)	100	14.000.000	
78	EL-0802	Wissenstransfer	100	4.000.000	
78	EL-0801	Einzelbetriebliche Beratung	100	10.000.000	

Übersicht über Beschäftigungsvolumen, Budget und Stellen (BBS)

für das

Haushaltsjahr 2026

Einzelplan 09

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0901 Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2026	Ansatz 2025	Ist 2024
321,46	314,96	300,73

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

1) 2,00 kw nach Ausscheiden der Stelleninhaber aus dem ML (2 kw-Vermerke im Stellenbereich).
3) 2,00 kw mit Ablauf des 31.12.2029 (2 kw-Vermerke im Stellenbereich).
4) 1,00 werden für Personalratstätigkeit verwendet (davon 1,0 im Stellenbereich).
5) 2,00 kw mit Ablauf des 31.12.2027 (1 kw-Vermerk im Stellenbereich).

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang

- neue VZE	
EU-Zahlstelle	1,00
Social Media	1,00
Ökologischer Landbau	2,00
Leitung Abteilung 4 -Klimaangepasste Landwirtschaft, Jagd, Forst-	1,00
Ernährungsnotfallvorsorge	0,50
- Verlagerung von Kap. 0941	1,00
- sonstige	0,00
Summe Zugang	6,50
Bleibt Zugang	6,50

Abgang

- Verlagerung	0,00
- sonstige	0,00
Summe Abgang	0,00

Sonstige Veränderungen:
Der Haushaltsvermerk Nr. 3 (2,00 kw mit Ablauf des 31.12.2026 (2 kw-Vermerke im Stellenbereich)) wurde geändert.

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2026	Ansatz 2025	Ist 2024
26.871	25.877	23.204

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0901 Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Stellen

S T E L L E N P L A N					Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl 2026	Stellenzahl 2025	Stellenzahl Ist 2025	Stellenbezeichnung	
				Planmäßige Beamte/-innen	[1] Der/Die Stelleninhaber/-in erhält eine Amtszulage gem. Fußnote 1 zu Bes.-Gr. B9 der Anlage 2 zum NBesG.
					[2] 1 Stelle kw nach Ausscheiden des Stelleninhabers aus dem ML.
				Feste Gehälter:	
B 9 [1]	1	1	1	Staatssekretär/-in	[3] Drei Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 1 zu Bes.-Gr. A9 der Anlage 1 zum NBesG.
B 6	5	4	3	Ministerialdirigent/-in	
B 3	5	5	5	Leitende(r) Ministerialrat/- rätin	
B 2 [22]	19	19	19	Ministerialrat/- rätin	[5] Zwei Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 1 zu Bes.-Gr. A13 der Anlage 1 zum NBesG.
				Aufsteigende Gehälter:	[11] 1 Stelle kw mit Ablauf des 31.12.2027.
A 16	24	22	22	Ministerialrat/- rätin	[14] 2 Stellen kw mit Ablauf des 31.12.2029.
A 15 [23]	29	29	29	Direktor/-in	[19] 1 Stelle wird für Personalratstätigkeit verwendet.
A 14 [21]	19	21	10	Oberrat/-rätin	[21] 1 Stelle ist gesperrt für nach § 20 BeamtStG zugewiesene Beamte/-innen.
A 13 [2][5][19]	61	60	59	Oberamtsrat/-rätin bzw. Rat/Rätin, sofern nicht 2. EA der LG 2	[22] 1 Stelle kw nach Fortfall der Zuweisungsvoraussetzungen. Die Stelle ist für nach § 20 BeamtStG zugewiesene Beamte/-innen ausgebracht.
A 12 [11][14]	57	54	52	Amtsrat/-rätin	
A 11	25	25	24	Amtmann/-frau	
A 10	1	-		Oberinspektor/-in	[23] 1 Stelle kw nach Ausscheiden des Stelleninhabers aus dem ML.
A 9	6	6	5	Inspektor/-in	
A 9 [3]	4	5	5	Amtsinspektor/-in	
	256	251	234	Zusammen	

Erläuterungen zum Stellenplan

Zugang	Stellen	
Bes.-Gr. B 6 (Ministerialdirigent/-in)	1	neue Stelle
Bes.-Gr. A 15 (Direktor/-in)	2	neue Stellen
Bes.-Gr. A 13 (Oberamtsrat/-rätin bzw. Rat/Rätin, sofern nicht 2. EA der LG 2)	1	neue Stelle
Bes.-Gr. A 12 (Amtsrat/-rätin)	1	neue Stelle
Summe Zugang	5	

Hebung	Stellen		**Senkung**	Stellen	
Bes.-Gr. A 16 (Ministerialrat/- rätin)	2	von Bes.-Gr. A 15 (Direktor/-in)	Bes.-Gr. A 12 (Amtsrat/-rätin)	2	von Bes.-Gr. A 14 (Oberrat/-rätin)
Bes.-Gr. A 10 (Oberinspektor/-in)	1	von Bes.-Gr. A 9 (Amtsinspektor/-in)			

Sonstige Veränderungen:
Der Haushaltsvermerk Nr. 14 (2 Stellen kw mit Ablauf des 31.12.2026) wurde geändert.

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0901 Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

B E D A R F S N A C H W E I S

Haushaltsvermerke

Bes.-Gr.	Stellenzahl 2026	Stellenzahl 2025	Stellenzahl Ist 2025	Stellenbezeichnung
				Beamte/-innen im Vorbereitungsdienst
A 13	14	20	12	Referendar/-in
A 9	40	50	44	Inspektoranwärter/-in
	54	70	56	Zusammen

Erläuterungen zum Bedarfsnachweis

Zugang	Stellen	**Abgang**	Stellen
		Bes.-Gr. A 13 (Referendar/-in)	6
		Bes.-Gr. A 9 (Inspektoranwärter/-in)	10
Summe Zugang	0	Summe Abgang	16
Bleibt Abgang	16		

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0906 Raumordnung und Landesplanung, Fachaufgaben der Ämter für regionale Landesentwicklung

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2026	Ansatz 2025	Ist 2024
24,23	24,23	21,56

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

1) Bei Bedarf können die Stellen und Beschäftigungsmöglichkeiten bei den Kapiteln 0906, 0910 und 0930 gegenseitig in Anspruch genommen werden.

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang		**Abgang**	
- neue VZE	0,00	- Verlagerung	0,00
- Verlagerung	0,00	- sonstige	0,00
- sonstige	0,00	Summe Abgang	0,00
Summe Zugang	0,00		

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2026	Ansatz 2025	Ist 2024
2.097	2.020	1.728

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0906 Raumordnung und Landesplanung, Fachaufgaben der Ämter für regionale Landesentwicklung

Stellen

S T E L L E N P L A N					Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl 2026	Stellenzahl 2025	Stellenzahl Ist 2025	Stellenbezeichnung	
				Planmäßige Beamte/-innen *)	*) Allgemeiner Haushaltsvermerk Bei Bedarf können die Stellen bei den Kapiteln 0906, 0910 und 0930 gegenseitig in Anspruch genommen werden.
				Aufsteigende Gehälter:	
A 15	4	4	3	Direktor/-in	
A 14	1	1	1	Oberrat/-rätin	
A 13	1	1	-	Oberamtsrat/-rätin bzw. Rat/Rätin, sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 12	8	8	2	Amtsrat/-rätin	
A 11	3	3	1	Amtmann/-frau	
A 10	-	-	-	Oberinspektor/-in	
	17	17	7	Zusammen	

Erläuterungen zum Stellenplan

Die Planstellen unterliegen folgender Regelung der NStOGrVO

Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon Allg.Obergrenzen § 3 Nr. 3 VO 2026	davon Allg.Obergrenzen § 3 Nr. 3 VO 2025
B 2	-	-
A 16	-	-
A 15	4	4
A 14	1	1
A 13	-	-
Insgesamt	5	5

Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon Technische Dienste § 5 Nr. 2 VO 2026	davon Technische Dienste § 5 Nr. 2 VO 2025
A 13	1	1
A 12	8	8
A 11	3	3
A 10	-	-
A 9	-	-
Insgesamt	12	12

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0908 Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2026	Ansatz 2025	Ist 2024
241,45	221,45	201,13

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang

- neue VZE	
Pflege Referenzsystem	4,00
Daueraufgabe Programmierung (Teilablösung externes Personal)	16,00
- Verlagerung	0,00
- sonstige	0,00
Summe Zugang	20,00
Bleibt Zugang	20,00

Abgang

- Verlagerung	0,00
- sonstige	0,00
Summe Abgang	0,00

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2026	Ansatz 2025	Ist 2024
19.636	18.056	15.518

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0908 Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung

Stellen

S T E L L E N P L A N					Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl 2026	2025	Ist 2025	Stellenbezeichnung	
				Planmäßige Beamte/-innen	
				Feste Gehälter:	
B 2	1	1	1	Direktor/-in des Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung (SLA)	
				Aufsteigende Gehälter:	
A 16	2	2	2	Leitende(r) Direktor/-in	
A 15	3	3	1	Direktor/-in	
A 14	5	5	3	Oberrat/-rätin	
A 13	5	5	2	Oberamtsrat/-rätin bzw. Rat/Rätin, sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 12	5	5	4	Amtsrat/-rätin	
A 11	7	7	4	Amtmann/-frau	
A 10	1	1	1	Oberinspektor/-in	
	29	29	18	Zusammen	

Erläuterungen zum Stellenplan

Die Planstellen unterliegen folgender Regelung der NStOGrVO

Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon Allg.Obergrenzen § 3 Nr. 3 VO 2026	2025
B 2	1	1
A 16	2	2
A 15	3	3
A 14	5	5
A 13	-	-
Insgesamt	11	11

Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon IuK-Technik § 4 Nr. 2 VO 2026	2025
A 13+Z	-	-
A 13	5	5
A 12	5	5
A 11	7	7
A 10	1	1
A 9	-	-
Insgesamt	18	18

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0910 Ämter für regionale Landesentwicklung - Landentwicklung

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2026	Ansatz 2025	Ist 2024
460,40	457,40	440,39

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

1) 3,00 kw mit Ablauf des 31.12.2032.
2) 2,20 werden für Personalratstätigkeit verwendet (davon 0,10 im Stellenbereich).
4) Bei Bedarf können die Stellen und Beschäftigungsmöglichkeiten bei den Kapiteln 0906, 0910 und 0930 gegenseitig in Anspruch genommen werden.

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang

- neue VZE	
Moorbodenschutzmanagement (befristet)	3,00
- Verlagerung	0,00
- sonstige	0,00
Summe Zugang	3,00
Bleibt Zugang	3,00

Abgang

- Verlagerung	0,00
- sonstige	0,00
Summe Abgang	0,00

Sonstige Veränderungen:
Der Haushaltsvermerk Nr. 1 wurde neu ausgebracht.
Der Haushaltsvermerk Nr. 2 (2,95 werden für Personalratstätigkeit verwendet (davon 1,20 im Stellenbereich).) wurde geändert.

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2026	Ansatz 2025	Ist 2024
31.314	30.670	29.162

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0910 Ämter für regionale Landesentwicklung - Landentwicklung

Stellen

S T E L L E N P L A N					Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl 2026	2025	Ist 2025	Stellenbezeichnung	
				Planmäßige Beamte/-innen *)	*) Allgemeiner Haushaltsvermerk Bei Bedarf können die Stellen bei den Kapiteln 0906, 0910 und 0930 gegenseitig in Anspruch genommen werden.
				Aufsteigende Gehälter:	
A 16	6	6	6	Leitende(r) Direktor/-in	5) Neun Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 1 zu Bes.-Gr. A9 der Anlage 1 zum NBesG.
A 15	24	24	23	Direktor/-in	
A 14	17	17	15	Oberrat/-rätin	
A 13	3	3	1	Rat/Rätin, 2. EA der LG 2	8) Vier Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 1 zu Bes.-Gr. A13 der Anlage 1 zum NBesG.
A 13 8)	26	26	26	Oberamtsrat/-rätin bzw. Rat/Rätin, sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 12	42	43	39	Amtsrat/-rätin	13) 1 Stelle wird (in Höhe von 10 v.H.) für Personalratstätigkeit verwendet.
A 11	56	56	54	Amtmann/-frau	
A 10 13)	50	49	48	Oberinspektor/-in	
A 9	8	8	8	Inspektor/-in	
A 9 5)	33	30	27	Amtsinspektor/-in	
A 8	15	13	13	Hauptsekretär/-in	
	280	275	260	Zusammen	

Erläuterungen zum Stellenplan

Die Planstellen unterliegen folgender Regelung der NStOGrVO

Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon Allg.Obergrenzen § 3 Nr. 3 VO 2026	2025
B 2	-	-
A 16	6	6
A 15	24	24
A 14	17	17
A 13	3	3
Insgesamt	50	50

Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon Technische Dienste § 5 Nr. 2 VO 2026	2025	Allg. Obergrenzen § 3 Nr. 2 VO 2026	2025
A 13+Z	4	4	-	-
A 13	18	18	4	4
A 12	38	39	4	4
A 11	39	39	17	17
A 10	20	19	30	30
A 9	-	-	8	8
Insgesamt	119	119	63	63

Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon Technische Dienste § 5 Nr. 1b) VO 2026	2025
A 9+Z	9	9
A 9	24	21
A 8	15	13
A 7	-	-
A 6	-	-
Insgesamt	48	43

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0910 Ämter für regionale Landesentwicklung - Landentwicklung

Erläuterungen zum Stellenplan

Zugang	Stellen		**Abgang**	Stellen	
Bes.-Gr. A 10 (Oberinspektor/-in)	1	Ausgleich für Abgang A 12	Bes.-Gr. A 12 (Amtsrat/-rätin)	1	ehemalige PR-Stelle
Bes.-Gr. A 9 (Amtsinspektor/-in)	3	neue Stellen	Summe Abgang	1	
Bes.-Gr. A 8 (Hauptsekretär/-in)	2	neue Stellen			
Summe Zugang	6				
Bleibt Zugang	5				

Sonstige Veränderungen:

Die Haushaltsvermerke Nr. 10 (1 Stelle darf nur für Personalratstätigkeit verwendet werden.) und Nr. 12 (1 Stelle wird (in Höhe von 10 v.H.) für Personalratstätigkeit verwendet.) werden gestrichen.

Der Haushaltsvermerk Nr. 13 (1 Stelle wird (in Höhe von 10 v.H.) für Personalratstätigkeit verwendet.) wird von Besoldungsgruppe A 9 (Inspektor/-in) zur Besoldungsgruppe A 10 verlagert.

B E D A R F S N A C H W E I S

Bes.-Gr.	Stellenzahl 2026	Stellenzahl 2025	Stellenzahl Ist 2025	Stellenbezeichnung
				Beamte/-innen im Vorbereitungsdienst
A 10	8	8	1	Oberinspektoranwärter/-in
A 9	12	12	0	Inspektoranwärter/-in
	20	20	1	Zusammen

Haushaltsvermerke

Erläuterungen zum Bedarfsnachweis

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0930 Ämter für regionale Landesentwicklung - Domänenverwaltung

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2026	Ansatz 2025	Ist 2024
43,84	43,84	37,32

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

1) Bei Bedarf können die Stellen und Beschäftigungsmöglichkeiten bei den Kapiteln 0906, 0910 und 0930 gegenseitig in Anspruch genommen werden.

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang		**Abgang**	
- neue VZE	0,00	- Verlagerung	0,00
- Verlagerung	0,00	- sonstige	0,00
- sonstige	0,00	Summe Abgang	0,00
Summe Zugang	0,00		

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2026	Ansatz 2025	Ist 2024
3.234	3.098	2.674

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0930 Ämter für regionale Landesentwicklung - Domänenverwaltung

Stellen

S T E L L E N P L A N					Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl 2026	Stellenzahl 2025	Stellenzahl Ist 2025	Stellenbezeichnung	
					*) Allgemeiner Haushaltsvermerk
				Planmäßige Beamte/-innen *)	Bei Bedarf können die Stellen bei den Kapiteln 0906, 0910 und 0930 gegenseitig in Anspruch genommen werden.
				Feste Gehälter:	
A 16	1	1	1	Leitende(r) Direktor/-in	
A 15	2	2	1	Direktor/-in	
A 13	2	2	2	Oberamtsrat/-rätin bzw. Rat/Rätin, sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 12	4	4	4	Amtsrat/-rätin	
A 11	8	8	8	Amtmann/-frau	
A 10	7	7	4	Oberinspektor/-in	
A 9	1	1	1	Inspektor/-in	
	25	25	21	Zusammen	

Erläuterungen zum Stellenplan

Die Planstellen unterliegen folgender Regelung der NStOGrVO

Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon Allg.Obergrenzen § 3 Nr. 3 VO 2026	2025
B 2	-	-
A 16	1	1
A 15	2	2
A 14	-	-
A 13	-	-
Insgesamt	3	3

Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon Allg. Obergrenzen § 3 Nr. 2 VO 2026	2025
A 13+Z	-	-
A 13	2	2
A 12	4	4
A 11	8	8
A 10	7	7
A 9	1	1
Insgesamt	22	22

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0941 Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2026	Ansatz 2025	Ist 2024
749,80	748,92	731,26

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

1) 1,00 kw nach Ausscheiden des Stelleninhabers infolge ZV II.
5) 2,61 werden für Personalratstätigkeit verwendet (davon 1,49 im Stellenbereich).

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang		**Abgang**	
- neue VZE		- Verlagerung nach Kap. 0901	1,00
Messungen nach Strahlenschutzgesetz	4,00	- Teilvollzug HV Nr. 1	1,00
- Verlagerung	0,00	- sonstige	1,12
- sonstige	0,00	Summe Abgang	3,12
Summe Zugang	4,00		
Bleibt Zugang	0,88		

Sonstige Veränderungen:
Der Haushaltsvermerk Nr. 1 (2,00 kw nach Ausscheiden der Stelleninhaber infolge ZV II (1 kw-Vermerk im Stellenbereich)) wurde aufgrund des Teilvollzugs geändert.
Der Haushaltsveremerk Nr. 5 (4,20 werden für Personalratstätigkeit verwendet (davon 0,75 im Stellenbereich) wurde geändert.

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2026	Ansatz 2025	Ist 2024
55.574	54.390	51.744

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0941 Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Stellen

S T E L L E N P L A N					Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl 2026	Stellenzahl 2025	Stellenzahl Ist 2025	Stellenbezeichnung	
				Planmäßige Beamte/-innen	[2] Ein/Eine Stelleninhaber/-in erhält eine Amtszulage gem. Fußnote 1 zu Bes.-Gr. A9 der Anlage 1 zum NBesG.
				Feste Gehälter:	[3] kw
B 4	1	1	1	Präsident/- in	[7] 1 Stelle wird (in Höhe von 75 v.H.) für Personalratstätigkeit verwendet.
B 2	1	1	1	Vizepräsident/- in	[8] 1 Stelle wird (in Höhe von 20 v.H.) für Personalratstätigkeit verwendet.
				Aufsteigende Gehälter:	
A 16	7	7	5	Leitende(r) Direktor/-in	[10] 1 Stelle wird (in Höhe von 42 v.H.) für Personalratstätigkeit verwendet.
A 15 [8]	31	31	24	Direktor/-in	
A 14	98	98	79	Oberrat/-rätin	[11] 1 Stelle wird (in Höhe von 12 v.H.) für Personalratstätigkeit verwendet.
A 13 [10]	73	73	59	Rat/Rätin, 2. EA der LG 2	
A 13 [7]	7	7	6	Oberamtsrat/-rätin bzw. Rat/Rätin, sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 12 [11]	18	14	12	Amtsrat/-rätin	
A 11	22	22	15	Amtmann/-frau	
A 10	11	16	2	Oberinspektor/-in	
A 9 [2]	14	14	9	Amtsinspektor/-in	
A 8	10	10	5	Hauptsekretär/-in	
A 6	1	1	1	Sekretär/-in	
	294	295	219	Zusammen	
				Leerstellen:	
				Aufsteigende Gehälter:	
A 13 [3]	1	1	1	Rat/Rätin, 2. EA der LG 2	
A 12 [3]	1	1	1	Amtsrat/-rätin	
A 10 [3]	1	1	1	Oberinspektor/-in	
	3	3	3	Zusammen	

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0941 Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Erläuterungen zum Stellenplan

Die Planstellen unterliegen folgender Regelung der NStOGrVO

Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon Allg.Obergrenzen § 3 Nr. 3 VO	
	2026	2025
B 2	1	1
A 16	7	7
A 15	31	31
A 14	98	98
A 13	73	73
Insgesamt	210	210

Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon Allg. Obergrenzen § 3 Nr. 2 VO	
	2026	2025
A 13+Z	-	-
A 13	7	7
A 12	18	14
A 11	22	22
A 10	11	16
A 9	-	-
Insgesamt	58	59

Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon Allg. Obergrenzen § 3 Nr. 1 VO	
	2026	2025
A 9+Z	1	1
A 9	13	13
A 8	10	10
A 7	-	-
A 6	1	1
Insgesamt	25	25

Abgang Stellen
Bes.-Gr. A 12 (Amtsrat/-rätin) 1 Vollzug HV

Hebung Stellen
Bes.-Gr. A 12 (Amtsrat/-rätin) 5 von Bes.-Gr. A 10 (Oberinspektor/-in)

Sonstige Veränderungen:
Der Haushaltsvermerk Nr. 9 (1 Stelle kw nach Ausscheiden der Stelleninhaberin/ des Stelleninhabers infolge ZV II.) wurde vollzogen.
Die Haushaltsvermerke Nr. 8, 10 und 11 werden neu ausgebracht.

B E D A R F S N A C H W E I S

Haushaltsvermerke

Bes.-Gr.	Stellenzahl 2026	2025	Ist 2025	Stellenbezeichnung
				Beamte/-innen im Vorbereitungsdienst
	30	30	18	Referendar/-in
	30	30	18	Zusammen

Erläuterungen zum Bedarfsnachweis

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0950 Nds. Landgestüt Celle

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2026	Ansatz 2025	Ist 2024
77,55	77,55	73,39

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

1) Bei Bedarf können das Beschäftigungsvolumen, das Budget und die Stellen bei den Kapiteln 0950 und 0961 gegenseitig in Anspruch genommen werden.

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang		**Abgang**	
- neue VZE	0,00	- Verlagerung	0,00
- Verlagerung	0,00	- sonstige	0,00
- sonstige	0,00	Summe Abgang	0,00
Summe Zugang	0,00		

Sonstige Veränderungen:
Der Haushaltsvermerk Nr. 1 wurde neu ausgebracht.

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2026	Ansatz 2025	Ist 2024
4.256	4.144	3.862

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0950 Nds. Landgestüt Celle

Stellen

S T E L L E N P L A N					Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl 2026	Stellenzahl 2025	Stellenzahl Ist 2025	Stellenbezeichnung	
					*) Allgemeiner Haushaltsvermerk
				Planmäßige Beamte/-innen *)	Bei Bedarf können die Stellen bei den Kapiteln 0950 und 0961 gegenseitig in Anspruch genommen werden.
				Aufsteigende Gehälter:	
A 16 1)	1	1	1	Landstallmeister/-in	1) je 1 DW.
A 14	2	2	1	Oberrat/-rätin	2) 6 DW.
A 13	1	1	1	Oberamtsrat/-rätin bzw. Rat/Rätin, sofern nicht 2. EA der LG 2	3) Ein/Eine Stelleninhaber/-in erhält eine Amtszulage gem. Fußnote 3 zu Bes.-Gr. A9 der Anlage 1 zum NBesG.
A 11	1	1	1	Amtmann/-frau	
A 10	1	1	-	Oberinspektor/-in	
A 9 3)	4	4	4	Erste(r) Hauptsattelmeister/-in	
A 8	8	8	7	Hauptsattelmeister/-in	
A 7 1)	13	13	11	Obersattelmeister/-in	
A 6 1)	16	16	16	Gestüthauptwärter/-in	
A 5 2)	31	31	-	Gestütoberwärter/-in	
	78	78	42	Zusammen	

Erläuterungen zum Stellenplan

Die Planstellen unterliegen folgender Regelung der NStOGrVO

Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon Allg.Obergrenzen § 3 Nr. 3 VO 2026	2025
B 2	-	-
A 16	1	1
A 15	-	-
A 14	2	2
A 13	-	-
Insgesamt	3	3

Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon Allg. Obergrenzen § 3 Nr. 2 VO 2026	2025
A 13+Z	-	-
A 13	1	1
A 12	-	-
A 11	1	1
A 10	1	1
A 9	-	-
Insgesamt	3	3

Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon Allg. Obergrenzen § 3 Nr. 1 VO 2026	2025
A 9+Z	1	1
A 9	3	3
A 8	8	8
A 7	13	13
A 6	-	-
Insgesamt	25	25

Sonstige Veränderungen:
Der allgemeine Haushaltsvermerk zum Stellenplan wurde neu ausgebracht.

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0961 Fischereiverwaltung

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2026	Ansatz 2025	Ist 2024
26,21	26,21	23,27

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

1) Bei Bedarf können das Beschäftigungsvolumen, das Budget und die Stellen bei den Kapiteln 0950 und 0961 gegenseitig in Anspruch genommen werden.

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang		**Abgang**	
- neue VZE	0,00	- Verlagerung	0,00
- Verlagerung	0,00	- sonstige	0,00
- sonstige	0,00	Summe Abgang	0,00
Summe Zugang	0,00		

Sonstige Veränderungen:
Der Haushaltsvermerk Nr. 1 wurde neu ausgebracht.

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2026	Ansatz 2025	Ist 2024
1.606	1.588	1.390

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0961 Fischereiverwaltung

Stellen

S T E L L E N P L A N					Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl 2026	Stellenzahl 2025	Stellenzahl Ist 2025	Stellenbezeichnung	
				Planmäßige Beamte/-innen *)	*) Allgemeiner Haushaltsvermerk Bei Bedarf können die Stellen bei den Kapiteln 0950 und 0961 gegenseitig in Anspruch genommen werden.
				Aufsteigende Gehälter:	
A 16	1	1	1	Leitende(r) Fischereidirektor/-in	1) Zwei Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 1 zu Bes.-Gr. A9 der Anlage 1 zum NBesG.
A 14	1	1	1	Fischereioberrat/-rätin	
A 12	1	1	1	Amtsrat/-rätin	
A 11	1	1	1	Amtmann/-frau	
A 9 1)	7	7	3	Fischereiamtsinspektor/-in	
A 8	3	3	1	Fischereihauptsekretär/-in	
A 6	1	1	-	Fischereisekretär/-in	
	15	15	8	Zusammen	

Erläuterungen zum Stellenplan

Die Planstellen unterliegen folgender Regelung der NStOGrVO

Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon Allg.Obergrenzen § 3 Nr. 3 VO 2026	2025
B 2	-	-
A 16	1	1
A 15	-	-
A 14	1	1
A 13	-	-
Insgesamt	2	2

Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon Allg. Obergrenzen § 3 Nr. 2 VO 2026	2025
A 13+Z	-	-
A 13	-	-
A 12	1	1
A 11	1	1
A 10	-	-
A 9	-	-
Insgesamt	2	2

Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon Allg. Obergrenzen § 3 Nr. 1 VO 2026	2025
A 9+Z	2	2
A 9	5	5
A 8	3	3
A 7	-	-
A 6	1	1
Insgesamt	11	11

Sonstige Veränderungen:
Der allgemeine Haushaltsvermerk zum Stellenplan wurde neu ausgebracht.

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0981 Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2026	Ansatz 2025	Ist 2024
77,05	73,05	67,69

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang

- neue VZE	
NWE-Monitoring (Mehrländeraufgabe)	2,00
Aufbau und Betrieb eines zentralen Standortinformationssystems	2,00
- Verlagerung	0,00
- sonstige	0,00
Summe Zugang	4,00
Bleibt Zugang	4,00

Abgang

- Verlagerung	0,00
- sonstige	0,00
Summe Abgang	0,00

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2026	Ansatz 2025	Ist 2024
6.809	6.359	5.604

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 0981 Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt

Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl 2026	Stellenzahl 2025	Stellenzahl Ist 2025	Stellenbezeichnung
				Planmäßige Beamte/-innen
				Feste Gehälter:
B 3	1	1	1	Direktorin/Direktor der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt
				Aufsteigende Gehälter:
A 16	1	1	1	Leitende(r) Direktor/-in
A 15	6	6	5	Direktor/-in
A 14	4	4	1	Oberrat/-rätin
A 13	2	2	-	Rat/Rätin, 2. EA der LG 2
A 13	1	-	-	Oberamtsrat/-rätin bzw. Rat/Rätin, sofern nicht 2. EA der LG 2
A 12	3	4	2	Amtsrat/-rätin
A 11	7	7	1	Amtmann/-frau
A 10	2	2	-	Oberinspektor/-in
	27	27	11	Zusammen

Erläuterungen zum Stellenplan

Die Planstellen unterliegen folgender Regelung der NStOGrVO

Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon Allg.Obergrenzen § 3 Nr. 3 VO 2026	davon Allg.Obergrenzen § 3 Nr. 3 VO 2025
A 16	1	1
A 15	6	6
A 14	4	4
A 13	2	2
Insgesamt	13	13

Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon Allg. Obergrenzen § 3 Nr. 2 VO 2026	davon Allg. Obergrenzen § 3 Nr. 2 VO 2025
A 13+Z	-	-
A 13	1	-
A 12	3	4
A 11	7	7
A 10	2	2
A 9	-	-
Insgesamt	13	13

Hebung	Stellen	
Bes.-Gr. A 13 (Oberamtsrat/-rätin bzw. Rat/Rätin, sofern nicht 2. EA der LG 2)	1	von Bes.-Gr. A 12 (Amtsrat/-rätin)